Digitized by Google

UNIVERSITY OF WISCONSIN LIBRARY

Digitized by Google

M45.0.2

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1894.

Stuttgart.
Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

ämtern Ehingen und Laupheim in den Amtsblättern zu erlaſſen und außerdem von den Ortsvorſtehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weiſe bekannt zu machen.

3) Die Wählerliſten müſſen binnen zehn Tagen nach dem Erſcheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, ſomit ſpäteſtens am Samstag den 20. d. M. vollendet ſein, ſodann während eines unmittelbar anſchließenden Zeitraums von ſechs Tagen, alſo bis Freitag den 26. d. M. einſchließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einſicht aufgelegt werden. Längſtens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorſtellungen gegen die Wählerliſte an gerechnet, hat die Kommiſſion hierüber Beſchluß zu faſſen.

Späteſtens am einundzwanzigſten Tage nach dem Erſcheinen des gegenwärtigen Wahlausſchreibens im Regierungsblatt, am Mittwoch den 31. d. M., haben die Ortsvorſteher die Wählerliſten nebſt den Akten über beanſtandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahlen ſind genau am dreißigſten Tage nach dem Erſcheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt alſo

am Freitag den 9. Februar d. J.

in allen Abſtimmungsdiſtrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgeſetznovelle vom 16. Juni 1882 vorgeſchriebene Bekanntmachung hat ſpäteſtens am Dienstag den 6. Februar d. J. zu erfolgen.

6) Die Wahlvorſteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abſ. 2, Art. 13a bis 18c der Wahlgeſetznovelle vom 16. Juni 1882 und die §§. 11—22 der Vollziehungsinſtruktion zu derſelben vom 6. November 1882 hingewieſen und darauf aufmerkſam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einſchließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freiſteht.

7) Die Ermittlung der Wahlergebniſſe durch die Oberamtswahlkommiſſionen hat ſpäteſtens am Montag den 12. Februar d. J. ſtattzufinden.

8) Behufs geſetzmäßiger Durchführung des Wahlgeſchäfts wird im Uebrigen auf die Beſtimmungen des Wahlgeſetzes vom 26. März 1868 in der demſelben durch Art. I bis III der Wahlgeſetznovelle vom 16. Juni 1882 (Reg.Blatt S. 212) gegebenen Faſſung, die Vollziehungsverfügung hiezu vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345) und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Miniſteriums des Innern S. 157) zur Nachachtung hingewieſen.

Stuttgart, den 2. Januar 1894. Piſchek.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1894. Vom 30. Dezember 1893.

Nachſtehend wird die von dem Reichskanzler erlaſſene Bekanntmachung vom 18. Dezember 1893, betreffend die Feſtſetzung der Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1894, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. Dezember 1893.

Piſchek. Schott v. Schottenſtein.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorſchriften im §. 9 Ziffer 2 des Geſetzes über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgeſetzblatt S. 52) iſt der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1894 dahin feſtgeſtellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren iſt:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskoſt	80 ₰	65 ₰
b. für die Mittagskoſt	40 „	35 „
c. für die Abendkoſt	25 „	20 „
d. für die Morgenkoſt	15 „	10 „

Berlin, den 18. Dezember 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 2.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 18. Januar 1894.

Inhalt.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1894. Vom 13. Januar 1894.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1894. Vom 13. Januar 1894.

Nach Maßgabe des Art. 39 Abſ. 1 und Art. 40 des Geſetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt (Reg.-Blatt S. 79), ſowie des Art. 1 des Geſetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Abänderungen des Geſetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg.Blatt S. 163), wird im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandverſicherungskaſſe und die durchſchnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandſchäden die Umlage für das Kalenderjahr 1894 in der Weiſe beſtimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klaſſe, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klaſſen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853 §. 12 c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandverſicherungsanſchlag

zehn Pfennig

zu betragen hat.

Digitized by Google

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. Auguſt d. J. an die Brandverſicherungskaſſe einzuliefern iſt.

Die K. Oberämter werden angewieſen, in Gemäßheit der beſtehenden Vorſchriften für den rechtzeitigen Abſchluß der Kataſterreviſionsgeſchäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, ſowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu ſorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden ſpäteſtens auf den 1. März 1894 an den Verwaltungsrath einzuſenden.

Stuttgart, den 13. Januar 1894.

Piſchek.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 3.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 27. Januar 1894.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eiſenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Verlängerung des Kreuzungsgleiſes auf der Station Plüderhauſen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 9. Januar 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Geſellſchaft Muſeum in Eßlingen. Vom 23. Januar 1894.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eiſenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Verlängerung des Kreuzungsgleiſes auf der Station Plüderhauſen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 9. Januar 1894.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Geſetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundſtücken und von Rechten an Grundſtücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums wie folgt:

Die Königliche Eiſenbahnverwaltung wird ermächtigt, diejenigen Grundſtücke und Rechte an Grundſtücken auf der Markung Plüderhauſen im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche für die nach Art. 4 Ziff. 8 des Geſetzes vom 15. Juni 1893 (Reg.Blatt S. 156) vorzunehmende Verlängerung des Kreuzungsgleiſes auf der Station Plüderhauſen nothwendig ſind.

Nach dem genehmigten Plan iſt die Gleisanlage der Station nach beiden Bahnrichtungen zu erweitern.

Digitized by Google

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Königliche Eiſenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Königlichen Generaldirektion der Staatseiſenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Königliche Generaldirektion der Staatseiſenbahnen beſtellt.

Unſer Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 9. Januar 1894.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott v. Schottenſtein. Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Geſellſchaft Muſeum in Eßlingen.
Vom 23. Januar 1894.

Seine Königliche Majeſtät haben am 22. Januar ds. Js. allergnädigſt geruht, der Geſellſchaft Muſeum in Eßlingen die juriſtiſche Perſönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 23. Januar 1894.

Piſchek.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 4.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 5. Februar 1894.

Inhalt:

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beſtätigung des Generalagenten der Lebensverſicherungs-Geſellſchaft The Germania Life Insurance Company zu New-York. Vom 25. Januar 1894. — Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Ulm. Vom 2. Februar 1894. — Berichtigung.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern,

betreffend die Beſtätigung des Generalagenten der Lebensverſicherungs-Geſellſchaft The Germania Life Insurance Company zu New-York. Vom 25. Januar 1894.

Der Kaufmann Karl Vogel in Stuttgart iſt heute als Haupt-Agent der Lebensverſicherungs-Geſellſchaft The Germania Life Insurance Company zu New-York (vergl. Reg.Blatt von 1869, Seite 167) für Württemberg beſtätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 25. Januar 1894.

Piſchek.

Verfügung des Miniſteriums des Innern,

betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Ulm. Vom 2. Februar 1894.

Nachdem der bisherige Abgeordnete der Stadt Ulm geſtorben iſt, wird auf Allerhöchſten Befehl Seiner Majeſtät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für die Stadt Ulm angeordnet und Nachſtehendes verfügt:

Digitized by Google

1) Die Kommiſſion für Entwerfung und Fortführung der Wählerliſte hat unverweilt für die Richtigſtellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommiſſion wird hiebei hinſichtlich der Frage, welche Perſonen in die Wählerliſte aufzunehmen ſind, auf Art. 4 des Wahlgeſetzes vom 26. März 1868 (Reg. Blatt S. 178) und §. 3 der Miniſterialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgeſetzes vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345) beſonders hingewieſen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgeſetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts iſt alsbald von dem Oberamt Ulm in dem Amtsblatt zu erlaſſen und außerdem von dem Ortsvorſteher auf ortsübliche Weiſe in Ulm bekannt zu machen.

3) Die Wählerliſte muß binnen zehn Tagen nach dem Erſcheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, ſomit ſpäteſtens am Donnerstag den 15. d. Mts. vollendet ſein, ſodann während eines unmittelbar anſchließenden Zeitraums von ſechs Tagen, alſo bis Mittwoch den 21. d. Mts. einſchließlich, auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einſicht aufgelegt werden. Längſtens binnen drei Tagen, von Erhebung etwaiger Vorſtellungen gegen die Wählerliſte an gerechnet, hat die Kommiſſion hierüber Beſchluß zu faſſen.

Späteſtens am einundzwanzigſten Tage nach dem Erſcheinen des gegenwärtigen Wahlausſchreibens im Regierungsblatt, am Montag den 26. d. Mts., hat der Ortsvorſteher die Wählerliſte nebſt den Akten über beanſtandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahl iſt genau am dreißigſten Tage nach dem Erſcheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, alſo

am Mittwoch den 7. März d. Js.

in allen Abſtimmungsdiſtrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgeſetznovelle vom 16. Juni 1882 vorgeſchriebene Bekanntmachung hat ſpäteſtens am Sonntag den 4. März d. Js. zu erfolgen.

6) Die Wahlvorſteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abſ. 2, Art. 13a bis 18c der Wahlgeſetznovelle vom 16. Juni 1882 und die §§. 11—22 der Vollziehungsverfügung zu derſelben vom 6. November 1882 hingewieſen und darauf aufmerkſam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einſchließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freiſteht.

Digitized by Google

7) Die Ermittlung des Wahlergebniſſes durch die Oberamtswahlkommiſſion hat ſpäteſtens am Samstag den 10. März d. Js. ſtattzufinden.

8) Behufs geſetzmäßiger Durchführung des Wahlgeſchäfts wird im Uebrigen auf die Beſtimmungen des Wahlgeſetzes vom 26. März 1868 in der demſelben durch Art. I bis III der Wahlgeſetznovelle vom 16. Juni 1882 (Reg.Blatt S. 212) gegebenen Faſſung, die Vollziehungsverfügung hiezu vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345) und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Miniſteriums des Innern S. 157) zur Nachachtung hingewieſen.

Stuttgart, den 2. Februar 1894.

Piſchek.

Berichtigung.

In dem in Nro. 15 des Regierungsblatts von 1893 verkündeten Geſetze, betreffend das landwirthſchaftliche Nachbarrecht, vom 15. Juni 1893 hat auf Seite 144 der Art. 9 in Abſ. 3 in der ſiebenten Zeile von unten und ebenſo in Abſ. 4 in der vierten Zeile von unten zu lauten: „an die Grenze" (anſtatt auf die Grenze).

In dem in Nro. 15 des Regierungsblatts von 1893 verkündeten Geſetze, betreffend die Beſchaffung von Geldmitteln für den Eiſenbahnbau, ſowie für außerordentliche Bedürfniſſe der Verkehrsanſtaltenverwaltung in der Finanzperiode 1893/95, vom 15. Juni 1893 hat auf Seite 159 der Art. 8 Abſ. 2 in der vorletzten Zeile von unten zu lauten: „nach Art. 1 Ziff. 2" (anſtatt nach Art. 1 Ziff. 1).

Gedruckt bei Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 5.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 26. Februar 1894.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eiſenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau der Verbindungsbahn Untertürkheim-Kornweſtheim erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 16. Februar 1894. — Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzuſammentritt der Ständeverſammlung. Vom 22. Februar 1894. — Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung. Vom 2. Februar 1894. — Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Leib- und Bettwäſche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen, Obſt, friſchem Gemüſe, Butter und Weichkäſe aus Choleragegenden. Vom 2. Februar 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über die Gemeinde Neufürſtenhütte, Oberamts Backnang. Vom 3. Februar 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend Aenderung des Formulars für Unfallanzeigen. Vom 12. Februar 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Transportverſicherungsgeſellſchaften Union Marine Insurance Company und International Marine Insurance Company in Liverpool. Vom 20. Februar 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über die Gemeinde Jux, Oberamts Backnang. Vom 20. Februar 1894. — Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanſtalten, betreffend die Regelung der Verpflegungsgelder für die in die Gebäranſtalt in Stuttgart aufgenommenen Schwangeren und Wöchnerinnen. Vom 15. Februar 1894.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eiſenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau der Verbindungsbahn Untertürkheim-Kornweſtheim erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 16. Februar 1894.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Geſetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundſtücken und von Rechten an Grundſtücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums, wie folgt:

Die Königliche Eiſenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung der nach Art. 2 Ziff. 1 des Geſetzes vom 15. Juni 1893 (Reg.Blatt S. 156) herzu-

Digitized by Google

ſtellenden Verbindungsbahn von Untertürkheim nach Kornweſtheim diejenigen Grundſtücke und Rechte an Grundſtücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche nach dem von Uns genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich ſind.

Nach dieſem Plan iſt die Verbindungsbahn gemäß den Beſtimmungen der Betriebsordnung für die Haupteiſenbahnen Deutſchlands vom 5. Juli 1892 (Reg.Blatt S. 380) und zwar im Unterbau zweiſpurig, im Oberbau zunächſt einſpurig anzulegen. Bei den Stationen Untertürkheim und Kornweſtheim werden Rangirbahnhöfe hergeſtellt, auch wird der Rangirbahnhof Untertürkheim durch Verbindungslinien an die Remsbahn und die Wagenwerkſtätte Cannſtatt angeſchloſſen. Die Verbindungsbahn Untertürkheim-Kornweſtheim zweigt von dem neuanzulegenden Rangirbahnhof Untertürkheim in nordweſtlicher Richtung ab, unterfährt die Remsbahn und die Waiblingerſtraße bei Cannſtatt, durchſchneidet den Sulzrain daſelbſt und überſetzt in einer Höhe von ca. 30 m über der Thalſohle das Neckarthal mittels eines 674,6 m langen Viadukts oberhalb Münſter, erreicht die dort vorgeſehene Station und wendet ſich ſodann gegen den Ausläufer der Cannſtatter Haide im Gewand Schnarrenberg, welcher mit einem 260 m langen Tunnel durchbrochen wird. Von da führt die Bahn zum Feuerbachthal bei Zazenhauſen, überſchreitet dasſelbe mittels eines 181,8 m langen Viadukts in einer Höhe von ca. 35 m über der Thalſohle und wendet ſich mit Unterführung der Ludwigsburger Staatsſtraße in einem Bogen gegen die Hauptbahn, um in den parallel der beſtehenden Hauptbahn anzulegenden Rangirbahnhof Kornweſtheim einzumünden.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Königliche Eiſenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Königlichen Generaldirektion der Staatseiſenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Königliche Generaldirektion der Staatseiſenbahnen beſtellt.

Unſer Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 16. Februar 1894.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott v. Schottenſtein. Piſchek.

Digitized by Google

Königliche Verordnung,
betreffend den Wiederzuſammentritt der Ständeverſammlung.
Vom 22. Februar 1894.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir den Wiederzuſammentritt der vertagten Ständeverſammlung auf

Dienstag den 6. März dieſes Jahres

beſtimmt.

Wir befehlen demnach, daß ſich die Mitglieder beider Kammern an dieſem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart wieder verſammeln.

Gegeben Stuttgart, den 22. Februar 1894.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott v. Schottenſtein. Piſchek.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens,
betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung. Vom 2. Februar 1894.

Im Nachſtehenden wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Januar 1894, betreffend Abänderungen der dem §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 beigefügten Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt für das Deutſche Reich von 1894 Nr. 4 S. 16/17), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Februar 1894.

Piſchek. Schott v. Schottenſtein.

Digitized by Google

Die dem §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt 1889 S. 132) wird für den Bereich des VIII. Armeekorps in den Spalten „Infanterie-Brigade“ und „Landwehrbezirke“ an den einſchlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.		Landwehrbezirke.	Bemerkungen.
VIII.	29.		Aachen. Montjoie. Jülich. Erkelenz.	
	30.	1. Bezirk*)	Neuß. Siegburg. Bonn.	*) Der 1. Bezirk iſt dem Kommandeur der 30. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavallerie-Brigade im Frieden unterſtellt.
		2. Bezirk*)	Deutz. Cöln.	
	31.	1. Bezirk**)	Neuwied. Andernach.	**) Der 1. Bezirk iſt dem Kommandeur der 31. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterſtellt.
		2. Bezirk**)	Coblenz. Kreuznach.	
	32.	1. Bezirk***)	St. Wendel. St. Johann. Saarlouis.	***) Der 1. Bezirk iſt dem Kommandeur der 32. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavallerie-Brigade im Frieden unterſtellt.
		2. Bezirk***)	I. Trier. II. Trier.	

Die Aenderungen werden mit dem 1. April d. Js. in Kraft treten.

In der Zuſammenſetzung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 22. Januar 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Ein- und Durchfuhr von Leib- und Bettwäſche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen, Obſt, friſchem Gemüſe, Butter und Weichkäſe aus Choleragegenden. Vom 2. Februar 1894.

In Folge der Beſtimmungen der Dresdener Sanitätskonvention wird die Miniſterialverfügung vom 13. September 1892, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Leib- und Bettwäſche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen, Obſt, friſchem Gemüſe, Butter und Weichkäſe aus Choleragegenden (Reg.Blatt S. 486), ſoweit ſolche nicht ſchon durch die Miniſterialverfügung vom 14. November 1892 (Reg.Blatt S. 564) außer Wirkung getreten iſt, aufgehoben.

Stuttgart, den 2. Februar 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über die Gemeinde Neufürſtenhütte, Oberamts Backnang. Vom 3. Februar 1894.

Mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät iſt die durch K. Verordnung vom 25. September 1855 (Reg.Blatt S. 217) angeordnete beſondere Staatsaufſicht über die Gemeinde Neufürſtenhütte, Oberamts Backnang, wieder aufgehoben worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 3. Februar 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern,
betreffend Aenderung des Formulars für Unfallanzeigen. Vom 12. Februar 1894.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Reichs-Verſicherungsamt mit Bekanntmachung vom 1. Februar d. Js. an Stelle des bisherigen Formulars für die nach §. 51 des Unfallverſicherungsgeſetzes vom 6. Juli 1884 und § 55 des landwirthſchaftlichen Unfallverſicherungsgeſetzes vom 5. Mai 1886 zu erſtattenden Unfallanzeigen

Digitized by Google

ein neues abgeändertes Formular mit der Maßgabe feſtgeſetzt hat, daß die Benützung des alten Formulars behufs Verbrauches der vorhandenen Beſtände noch bis zum 1. Januar 1896 zugelaſſen wird.

Stuttgart, den 12. Februar 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Transportverſicherungsgeſellſchaften Union Marine Insurance Company und International Marine Insurance Company in Liverpool.
Vom 20. Februar 1894.

Durch Allerhöchſte Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs vom 19. d. Mts. iſt die den Transportverſicherungsgeſellſchaften Union Marine Insurance Company und International Marine Insurance Company in Liverpool am 2. März 1889 in widerruflicher Weiſe ertheilte Zulaſſung zum Geſchäftsbetrieb in Württemberg (Reg.Blatt von 1890 S. 89) zurückgenommen worden.

Stuttgart, den 20. Februar 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über die Gemeinde Jux, Oberamts Backnang.
Vom 20. Februar 1894.

Mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät iſt die durch Königliche Verordnung vom 25. September 1855 (Reg.Blatt S. 217) angeordnete beſondere Staatsaufſicht über die Gemeinde Jux, Oberamts Backnang, wieder aufgehoben worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 20. Februar 1894.

Piſchek.

Digitized by Google

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanſtalten, betreffend die Regelung der Verpflegungsgelder für die in die Gebäranſtalt in Stuttgart aufgenommenen Schwangeren und Wöchnerinnen. Vom 15. Februar 1894.

Unter Aufhebung der Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 10. Mai 1889 (Reg.Blatt S. 179) wird hiemit verfügt, daß vom 1. April d. Js. ab als ordentliches Verpflegungsgeld für diejenigen in die Gebäranſtalt zu Stuttgart aufgenommenen Schwangeren und Wöchnerinnen, welche vollſtändigen Erſatz zu leiſten haben, neben der Vergütung für den ihnen ärztlich verordneten Wein zu entrichten iſt:

1) für in erſter Klaſſe Aufgenommene, welche namentlich ein beſonderes Zimmer anzuſprechen haben, täglich . . . . 6 ℳ

2) für die in zweiter Klaſſe Aufgenommenen täglich wie bisher . . . 3 ℳ

Stuttgart, den 15. Februar 1894.

Für den Vorſtand:
Koch.

Gedruckt bei Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 6.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 9. März 1894.

Inhalt:

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Sprengſtoffen. Vom 14. Februar 1894. — Verfügung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Waſſerwegen. (Sprengſtoff-Verſendungsvorſchrift.) Vom 23. Februar 1894.

Verfügung des Miniſteriums des Innern,
betreffend den Verkehr mit Sprengſtoffen. Vom 14. Februar 1894.

Auf Grund des §. 367 Nr. 5 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich und des Artikel 51 des Landespolizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871, ſowie unter Bezugnahme auf §. 2 und §. 9 Abſatz 2 des Reichsgeſetzes gegen den verbrecheriſchen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengſtoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Geſetzblatt Seite 61) wird zur Regelung des Verkehrs mit Sprengſtoffen mit Rückſicht auf die hierüber im Bundesrath vereinbarten Beſtimmungen unbeſchadet der internationalen Verabredungen über dieſen Gegenſtand mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät, verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die nachſtehenden Beſtimmungen begreifen:

1. Die Verſendung von Sprengſtoffen auf Land- und Waſſerwegen — mit Ausnahme des Eiſenbahn- und Poſtverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung ſowie der Verſendung von Sprengſtoffen in Kauffahrteiſchiffen —,

Digitized by Google

2. den Handel mit Sprengſtoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengſtoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengſtoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengſtoffen im Sinne dieſer Beſtimmungen gehören nicht:

a) die in dem Heer und in der Marine vorgeſchriebenen, nicht ſprengkräftigen Zündungen,
b) die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündſpiegel und Patronen für Feuerwaffen,
c) Zündſchnüre.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 2.

Zum Verkehr im Sinne des §. 1 Ziffer 1 bis 3 ſind zugelaſſen:

1. Pulver — Sprengſalpeter, brennbarer Salpeter — (ein ſehr inniges Gemiſch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren weſentliche Beſtandtheile Kohlenſtoff, Waſſerſtoff und Sauerſtoff ſind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
   a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plaſtiſches, nicht abtropfbares Gemiſch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an ſich nicht ſprengkräftigen und nicht ſelbſtentzündlichen Stoffen),
   b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemiſch von Nitroglycerin mit ſchießpulverähnlichen Gemengen),
   c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelaſtiſches Gemiſch, beſtehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocelluloſe gelatinirt iſt, mit oder ohne kohlenſauren Alkalien [beziehungsweiſe alkaliſchen Erden] oder neutral reagirenden Salpeterarten),
   d) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plaſtiſches Gemiſch, beſtehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocelluloſe gelatinirt iſt, und Holzmehl, Salpeter und kohlenſauren Alkalien [beziehungsweiſe alkaliſchen Erden]),

Digitized by Google

c) Karbonit (ein Gemiſch von Nitroglycerin mit ſchießpulverähnlichen Gemengen und mit flüſſigen, an ſich nicht ſprengkräftigen oder nicht ſelbſtentzündlichen Stoffen);

3. Nitrocelluloſe (lockere mit mindeſtens 20 Prozent Waſſergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbeſondere Schießbaumwolle und Collodiumwolle, ſowie Gemiſche von Nitrocelluloſe mit neutral reagirenden Salpeterarten;
4. folgende Gemiſche, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatiſchen Reihe enthalten:
   a) Sekurit (ein Gemenge von Ammoniakſalpeter, Kaliſalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
   b) Roburit (ein Gemiſch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphtalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniakſalpeter);
5. Kartuſchen, Petarden, Feuerwerkskörper, ſprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapſeln), Zündplättchen (amorces);
6. alle jeweilig zur Verſendung auf den Eiſenbahnen zugelaſſenen Sprengſtoffe.

Zu Verſuchszwecken kann die Verſendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengſtoffe auf beſtimmten Wegen, ſowie die Aufbewahrung und Verausgabung derſelben von der Kreisregierung geſtattet werden.

§. 3.

Vom Verkehr im Sinne des §. 1 Ziffer 1 bis 3 ſind ausgeſchloſſen die nicht nach §. 2 zugelaſſenen Sprengſtoffe, insbeſondere:

1. Nitroglycerin als ſolches und in Löſungen;
2. Knallgold, trocken in feſter oder Pulverform, Knallqueckſilber, Knallſilber und die damit dargeſtellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitroſtärkearten und die damit hergeſtellten Gemiſche;
4. Gemiſche, welche Nitroglycerin abtropfen laſſen;
5. Sprengſtoffe, welche entweder
   a) ſauer reagiren (mit Ausnahme des Pulvers, Sprengſalpeters und brennbaren Salpeters [§. 2 Nr. 1], des Sekurits [§. 2 Nr. 4a] und des Roburits [§. 2 Nr. 4b]), oder
   b) bei einer Temperatur bis zu + 40° C zur Selbſtzerſetzung neigen, oder

Digitized by Google

c) welche enthalten:

aa) chlorſaure Salze (mit Ausnahme der Sprengkapſeln und Zündplättchen [§. 2 Nr. 5]), oder

bb) pikrinſaure Salze, oder

cc) Phosphor (mit Ausnahme der Zündplättchen [§. 2 Nr. 5]), oder

dd) Schwefelkupfer;

6. Sprengſtoffe in Patronenhüllen, ſofern dieſe äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüſſigkeit benetzt, oder äußerlich mit feſten Sprengſtoffen behaftet ſind;

7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für ſich nicht ſprengkräftigen Beſtandtheile in einem geſchloſſenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen ſolange getrennt gehalten werden, bis die Exploſion, durch Zertrümmerung, Verſchiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, ſtattfinden ſoll.

§. 4.

Wer Sprengſtoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verſendet, muß unter Angabe der Beſtimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Verſendungsortes den Frachtſchein zur Viſirung vorlegen. Der Empfang der Sendung iſt vom Empfänger auf dem dem Frachtſchein beigefügten Lieferſchein zu beſcheinigen. Die beſcheinigten Lieferſcheine ſind der Ortspolizeibehörde des Verſendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§. 5.

Wer an der Verſendung von ſolchen Sprengſtoffen, welche den Vorſchriften des Reichsgeſetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecheriſchen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengſtoffen (Reichsgeſetzblatt S. 61) unterliegen, in der Weiſe theilnimmt, daß er dabei in den Beſitz von Sprengſtoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeſchriebenen Erlaubnißſchein zum Beſitz von Sprengſtoffen oder beglaubigte Abſchrift desſelben während der Dauer ſeines Beſitzes ſtets bei ſich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§. 6.

Für die Verſendung auf Land- und Waſſerwegen ſind Sprengſtoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entſprechend ſtarke Kiſten oder Tonnen, deren

Digitized by Google

Fugen ſo gedichtet ſind, daß ein Ausſtreuen nicht ſtattfinden kann, und welche nicht mit eiſernen Reifen oder Bändern verſehen ſind, feſt zu verpacken. Statt der hölzernen Kiſten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen ſehr ſtarken und ſteifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fäſſer (ſogenannte amerikaniſche Fäſſer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengſalpeter und brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eiſernen Nägel, Schrauben oder ſonſtige eiſerne Befeſtigungsmittel haben.

Pulver, Sprengſalpeter, brennbarer Salpeter (§. 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocelluloſe mit oder ohne Salpeter hergeſtellte Pulver (§. 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen ſolche von Eiſen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kiſten müſſen dieſe Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchſtens 2 ½ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautſchukſtoff geſchüttet werden.

Die im §. 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengſtoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loſer Maſſe verſendet werden. Dieſe Patronen, ſowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§. 2 Ziffer 3) ſind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach §. 2 Ziffer 6 zugelaſſenen Sprengſtoffe, ſoweit die Verſendung auf Eiſenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindeſtens 15 Prozent Waſſergehalt ſowie Sekurit- und Roburit-Patronen (§. 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtſchließende Blechbüchſen oder Pappſchachteln verpackt werden.

Für die Verſendung loſer Nitrocelluloſe mit mindeſtens 20 Prozent Waſſergehalt iſt feſte Verpackung in ſtarkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengſtoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündſchnüren verſehen, noch mit ſolchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§. 1 b) in dieſelben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengſtoffen dienenden Behälter müſſen je nach ihrem Inhalt mit der Aufſchrift: Pulver, Sprengſalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocelluloſe und Salpeter, Kartuſchen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen,

Digitized by Google

Karbonitpatronen, Schießbaumwolle u. ſ. w. verſehen ſein. Außerdem müſſen dieſelben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengſtoffe herrühren, bezeichnet ſein, oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Verſendungsſtücke darf bei Pulver, Sprengſalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§. 2 Ziffer 3), bei Kartuſchen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§. 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei ſonſtigen Sprengſtoffen 35 Kilogramm nicht überſteigen. Auf prismatiſches Geſchützpulver in Kartuſchen finden dieſe Gewichtsbeſtimmungen keine Anwendung.

Die für den Eiſenbahnverkehr jeweilig vorgeſchriebene Verpackung genügt auch für die Verſendung auf Land- und Waſſerwegen.

II. Beſondere Beſtimmungen für den Landverkehr.

§. 7.

Die Beförderung von Sprengſtoffen auf Fuhrwerken, welche Perſonen befördern, iſt verboten.

Eine Ausnahme findet nur ſtatt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisſtopfungen, die nöthigen Sprengbüchſen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverläſſiger Begleitung in kürzeſter Friſt nach dem Beſtimmungsorte geſchafft werden ſollen.

§. 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, ſowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter ſorgfältiger Vermeidung von Erſchütterungen zu erfolgen. Die Verſendungsſtücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweiſe nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieſer Räume geſchehen, ſo iſt hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§. 9.

Die Verſendungsſtücke müſſen auf dem Fuhrwerke ſo feſt verpackt werden, daß ſie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage geſichert

Digitized by Google

ſind, insbeſondere dürfen Tonnen nicht aufrecht geſtellt, müſſen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung geſichert werden.

§. 10.

Sprengſtoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder ſonſtigen leicht entzündlichen oder ſelbſtentzündlichen Gegenſtänden zuſammen verladen werden.

Die im §. 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengſalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), Kartuſchen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§. 2 Ziffer 5), oder mit Patronen für Feuerwaffen (§. 1 b) zuſammen verladen werden.

§. 11.

Zur Beförderung von Sprengſtoffen dienende Fuhrwerke müſſen ſo dicht ſchließende Wagenkaſten beſitzen, daß die Sprengſtoffe nicht verſtreut werden können. Sind die Wagenkaſten oben offen, ſo müſſen ſie mit einem dichtſchließenden, feuerſicheren Plantuche (z. B. imprägnirter Leinwand) überſpannt ſein.

Auch die Vorder- und Hinterſeite der Fuhrwerke ſind mit demſelben Material zu ſchließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radſchuhe angewendet werden; bei Eisbahn iſt eine eiſerne Sperrvorrichtung (Krätzer) geſtattet, ſofern ſie ganz vom Radſchuh bedeckt iſt.

Die Fuhrwerke müſſen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, ſtets ausgeſpannt gehaltene ſchwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§. 12.

Fuhrwerke, welche Sprengſtoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denſelben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke iſt das Anzünden von Feuer oder Licht ſowie das Tabakrauchen verboten.

§. 13.

Fuhrwerke, welche Sprengſtoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken ſowie von Reitern nur im Schritt paſſirt werden.

Beſteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, ſo müſſen dieſe während der Fahrt eine Entfernung von mindeſtens 50 Meter unter einander innehalten.

Digitized by Google

§. 14.

Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde iſt eine Entfernung von mindeſtens 300 Meter von Fabriken, Werkſtätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Halteſtelle in ſolcher Entfernung nicht zu finden iſt, geſtatten, daß eine Halteſtelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten iſt, mindeſtens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkſtätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortſchaften iſt überdies der Ortspolizeibehörde thunlichſt ſchleunig Anzeige zu erſtatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erſcheinenden Vorſichtsmaßregeln zu treffen.

§. 15.

Fuhrwerke, welche Sprengſtoffe führen, müſſen von Eiſenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maſchinen möglichſt weit entfernt bleiben.

Neben der Eiſenbahn herlaufende Wege, ſowie Wege, auf welchen Dampfſtraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von ſolchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Beſtimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen iſt.

§. 16.

Der Transport durch zuſammenhängend gebaute Ortſchaften iſt nur geſtattet, wenn dieſe nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Iſt die Durchfahrt unvermeidlich, ſo hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erſtatten und deren Beſtimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu beſtimmen und von anderen Fahrzeugen möglichſt frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung beſonderer Gefahren erfolgt.

§. 17.

Werden zur Beförderung von Sprengſtoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit feſten, dicht ſchließenden und feuerſicher hergeſtellten, während des Transportes unter Verſchluß gehaltenen Wagenkaſten verſehen ſind, ſo finden hinſichtlich der Beförderung ſolcher Trans-

Digitized by Google

porte nur die Vorſchriften im §. 11 Abſatz 3 und 4, §. 12, §. 13 Abſatz 1 und §. 14 Anwendung, und zwar die des §. 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§. 18.

Geräth eine Sprengſtoffſendung unterwegs in einen Zuſtand, daß der weitere Verſandt bedenklich erſcheint, ſo hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer thunlichſt ſchleunig Anzeige zu erſtatten iſt, die zur gefahrloſen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umſtänden unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Abſender zu entſendenden Sachverſtändigen.

Iſt Gefahr im Verzuge, ſo erfolgt die Vernichtung der Sprengſtoffe durch die Polizeibehörde auf Koſten des Abſenders ohne vorherige Benachrichtigung desſelben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufſicht eines Sachverſtändigen.

§. 19.

Werden Sprengſtoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verſendet, ſo finden auf dergleichen Sendungen von den Vorſchriften dieſes Abſchnitts nur die §§. 7 bis 10 Anwendung.

III. Beſondere Beſtimmungen für den Waſſerverkehr.

§. 20.

Auf Dampfſchiffen, welche Perſonen befördern, dürfen Sprengſtoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf ſoviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig iſt.

Die im §. 7 enthaltene Ausnahmebeſtimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengſtoffen überſetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Perſonen befördern.

§. 21.

Die §§. 7 bis 10, 11 Abſatz 4, 12 Abſatz 1, 13 Abſatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr ſinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengſtoffen eiſerne oder ſtählerne Schiffe verwendet, welche mit dicht ſchließenden und feuerſicher hergeſtellten, während des Transportes unter

Digitized by Google

Verſchluß gehaltenen Laderäumen verſehen ſind, ſo finden von den im Abſatz 1 angezogenen Vorſchriften nur die §§. 8, 11 Abſatz 4, 12 Abſatz 1, 14, 18 und 19 ſinngemäße Anwendung, und zwar die des §. 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Verſendung auf Schiffen ſind Patronen der im §. 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Waſſer oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilöſung verklebtem Gummibeutel) zu verſehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewieſenen Stelle, welche mindeſtens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt ſein muß, erfolgen.

Die Ladeſtelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich ſein und iſt, wenn ausnahmsweiſe das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit ſtattfindet, mit feſt- und hochſtehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengſtoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladeſtelle gebracht oder zugelaſſen werden, bis die Verladung beginnen ſoll.

§. 22.

Die Sprengſtoffe müſſen auf dem Schiffe in einem abgeſchloſſenen Raume, welcher bei Dampfſchiffen möglichſt weit von den Keſſelräumen entfernt iſt, unter Deck feſt verſtaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müſſen letztere mit einem dichtſchließenden feuerſicheren Plantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überſpannt ſein.

Weder in den ſo benutzten, noch in den unmittelbar daran ſtoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündſchnüre verpackt ſein.

Leicht entzündliche oder ſelbſt entzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, ſind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeſchloſſen.

§. 23.

Sind zu öffnende Brücken oder Schleuſen zu paſſiren, ſo hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleuſenwärter Anzeige zu erſtatten und vor der Durchfahrt deſſen Beſtimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleuſenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung beſonderer Gefahren erfolgt.

Digitized by Google

Das Anlegen darf nur an Orten geſchehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich ſind.

Die Ortspolizeibehörde iſt ſtets vorher in Kenntniß zu ſetzen und hat Vorſchriften über Ort und Zeit zu geben und Vorſichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

IV. Beſtimmungen über den Handel mit Sprengſtoffen, ſowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§. 24.

Wer Sprengſtoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengſtoffe feilhalten will, welche den Vorſchriften des Reichsgeſetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß §. 1 dieſes Geſetzes und der zur Ausführung desſelben ergangenen Verfügungen des Miniſteriums des Innern vom 22. Auguſt 1884 (Reg.Blatt S. 192) und vom 5. April 1888 (Reg.-Blatt S. 151).

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und loſe, ſondern nur in den nach §. 6 dafür vorgeſehenen Behältern abgegeben werden. Dieſe Behälter müſſen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsſtätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer verſehen ſein. Dieſelbe Zahl und Nummer müſſen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht ſein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrirter Form erfolgen, welche vor der Anwendung dem Miniſterium des Innern zur Genehmigung vorzulegen iſt. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengſtoffs, ſowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von dem Miniſterium des Innern gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht ſein.

In dem gemäß §. 1 Abſatz 2 des Reichsgeſetzes vom 9. Juni 1884 und §. 4 der Miniſterialverfügung vom 22. Auguſt 1884 zu führenden Regiſter ſind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§. 25.

Wer ſich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengſtoffen befaßt, welche dem Reichsgeſetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, iſt verpflichtet, über alle An- und

Digitized by Google

Verkäufe dieſer Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, ſowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Dieſes Buch iſt auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einſicht vorzulegen. Hinſichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgeſetzes vom 9. Juni 1884 erlaſſenen Vorſchriften (zu vergl. die Miniſterialverfügung vom 22. Auguſt 1884) Platz.

§. 26.

Die Abgabe von Sprengſtoffen an Perſonen, von welchen ein Mißbrauch derſelben zu befürchten iſt, insbeſondere an Perſonen unter 16 Jahren iſt verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengſtoffen enthalten, findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengſtoffen, welche den Vorſchriften des Reichsgeſetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf ſeitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an ſolche Perſonen erfolgen, welche nach den gemäß §. 2 dieſes Geſetzes erlaſſenen Anordnungen (zu vergl. die Miniſterialverfügungen vom 22. Auguſt 1884 und vom 5. April 1888) zum Beſitz von Sprengſtoffen berechtigt ſind. Bei Staatswerken, welche beſonderer Erlaubniß zum Beſitz von Sprengſtoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an ſolche Perſonen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt ſind.

§. 27.

Die Verausgabung von Sprengſtoffen, welche den Vorſchriften des Reichsgeſetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beſchäftigten Bergleute, Arbeiter u. ſ. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufſehern bewirkt werden, welche nach den gemäß §. 2 dieſes Geſetzes erlaſſenen Anordnungen (zu vergl. die Miniſterialverfügungen vom 22. Auguſt 1884 und vom 5. April 1888) zum Beſitz von Sprengſtoffen berechtigt ſind. Dieſe Perſonen ſind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, ſowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Bei Staatswerken, welche beſonderer Erlaubniß zum Beſitz von Sprengſtoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung

Digitized by Google

von ſolchen Perſonen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt ſind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen ſind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengſtoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. ſ. w. zu anderen Zwecken ausſchließen.

V. Beſtimmungen über die Lagerung von Sprengſtoffen.

§. 28.

Gerathen Sprengſtoffe auf ihrem Lager in einen Zuſtand, daß die weitere Lagerung bedenklich erſcheint, ſo finden die Vorſchriften des §. 18 entſprechende Anwendung.

§. 29.

Wer mit Pulver, Sprengſalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern und Zündplättchen — amorces — (§. 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 2½ Kilogramm,
2. im Hauſe außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines beſonderen Bedürfniſſes kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm vom Oberamt geſtattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornſteinrohre in Verbindung ſtehenden abgeſonderten Raume erfolgen, welcher beſtändig unter Verſchluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müſſen den Beſtimmungen im §. 6 Abſatz 1 und 2 entſprechen und mit ſtets feſt geſchloſſenen Deckeln verſehen ſein.

§. 30.

Perſonen, welche nicht unter die Beſtimmung des §. 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2½ Kilogramm der daſelbſt genannten Sprengſtoffe der oberamtlichen Erlaubniß.

§. 31.

Größere als die im §. 29 angegebenen Mengen dieſer Sprengſtoffe ſind außerhalb der Ortſchaften in beſonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit das Ober-

Digitized by Google

amt ſich überzeugt hat. Dieſe Magazine müſſen ſich, wenn ſie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche ſachgemäß ausgeführter und unter Aufſicht ſtehender Blitzableiter befinden.

Handelt es ſich um Magazine, welche zu einem der Aufſicht der Bergbehörde unterſtehenden Werke gehören, ſo hat das Oberamt die Prüfung in Gemeinſchaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüſſel zu dieſen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§. 32.

Die Aufbewahrung der im §. 29 genannten Sprengſtoffe an der Herſtellungsſtätte ſowie an der Verbrauchsſtätte unterliegt den im §. 33 gegebenen Vorſchriften.

§. 33.

Die im §. 2 aufgeführten Sprengſtoffe dürfen — abgeſehen von den im §. 29 vorgeſehenen Ausnahmen — nur an der Herſtellungsſtätte oder an denjenigen Orten, wo ſie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in beſonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herſtellungsſtätte ſind, in Ermangelung beſonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß §. 16 der Gewerbeordnung vorgeſchriebener Bedingungen, die Weiſungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsſtätte ſowie die beſonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und ſind, ſoweit nicht die Zuſtändigkeit der Baupolizeibehörde begründet iſt, nach den von dem Oberamt zu ertheilenden Vorſchriften einzurichten.

Für ſolche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufſicht der Bergbehörde unterſtehenden Werke gehören, tritt dieſe an die Stelle des Oberamts.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüſſel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§. 34.

Andere als die in §. 2 aufgeführten, insbeſondere die im §. 3 genannten Sprengſtoffe, dürfen nur an der Herſtellungsſtätte gelagert werden.

Zu Verſuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengſtoffe an anderen Orten von der Kreisregierung geſtattet werden.

Digitized by Google

VI. Strafbeſtimmungen.

§. 35.

Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Vorſchriften werden nach §. 367 Nr. 5 des Strafgeſetzbuchs beſtraft, ſoweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgeſetz vom 9. Juni 1884 verwirkt ſind.

Schlußbeſtimmungen.

§. 36.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorſchriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengſtoffen beim Bergbau werden durch die vorſtehenden Beſtimmungen nicht berührt.

§. 37.

Die Polizeibedienſteten und Landjäger haben über die Beobachtung der Vorſchriften zu wachen und die Orts- und Oberfeuerſchauer haben ſich insbeſondere der Befolgung der in den §§. 28—34 enthaltenen Beſtimmungen bei ihren Umgängen zu verſichern.

Entdeckte Verfehlungen ſind ſogleich der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 38.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

Auf dieſen Zeitpunkt werden die unter Mitwirkung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, und des Kriegsweſens erlaſſenen Verfügungen, betreffend den Verkehr mit exploſiven Stoffen, vom 7. September 1879 (Reg.Blatt S. 333), 29. Dezember 1884 (Reg.Blatt von 1885 S. 11) und 23. April 1887 (Reg.Blatt S. 113) im Einverſtändniß mit den genannten Miniſterien außer Wirkung geſetzt.

Stuttgart, den 14. Februar 1894.

Piſchek.

Digitized by Google

Verfügung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Waſſerwegen.*) (Sprengſtoff-Verſendungsvorſchrift.)

Vom 23. Februar 1894.

Auf Grund des §. 367 Nro. 5 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich und des Art. 51 des Landespolizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871, ſowie unter Bezugnahme auf §. 2 und §. 9 Abſ. 2 des Reichsgeſetzes gegen den verbrecheriſchen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengſtoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgeſetzblatt Seite 61) wird entſprechend einer im Bundesrath getroffenen Vereinbarung Nachſtehendes verfügt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Bei Verſendungen von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Waſſerwegen ohne militäriſche Begleitung ſind die in der Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 14. Februar d. Js., betreffend den Verkehr mit Sprengſtoffen (Reg.Blatt Seite 21), enthaltenen Beſtimmungen mit der Einſchränkung maßgebend, daß die vorſchriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den ſeitens der abſendenden Behörde ausgefertigten Frachtſchein als nachgewieſen anzuſehen iſt und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militäriſcher Begleitung ſtattfindenden Verſendungen von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Waſſerwegen gelten die vorerwähnten Beſtimmungen nach Maßgabe der nachſtehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zuſatzvorſchriften.

Welchen Sendungen ein militäriſches Begleitkommando beizugeben iſt, ſowie die Zuſammenſetzung und Stärke des letzteren, beſtimmt die Militär- beziehungsweiſe Marinebehörde.

Zu §§. 2 und 3.

a. Die Beſtimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengſtoffen, und die nachſtehenden Vorſchriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengſtoffen und Munitions-

*) Die Beſtimmungen über die Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung auf Eiſenbahnen ſind in den Militär-Transport-Ordnungen für Eiſenbahnen vom 26. Januar 1887 (Reichs-Geſetzblatt S. 9) und vom 11. Februar 1888 (Reichs-Geſetzblatt S. 23) enthalten.

Digitized by Google

gegenſtänden, welche in Ausführung des §. 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eiſenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Geſetzblatt S. 23) von den vereinigten Ausſchüſſen des Bundesraths für das Landheer und die Feſtungen und für Eiſenbahnen, Poſt und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklaſſe gehörig" bezeichnet ſind, ſowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Verſuchszwecken beſtimmten, noch nicht eingeführten Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden; dieſelben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengſtoffe und Munitionsgegenſtände, welche in Taſchen oder Torniſter der Mannſchaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsſchiffe verladen ſind. Dieſe, ſowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengſtoffe und Munitionsgegenſtände unterliegen bei der Verſendung unter militäriſcher Begleitung weder dieſer Vorſchrift noch den Eingangs gedachten Beſtimmungen.

b. Die Einholung der Genehmigung der Kreisregierung zur Verſendung, Aufbewahrung und Verausgabung von im §. 2 nicht aufgeführten, zu Verſuchszwecken beſtimmten Sprengſtoffen ꝛc. iſt nicht erforderlich.

Zu §. 4.

a. Jeder Bezirkspolizeibehörde (Oberamt, Stadtdirektion Stuttgart), durch deren Bereich die Sendung geht, iſt von der abſendenden Behörde die betreffende Marſchroute und die Größe der Sendung mitzutheilen. Die Bezirkspolizeibehörde hat die betheiligten Ortspolizeibehörden (Ortsvorſteher) anzuweiſen, die erforderlichen Anordnungen zum ſchnellen und ſicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieſer Benachrichtigung erhalten die Ortspolizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Verſendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, ſind ſeitens der abſendenden Behörde nur die betheiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu ſetzen, worauf dieſe die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 Kilogramm beträgt, und ferner nicht bei allen Verſendungen inner-

Digitized by Google

halb der Garniſonen und der zu denſelben gehörigen Anlagen. In dieſen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter beſonderen Umſtänden auch hierbei die Hülfeleiſtung der Ortspolizeibehörde erwünſcht iſt, ſo hat dieſe auf Anſuchen der Kommandantur beziehungsweiſe des Garniſonälteſten die Unterſtützung zu gewähren.

b. Der Vorlage des Frachtſcheins an die Ortspolizeibehörde des Abſendeorts zur Viſirung bedarf es nicht, auch darf von dieſer Behörde die Vorlage der beſcheinigten Lieferſcheine nicht verlangt werden.

Zu §. 5.

Die Vorſchrift dieſes Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu §. 6.

a. Die in der Armee und Marine vorgeſchriebenen Packgefäße für Sprengſtoffe und Munitionsgegenſtände, einſchließlich der Geſchoßkörper mit ſicherndem Abſchluſſe der Sprengladung, ſind nach ihrer Beſchaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Beſtimmungen entſprechend zu erachten.

b. Das loſe Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kiſten nur dann in leinene Säcke geſchüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Beſondere Beſtimmungen für den Landverkehr.

Zu §. 8.

Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweiſe an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieſer Räume geſchehen ſoll, ſo iſt ſeitens der Kommandantur beziehungsweiſe des Garniſonälteſten die Genehmigung der Ortspolizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladeſtelle erforderliche Polizeimannſchaft zu ſtellen.

Zu §. 9.

a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeſchriebene Zwiſchenlegen von Haar- oder Strohdecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern erſetzt werden.

Digitized by Google

b. Zwiſchen die Kaſten und Körbe mit geladenen Geſchoſſen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb iſt die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §§. 12 und 13.

a. Den von den Begleitkommandos militäriſcher Sendungen von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlaſſungen — insbeſondere zum Anhalten, zum langſamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlaſſen des Rauchens, zum Auslöſchen von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Perſonen ungeſäumt Folge zu leiſten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeſchadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach §. 367 Nr. 5 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich (Reichs-Geſetzblatt von 1876 S. 115) beſtraft.

b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müſſen den mit Sprengſtoffen ꝛc. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c. Dem Führer des Begleitkommandos iſt es geſtattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengſtoffen ꝛc. beladenen Wagen in ſchneller Gangart zu reiten.

d. Beſteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, ſo können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abſtand halten; die Gruppen müſſen jedoch in mindeſtens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu §. 15.

Die Fuhrwerke müſſen von Eiſenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindeſtens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegeſtrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eiſenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorſtehenden Vorſchrift nicht genügt werden kann, iſt der Eiſenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die abſendende Behörde von dem beabſichtigten Transporte Mittheilung zu machen. Die Eiſenbahnbehörde hat dann die zur Beſeitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu §. 18.

Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich ſcheint, iſt

Digitized by Google

ſeitens des Führers des Begleitkommandos in Garniſonorten der Kommandantur beziehungsweiſe dem Garniſonälteſten und nur an anderen Orten der Ortspolizeibehörde zu erſtatten; dieſe Stellen haben dann das zur gefahrloſen weiteren Behandlung der Sendung Nöthige zu veranlaſſen.

Die Zuziehung eines von dem Abſender zu entſendenden Sachverſtändigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, iſt die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu §. 19.

Bei der Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht haben von den Vorſchriften dieſes Abſchnitts nur die Zuſatzvorſchriften zu §§. 8 und 9 Giltigkeit.

III. Beſondere Beſtimmungen für den Waſſerverkehr.

Zu §. 21.

Die Zuſatzvorſchriften zu §§. 8, 9, 12 und 13 (Punkt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Waſſerverkehr Anwendung.

Zu §. 23.

Die mit Sprengſtoffen ꝛc. beladenen Kähne ſind vor allen anderen Kähnen durch die Schleuſen zu ſchaffen.

Ein gleichzeitiges Durchſchleuſen anderer Kähne mit den mit Sprengſtoffen beladenen iſt unſtatthaft.

IV. Schlußbeſtimmung.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

Durch dieſelbe wird die Miniſterialverfügung vom 25. Oktober 1888, betreffend Vorſchriften über die Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen und auf Schiffen (Reg.Blatt S. 344), außer Wirkung geſetzt.

Stuttgart, den 23. Februar 1894.

Mittnacht. Piſchek. Schott v. Schottenſtein.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 7.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 21. März 1894.

Inhalt:

Verfügung des Juſtizminiſteriums, betreffend die Anlegung von Pflegſchaftsgeldern. Vom 9. März 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unfallverſicherung der Regieſtraßenbauarbeiter der Amtskörperſchaften und Gemeinden. Vom 28. Februar 1894. — Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Umlage zur Beſtreitung der Entſchädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete, oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, ſowie zur Beſtreitung der Entſchädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenſeuche gefallene Thiere. Vom 10. März 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über die Gemeinde Schloßberg, Oberamts Neresheim. Vom 12. März 1894. — Bekanntmachung der K. Regierung für den Jagſtkreis, betreffend die Theilgemeinde Stegmühle, Gemeindebezirks Eckardtsweiler. Vom 15. März 1894.

Verfügung des Juſtizminiſteriums, betreffend die Anlegung von Pflegſchaftsgeldern. Vom 9. März 1894.

Nachdem ſich das Bedürfniß ergeben hat, den Kreis derjenigen Staatsſchuldverſchreibungen zu erweitern, welche nach den beſtehenden Vorſchriften für die Anlegung von Pflegſchaftsgeldern zugelaſſen ſind,

vgl. §. 26 lit. d. der durch Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 26. Juni 1843 bekanntgemachten revidirten Vorſchriften für Pfleger (Reg.Blatt S. 424 ff.), und den mit Genehmigung des Juſtizminiſteriums ergangenen Erlaß des vormaligen Pupillenſenats des Obertribunals vom 14/27. November 1863 (abgedruckt im Württ. Archiv, Bd. VIII. S. 170 ff.),

ſo wird nach gutächtlicher Vernehmung der vereinigten Civilſenate des Oberlandesgerichts in Gemäßheit Allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom heutigen Tage Nachſtehendes verfügt.

Digitized by Google

1) In Fällen, in welchen die im §. 26 der Vorſchriften für Pfleger als Regel vorgeſehene Art der Anlegung der Pflegſchaftsgelder nach dem Ermeſſen der Vormundſchaftsbehörde ſo unvortheilhaft wäre, daß ſie den Intereſſen des Pfleglings nicht als entſprechend erachtet werden kann, iſt den Pflegern geſtattet, mit Genehmigung der Vormundſchaftsbehörde die Pflegſchaftsgelder auch in Schuldverſchreibungen des Deutſchen Reichs oder eines Deutſchen Bundesſtaats anzulegen.

2) Die beſtehenden Vorſchriften über die Behandlung der auf den Inhaber lautenden Schuldverſchreibungen, welche zu pflegſchaftlichem Vermögen gehören,

vgl. die Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 9. Oktober 1863 (Reg.Blatt S. 204 f.),

finden auch auf die oben Ziffer 1 genannten Schuldverſchreibungen Anwendung.

Soweit jedoch die Einrichtung beſteht, daß die betreffenden Schuldverſchreibungen mittels Eintragung in ein Schuldbuch auf den Namen des Gläubigers in Buchſchulden umgewandelt werden können,

vgl. für die Schuldverſchreibungen der Reichsanleihen: Reichsgeſetz vom 31. Mai 1891 (Reichsgeſetzblatt S. 321 ff.) und Kaiſerliche Verordnung vom 24. Januar 1892 (Reichsgeſetzblatt S. 303),

für Preußen: Geſetz vom 20. Juli 1883 (Geſetzſammlung S. 120 ff.) und vom 12. April 1886 (Geſetzſammlung S. 124),

für Sachſen: Geſetz vom 25. April 1884 (Geſetz- und Verordnungsblatt S. 146 ff.) und Ausführungsverordnung vom 17. November 1884 (a. a. O. S. 330 ff.),

kann die Vormundſchaftsbehörde anordnen, daß an Stelle der Einſchreibung der Schuldverſchreibungen auf den Namen der Pflegſchaft oder an Stelle der Hinterlegung der Schuldverſchreibungen die Umwandlung in Buchſchulden des Reichs oder des betreffenden Bundesſtaates auf den Namen der Pflegſchaft von dem Pfleger beantragt werde. Mit dieſem Antrag iſt, ſofern dies nach den diesfalls beſtehenden Einrichtungen zuläſſig iſt (vgl. §. 23 Abſ. 2 des angeführten Reichsgeſetzes vom 31. Mai 1891), zugleich der weitere Antrag auf Eintragung eines Vermerks in dem Sinne zu verbinden, daß die Verfügung über die einzutragende Forderung an die Genehmigung der Vormundſchaftsbehörde geknüpft ſein ſolle.

Dabei wird, was die Einrichtung des Reichsſchuldbuchs betrifft, zugleich auf

Digitized by Google

die im württembergiſchen Staatsanzeiger vom 10. April 1892, Nr. 84, enthaltene bezügliche Bekanntmachung der Reichsſchuldenverwaltung hingewieſen.

Stuttgart, den 9. März 1894.

Faber.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unfallverſicherung der Regieſtraßenbauarbeiter der Amtskörperſchaften und Gemeinden.

Vom 28. Februar 1894.

Durch Entſchließung des Miniſteriums des Innern vom heutigen Tage ſind die Amtskörperſchaft Ehingen und die ſämmtlichen Gemeinden des Oberamtsbezirks Ehingen, letztere unter Haftung der Amtskörperſchaft für die Koſten, gemäß §. 4 Ziffer 3 des Bauunfallverſicherungsgeſetzes vom 11. Juli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unfallverſicherung der von ihnen bei Regieſtraßenbauarbeiten beſchäftigten Perſonen vom 1. April 1894 ab auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Als gemeinſame Ausführungsbehörde für dieſe Unfallverſicherungseinrichtung iſt der Amtsverſammlungsausſchuß des Bezirks Ehingen gemäß §. 46 des Bauunfallverſicherungsgeſetzes beſtellt worden.

Stuttgart, den 28. Februar 1894.

Piſchek.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Umlage zur Beſtreitung der Entſchädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete, oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, ſowie zur Beſtreitung der Entſchädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenſeuche gefallene Thiere.

Vom 10. März 1894.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgeſetzes zum Reichsgeſetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 189), des Art. 1 des Geſetzes vom 7. Juni 1885, betreffend die Entſchädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg.Blatt S. 253) und des Art. 1 des Geſetzes vom 31. Mai 1893, betreffend die Entſchädigung für an Maul- und Klauenſeuche gefallenes Rindvieh (Reg.Blatt S. 123), ſowie auf Grund der Vollziehungsverfügung zum erſtgenannten Geſetz vom 23. März 1881 (Reg.Blatt S. 196) wird hiedurch angeordnet, daß für das Jahr 1894

Digitized by Google

für jedes Pferd ein Beitrag von . . . . 20 Pfennig,

für jeden Eſel, Maulthier oder Mauleſel, ſowie für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von . . . . 15 Pfennig

zu entrichten iſt.

Die in §. 14 der Verfügung vom 23. März 1881 für die Aufnahme und Verzeichnung der Viehbeſitzer und für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorſchriften und Friſten ſind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge, ſowie der Oberamtspfleger ſind die Beſtimmungen der Verfügung vom 23. September 1881 (Reg.Blatt S. 439) maßgebend.

Stuttgart, den 10. März 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über die Gemeinde Schloßberg, Oberamts Neresheim. Vom 12. März 1894.

Mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät iſt die durch K. Verordnung vom 25. September 1855 (Reg.Blatt S. 217) angeordnete beſondere Staatsaufſicht über die Gemeinde Schloßberg, Oberamts Neresheim, wieder aufgehoben worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 12. März 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung der K. Regierung für den Jagſtkreis, betreffend die Theilgemeinde Stegmühle, Gemeindebezirks Eckardtsweiler. Vom 15. März 1894.

Die bisher zur Geſammtgemeinde Eckardtsweiler, Oberamts Oehringen, gehörige Theilgemeinde Stegmühle iſt mit Wirkung vom 1. April d. Js. an — unter Beibehaltung ihrer eigenen Markung — der Geſammtgemeinde Oberohrn zugetheilt worden.

Ellwangen, den 15. März 1894.

K. Kreisregierung:
Hofer.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 8.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 22. März 1894.

Inhalt:

Geſetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgeſetz für die Finanzperiode 1893/95. Vom 18. März 1894.

Geſetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgeſetz für die Finanzperiode 1893/95.

Vom 18. März 1894.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Als Nachtrag zum Finanzgeſetz für die Finanzperiode 1. April 1893 bis 31. März 1895 vom 17. Juni 1893 (Reg.Blatt S. 131) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Zu dem durch Art. 1 des Finanzgeſetzes feſtgeſetzten Staatsbedarf für den ordentlichen Dienſt treten bei dem Departement des Innern für das Etatsjahr 1894/95 hinzu:
in Kap. 34 und 40 zuſammen 410 000 ℳ

Art. 2.

Die nach Art. 2 des Finanzgeſetzes zur Deckung des Aufwands beſtimmten Einnahmen mindern ſich bei Ziffer 1 „Reinertrag des Kammerguts“ in Kap. 112 um 30 000 ℳ und erhöhen ſich bei Ziffer 3 „Zuſchuß aus der Reſtverwaltung“ um 440000 ℳ.

Digitized by Google

Art. 3.

Das Finanzminiſterium wird ermächtigt, an die Amtskörperſchaften und Gemeinden des Landes zum Zweck der Bekämpfung des derzeitigen außerordentlichen landwirthſchaftlichen Nothſtandes Darlehen aus dem Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkaſſe bis zum Geſammtbetrag von 1 000 000 ℳ zu geben. Die Darlehen ſind für die erſten drei Monate, vom Tage der Entnahme an gerechnet, unverzinslich zu gewähren, für die Folgezeit aber von den Darlehensnehmern mit zwei vom Hundert dem Jahre nach zu verzinſen. Für die Rückzahlung kann erforderlichen Falls Friſt bis 1. Dezember 1895 gewährt werden.

Der Betrag der Schatzanweiſungen, zu deren Ausgabe behufs Verſtärkung des Betriebs- und Vorrathskapitals der Staatshauptkaſſe im Falle des Bedarfs gemäß Art. 4 Abſ. 2 des Finanzgeſetzes Ermächtigung ertheilt iſt, wird um 1 000 000 ℳ, mithin auf den Betrag von 5 000 000 ℳ erhöht.

Gegenwärtiges Geſetz iſt durch Unſer Finanzminiſterium zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 18. März 1894.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott v. Schottenſtein. Piſchek.

Gedruckt bei Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 9.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 2. April 1894.

Inhalt:

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den Württembergiſchen Lehrerinnen- und Erzieherinnen-Verein in Stuttgart. Vom 27. März 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den evangeliſchen Verein in Aalen. Vom 27. März 1894. — Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Nachrichtendienſt in Viehſeuchenangelegenheiten. Vom 28. März 1894. — Bekanntmachung des Finanzminiſteriums, betreffend Urſprungszeugniſſe für die aus meiſtbegünſtigten Staaten eingehenden Waaren. Vom 22. März 1894.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den Württembergiſchen Lehrerinnen- und Erzieherinnen-Verein in Stuttgart. Vom 27. März 1894.

Seine Königliche Majeſtät haben am 27. März d. J. allergnädigſt geruht, dem Württembergiſchen Lehrerinnen- und Erzieherinnen-Verein in Stuttgart die juriſtiſche Perſönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 27. März 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den evangeliſchen Verein in Aalen. Vom 27. März 1894.

Seine Königliche Majeſtät haben am 27. März d. J. allergnädigſt geruht, dem evangeliſchen Verein in Aalen die juriſtiſche Perſönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 27. März 1894.

Piſchek.

Digitized by Google

**Verfügung des Miniſteriums des Innern,
betreffend den Nachrichtendienſt in Viehſeuchenangelegenheiten.**
Vom 28. März 1894.

Hinſichtlich des Nachrichtendienſts in Viehſeuchenangelegenheiten wird in Gemäßheit eines Beſchluſſes des Bundesraths Folgendes verfügt:

1. Die Ortspolizeibehörde hat jeden im Gemeindebezirke feſtgeſtellten erſten Ausbruch von

Rotz (Wurm) der Pferde, Eſel, Maulthiere und Mauleſel,
Maul- und Klauenſeuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine und
Lungenſeuche des Rindviehs

(§. 10 Ziffer 3, 4 und 5 des Viehſeuchengeſetzes vom 23. Juni 1880, Reichsgeſetzblatt S. 153)

ſofort den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden auf mündlichem oder ſchriftlichem Wege mitzutheilen, welche ihrerſeits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weiſe zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben. Die gleiche Mittheilung iſt auch den Polizeibehörden benachbarter Gemeinden anderer deutſcher Staaten zu machen.

2. Iſt nach erfolgter Feſtſtellung der Maul- und Klauenſeuche in einem Ort der beamtete Thierarzt zur Feſtſtellung weiterer Infektionen von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden (§. 15 des Viehſeuchengeſetzes), ſo hat die Ortspolizeibehörde demſelben von jedem ſolchen Falle ſofort Mittheilung zu machen. Die Vorſchrift des §. 10 Abſ. 2 der Miniſterialverfügung vom 23. März 1881 (Reg.Blatt S. 196), wonach von dem Seuchenausbruch der Ortsvorſteher auch dem Oberamt Anzeige zu erſtatten hat, wird durch vorſtehende Beſtimmung nicht berührt.

3. Jeder Oberamtsthierarzt hat am letzten Tage jeden Monats, und zwar zum erſten Mal am 30. April 1894 auf einer Poſtkarte eine Mittheilung an das Kaiſerliche Geſundheitsamt abzuſenden, aus welcher ſich ergibt, in wieviel Gemeinden und Gehöften des Oberamtsbezirks an jenem Tage die oben unter 1 genannten drei Seuchen herrſchten, d. h. nach den geltenden Vorſchriften noch nicht für erloſchen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandenſein einer Seuche iſt durch eine Null kenntlich zu machen.

Ein probeweiſe ausgefülltes Muſter für die Poſtkarte iſt beigefügt.

Stuttgart, den 28. März 1894.

Piſchek.

Digitized by Google

Vorderſeite.

Königreich Württemberg.

Poſtkarte.

An

das Kaiſerliche Geſundheitsamt

Berlin N.W.,

Reichsdienſtſache. Louiſenſtraße 57.

Rückſeite.

Viehſeuchen-Nachricht.

(Abzuſenden am letzten Tage jeden Monats.)

Neckarkreis. **Oberamt Cannſtatt.**

Ende April 1894 ſind verſeucht:

mit	Gemeinden	Gehöfte
Rotz (Wurm)	1	2
Maul- und Klauenſeuche	3	15
Lungenſeuche	0	0

N. N.

Oberamtsthierarzt.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Finanzminiſteriums,
betreffend Urſprungszeugniſſe für die aus meiſtbegünſtigten Staaten eingehenden Waaren.
Vom 22. März 1894.

Die im Centralblatt für das Deutſche Reich von 1894 Seite 75 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers wird nachſtehend unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 1. Februar 1892 (Reg.Blatt S. 23) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 22. März 1894.

Für den Staatsminiſter.
Zeyer.

Auf Grund des Beſchluſſes des Bundesraths vom 17. d. M. iſt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des am 10. Februar d. J. mit Rußland abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages für die in Ziffer 2 und 7 der Beſtimmungen, betreffend Urſprungszeugniſſe für die aus meiſtbegünſtigten Ländern eingehenden Waaren, aufgeführten Gegenſtände mit Ausnahme von Wein und Moſt in Fäſſern ſowie von getrockneten Mandeln (Nr. 25 e 1 und 25 h 3 des Zolltarifs) von der Forderung eines beſonderen Nachweiſes des Urſprungs aus einem in Deutſchland meiſtbegünſtigten Lande behufs Anwendung der vertragsmäßigen Zollſätze abzuſehen.

Berlin, den 19. März 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Poſadowsky.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 10.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 11. April 1894.

Inhalt:

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung der Landesfeuerlöſchordnung. Vom 31. März 1894.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung der Landesfeuerlöſchordnung. Vom 31. März 1894.

Zur Vollziehung der Landesfeuerlöſchordnung vom 7. Juni 1885 (Reg.Blatt S. 235) wird unter Aufhebung der Verfügungen vom 24. November 1885 (Reg.Blatt S. 503) und vom 18. November 1892 (Reg.Blatt S. 570) Nachſtehendes verfügt:

Zu Art. 1—5 des Geſetzes.

§. 1.

Bei der Beſtimmung der Art, Zahl und Beſchaffenheit der in den einzelnen Gemeinden oder Feuerlöſchverbänden erforderlichen Löſch- und Rettungsgeräthe iſt davon auszugehen, daß unbeſchadet der in Gemäßheit des §. 12 zuläſſigen Milderungen für die Regel mindeſtens die nachſtehenden Geräthſchaften vorhanden ſein ſollen:

A. in einfachen, d. h. aus einem Ort beſtehenden Gemeinden:

1. bis zu 400 Einwohnern:

eine vierräderige einſtrahlige Saugfeuerſpritze, welche in der Minute mindeſtens 160 Liter Waſſer 26 m weit auswirft, 50 m Druckſchläuche, zwei Stützenleitern, vier Dachleitern, zwei Feuerhaken, ſechs Butten oder Waſſer-

Digitized by Google

kübel nebſt zwei Schapfen, zwei Erdölfackeln, ein Doppelhaken mit 2,5 m langem Stiel. In Gemeinden bis zu 200 Einwohnern genügt ſtatt einer Saugfeuerſpritze von der vorbezeichneten Beſchaffenheit eine zweiräderige einſtrahlige Saugfeuerſpritze, welche in der Minute 100—130 Liter Waſſer auswirft; auch kann in ſolchen Gemeinden die Anſchaffung von Erdölfackeln unterbleiben;

2. von mehr als 400 bis zu 1200 Einwohnern je nach der Einwohnerzahl: eine vierräderige zweiſtrahlige Saugfeuerſpritze, welche in der Minute 220 bis 350 Liter Waſſer 28—33 m weit auswirft, 80—150 m Druckſchläuche, eine bis zwei Handſpritzen, zwei Stützenleitern mit einer ihre Verbindung zur Bockleiter ermöglichenden Vorrichtung, vier Dachleitern, drei bis vier Feuerhaken, acht bis zwölf Butten oder Kübel nebſt zwei bis vier Schapfen, 2 Erdölfackeln, eine Schlauchbrücke, 1 Doppelhaken mit 2,5 m langem Stiel;

3. von mehr als 1200 bis zu 3000 Einwohnern je nach der Einwohnerzahl: zwei vierräderige zweiſtrahlige Feuerſpritzen mit fortlaufendem Strahl, die eine derſelben mit Saugvorrichtung, beide mindeſtens von der in Ziff. 2 verlangten Leiſtungsfähigkeit, 180—250 m Druckſchläuche, drei Stützenleitern, wovon zwei mit einer ihre Verbindung zur Bockleiter ermöglichenden Vorrichtung, eine bis drei Anſtellleitern ohne Stützen, vier bis acht Dachleitern, zwei bis drei Stockleitern, ſechszehn bis zwanzig Butten oder Kübel nebſt ſechs bis acht Schapfen, vier bis ſechs Feuerhaken, drei bis vier Erdölfackeln, zwei Schlauchbrücken, zwei Doppelhaken mit 2,5 m langem Stiel, ein Rädergeſtell zum Transport der Leitern;

4. von mehr als 3000 Einwohnern: eine der Einwohnerzahl entſprechend größere Zahl der unter Ziff. 3 aufgeführten Geräthe und außerdem eine ausreichende Anzahl von Rettungsgeräthen für außerordentliche Fälle (Rettungsleitern, Rettungskörbe mit Rolle und Seil, Rettungsſchlauch, Sprungtuch).

Wenn die örtlichen Verhältniſſe einer Gemeinde die Herbeiſchaffung des zum Löſchen nöthigen Waſſers aus größerer Entfernung erforderlich machen, ſo iſt ein beſonderer Waſſerzubringer (Hydrophor) anzuſchaffen, wofern nicht eine Saugfeuerſpritze von entſprechender Leiſtungsfähigkeit als Waſſerzubringer benützt werden kann.

Digitized by Google

In beiden Fällen muß eine den örtlichen Verhältniſſen entſprechende Anzahl von Zubringerſchläuchen ſowie ein Schlauchhaſpelwagen zum Transport derſelben vorhanden ſein.

Iſt eine Gemeinde im Beſitz einer Waſſerleitung mit Feuerhahnen oder Hydranten, ſo ſollen die zur Anwendung der Feuerhahnen oder Hydranten bei Brandfällen nöthigen Gegenſtände vorhanden ſein, wozu auch in kleinen Gemeinden Schläuche von wenigſtens 150 m Länge, ein zweiräderiger Geräthekarren mit zwei Haſpeln, bei Hydranten drei Standröhren nebſt Schlüſſeln und bei unmittelbar zum Löſchen verwendbaren Feuerhahnen oder Hydranten drei Strahlröhren erforderlich ſind. Dagegen iſt in einer ſolchen Gemeinde eine entſprechende Verminderung der in Abſ. 1 Ziff. 3 und 4 vorgeſchriebenen Zahl von Feuerſpritzen nebſt zugehörigen Schläuchen zuläſſig.

B. Auf zuſammengeſetzte, d. h. aus mehreren getrennt liegenden Parzellen beſtehende Gemeinden, mögen die Parzellen Theilgemeinden im Sinne des Art. 6 des Geſetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältniſſe der zuſammengeſetzten Gemeinden (Reg.Blatt S. 389), bilden oder nicht, finden je nach der Geſammteinwohnerzahl der zuſammengeſetzten Gemeinden die unter A. gegebenen Vorſchriften entſprechende Anwendung. Es ſind jedoch zum Zweck der Anpaſſung dieſer Vorſchriften an die bei zuſammengeſetzten Gemeinden aus der räumlichen Trennung der Parzellen und aus den Beſtimmungen des §. 3 ſich ergebenden beſonderen Verhältniſſe Abweichungen ſtatthaft, hinſichtlich der Spritzen übrigens mit der Einſchränkung, daß jedenfalls eine derſelben vierräderig gebaut ſein muß.

C. Feuerlöſchverbände ſind, mögen ſie aus einfachen oder aus zuſammengeſetzten Gemeinden beſtehen, wie zuſammengeſetzte Gemeinden (B.) zu behandeln. Zu vergl. auch §. 3 und §. 13.

§. 2.

Neu anzuſchaffende Feuerſpritzen oder Geräthe müſſen eine dem jeweiligen Stand der Technik entſprechende Konſtruktion, alle vorhandenen Steig- und Rettungsgeräthe aber eine ſolche Beſchaffenheit beſitzen, daß ſie dem Feuerwehrmann die nöthige Sicherheit bieten. Die Stützen- und Bockleitern müſſen eine ſolche Länge haben, daß ſie bei den in der Gemeinde vorhandenen Wohngebäuden bis zur Einſteighöhe der als Wohn- oder Schlafräume dienenden Stockwerke beziehungsweiſe Giebelgelaſſe reichen.

Digitized by Google

Alle Fahrſpritzen müſſen an der Druckſeite mit dem ſchon bisher vorgeſchriebenen Normalgewinde von 58 mm äußerem Durchmeſſer, 28 mm Schraubenlänge und 7 rundkantigen durch zwei ſich aneinander ſchließende Halbkreiſe gebildeten Schraubengängen verſehen ſein, und alle zu den Spritzen gehörigen Schläuche müſſen einerſeits dasſelbe Gewinde und andrerſeits die demſelben entſprechende Verſchraubung beſitzen. Das Verbindungsſtück, welches mittelſt eines hervortretenden Ringes von der Mutter gehalten wird, hat an dieſem Ring eine ringförmige Scheibe von vulkaniſirtem Kautſchuk, gegen welche die Vaterſchraube angepreßt wird. Der lichte Durchmeſſer des Röhrenſtücks mit der Vaterſchraube beträgt am Ende der Schraube und auf mindeſtens 20 mm von dieſem Ende weg wenigſtens 44 mm; der äußere Durchmeſſer des in dieſes Röhrenſtück eintretenden Anſatzes des Verbindungsſtückes dagegen höchſtens 42 mm. Dieſer Anſatz hat nicht mehr als 18 mm Länge. Der lichte Durchmeſſer beider Röhrenſtücke an dem Ende, wo der Schlauch aufgebunden wird, beträgt nicht unter 34 mm.

Auch die Hydranten und die zu denſelben gehörigen Schläuche müſſen dem in Abſ. 2 bezeichneten Normalgewinde angepaßt ſein.

§. 3.

Vorbehältlich der in Gemäßheit des §. 12 zuläſſigen Milderungen ſollen bei zuſammengeſetzten Gemeinden und bei Feuerlöſchverbänden in denjenigen über 50 Einwohner zählenden Parzellen beziehungsweiſe Gemeinden, in welchen die Löſch- und Rettungsgeräthe der Geſammtgemeinde beziehungsweiſe des Feuerlöſchverbandes nicht aufbewahrt werden, abgeſehen von den der Geſammtgemeinde beziehungsweiſe dem ganzen Feuerlöſchverband dienenden Geräthen (§. 1) eine Trag- oder Handſpritze und eine Anſtellleiter, wenn aber die Parzelle oder Gemeinde für ſich allein mehr als 200 Einwohner beſitzt und von dem Aufbewahrungsort der Geräthe der Geſammtgemeinde beziehungsweiſe des Feuerlöſchverbands mehr als 2 km entfernt iſt, eine Abprotzſpritze mit 80 mm Cylinderweite und 20 m Schläuchen, ſowie eine Anſtellleiter vorhanden ſein.

§. 4.

Die Räume zur Unterbringung der Spritzen und Schläuche müſſen die genügende Größe beſitzen, hell und trocken, ſowie mit den nöthigen Durchzugsöffnungen verſehen und gegen das Eindringen von Regen, Staub und dergleichen genügend geſchützt ſein. Ihre Böden müſſen einen angemeſſenen Belag haben.

Digitized by Google

Die angeführten Räume dürfen nicht in einer die jederzeitige Benützbarkeit und gute Inſtandhaltung der aufbewahrten Feuerlöſchgeräthe beeinträchtigenden Weiſe zur Aufbewahrung anderer Gegenſtände verwendet werden. Die Ausfahrten aus denſelben dürfen nicht verſtellt werden.

Für zweckentſprechende Schlauchtrockenvorrichtungen muß Sorge getragen ſein.

Auch liegt der Gemeinde beziehungsweiſe dem Feuerlöſchverband ob, für die Verfügbarkeit von Gebäuden zu ſorgen, an und in welchen die nothwendigen Uebungen der Feuerwehr abgehalten werden können.

§. 5.

In jeder Gemeinde und jeder mehr als 50 Einwohner zählenden Parzelle einer zuſammengeſetzten Gemeinde iſt für das Vorhandenſein des im Fall eines Brandes zum Löſchen erforderlichen Waſſers nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe Sorge zu tragen.

Sind laufende Brunnen vorhanden, auf deren Benützung bei Brandfällen die Gemeinde angewieſen iſt, ſo iſt das Abwaſſer derſelben in entſprechend große, an paſſenden Stellen angebrachte Behälter zu leiten.

Befindet ſich ein Fluß oder Bach im Ort oder in deſſen unmittelbarer Nähe und beträgt die Tiefe desſelben nicht ſtets mindeſtens 0,5 m, ſo ſind an leicht zugänglichen Stellen Vorrichtungen zum Schwellen oder ſonſtigen Anſammeln des Waſſers in entſprechender Anzahl anzubringen.

Hat ein Ort weder laufende Brunnen noch ein fließendes Gewäſſer und beſteht auch keine Waſſerverſorgung mit Feuerhahnen oder Hydranten von ausreichender Leiſtungsfähigkeit, ſo iſt auf die Anlegung von Ciſternen oder Hülben von entſprechender Größe zur Sammlung des Tagwaſſers an geeigneten Stellen Bedacht zu nehmen. Den Ciſternen oder Hülben iſt, ſoweit es die Terrainverhältniſſe geſtatten, eine möglichſt hohe Lage zu geben, damit ihr Waſſer im Fall eines Brandes abgelaſſen und in die Straßenkandeln geleitet werden kann. In letzteren ſollten in entſprechenden Entfernungen kleine gemauerte Schächte zu dem Zweck angebracht werden, daß aus ihnen der eingehängte Saugſchlauch einer Saugfeuerſpritze geſpeiſt oder das Waſſer in die Butten, beziehungsweiſe unmittelbar in den Waſſerkaſten einer nicht mit Saugvorrichtung verſehenen Spritze geſchöpft werden kann.

Aus dem Mangel der für Feuerlöſchzwecke erforderlichen Waſſervorräthe darf von den ſtaatlichen Gemeindeaufſichtsbehörden kein Anlaß entnommen werden, einer waſſer-

Digitized by Google

armen Gemeinde die Herſtellung einer Waſſerverſorgung mit künſtlicher Zuleitung von Quell- oder Flußwaſſer polizeilich aufzuerlegen.

§. 6.

Jede Feuerwehr muß eine beſondere Abtheilung für den Steigerdienſt einſchließlich des Rettungsdienſtes und der Schlauchlegung, eine ſolche für die Bedienung der Spritzen und, wo Hydranten oder Feuerhahnen beſtehen, eine Abtheilung für den Hydrantendienſt beſitzen. Weitere Abtheilungen nach Maßgabe der Vorſchriften des Art. 16 des Geſetzes ſind da zu bilden, wo ein genügender Mannſchaftsſtand hiefür zur Verfügung ſteht.

Hinſichtlich der Stärke der einzelnen Abtheilungen iſt unbeſchadet der in Gemäßheit des §. 12 zuläſſigen Milderungen von nachſtehenden Geſichtspunkten auszugehen:

1. Die Zahl der Mitglieder der Steigerabtheilung einſchließlich der Schlauchleger, jedoch ungerechnet den Kommandanten und den Horniſten, ſoll in der Regel betragen:

in Gemeinden oder Feuerlöſchverbänden bis zu 400 Einwohnern mindeſtens 6 bis 8 Mann,

in Gemeinden oder Feuerlöſchverbänden von mehr als 400 bis zu 1200 Einwohnern je nach der Einwohnerzahl . . mindeſtens 10 bis 24 Mann,

in Gemeinden oder Feuerlöſchverbänden von mehr als 1200 bis zu 3000 Einwohnern je nach der Einwohnerzahl . . mindeſtens 24 bis 48 Mann,

in Gemeinden oder Feuerlöſchverbänden von mehr als 3000 Einwohnern je nach der Einwohnerzahl und der Anzahl der vorhandenen Geräthe eine entſprechend größere Zahl.

2. Die Zahl der Mitglieder der Abtheilung für die Bedienung der Spritzen hat ſich nach der Zahl und Beſchaffenheit der vorhandenen und ordentlicher Weiſe zur Benützung beſtimmten Spritzen zu bemeſſen.

Dabei ſind für die Bedienung einer Spritze

bei einer Cylinderweite derſelben von	100 mm	mindeſtens	10 Mann,
„ „ „ „ „	115 mm	„	16 „
„ „ „ „ „	130 mm	„	20 „
„ „ „ „ „	145 mm	„	24 „

je ohne die erforderliche Ablöſung in Rechnung zu nehmen. Dieſe Zahlen ſind da, wo genügender Mannſchaftsſtand zur Verfügung ſteht, behufs Beſchaffung der nöthigen

Digitized by Google

Ablöſung mindeſtens zu verdoppeln, wo zu ſolcher Verdoppelung der verfügbare Mannſchaftsſtand nicht ausreicht, iſt für anderweite Gewinnung einer in Brandfällen nöthigen Ablöſung durch die Lokalfeuerlöſchordnung zu ſorgen.

Für jede Spritze iſt ein Spritzenmeiſter und ein Stellvertreter deſſelben vom Gemeinderath nach Vernehmung des oberſten Verwaltungsorgans der Feuerwehr aufzuſtellen.

3. Die Zahl der Mitglieder der Hydrantenabtheilung bemißt ſich nach der Zahl der im Fall eines Brandes von größerer Ausdehnung gleichzeitig benutzbaren Hydranten oder Feuerhahnen, beziehungsweiſe nach der Zahl der vorhandenen Standröhren und Hydrantenſchläuche. Dabei ſind für die Bedienung je eines Hydranten oder Feuerhahnen mindeſtens . . . . 8 Mann
in Rechnung zu nehmen.

In Gemeinden, welche auf den ganzen Ort vertheilte, leiſtungsfähige Hydranten oder Feuerhahnen beſitzen, tritt die Hydrantenabtheilung an die Stelle der Abtheilung für Herbeiſchaffung des Waſſers (Ziffer 4).

4. Wo für die Herbeiſchaffung des Waſſers eine beſondere Abtheilung der Feuerwehr beſteht, iſt die Zahl der Waſſerträger und Schöpfer einerſeits nach der Zahl und Art der vorhandenen Spritzen, andrerſeits nach der Art der Waſſerbeſchaffung in den einzelnen Gemeinden zu bemeſſen, und es ſoll dieſelbe für die Regel betragen:

in Gemeinden oder Feuerlöſchverbänden bis zu 400 Einwohnern mindeſtens 10 Mann,

in Gemeinden oder Feuerlöſchverbänden von mehr als 400 bis zu 1200 Einwohnern je nach der Einwohnerzahl . . mindeſtens 12 bis 20 Mann,

in Gemeinden oder Feuerlöſchverbänden von mehr als 1200 bis zu 3000 Einwohnern je nach der Einwohnerzahl . . mindeſtens 24 bis 36 Mann,

in Gemeinden oder Feuerlöſchverbänden von mehr als 3000 Einwohnern je nach der Einwohnerzahl eine dem Bedürfniß entſprechende höhere Zahl.

5. Die Zahl der Mitglieder der etwa vorhandenen Abtheilungen für die Flüchtung und Bewachung der geretteten Fahrniß und für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Brandplatz iſt nach Maßgabe der beſonderen örtlichen Verhältniſſe und des verfügbaren Mannſchaftsſtandes zu bemeſſen. In Gemeinden oder Feuerlöſchverbänden bis zu 3000 Einwohnern genügen für beide Abtheilungen zuſammen . . 12 bis 40 Mann.

Digitized by Google

§. 7.

In den mehr als 50 Einwohner zählenden Parzellen zuſammengeſetzter Gemeinden ſowie in den einzelnen der zu einem Feuerlöſchverband vereinigten Gemeinden ſollen zur Leiſtung der erſten Hilfe bei einem innerhalb des Ortes ausbrechenden Brande ſo viele Einwohner, als zur Handhabung der in der betreffenden Parzelle oder Gemeinde vorhandenen beſonderen Löſch- und Rettungsgeräthe (§. 3) erforderlich ſind, für ihre Aufgabe eingeübt werden.

§. 8.

Vorbehältlich der in Gemäßheit des §. 12 zuläſſigen Milderungen hat die Gemeinde die Mitglieder der Feuerwehr, ſoweit dieſe nicht etwa ſelbſt die Beſchaffung der Ausrüſtung übernimmt, mit den nachſtehenden Ausrüſtungsſtücken zu verſehen.

1. Die Steiger und Retter einſchließlich ihrer Führer haben zu erhalten: Helm, Armband, 11 cm breite Steigergurte, Steigerſeil mit zwei Karabinern, außerdem mindeſtens die Hälfte derſelben Beil ſammt Taſche, Steigerlaterne und Signalpfeife und ein im Verhältniß zur Zahl der vorhandenen Fahrſpritzen ſtehender Theil derſelben einen Schlauchhalter, wobei ſechs Schlauchhalter auf jede Spritze zu rechnen ſind. In Gemeinden oder Feuerlöſchverbänden von mehr als 1200 Einwohnern iſt überdies die Hälfte der Retter mit einer Schlinge und einem Rettungsſack zu verſehen. Auch müſſen in Orten bis zu 1200 Einwohnern mindeſtens zwei, in größeren Orten mindeſtens vier Steiger mit einem Gurtkarabiner ausgeſtattet ſein.

Die Schlauchleger haben zu erhalten: Helm, Armband, 8 cm breite Gurte und wenigſtens zur Hälfte einen Holzhammer, eine Laterne und eine Signalpfeife.

2. Die Spritzenmeiſter ſind mit Helm, Armband, 8 cm breiter Gurte, Steigerlaterne und Holzhammer auszurüſten. Die geſammte Spritzenmannſchaft iſt mit Armbändern zu verſehen.

3. Wo eine beſondere Hydrantenabtheilung beſteht, ſind die Mitglieder derſelben mit Armband und 8 cm breiter Gurte und ein Theil der Mitglieder außerdem mit Beilen ſammt Taſchen, Holzhammer, Laterne und Signalpfeife auszurüſten.

4. Die Mitglieder der Abtheilungen für das Herbeiſchaffen des Waſſers, für die Flüchtung der geretteten Fahrniß und für die Aufrechterhaltung der Ordnung erhalten bloß Armbänder.

Digitized by Google

5. Dem Horniſten oder Trommler iſt Helm, Armband und Horn beziehungsweiſe Trommel zu liefern.

Die Armbänder ſollen aus Wolle gewoben und mindeſtens 6 cm breit ſein, und bei den Mitgliedern der Steiger- und Retterabtheilung einſchließlich der Schlauchleger eine gelbe, bei den Spritzenmannſchaften eine rothe, bei der Hydrantenmannſchaft beziehungsweiſe den Waſſerträgern und Schöpfern eine blaue, bei der Flüchtungs- und Wachmannſchaft eine weiße Grundfarbe beſitzen.

§. 9.

Ueber den Mannſchaftsſtand der Feuerwehr und ihrer einzelnen Abtheilungen iſt in jeder Gemeinde vom Ortsvorſteher oder einem ſonſtigen vom Gemeinderath bezeichneten Gemeindebeamten ein Verzeichniß anzulegen und auf Grund der von dem Feuerwehrkommandanten einzureichenden Ab- und Zugangsliſten fortzuführen.

Wo eine, als dem Bedürfniß genügend von der Aufſichtsbehörde anerkannte, freiwillige oder Berufsfeuerwehr nicht beſteht, hat der Ortsvorſteher im Februar jedes Jahres ein Verzeichniß der für das nächſtfolgende vom 1. April bis 31. März laufende Jahr als feuerwehrpflichtig in Anſpruch genommenen Perſonen aufzuſtellen und den neu in Anſpruch genommenen Pflichtigen von ihrer Aufnahme in das Verzeichniß Eröffnung zu machen. Einwendungen gegen die Inanſpruchnahme, insbeſondere Befreiungsanſprüche wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, können bis zum 15. März, von den neu in Anſpruch genommenen Pflichtigen innerhalb 14 Tagen nach der vorerwähnten Eröffnung, beim Ortsvorſteher angebracht werden. Ueber dieſelben entſcheidet, wenn ſie von dem Gemeinderath nicht als begründet anerkannt werden, das Oberamt und auf erhobene Beſchwerde endgiltig die Kreisregierung.

Auch können bis zu den im vorſtehenden Abſatz 2 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkten Wünſche hinſichtlich der Eintheilung eines Pflichtigen in eine beſtimmte Abtheilung der Feuerwehr mündlich oder ſchriftlich, nach jenen Zeitpunkten und vor der thatſächlich vollzogenen Eintheilung des Pflichtigen bloß noch ſchriftlich vorgebracht werden.

Auf den 1. April jedes Jahres wird ſodann vom Gemeinderath auf Grund ſchriftlicher Vernehmung des oberſten Verwaltungsorgans der Feuerwehr die Ergänzung des Mannſchaftsſtandes und die Eintheilung der Mitglieder in die einzelnen Abtheilungen vorgenommen. Von der Einreihung in die Feuerwehr und der Eintheilung in eine

Digitized by Google

beſtimmte Abtheilung iſt jedem neu zugezogenen Mitglied urkundliche Eröffnung zu machen. Dasſelbe hat zu geſchehen, wenn ein bisheriges Mitglied der Feuerwehr einer andern Abtheilung zugetheilt worden iſt.

Statt der in Abſatz 2 vorgeſchriebenen Eröffnung kann die öffentlich bekannt zu machende Auflegung des Verzeichniſſes zur allgemeinen Einſicht während drei Wochen erfolgen. In dieſem Falle tritt der Zeitpunkt des Ablaufs der dreiwöchentlichen Auflegungsfriſt an die Stelle der in Abſ. 2 Satz 2 und Abſatz 3 bezeichneten Zeitpunkte.

Außerordentliche Ergänzungen der Pflichtfeuerwehr während des Laufes des Kalenderjahrs ſind nur im Fall dringenden Bedürfniſſes auf Antrag des Kommandanten vom Gemeinderath vorzunehmen.

§. 10.

Für alle Feuerwehren ſind die in der Beilage zu der Verfügung vom 24. November 1885 (Beilage zu Nr. 49 des Reg.Blatts von 1885) enthaltenen Uebungsvorſchriften und Signale auch fernerhin maßgebend.

Für die nicht zu der Steigerabtheilung gehörigen Mannſchaften können jedoch die Uebungen auf der Stelle und die Marſchübungen (lit. A. und B. der angeführten Vorſchriften) darauf beſchränkt werden, daß der einzelne mit ſeinem Zug geordnet von der Stelle und auf dieſe zurück ſich bewegt und daß die Geräthe raſch und ſicher herbeigeholt, fortgeſchafft, zurückgebracht und verſorgt werden.

§. 11.

Bei ſämmtlichen Feuerwehren beſteht, ſoweit dieſelben mit Helmen verſehen ſind, die Auszeichnung des Kommandanten in einem weißen, diejenige ſeines Stellvertreters in einem weiß und rothen, diejenige der Zugführer in einem ſchwarzen, je auf dem Helm angebrachten Roßhaarbuſch und wenn eine Feuerwehr oder Feuerwehrabtheilung mehrere Kompagnien hat, die Auszeichnung der Hauptleute in einem rothen Roßhaarbuſch.

Nicht berührt durch die vorſtehenden Vorſchriften wird da, wo die Feuerwehr mit Dienſtröcken verſehen iſt, die von der Beſchlußfaſſung des Gemeinderaths abhängige Auszeichnung der Führer der Feuerwehr durch Anbringung von Sternen oder Borten an den Krägen der Dienſtröcke.

§. 12.

Wenn in einer Gemeinde oder einem Feuerlöſchverband beſondere Verhältniſſe obwalten, welche es gerechtfertigt erſcheinen laſſen, bezüglich der Zahl oder Beſchaffenheit der Löſch- und

Digitized by Google

Rettungsgeräthe (§§. 1, 3) oder bezüglich der Organiſirung und Ausrüſtung der Feuerwehr (§§. 6, 7, 8) mit geringeren als mit den für die Regel vorgeſchriebenen Leiſtungen ſich zu begnügen, ſo iſt auf dieſe Verhältniſſe entſprechende Rückſicht zu nehmen.

Insbeſondere kann in Gemeinden, welche eine Waſſerverſorgung mit Hochdruck beſitzen und mit einer genügenden Anzahl unmittelbar zum Löſchen verwendbarer, durch den ganzen Ort verbreiteter Feuerhahnen oder Hydranten verſehen ſind, die Anſchaffung von Saugfeuerſpritzen unterbleiben. Auch kann, wenn eine Gemeinde bis zu 400 Einwohnern eine einſtrahlige, eine Gemeinde von mehr als 400 bis zu 1200 Einwohnern eine zweiſtrahlige noch in gutem Zuſtande befindliche vierräderige Feuerſpritze mit fortlaufendem Strahl und der in §. 1 Abſ. 1 Ziff. 1 und 2 verlangten Leiſtungsfähigkeit beſitzt und zugleich die Waſſerverhältniſſe der Gemeinde von der Art ſind, daß das Vorhandenſein eines beſonderen Waſſerzubringers nicht nothwendig iſt, die Anſchaffung einer Saugfeuerſpritze in ſolange aufgeſchoben werden, bis an der vorhandenen Spritze ein weſentlicher Mangel entſteht oder ihre Leiſtungsfähigkeit unter das angegebene Maß herabſinkt.

Bei jeder die Ordnung des Feuerlöſchweſens und namentlich bei jeder die Anſchaffung ſachlicher Feuerlöſch- oder Rettungsgeräthe betreffenden Auflage, welche einer Gemeinde oder einem Feuerlöſchverband von der ſtaatlichen Aufſichtsbehörde gemacht werden will, ſind die beſonderen örtlichen und ökonomiſchen Verhältniſſe der einzelnen Gemeinde beziehungsweiſe des einzelnen Feuerlöſchverbands ſowie die Frage der Nothwendigkeit der bezüglichen Auflage gewiſſenhaft zu prüfen und es iſt jede derartige Auflage, auch wenn im Uebrigen die in den beſtehenden Vorſchriften bezeichneten Vorausſetzungen derſelben zutreffen ſollten, nur in ſo weit ſtatthaft, als der mit ihrer Erfüllung verbundene Aufwand den Kräften der Gemeinde oder des Feuerlöſchverbands entſpricht und in angemeſſenem Verhältniß zu dem durch denſelben zu erzielenden Nutzen ſteht. Wo in dieſer Hinſicht Zweifel obwalten, iſt eher der milderen als der ſtrengeren Auffaſſung Folge zu geben. Ferner iſt von den ſtaatlichen Aufſichtsbehörden auf die allmähliche Durchführung der Anordnungen der Landesfeuerlöſchordnung und der zu ihrem Vollzug ergangenen Beſtimmungen hinzuwirken, damit der entſtehende unvermeidliche Aufwand auf eine Reihe von Jahren vertheilt wird.

§. 13.

Die Verwaltung der Angelegenheiten eines in Gemäßheit der Beſtimmungen des

Digitized by Google

Art. 2 des Geſetzes gebildeten Feuerlöſchverbandes mehrerer Gemeinden desſelben Oberamtsbezirks oder verſchiedener Bezirke wird durch ein zwiſchen den bürgerlichen Kollegien der betheiligten Gemeinden zu vereinbarendes, der Genehmigung der Kreisregierung unterliegendes Statut geregelt. Vor der Ertheilung der Genehmigung des Statuts iſt von der Kreisregierung in der Regel das Gutachten des Landesfeuerlöſchinſpektors einzuholen.

Das Statut muß insbeſondere Beſtimmung treffen:

1. über die zu dem Verband gehörigen Gemeinden,
2. über die Bildung der Vertretung des Verbands, den Sitz derſelben, ihre Befugniſſe und Obliegenheiten,
3. über die Gründung einer gemeinſchaftlichen Feuerlöſchkaſſe und über den feſtgeſetzten Maßſtab für die Vertheilung der aufzubringenden Mittel unter die einzelnen zu dem Verband gehörigen Gemeinden,
4. über den Ort oder die Orte der Aufbewahrung der Geräthe des Verbandes.

Auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten finden die Beſtimmungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens namentlich bezüglich der Aufſtellung der Voranſchläge und der Stellung und Nachprüfung der Jahresrechnungen ſinngemäße Anwendung. Dieſelbe unterliegt der Aufſicht der Staatsbehörden, in deren Bezirk die Verbandsvertretung ihren Sitz hat, nach den über die Beaufſichtigung der Gemeindeverwaltung geltenden Grundſätzen.

Eine Auflöſung des Feuerlöſchverbandes oder das Ausſcheiden einzelner Gemeinden aus demſelben iſt nur mit Genehmigung der Kreisregierung zuläſſig.

Zu Art. 6 und 7.

§. 14.

Aus der Lokalfeuerlöſchordnung, vor deren Vollziehbarkeitserklärung das Oberamt in der Regel das Gutachten des Bezirksfeuerlöſchinſpektors einzuholen hat, muß ſich insbeſondere ergeben:

1. die Art der Organiſation des perſönlichen Löſch- und Rettungsdienſtes in der Gemeinde beziehungsweiſe dem Feuerlöſchverband und wo eine aus freiwilligen oder berufsmäßig wirkenden und aus pflichtigen Abtheilungen gemiſchte Feuerwehr oder neben der Gemeindefeuerwehr eine Privatfeuerwehr beſteht, welche ſich

Digitized by Google

durch ihren Unternehmer und Leiter der Gemeinde gegenüber ein für allemal verpflichtet hat, an dem ganzen der Gemeindefeuerwehr obliegenden Lösch- und Rettungsdienſt ſich zu betheiligen, das Verhältniß der verſchiedenen Abtheilungen und Feuerwehren zu einander, ſowie die Vorausſetzungen und näheren Umſtände ihres Zuſammenwirkens bei Brandfällen und Uebungen;

2. wo Pflichtfeuerwehren oder mit pflichtigen Abtheilungen gemiſchte Feuerwehren beſtehen, die Altersgrenzen, innerhalb welcher die Pflichtigen in Anſpruch genommen werden (Geſetz Art. 15 Abſ. 1), die Zahl und Gliederung der zu bildenden Abtheilungen, die Zuſammenſetzung des oberſten Verwaltungsorgans der Feuerwehr im Sinne von Art. 15 Abſ. 2 des Geſetzes und von §. 6 Abſ. 2 Ziff. 3, §. 9 Abſ. 4, §. 22, §. 23 Abſ. 1 und §. 25 Abſ. 2 der gegenwärtigen Verfügung, die dienſtlichen Abzeichen der Mannſchaft und der Führer, die Form der Wahl des Kommandanten und der Abtheilungsführer (zu vergl. Geſetz Art. 17), ſowie die Dauer der Wahlperiode, die Art der Vorladung der Mitglieder zu den Uebungen (zu vergl. Art. 18);

3. die vorgeſchriebene Art und Weiſe der Erſtattung der Anzeige von einer wahrgenommenen Feuersgefahr, die Form der Alarmirung im Brandfall und der Verſammlungsort bei Alarmirungen;

4. die Art der Beſchaffung der nöthigen Geſpanne für die Lösch- und Rettungsgeräthe und — ſoweit das Waſſer für Feuerlöſchzwecke durch Fuhrwerke beigeſchafft werden muß — die Ordnung des Waſſerbeifuhrdienſtes;

5. die etwaige Verpflichtung der Hauseigenthümer oder Hausbewohner zur Beleuchtung der in der Nähe des Brandplatzes oder auf dem Weg zu demſelben gelegenen Gebäude bei nächtlichen Brandfällen, ſowie die allgemeine Anordnung etwaiger weiterer ähnlicher Leiſtungen der Einwohnerſchaft.

§. 15.

Den Beſitzern größerer gewerblicher, insbeſondere feuergefährlicher Betriebe, ſowie den Beſitzern von Anſtalten, in welchen viele Perſonen, namentlich Kranke und Gebrechliche, untergebracht ſind, kann durch die Lokalfeuerlöſchordnung insbeſondere die Bereithaltung von Waſſervorräthen, von Hand- oder Tragſpritzen, von Extinkteuren, Löſchdoſen oder Löſchflaſchen, ſowie von Rettungsgeräthen auferlegt werden.

Digitized by Google

Sodann kann angeordnet werden, daß jeder Beſitzer eines Gebäudes mit einem Stroh-, Schindel- oder Landerdach einige Löſchbeſen und eine über den Dachtrauf reichende Anſtellleiter vorräthig zu halten und an einem leicht zugänglichen Ort aufzubewahren hat.

Wo in Ermanglung einer ausreichenden Anzahl männlicher feuerwehrpflichtiger Einwohner durch die Lokalfeuerlöſchordnung den Frauensperſonen die Aufgabe des Waſſertragens bei Brandfällen zugewieſen wird (zu vergl. Art. 16 Abſ. 3 des Geſetzes), erſtreckt ſich dieſe Verbindlichkeit nur auf ſolche Frauensperſonen, welche nach Alter, Geſundheitsverhältniſſen und Beſchäftigungsweiſe für jene Dienſtleiſtungen ſich eignen.

§. 16.

Gehören die zu einem Feuerlöſchverband vereinigten Gemeinden verſchiedenen Oberamtsbezirken an, ſo hat die nächſte den verbundenen Gemeinden gemeinſchaftliche Aufſichtsbehörde dasjenige Oberamt zu beſtimmen, welches die Vollziehbarkeit der Lokalfeuerlöſchordnung zu prüfen, in Ermanglung einer Einigung der betheiligten Gemeinden über die zu treffenden Beſtimmungen (Art. 6 Abſ. 4 des Geſetzes) die erforderlichen Feſtſetzungen zu treffen und demnächſt die Aufſicht über den Feuerlöſchverband zu führen hat.

§. 17.

Inwieweit bei Brandfällen in Garniſonsorten eine Mitwirkung des Militärs eintritt, wird in den einzelnen Garniſonsplätzen nach Maßgabe der beſonderen lokalen Verhältniſſe und Bedürfniſſe und unter Beachtung der in dieſer Hinſicht beſtehenden militäriſchen Vorſchriften (zu vergl. §. 25 der Garniſondienſt-Vorſchrift vom 13. September 1888) *) im Weg allgemeiner Vereinbarung zwiſchen dem Garniſonsbefehlshaber und dem Bezirksamt feſtgeſetzt, welch letzteres ſich zuvor mit dem Gemeinderath ins Einvernehmen zu ſetzen hat.

Wegen Herbeiführung einer bezüglichen Vereinbarung haben ſich die Oberämter, in deren Bezirk ein Garniſonsort ſich befindet, mit dem Garniſonsbefehlshaber ins Benehmen zu ſetzen, in Anſtandsfällen iſt an das Miniſterium des Innern Bericht zu erſtatten.

*) Anmerkung. Der §. 25 Abſ. 1 der Garniſondienſt-Vorſchrift vom 13. September 1888 lautet:

„Verhalten der Garniſon bei Ausbruch von Feuer und bei Alarmirungen.

Das Militär nimmt bei Feuersbrünſten am Löſchen in der Regel nur dann Theil, wenn die leitende Civilbehörde darum nachſucht. Im Uebrigen beſchränkt ſich ſeine Thätigkeit bei Feuersbrünſten auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen finden in den Fällen ſtatt, in denen es ſich um die Erhaltung von Königlichem oder Staatseigenthum handelt. Dem Gouverneur ꝛc. liegt es ob, für ſolche Fälle vorbereitende Anordnungen zu treffen und eintretenden Falles den Umfang der Mitwirkung der Truppen zu beſtimmen.“

Digitized by Google

Der Inhalt der getroffenen Vereinbarung iſt dem Gemeinderath und dem Feuerwehrkommandanten mitzutheilen und bei Aufſtellung der Lokalfeuerlöſchordnung zu berückſichtigen.

Zu Art. 8.

§. 18.

Außer der in Art. 8 Abſ. 2 des Geſetzes angeführten Beſtimmung bleibt der Bezirksfeuerlöſchordnung insbeſondere vorbehalten feſtzuſetzen:

1. welchen Nachbargemeinden jede Gemeinde des Oberamtsbezirks im Bedarfsfalle Brandhilfe zu leiſten hat (zu vergl. Art. 32 Abſ. 1);
2. die Form, in welcher die Brandhilfe zu erbitten iſt und der Weg, welchen die etwa abgeſandten Feuerboten einzuſchlagen haben;
3. welche Art und Zahl von Löſch- und Rettungsgeräthen und wie viel eingeübte Mannſchaft jede Gemeinde des Bezirks den mit ihr im Brandhilfsverband ſtehenden Gemeinden zur Unterſtützung zuzuſenden hat und wieweit die Hilfeleiſtung zeitlich auszudehnen iſt;
4. die etwaige Vornahme gemeinſchaftlicher Uebungen und Spritzenproben der Feuerwehren der im Hilfsverband mit einander ſtehenden Gemeinden des Bezirks, wobei jedoch die dem Uebungsort nicht angehörenden Feuerwehren nur mit den zur auswärtigen Hilfeleiſtung beſtimmten Mannſchaften und Geräthen zu erſcheinen haben, die Art der Veranſtaltung dieſer Uebungen, ſowie die etwaige Gewährung einer Vergütung an die Theilnehmer an den betreffenden Uebungen aus der Amtskorporationskaſſe;
5. die etwaige Beſtellung einer ſtändigen Vertretung der Feuerwehren des Bezirks (Bezirksfeuerwehrausſchuß) und die Art der Zuſammenſetzung und Erneuerung dieſes Ausſchuſſes;
6. die etwaige Abhaltung von Verſammlungen der Offiziere der Feuerwehren des Bezirks, ſowie die etwaige Gewährung einer Vergütung an die Theilnehmer aus der Amtskorporationskaſſe.

Vor der Vollziehbarkeitserklärung der Bezirksfeuerlöſchordnung hat die Kreisregierung in der Regel das Gutachten des Landesfeuerlöſchinſpektors einzuholen.

Für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart bedarf es der Aufſtellung einer Bezirks-

Digitized by Google

feuerlöſchordnung nicht. Die Nachbargemeinden, welchen Brandhilfe zu leiſten iſt (Abſ. 1 Ziff. 1), werden für denſelben durch die Lokalfeuerlöſchordnung beſtimmt.

§. 19.

Bei der Abgrenzung der Brandhilfsverbände (§. 18 Abſ. 1 Ziff. 1) iſt die Größe der letzteren ſo zu bemeſſen, daß bei Brandfällen das Erſcheinen einer auch zur Bewältigung größerer Feuersbrünſte in der Regel genügenden Anzahl von Mannſchaften und Löſchgeräthen geſichert iſt.

Zur Erreichung dieſes Zweckes erſcheint es unter der Vorausſetzung einer befriedigenden Organiſation des Feuerlöſchweſens der einzelnen Gemeinden und wofern nicht beſondere örtliche Verhältniſſe eine weitergehende Ausdehnung oder engere Begrenzung des Verbandes erfordern, hinreichend, wenn je diejenigen Orte in den Brandhilfsverband einbezogen werden, welche bis zu 10 km von einander entfernt ſind.

Wenn durch Vereinbarung die Gegenſeitigkeit geſichert iſt, können auch Orte außerhalb der Landesgrenzen in den Hilfsverband einbezogen werden.

Zu Art. 9—12.

§. 20.

Der Regelung durch das Statut der freiwilligen Feuerwehr ſind insbeſondere zu unterſtellen: die Zuſammenſetzung und Eintheilung des Korps, die zum mindeſten erforderliche Zahl der Mitglieder der einzelnen Abtheilungen, die perſönlichen Erforderniſſe zur Erwerbung der Mitgliedſchaft, die Form der Aufnahme der neu eintretenden Mitglieder, die perſönlichen Leiſtungen, welche die Mitglieder übernehmen, ſoweit dieſe Leiſtungen nicht geſetzlich beſtimmt ſind (Art. 10 Abſ. 3), und die Dauer der Dienſtpflicht, zu welcher der Eintritt verpflichtet, die Art der Wahl und die Wahlperiode des Kommandanten und der Abtheilungsführer, die Art der Bildung des oberſten Verwaltungsorgans der Feuerwehr (zu vergl. unten §. 25 Abſ. 2 und Art. 11 Abſ. 1 des Geſetzes), die Bedingungen und Formen des Austrittes oder Ausſchluſſes aus dem Korps, die Vorſchriften über die abzuhaltenden Uebungen und über die Art der Einberufung der Mitglieder zu denſelben, die Art der Vertretung der Feuerwehr nach Außen und der Verwaltung ihrer ökonomiſchen Angelegenheiten, die Bezeichnung der Kaſſe, in welche die von dem Kommandanten erkannten Ordnungsſtrafen (Geſetz Art. 11) fließen.

Digitized by Google

Die Dienſtzeit, deren Einhaltung den Mitgliedern durch das Statut auferlegt wird, ſoll in der Regel nicht auf weniger als auf fünf Jahre feſtgeſetzt werden.

Bei der oberamtlichen Genehmigung des Statuts iſt insbeſondere zu prüfen, ob die in demſelben getroffenen Beſtimmungen ausreichende Gewähr für die dauernde Sicherung eines nach Zahl und Ausbildung genügenden Mannſchaftsſtandes bieten, ob genügende Fürſorge für die Abhaltung der erforderlichen Anzahl von Uebungen der einzelnen Abtheilungen und des ganzen Korps getroffen iſt (zu vergl. unten §. 23) und ob die Statuten mit den allgemeinen Vorſchriften, ſowie mit den Beſtimmungen der Bezirks- und Lokalfeuerlöſchordnung im Einklang ſtehen.

Zu Art. 14—19.

§. 21.

Zu den von der Feuerwehrpflicht ausgenommenen Geiſtlichen gehören auch die Alumnen des Prieſterſeminars in Rottenburg.

Bei der Prüfung der Vollziehbarkeit der Lokalfeuerlöſchordnung haben die Oberämter darauf zu achten, daß bei Beſtimmung der Altersgrenze, von welcher an und bis zu welcher innerhalb des geſetzlichen Rahmens die Feuerwehrpflicht in den einzelnen Gemeinden wirkſam werden ſoll, nicht über das Bedürfniß hinausgegangen und daß insbeſondere den Zöglingen der höheren Lehranſtalten die Befreiung von dem Feuerwehrdienſt überall da nicht verſagt wird, wo dies ohne Gefährdung der Vollzähligerhaltung des nothwendigen Mannſchaftsſtandes der Feuerwehr möglich iſt.

§. 22.

Für die Eintheilung der Pflichtigen in die einzelnen Abtheilungen ſind in erſter Linie die Wünſche der Betheiligten (zu vergl. §. 9 Abſ. 3), wo dieſe aber mit den Rückſichten auf eine zweckentſprechende Gliederung der Feuerwehr im Widerſpruch ſtehen, die nach Vernehmung des oberſten Verwaltungsorgans der letzteren zu ertheilenden Anordnungen des Gemeinderaths maßgebend.

§. 23.

Die Zahl der Uebungen wird vom Gemeinderath nach Vernehmung des oberſten Verwaltungsorgans der Feuerwehr und des Bezirksfeuerlöſchinſpektors beſtimmt. Hiebei

Digitized by Google

iſt von der Regel auszugehen, daß die Steigerabtheilungen einſchließlich der Retter und Schlauchleger jährlich mindeſtens vier, die Abtheilungen für die Bedienung der Spritzen ſowie die Hydrantenabtheilungen und wo Spritzen ohne Saugvorrichtung in Anwendung ſind, die Abtheilungen für die Herbeiſchaffung des Waſſers jährlich mindeſtens zwei Uebungen, theils einzeln, theils in Verbindung mit einander, außer den in Art. 18 des Geſetzes vorgeſchriebenen beiden Hauptübungen, abzuhalten haben.

Die Uebungen ſind nach vorhergehender Anzeige beim Ortsvorſteher (Geſetz Art. 18) in der Regel mindeſtens zwei Tage vor der Abhaltung derſelben in der durch die Lokalfeuerlöſchordnung beſtimmten Form zur Kenntniß der theilnahmepflichtigen Mitglieder der Feuerwehr zu bringen.

Der Kommandant, die Hauptleute und die Zugführer haben Rapportbücher zu führen, in welchen die abgehaltenen Einzel- und Geſammtübungen, ſowie die Verſäumniſſe bei Uebungen und Brandfällen und die vorgebrachten Entſchuldigungsgründe einzutragen ſind. Die Entſchuldigungsgründe ſind ſpäteſtens am dritten Tag nach dem Ausbleiben ſchriftlich oder mündlich vorzubringen. Die unentſchuldigt oder ohne genügende Entſchuldigung Ausgebliebenen ſind dem Ortsvorſteher behufs der Abrügung der Verfehlung von dem Kommandanten unter Vorlegung des Rapportbuches innerhalb 14 Tagen nach der Uebung oder dem Brandfall anzuzeigen (zu vergl. übrigens Art. 7 Abſ. 2 des Geſetzes).

Zu Art. 20.

§. 24.

Zur Anwendbarkeit des Art. 20 Abſ. 2 des Geſetzes iſt erforderlich, daß die geſammte Steigerabtheilung einſchließlich der Retter und Schlauchleger und außerdem mindeſtens die Bedienungsmannſchaft zu einer Fahrfeuerſpritze mit Saugvorrichtung beziehungsweiſe da, wo unmittelbar zum Löſchen verwendbare, durch den ganzen Ort verbreitete Feuerhahnen oder Hydranten beſtehen, die Hydrantenabtheilung in der vorgeſchriebenen Minimalſtärke vollſtändig aus Freiwilligen beſtehe.

Die erforderlichen Vorſchriften zur Sicherung eines einheitlichen Zuſammenwirkens der freiwilligen und der Pflichtabtheilungen einer gemiſchten Feuerwehr werden durch die Lokalfeuerlöſchordnung ertheilt.

Die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsſtrafen (Geſetz Art. 11) ſteht dem Kommandanten einer gemiſchten Feuerwehr nicht zu.

Digitized by Google

Zu Art. 21.

§. 25.

Die Feſtſetzung von Jahreszuſchüſſen zur Feuerlöſchkaſſe im Gemeindeetat mit der Wirkung, daß die Feuerlöſchkaſſe ein rechnungsmäßiges Guthaben in Höhe des feſtgeſetzten Jahreszuſchuſſes erwirbt, kann zum Zweck der Vereinfachung des rechneriſchen Verfahrens in Gemeinden, in welchen größere Anſchaffungen für Feuerlöſchzwecke nicht in nahe Ausſicht zu nehmen ſind, unterbleiben. In dieſem Falle fällt der im Gemeindeetat zu Ausgaben für Feuerlöſchzwecke eingeſtellte Betrag in ſo weit, als er nicht verausgabt wurde, dem allgemeinen Vermögen der Gemeindekaſſe heim. Zur weiteren Vereinfachung des Rechnungsweſens bei der Feuerlöſchkaſſe bleibt es den Gemeinden überlaſſen, dann, wenn die Ausgaben für das Feuerlöſchweſen die Einnahmen hiefür überſteigen, auf eine Erſatzforderung der Gemeindekaſſe an die Feuerlöſchkaſſe zu verzichten.

Vor der Beſchlußfaſſung über erheblichere, das Feuerlöſchweſen betreffende Ausgaben der Feuerlöſchkaſſe hat der Gemeinderath beziehungsweiſe die Verwaltungsbehörde des Feuerlöſchverbandes das oberſte Verwaltungsorgan der Feuerwehr (§. 14 Ziff. 2, §. 20 Abſ. 1) gutächtlich über die vorgeſehene Verwendungsart der Gelder der Feuerlöſchkaſſe zu vernehmen.

Zu Art. 22.

§. 26.

Der Art. 22 des Geſetzes findet nur in denjenigen Gemeinden Anwendung, welche eine freiwillige Gemeindefeuerwehr im Sinne der Art. 9—12 des Geſetzes beſitzen.

Die Jahresabgabe darf nur von denjenigen Perſonen erhoben werden, welche ſich dem Dienſt in der freiwilligen Feuerwehr Kraft eigener Entſchließung entziehen, ſomit nicht von denjenigen Perſonen, welche in der freiwilligen Feuerwehr Dienſt leiſten wollen, deren Aufnahmegeſuch aber wegen mangelnden Bedürfniſſes der weiteren Vermehrung des vollzähligen Mannſchaftsſtandes oder aus ſonſtigen Gründen zurückgewieſen wird.

Der Jahresabgabe unterliegen ferner nicht diejenigen Perſonen, welche für den Fall, daß in der Gemeinde eine Pflichtfeuerwehr beſtünde, nach Art. 14 Abſ. 2 und 4 des Geſetzes vom Dienſt in derſelben befreit oder ausgeſchloſſen wären, oder welche einer Alters- oder Berufsklaſſe angehören, die durch die Lokalfeuerlöſchordnung in Gemäßheit des Art. 15 Abſ. 1 des Geſetzes von der Verpflichtung zum Feuerwehrdienſt allgemein befreit worden iſt.

Digitized by Google

Für die Entrichtung der Jahresabgabe iſt das Innehaben eines Wohnſitzes in der Gemeinde bei Beginn des Rechnungsjahres maßgebend.

Die auf die Erhebung der Jahresabgabe gerichteten Beſchlüſſe der bürgerlichen Kollegien ſind vor Beginn des Rechnungsjahres, in welchem die Erhebung ſtattfinden ſoll, zu faſſen und durch Vermittlung der Oberämter und Kreisregierungen dem Miniſterium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Zu Art. 23—26.

§. 27.

Die zum Geſchäftsbetrieb in Württemberg zugelaſſenen Feuerverſicherungsanſtalten haben durch Vermittlung der Vorſtandſchaft (Direktion) oder, wenn die letztere ihren Sitz nicht in Württemberg hat, durch Vermittlung des württembergiſchen Hauptagenten den zur Aufſichtführung über die Privatfeuerverſicherungsanſtalten berufenen Regierungskommiſſären innerhalb der erſten drei Monate jedes Kalenderjahrs ein Verzeichniß der in dem jeweilig vorausgegangenen Kalenderjahr in Württemberg erzielten Bruttoeinnahme aus Verſicherungsprämien einzureichen.

Die Regierungskommiſſäre haben die Richtigkeit der eingereichten Verzeichniſſe zu prüfen, zu welchem Behufe ihnen die in §. 26 der Vollzugsinſtruktion zum Mobiliarfeuerverſicherungsgeſetz vom 28. Mai 1852 (Reg.Blatt S. 132) eingeräumten Befugniſſe zuſtehen, und nach Beſeitigung etwaiger Anſtände die beglaubigten Verzeichniſſe der Verwaltungskommiſſion der Centralkaſſe zur Förderung des Feuerlöſchweſens zum Zweck der Feſtſtellung der von den Geſellſchaften in die Centralkaſſe zu leiſtenden Jahresbeiträge mitzutheilen.

Die Einzahlung der feſtgeſetzten Jahresbeiträge hat je hälftig auf den 1. April und 1. Oktober jedes Jahres zu erfolgen.

Die einbezahlten Gelder werden von dem Hauptkaſſier der Gebäudebrandverſicherungsanſtalt verwaltet und es hat derſelbe über die bezüglichen Einnahmen und Ausgaben alljährlich beſondere Rechnung abzulegen, deren Ergebniſſe im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

§. 28.

Die Entſchädigung, welche den nachgewieſenermaßen infolge der Dienſtleiſtung bei Brandfällen oder Uebungen verletzten oder erkrankten Feuerwehrleuten oder ſonſt bei-

Digitized by Google

gezogenen Perſonen beziehungsweiſe den Hinterbliebenen der Verunglückten aus der Centralkaſſe zur Förderung des Feuerlöſchweſens gewährt wird, beſteht, ſoweit und ſolange die Mittel der Kaſſe dies geſtatten:

1. im Fall einer vorübergehenden, d. h. nicht länger als ſechs Monate andauernden Erkrankung oder Verletzung:
   a) in dem Erſatz des entgangenen und nicht anderweitig, z. B. aus Verſicherungs- oder Krankenkaſſen, erſtatteten Arbeitsverdienſtes, deſſen Höhe von der Verwaltungskommiſſion auf Grund der beizubringenden Nachweiſe nach billigem Ermeſſen feſtgeſetzt wird;
   b) in dem Erſatz der taxmäßigen Koſten des Arztes und der Medikamente, falls nicht der Verunglückte unentgeltliche Aufnahme in ein Krankenhaus zu beanſpruchen befugt iſt;
2. im Falle einer mehr als ſechs Monate anhaltenden Erkrankung oder Verletzung, ſowie im Falle bleibender Invalidität:
   a) für die erſten ſechs Monate in den unter Ziff. 1 angegebenen Leiſtungen;
   b) für die folgende Zeit in einer fortlaufenden Unterſtützung, deren Höhe nach dem Grad der Invalidität, ſowie nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältniſſen des Verunglückten bemeſſen wird;
3. im Fall des Todes des Verunglückten in den Kur- und Beerdigungskoſten, ſowie in einer ſeiner Wittwe und ſeinen ehelichen Kindern zu reichenden fortlaufenden Unterſtützung, welche nach den Verhältniſſen des einzelnen Falles bemeſſen wird. Dieſe Unterſtützung hört auf, wenn die Wittwe wieder heirathet, beziehungsweiſe die Kinder das ſechszehnte Jahr zurückgelegt haben.

Mit Genehmigung des Miniſteriums des Innern kann die Verwaltungskommiſſion der Centralkaſſe für die Höhe der den Wittwen und Waiſen verunglückter Feuerwehrleute zu gewährenden fortlaufenden Unterſtützung beſtimmte Sätze ein für allemal feſtſetzen.

§. 29.

Entſchädigung oder Unterſtützung wird aus der Centralkaſſe nicht gewährt:

1. wenn in Fällen vorübergehender Erkrankung oder Verletzung (§. 28 Ziff. 1) die Arbeitsunfähigkeit bloß ſieben Tage oder weniger lang anhielt;
2. wenn der die Erkrankung, Verletzung oder den Tod des Verunglückten nach ſich

Digitized by Google

ziehende Unfall durch grobes eigenes Verſchulden oder durch Trunkenheit deſſelben herbeigeführt wurde. Als durch grobes Verſchulden herbeigeführt gelten insbeſondere Unglücksfälle, welche veranlaßt wurden durch tollkühnes Vorgehen, wofern daſſelbe nicht das Retten von Menſchen bezweckt, durch Zuwiderhandeln gegen ausdrücklich ertheilte Befehle der Leiter der Löſch- und Rettungsanſtalten oder der Führer der Feuerwehr, durch die Vornahme von Uebungen mit dem Steigbock, mit dem Sprungtuch von einer mehr als ein Stockwerk betragenden Höhe aus, oder mit nicht zuvor auf ihre Solidität und Tragfähigkeit erprobten Geräthen oder durch die Vornahme von Selbſtrettungsübungen von einer mehr als zwei Stockwerke betragenden Höhe.

Entſchädigung oder Unterſtützung aus der Centralkaſſe kann verſagt werden, wenn die in den §§. 31—33 enthaltenen Vorſchriften über das Verfahren bei der Einreichung von Entſchädigungs- oder Unterſtützungsgeſuchen von dem Verunglückten oder ſeinen Angehörigen nicht eingehalten worden ſind.

§. 30.

Gehört in den Fällen einer durch den Feuerwehrdienſt herbeigeführten vorübergehenden Erkrankung oder Verletzung (§. 28 Ziff. 1) der Verunglückte einer Feuerwehr an, welche eine eigene Krankenkaſſe für ihre Mitglieder beſitzt, und wird ihm aus dieſer Kaſſe eine Entſchädigung oder Unterſtützung gewährt, ſo wird deren Betrag der Feuerwehrkrankenkaſſe von der Centralkaſſe in ſo weit erſtattet, als er nicht die Summe überſteigt, welche die Centralkaſſe ohne Reichung einer Entſchädigung oder Unterſtützung aus der Feuerwehrkrankenkaſſe dem Verunglückten zu gewähren gehabt hätte.

§. 31.

Will wegen einer durch den Feuerwehrdienſt verurſachten Verletzung oder Erkrankung Unterſtützung nachgeſucht werden, ſo iſt hievon ſpäteſtens binnen drei Tagen nach dem Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit dem Ortsvorſteher Anzeige zu machen.

Dieſer hat unter Mitwirkung des Feuerwehrkommandanten ſofort zunächſt den Thatbeſtand, nöthigenfalls durch Vernehmung von Zeugen, genau zu Protokoll feſtzuſtellen und, wenn eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit zum Voraus wahrſcheinlich erſcheint, die Beiziehung eines Arztes, falls eine ſolche nicht bereits erfolgt iſt, zu veranlaſſen,

Digitized by Google

auch Sorge dafür zu tragen, daß der Arzt den Verunglückten wenigſtens einmal in der Woche beſucht und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit deſſelben kontrollirt.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit mehr als ſieben Tage, ſo iſt vom Ortsvorſteher dem Oberamt innerhalb dreier Tage nach dem ſiebenten Tage der Arbeitsunfähigkeit vorläufige Anzeige von dem Vorfall zu machen. Längſtens vierzehn Tage nach Wiederherſtellung des Verunglückten, wenn aber die Wiederherſtellung nicht innerhalb der Friſt von ſechs Wochen nach dem Tag der Verletzung oder Erkrankung eintritt, ſofort nach Ablauf dieſer Friſt, hat ſodann der Ortsvorſteher dem Oberamt ein Unterſtützungsgeſuch zur Vorlegung an die Verwaltungskommiſſion der Centralkaſſe zu übergeben, welches genaue Angaben enthalten muß über

a) die perſönlichen, Familien- und Vermögens- beziehungsweiſe Erwerbsverhältniſſe des Verunglückten;
b) die Urſache, die Art und den Umfang ſowie die Folgen des eingetretenen Unglücksfalles;
c) den Grad und die Dauer der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit, ſowie die Höhe des entgangenen Arbeitsverdienſtes.

Dieſe Angaben müſſen belegt ſein durch Zeugniſſe des Gemeinderaths, des Feuerwehrkommandanten beziehungsweiſe derjenigen anderweitigen Perſonen, welche über den Unglücksfall Zeugniß abzulegen im Stande ſind, ſowie des betreffenden Arztes und des etwa in Frage kommenden Arbeitgebers.

Die Rechnungen für ärztliche Behandlung und für Medikamente ſind vom Oberamt vor ihrer Einſendung an die Verwaltungskommiſſion der Centralkaſſe dem Oberamtsphyſikat zur Nachprüfung mitzutheilen.

In dringenden Fällen kann auch vor den in Abſatz 3 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkten eine vorläufige Unterſtützung nachgeſucht werden und es iſt das betreffende Geſuch ebenfalls von dem Ortsvorſteher dem Oberamt zum Zweck der Vorlegung an die Verwaltungskommiſſion der Centralkaſſe zu übergeben.

§. 32.

Bezieht ein Verunglückter infolge dauernder Beſchränkung ſeiner Arbeitsfähigkeit (§. 28 Ziff. 2) eine fortlaufende Unterſtützung, ſo iſt von der Verwaltungskommiſſion der Centralkaſſe nach Anſtellung der erforderlichen Erhebungen von Zeit zu Zeit Beſchluß

Digitized by Google

zu faſſen, ob die Unterſtützung im ſeitherigen Betrage fortzugewähren oder anderweitig feſtzuſetzen iſt.

§. 33.

Hat eine im Feuerwehrdienſt erfolgte Verletzung oder Erkrankung früher oder ſpäter den Tod des Verunglückten zur Folge und will hiewegen von den Hinterbliebenen in Gemäßheit des §. 28 Ziff. 3 Unterſtützung nachgeſucht werden, ſo iſt hievon längſtens binnen vierzehn Tagen nach dem Todestag dem Ortsvorſteher Anzeige zu machen.

Dieſer hat unter Mitwirkung des Feuerwehrkommandanten ſofort den Thatbeſtand auf die in §. 31 Abſ. 2 bezeichnete Weiſe feſtzuſtellen und unter Zuziehung eines Arztes namentlich darüber Grund zu machen, ob die im Dienſt erfolgte Verletzung oder Erkrankung die Urſache des eingetretenen Todes des Verunglückten wirklich bildet.

Dem Unterſtützungsgeſuch, welches der Ortsvorſteher mit thunlichſter Beſchleunigung dem Oberamt zur Vorlegung an die Verwaltungskommiſſion der Centralkaſſe zu übergeben hat, ſind die Akten über das Ergebniß der angeſtellten Unterſuchung, ſowie ein gemeinderäthliches Zeugniß über die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältniſſe der Hinterbliebenen und über den Geburtstag der Wittwe und der hinterbliebenen Kinder beizulegen.

Erhalten die Hinterbliebenen eines Verunglückten eine fortlaufende Unterſtützung, ſo iſt von der Verwaltungskommiſſion der Centralkaſſe nach Anſtellung der erforderlichen Erhebungen von Zeit zu Zeit Beſchluß darüber zu faſſen, ob die Unterſtützung im ſeitherigen Betrage fortzugewähren oder anderweitig feſtzuſetzen iſt.

§. 34.

Die Verwilligung von Beiträgen aus der Centralkaſſe zur Anſchaffung neuer Feuerlöſchgeräthe, namentlich neuer Spritzen, durch Gemeinden oder Feuerlöſchverbände iſt an die Bedingung geknüpft, daß die anzuſchaffenden Geräthe beſtimmten techniſchen Anforderungen entſprechen, welche im Anſchluß an die Fortſchritte der Technik von der Verwaltungskommiſſion der Centralkaſſe mit Genehmigung des Miniſteriums von Zeit zu Zeit allgemein feſtgeſetzt und veröffentlicht, oder welche entſprechend den beſonderen Verhältniſſen einer Gemeinde oder eines Feuerlöſchverbandes bei der Verwilligung des Beitrags ſpeziell geſtellt werden. An die Bedingung der Beſchaffung weiterer Geräthe oder Einrichtungen darf die Verwilligung des Beitrags nicht geknüpft werden, es ſei denn, daß

Digitized by Google

ohne dieſe weiteren Geräthe oder Einrichtungen diejenigen Geräthe oder Einrichtungen, für welche ein Beitrag nachgeſucht wird, ihrem Zwecke nur mangelhaft entſprechen würden.

Bei der Bemeſſung der aus der Centralkaſſe zu gewährenden Beiträge iſt auf die ökonomiſche Lage der Gemeinden, welchen dieſelben zu Theil werden, beſondere Rückſicht zu nehmen. Die Ausbezahlung des verwilligten Beitrags erfolgt erſt, wenn eine vorzunehmende techniſche Unterſuchung ergeben hat, daß die angeſchafften Geräthe den an die Verwilligung des Beitrags aus der Centralkaſſe geknüpften Bedingungen entſprechen. Die Vornahme dieſer Unterſuchung iſt von dem Vorſtand des Verwaltungsraths der Gebäudebrandverſicherungsanſtalt in der Regel dem Bezirksfeuerlöſchinſpektor, wofern er Techniker iſt, zu übertragen, es kann jedoch mit derſelben, wenn es ſich um werthvolle Geräthſchaften handelt oder ſonſtige beſondere Gründe für die Beiziehung des Landesfeuerlöſchinſpektors vorliegen, auch der letztere beauftragt werden.

§. 35.

Die drei der Verwaltungskommiſſion der Centralkaſſe zur Förderung des Feuerlöſchweſens angehörenden Delegirten der Mobiliarfeuerverſicherungsanſtalten werden unter der Leitung des Vorſtands des Verwaltungsraths der Gebäudebrandverſicherungsanſtalt je auf die Dauer von drei Jahren in der Weiſe gewählt, daß von der Direktion und bei Geſellſchaften, deren Direktionsſitz außerhalb Württembergs ſich befindet, von dem württembergiſchen Hauptagenten jeder in Württemberg zum Geſchäftsbetrieb zugelaſſenen Mobiliarfeuerverſicherungsanſtalt drei dieſer Anſtalten ſchriftlich bezeichnet werden, welcher die Entſendung eines Vertreters in die Verwaltungskommiſſion zuſtehen ſoll. Dabei hat jede Anſtalt ſo viele Wahlſtimmen, als ſie in dem Kalenderjahr der Wahl Vollbeträge von 100 ℳ nach Maßgabe des Art. 23 des Geſetzes in die Centralkaſſe einzubezahlen hat.

Kommt die Direktion beziehungsweiſe Hauptagentur einer Anſtalt der Aufforderung des Vorſtands des Verwaltungsrathes der Gebäudebrandverſicherungsanſtalt zur Abgabe ihrer Wahlſtimme binnen zwei Wochen vom Tag der durch Poſtſchein nachgewieſenen Abſendung der Aufforderung nicht nach, ſo geht ſie für die betreffende Wahlperiode ihres Wahlrechtes verluſtig.

Als gewählt gelten diejenigen drei Anſtalten, welche die meiſten der abgegebenen Stimmen auf ſich vereinigen. Haben mehrere Anſtalten gleich viele Stimmen erhalten, ſo entſcheidet das Loos.

Digitized by Google

Der gewählten Anſtalt bleibt die Beſtellung eines in Stuttgart wohnenden Delegirten überlaſſen.

§. 36.

Die in die Verwaltungskommiſſion der Centralkaſſe berufenen ſechs Delegirten der Feuerwehren des Landes werden von dem Landesverband der württembergiſchen Feuerwehren bei den ordentlichen Verſammlungen dieſes Verbandes (den Landesfeuerwehrtagen) je für die Zeit von einer ſolchen Verſammlung bis zur anderen, längſtens aber auf die Zeit von drei Jahren gewählt und es werden dabei zugleich drei Erſatzmänner beſtimmt, welche für den Fall des Todes oder des ſonſtigen Ausſcheidens einzelner gewählten Delegirten für den Reſt ihrer Wahlperiode an die Stelle derſelben zu treten haben.

Die Wahl der Delegirten und der Erſatzmänner erfolgt durch ſchriftliche Abſtimmung der auf dem Landesfeuerwehrtag vertretenen Feuerwehren und es kommt hiebei den einzelnen Feuerwehren dieſelbe Stimmenzahl zu wie bei der Wahl des Landesfeuerwehrausſchuſſes.

Sollte nach dem Ablauf von drei Jahren ſeit der Wahl der Delegirten ein Landesfeuerwehrtag nicht ſtattfinden, oder ſollte auf dem letzteren eine Wahl von Delegirten nicht zu Stande kommen, ſo bleibt bis zum Zuſtandekommen einer ſolchen Wahl die Ernennung der Delegirten dem Landesfeuerwehrausſchuß überlaſſen.

Für den Fall, daß ein Landesfeuerwehrausſchuß nicht beſtehen ſollte, bleibt beſondere Verfügung vorbehalten.

§. 37.

Soweit der Miniſter nicht ſelbſt den Vorſitz übernimmt, iſt der Vorſtand des Verwaltungsraths der Gebäudebrandverſicherungsanſtalt Vorſitzender der Verwaltungskommiſſion der Centralkaſſe.

Derſelbe hat die Verſammlungen der Kommiſſion, ſo oft genügender Stoff vorliegt, unter ſchriftlicher Einladung der Mitglieder einzuberufen, die Verſammlungen zu leiten, die von der Kommiſſion innerhalb ihrer Zuſtändigkeit gefaßten Beſchlüſſe zu vollziehen und die laufenden Geſchäfte entweder unmittelbar oder nach Einziehung eines Referats des Landesfeuerlöſchinſpektors beziehungsweiſe eines ordentlichen Mitglieds des Verwaltungsraths der Gebäudebrandverſicherungsanſtalt zu beſorgen.

In dringenden Fällen der Unterſtützung verunglückter Feuerwehrleute oder der Hinterbliebenen derſelben (Art. 24 Abſ. 1), ſowie wenn es ſich um die Beſtreitung des eige-

Digitized by Google

nen Verwaltungsaufwands der Centralkaſſe handelt (zu vergl. Art. 26 Abſ. 2, Art. 29 Abſ. 2), kann der Vorſitzende der Kommiſſion für ſich allein — vorbehältlich ſpäterer Mittheilung an die letztere — Zahlungsanweiſungen an den Kaſſier erlaſſen. In allen übrigen Fällen kann über die Gelder der Kaſſe nur auf Grund eines Mehrheitsbeſchluſſes der Verwaltungskommiſſion verfügt werden. Weicht dabei die Kommiſſion nach der Anſicht des Vorſitzenden von der geſetzlichen Beſtimmung der Centralkaſſe oder von den Grundſätzen einer ſoliden Kaſſenverwaltung ab, ſo hat er die Ausführung des gefaßten Beſchluſſes zu beanſtanden und die Entſcheidung des Miniſteriums einzuholen.

Bei der Beſchlußfaſſung der Kommiſſion hat jedes Mitglied derſelben gleiches Stimmrecht. Der Vorſitzende ſtimmt nur im Fall der Stimmengleichheit. Dem Miniſterium bleibt anheimgegeben, einen Beamten mit berathender Stimme in die Verſammlungen der Kommiſſion abzuordnen. Die von den Mobiliarfeuerverſicherungsanſtalten und den Feuerwehren delegirten Mitglieder der Kommiſſion erhalten für ihre Theilnahme an den Sitzungen derſelben neben dem Erſatz der etwa aufgewendeten, zu liquidirenden Reiſekoſten, eine den Erſatz des Zehrungsaufwandes in ſich ſchließende Vergütung von 12 ℳ täglich aus der Centralkaſſe ausbezahlt.

Zu Art. 28.

§. 38.

Will ein beſonderer Bezirksfeuerlöſchinſpektor beſtellt werden, ſo iſt in denjenigen Bezirken, in welchen ein Bezirksfeuerwehrausſchuß beſteht, dieſer letztere von der Amtsverſammlung über ſeine Wünſche und Anträge vor der Wahl des Bezirksfeuerlöſchinſpektors zu vernehmen.

§. 39.

Die von dem Bezirksfeuerlöſchinſpektor vorzunehmende jährliche Viſitation des Feuerlöſchweſens der einzelnen Gemeinden hat in Verbindung mit einer der durch Art. 18 des Geſetzes vorgeſchriebenen beiden Hauptübungen unter thunlichſter Vermeidung von Zeiten zu erfolgen, in welchen die Mitglieder der Feuerwehr durch Berufsgeſchäfte, namentlich Feldgeſchäfte, beſonders in Anſpruch genommen ſind.

Bei der Viſitation hat ſich der Bezirksfeuerlöſchinſpektor insbeſondere darüber zu vergewiſſern, daß die Uebungen der Feuerwehr in ſachgemäßer Weiſe und in der genügenden Anzahl (zu vergl. §. 23) vorgenommen werden.

Digitized by Google

Der Bezirksfeuerlöſchinſpektor kann einer Feuerwehr des Bezirks nur als Kommandant angehören. Wo dies der Fall iſt, hat das Oberamt alle drei Jahre den Landesfeuerlöſchinſpektor zu erſuchen, in der betreffenden Gemeinde die in Art. 28 Abſ. 2 des Geſetzes vorgeſchriebene Unterſuchung der Feuerlöſchgeräthe und Beſichtigung der Feuerwehr vorzunehmen. Die in Abſ. 1 getroffene Beſtimmung findet entſprechende Anwendung.

Auf den 1. April jedes Jahres hat der Bezirksfeuerlöſchinſpektor nach dem eingeführten Formular eine überſichtliche Darſtellung des jeweiligen Standes der Feuerlöſcheinrichtungen der einzelnen Gemeinden des Bezirks bezw. einen Nachtrag zu dieſer Darſtellung in doppelter Ausfertigung dem Oberamt vorzulegen, welches eine Ausfertigung dem Landesfeuerlöſchinſpektor mittheilt.

Zu Art. 29.

§. 40.

Die Aufträge beziehungsweiſe Erſuchen um Erſtattung eines Gutachtens oder Obergutachtens in Angelegenheiten des Feuerlöſchweſens (Art. 29 Abſ. 1, Art. 28 Abſ. 4 des Geſetzes; §. 13 Abſ. 1, §. 18 Abſ. 2 der gegenwärtigen Verfügung) ſind von den Kollegialbehörden beziehungsweiſe den Oberämtern unmittelbar an den Landesfeuerlöſchinſpektor zu richten.

Behufs der wirkſamen Führung der techniſchen Oberaufſicht über die Feuerlöſcheinrichtungen und die Feuerwehren in den einzelnen Bezirken des Landes hat der Landesfeuerlöſchinſpektor alljährlich in einer Anzahl von Gemeinden des Landes, welche von dem Vorſtand des Verwaltungsraths der Gebäudebrandverſicherungsanſtalt beſtimmt werden, unter Beiziehung des Bezirksfeuerlöſchinſpektors alle auf das Feuerlöſchweſen ſich beziehenden Einrichtungen und Anſtalten zu viſitiren und das Ergebniß dieſer Viſitationen, zutreffenden Falles unter Beifügung der erforderlichen Anträge zur Beſeitigung gefundener Mißſtände, dem Oberamt mitzutheilen, welches die geeigneten Anordnungen, erforderlichenfalls im weiteren Benehmen mit dem Landesfeuerlöſchinſpektor, zu treffen hat. In demjenigen Jahre, in welchem der Landesfeuerlöſchinſpektor die Feuerlöſcheinrichtungen einer Gemeinde viſitirt, fällt die in Art. 28 Abſ. 2 des Geſetzes vorgeſchriebene Viſitation dieſer Einrichtungen durch den Bezirksfeuerlöſchinſpektor aus. Die bei der Viſitation durch den Landesfeuerlöſchinſpektor abgehaltene Uebung der Feuerwehr gilt als Hauptübung im Sinne des Art. 18 des Geſetzes.

Digitized by Google

Die anläßlich der angeführten Viſitationen ſowie bei ſonſtigen amtlichen Augenſcheineinnahmen (zu vgl. oben §. 34 Abſ. 2, Geſ. Art. 28 Abſ. 4) erwachſenden Reiſekoſten und Diäten des Landesfeuerlöſchinſpektors werden aus der Centralkaſſe zu Förderung des Feuerlöſchweſens beſtritten.

Zu Art. 30.

§. 41.

Der Art. 28 des Geſetzes findet auf den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart keine Anwendung.

Die Berathung der Stadtdirektion Stuttgart in Angelegenheiten des Feuerlöſchweſens liegt dem Landesfeuerlöſchinſpektor ob.

Die Vornahme von Viſitationen der Feuerlöſcheinrichtungen oder der Feuerwehren des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart durch den Landesfeuerlöſchinſpektor erfolgt mit Ausnahme der etwa in Folge von Leiſtungen der Centralkaſſe für Förderung des Feuerlöſchweſens vorzunehmenden Beſichtigung einzelner Geräthe nur auf bezügliche beſondere Anordnung des Miniſteriums.

Zu Art. 33.

§. 42.

Wenn bei einem Brandfall die Feuerwehren mehrerer benachbarter Gemeinden Hilfe leiſten, ſo ſteht die ſpezielle Leitung jeder erſchienenen Feuerwehr und der von ihr mitgebrachten Geräthe (Art. 31) dem miterſchienenen Kommandanten oder ſonſtigen Führer derſelben zu. Aufgabe des die Löſchanſtalten leitenden Civilbeamten, der hiebei den Rath des Bezirksfeuerlöſchinſpektors, und wenn dieſer nicht anweſend iſt, den Rath des Kommandanten der Feuerwehr des Brandortes einzuholen hat, iſt es, die geeigneten Anordnungen zur Sicherung eines nach einheitlichem Plan erfolgenden Vorgehens der verſchiedenen Feuerwehren zu treffen. Befehle deſſelben, welche ſich unmittelbar auf die Löſchmaßregeln beziehen, ſind nicht an die Feuerwehrmannſchaft, ſondern an den Kommandanten derſelben zu richten.

§. 43.

Wird bei Brandfällen in Garniſonsorten oder in Orten, in welchen ſich vorübergehend Militär befindet, das letztere zur Hilfeleiſtung bei Aufrechterhaltung der Ordnung und

Digitized by Google

bei der Bewachung des Brandplatzes und der geretteten Mobilien von dem militäriſchen Befehlshaber abkommandirt (zu vergl. §. 17), ſo iſt über die Art der angegebenen Verwendung der abkommandirten Mannſchaft von dem die Löſchanſtalten leitenden Civilbeamten nach vorgängigem Benehmen mit dem militäriſchen Befehlshaber zu beſtimmen, welch' letzterer ſodann die bezüglichen Anordnungen erläßt.

Darüber, ob das Militär auch zum Waſſerbieten, zur Dienſtleiſtung an den Spritzen und zur ſonſtigen unmittelbaren Hilfe bei den Löſcharbeiten oder beim Einreißen verwendet werden ſoll, entſcheidet die militäriſche Kommandobehörde, welche jedoch in Fällen dringender Noth die Gewährung dieſer Hilfe, wenn ſie nachgeſucht wird, nicht verſagen wird. Iſt das Militär zu ſolcher unmittelbaren Hilfeleiſtung von der militäriſchen Kommandobehörde abkommandirt, ſo unterſteht die abkommandirte Mannſchaft bis zur Zurücknahme des Befehls nach Maßgabe des Art. 33 des Geſetzes den Anordnungen des die Löſchanſtalten leitenden Civilbeamten beziehungsweiſe des Feuerwehrkommandanten.

Die vorſtehenden Vorſchriften (Abſ. 1 und 2) beziehen ſich jedoch nicht auf Brandfälle in königlichen Krongebäuden oder in Gebäuden des Reichs oder des Staats. Bricht ein Brand in einem ſolchen Gebäude aus, oder iſt ein ſolches Gebäude unmittelbar durch ein brennendes Nachbargebäude bedroht, ſo hat der militäriſche Befehlshaber ſelbſtändig, jedoch in ſtetem Benehmen mit dem leitenden Civilbeamten und unter Beachtung der in Gemäßheit des §. 17 getroffenen allgemeinen Vereinbarung über die Art der militäriſchen Hilfeleiſtung zu verfügen, unbeſchadet der ausſchließlichen Verfügungsgewalt des Civilbeamten über die Thätigkeit und die Löſch- und Rettungsgeräthe der Feuerwehr und unbeſchadet der Vorſchrift des Art. 32 Abſ. 3 des Geſetzes über die Einrichtung der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt vom 14. März 1853 (Reg.Blatt S. 79).

§. 44.

Bei Brandfällen in königlichen Krongebäuden hat ſich der die Löſchanſtalten leitende Civilbeamte in ſtetem Einvernehmen mit dem durch die Hoffeuerordnung (zu vergl. Hoffeuerordnung vom 2. April 1880 §. 31) bezeichneten Hofbaubeamten zu halten.

§. 45.

Die Diäten und Reiſekoſten, welche in den Fällen des Art. 33 Abſ. 5 des Geſetzes dem Bezirksfeuerlöſchinſpektor aus der Brandverſicherungshauptkaſſe zu bezahlen ſind, werden demſelben in Geſtalt einer Averſalentſchädigung vergütet, welche beträgt

Digitized by Google

a) für einen vollen Tag . . . . 12 ℳ

b) für einen halben Tag . . . . 8 ℳ

Von dieſer Averſalentſchädigung ſind im Falle des Abſatz 1 lit. a. 8 ℳ, im Falle der lit. b. 6 ℳ als Entſchädigung für Mühewaltung, Zeitverſäumniß und Zehrung, der Reſt mit 4 ℳ beziehungsweiſe 2 ℳ zur Deckung des Reiſeaufwands beſtimmt. Reicht dieſer Reſt zur Beſtreitung der wirklichen Reiſekoſten nachweislich nicht hin, ſo darf der denſelben überſteigende Mehraufwand beſonders in Anrechnung gebracht werden.

Für einen vollen Tag wird eine Abweſenheit vom Amtsſitz gerechnet, welche von vollen 8 Stunden bis 24 Stunden, für einen halben Tag eine Abweſenheit, welche weniger als acht, doch mehr als zwei Stunden angedauert hat. Beträgt die Abweſenheit nur zwei Stunden oder weniger, ſo werden nur die wirklichen Auslagen, welche für ein Gefährt oder ſonſtiges Transportmittel gemacht wurden, erſetzt.

Zu Art. 35.

§. 46.

Die Abräumung des Brandſchuttes hat unter amtlicher Aufſicht zu erfolgen.

Die der Gemeinde obliegende Verbindlichkeit zum Abräumen des Brandſchuttes und zur Abführung desſelben vom Brandplatz begreift das Einreißen von Gebäudereſten nicht in ſich. Das Einreißen bleibt vielmehr dem Brandbeſchädigten überlaſſen.

Die Feuerwehr iſt zur Hilfeleiſtung beim Abräumen des Brandſchuttes nicht verpflichtet. Bei Unglücksfällen, welche anläßlich des Abräumens des Schuttes entſtehen, wird eine Entſchädigung oder Unterſtützung aus der Centralkaſſe zur Förderung des Feuerlöſchweſens nicht geleiſtet.

Stuttgart, den 31. März 1894.

Piſchek.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 11.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 18. April 1894.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eiſenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau der Verbindungslinie zwiſchen der Hauptbahn und der Gäubahn auf der Prag bei Stuttgart, eines zweiten Gleiſes der Bahnſtrecke Stuttgart-Haſenberg und eines auf der Prag anzulegenden Güterbahnhofs erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 4. April 1894. — Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Ausführungsbeſtimmungen zu dem Reichsgeſetz über die Kriegsleiſtungen. Vom 27. März 1894. — Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausſtellung von Urſprungszeugniſſen für die Ausfuhr nach Rußland. Vom 7. April 1894. — Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend den Wirkungskreis der Ortsſchulbehörden und Ortsſchulaufſeher für die Volksſchulen. Vom 12. April 1894. — Bekanntmachung des Finanzminiſteriums, betreffend die Verlängerung des Handelsproviſoriums zwiſchen dem Reich und Spanien. Vom 12. April 1894.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eiſenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau der Verbindungslinie zwiſchen der Hauptbahn und der Gäubahn auf der Prag bei Stuttgart, eines zweiten Gleiſes der Bahnſtrecke Stuttgart-Haſenberg und eines auf der Prag anzulegenden Güterbahnhofs erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung.

Vom 4. April 1894.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Geſetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundſtücken und von Rechten an Grundſtücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums, wie folgt:

Die Königliche Eiſenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zwecke der Erbauung der nachſtehenden, nach Art. 2 Ziff. 2 bis 4 des Geſetzes vom 15. Juni 1893 (Reg.Blatt

Digitized by Google

S. 156) herzuſtellenden Anlagen, einer Verbindungslinie zwiſchen der Hauptbahn und der Gäubahn auf der Prag bei Stuttgart, eines zweiten Gleiſes der Bahnſtrecke Stuttgart-Haſenberg und eines auf der Prag anzulegenden Güterbahnhofs diejenigen Grundſtücke und Rechte an Grundſtücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche nach dem von Uns genehmigten allgemeinen Plan für dieſe Unternehmungen erforderlich ſind.

Nach dem Plan ſind die bezeichneten Anlagen gemäß den Beſtimmungen der Betriebsordnung für die Haupteiſenbahnen Deutſchlands vom 5. Juli 1892 (Reg.Blatt S. 380) herzuſtellen.

Die zweiſpurige Verbindungslinie wird von der Hauptbahnſtrecke Feuerbach-Stuttgart hinter dem Pragtunnel in einem Bogen abzweigen, um ſich geradlinig an die Gäubahn bei der beſtehenden Fäkalverladeſtelle anzuſchließen. Die Gäubahnſtrecke Stuttgart-Haſenberg wird vom Einfahrtsſignal des Hauptbahnhofs Stuttgart ab längs der beſtehenden Spur zweiſpurig ausgebaut werden. Der Pragbahnhof erhält ſeine Stelle in dem Dreieck zwiſchen der Hauptbahn, der Verbindungslinie und der Lokomotivremiſenanlage auf der Prag.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Königliche Eiſenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Königlichen Generaldirektion der Staatseiſenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Königliche Generaldirektion der Staatseiſenbahnen beſtellt.

Unſer Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 4. April 1894.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schott von Schottenſtein. Piſchek.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Ausführungsbeſtimmungen zu dem Reichsgeſetz über die Kriegsleiſtungen.
Vom 27. März 1894.

Nachſtehend wird die von dem Reichskanzler erlaſſene Bekanntmachung vom 3. November 1893, betreffend die Ausführungsbeſtimmungen zu dem Reichsgeſetz über die Kriegsleiſtungen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 27. März 1894.

Piſchek. Schott v. Schottenſtein.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Art. I 51 c der Kaiſerlichen Verordnung vom 14. April 1888 (Reichsgeſetzblatt S. 142), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetze über die Kriegsleiſtungen, und mit Bezug auf die Kaiſerliche Verordnung vom 27. Juni 1890 (Reichsgeſetzblatt S. 75), betreffend die Ergänzung der vorgedachten Verordnung, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die im Falle eines Krieges zur Verwendung kommenden ſchweren Pferde kaltblütigen Schlages der Tagesfouragesatz an Heu von 3000 auf 7500 Gramm erhöht worden iſt.

Berlin, den 3. November 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Bötticher.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausſtellung von Urſprungszeugniſſen für die Ausfuhr nach Rußland.
Vom 7. April 1894.

Zur Ausſtellung von Urſprungszeugniſſen für die Ausfuhr nach Rußland ſind die nachſtehenden Behörden ermächtigt:

1. die Hauptzollämter Friedrichshafen, Heilbronn, Stuttgart, Ulm, ſowie das Hauptſteueramt Cannſtatt;

Digitized by Google

die Zollämter Ravensburg, Tuttlingen, Calw, Eßlingen, Gmünd, Ludwigsburg, Biberach, Göppingen, Heidenheim, Reutlingen, Tübingen;

das Nebenzollamt I. Klaſſe Langenargen;

2. die Handels- und Gewerbekammern zu Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Calw, Heidenheim, Ravensburg und Rottweil;

3. ſämmtliche Schultheißenämter des Landes;

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 7. April 1894.

Piſchek. Riecke.

Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend den Wirkungskreis der Ortsſchulbehörden und Ortsſchulaufſeher für die Volksſchulen.

Vom 12. April 1894.

In theilweiſer Abänderung der Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 3. Mai 1866, betreffend den Wirkungskreis der Ortsſchulbehörden und Ortsſchulinſpektoren für die Volksſchulen (Reg.Blatt S. 179), wird nach Vernehmung der beiden Oberſchulbehörden Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Die Ziffer I 2 Abſ. 2 erhält folgende Faſſung:

Die Ortsſchulbehörde hat diejenigen Geſuche um zeitweiſe Dispenſation vom Beſuche der Werktags- und Sonntagsſchule, beziehungsweiſe der obligatoriſchen Winterabendſchule zu behandeln, welche nicht von dem Ortsſchulaufſeher oder Lehrer erledigt werden können (II 12), oder in beſonderen Fällen von dem Ortsſchulaufſeher an ſie gebracht werden.

§. 2.

Die in Ziffer II 6 Abſ. 2 enthaltene Beſtimmung wird aufgehoben.

§. 3.

Die Ziffer II 12 erhält in Abſ. 1 und 2 folgende Faſſung:

Digitized by Google

Abſ. 1. Das Recht, einem Schulkinde aus dringenden Gründen Dispenſation vom Schulbeſuche zu ertheilen, ſteht mit Beſchränkung auf höchſtens 2 Tage in der Woche dem Lehrer der betreffenden Klaſſe zu. Dispenſationsgeſuche, die von dem Lehrer abgewieſen worden ſind, darf der Ortsſchulaufſeher nicht ohne vorgängige Rückſprache mit dem Lehrer genehmigen.

Abſ. 2. Weitergehende Dispenſationen und zwar bis zu 6 Schultagen können in Fällen, wo ein beſonders dringendes Bedürfniß hiezu feſtgeſtellt iſt, von dem Ortsſchulaufſeher nach vorgängigem Benehmen mit dem Lehrer ertheilt werden.

§. 4.

Die Ziffer II 14 erhält in Abſ. 1 folgende Faſſung:

Die Abhaltung der periodiſchen ordentlichen Schulprüfungen kommt, ſoweit dieſelben nicht von dem Bezirksſchulaufſeher vorgenommen werden, dem Ortsſchulaufſeher zu.

Nach Abſ. 2 wird folgender Abſ. 3 beigefügt:

Die Oberſchulbehörden ſind befugt, auf Antrag der Ortsſchulbehörde die Herbſtprüfung, insbeſondere bei Schulkomplexen mit 5 und mehr Klaſſen, in Wegfall kommen zu laſſen.

Stuttgart, den 12. April 1894.

Sarwey.

Bekanntmachung des Finanzminiſteriums, betreffend die Verlängerung des Handelsproviſoriums zwiſchen dem Reich und Spanien.

Vom 12. April 1894.

Die im Reichsgeſetzblatt vom 31. v. Mts. Nr. 12 erſchienene Bekanntmachung des Reichskanzlers wird nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 12. April 1894.

Riecke.

Digitized by Google

Bekanntmachung,
betreffend die Verlängerung des Handelsproviſoriums zwiſchen dem Reich und Spanien.
Vom 30. März 1894.

Auf Grund des Geſetzes, betreffend die Verlängerung des Handelsproviſoriums zwiſchen dem Reich und Spanien, vom 17. März 1894 (Reichsgeſetzblatt S. 323) iſt die Friſt für die Ratifikation des am 8. Auguſt 1893 zu Madrid unterzeichneten deutſch-ſpaniſchen Handels- und Schifffahrtsvertrages, ſowie für die Dauer des zwiſchen dem Reich und Spanien beſtehenden Handelsproviſoriums durch eine unter dem 28. März 1894 zu Madrid unterzeichnete Vereinbarung der beiderſeitigen Regierungen bis einſchließlich zum 15. Mai 1894 verlängert worden.

Berlin, den 30. März 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bötticher.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 12.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 26. April 1894.

Inhalt:

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar. Vom 17. April 1894.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar.

Vom 17. April 1894.

Auf Grund von §. 366 Ziff. 10, §. 366a, §. 367 Ziff. 5 und 6 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich, ſowie von Art. 44 und Art. 51 des Landespolizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 wird entſprechend der zwiſchen der K. Württembergiſchen, der Großherzoglich Badiſchen und der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung getroffenen Vereinbarung für die Schifffahrt und Flößerei auf der unter K. Württembergiſcher Staatshoheit ſtehenden Strecke des Neckars von Lauffen abwärts mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät die nachſtehende, am 1. Mai 1894 in Wirkſamkeit tretende Polizeiordnung unter dem Anfügen erlaſſen, daß an dem bezeichneten Tage übereinſtimmende Polizeiordnungen auch für die unter Großherzoglich Badiſcher und Großherzoglich Heſſiſcher Staatshoheit ſtehenden Strecken des Neckars zufolge Verordnung der Großherzoglich Badiſchen beziehungsweiſe der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung in Kraft treten werden.

Vom Beginn der Wirkſamkeit der nachſtehenden Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar treten

Digitized by Google

a) die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 26. April 1877, betreffend die Floßordnung für den Neckar, ſowie für die Kinzig mit den Grundbächen beider Flüſſe (Reg.Blatt S. 65), für den Neckar von Lauffen abwärts,

b) die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 26. April 1877, betreffend die bei Fahrten von Dampf- und Segelſchiffen, ſowie von Flößen auf dem Neckar zu beobachtenden Vorſichtsmaßregeln (Fahrordnung) (Reg.Blatt S. 81), für den Neckar von Lauffen abwärts,

c) die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 15. Mai 1884, betreffend die Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Neckar von Heilbronn abwärts (Reg.Blatt S. 57),

d) die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 24. Dezember 1886, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen der Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Neckar von Heilbronn abwärts vom 15. Mai 1884 (Reg.Blatt S. 375),

e) die Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 10. Oktober 1889, betreffend die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar (Reg.Blatt S. 313),

f) die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 27. Februar 1890, betreffend die Abänderung der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar (Reg.Blatt S. 63),

g) die Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 28. Juli 1891, betreffend die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar (Reg.Blatt S. 250),

h) die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 28. Juli 1891, betreffend eine Signalordnung für die Kettenſchleppdampfer auf der Neckarſtrecke Lauffen-Heilbronn (Reg.Blatt S. 251),

außer Kraft.

Stuttgart, den 17. April 1894.

Piſchek.

Digitized by Google

Polizei=Ordnung
für die
Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar.

§. 1.
Verbot gegenſeitiger Behinderung und Beſchädigung.

Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, worunter auch Flöße inbegriffen ſind, ſowie die Beſitzer von Fähren, Badanſtalten und ſonſtigen auf oder an dem Neckar befindlichen Anlagen ſind verpflichtet, ihre Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß gegenſeitige Behinderungen und Beſchädigungen vermieden werden. Während der Fahrt muß ſtets ein Führer auf dem Fahrzeug anweſend ſein.

§. 2.
Schiffsatteſt.

Bevor ein Schiff ſeine erſte Fahrt auf dem Neckar antritt, hat der Eigenthümer oder Führer eine auf Grund ſachverſtändiger Unterſuchung zu ertheilende Beſcheinigung der zuſtändigen Behörde eines Uferſtaates über die Tauglichkeit, die gehörige Ausrüſtung und die höchſte zuläſſige Einſenkungstiefe des Schiffs (Schiffsatteſt oder Beklopfbrief nach Formular Anlage I) zu erwirken. Dieſe Unterſuchung iſt nach jeder weſentlichen Veränderung oder Ausbeſſerung des Schiffs, als welche insbeſondere die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen angeſehen wird, zu wiederholen. Jede Uferregierung kann, wenn ſie es für angemeſſen findet, eine Schiffsunterſuchung auf ihre Koſten vornehmen laſſen.

Das Ergebniß jeder ſpäteren Unterſuchung iſt in das Schiffsatteſt einzutragen.

Das Schiffsatteſt oder der Beklopfbrief muß ſich während der Fahrt ſtets an Bord befinden und iſt auf Verlangen den Aufſichtsbehörden vorzuzeigen. Für die Rheinſchifffahrt ausgeſtellte Atteſte gelten auch für die Schifffahrt auf dem Neckar.

§. 3.
Bezeichnung des Schiffs und ſeiner höchſten zuläſſigen Einſenkungstiefe.

An jedem Schiff iſt der Name und die Heimat deſſelben auf beiden Seiten in deutlicher Schrift mit Buchſtaben von mindeſtens 15 cm Höhe, welche in weißer Farbe

Digitized by Google

auf dunklem Grunde angebracht ſind, zu bezeichnen. Außerdem iſt an dem Schiff die durch beſondere Verordnung vorgeſchriebene Bezeichnung der nach der amtlichen Unterſuchung zuläſſigen Einſenkungstiefe anzubringen.

Der Beſitzer beziehungsweiſe Schiffsführer hat für die Inſtandhaltung dieſer Bezeichnungen Sorge zu tragen.

§. 4.

Größte Belaſtung des Schiffs.

Kein Schiff darf derart belaſtet werden, daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die höchſte zuläſſige Einſenkung bezeichnet iſt.

§. 5.

Ausweiſe der Schiffsführer und der Schiffsmannſchaft.

Zur Führung von Schiffen ſind nur diejenigen Perſonen zugelaſſen, welche mit einem Patent über die Befugniß zum ſelbſtſtändigen Betrieb dieſes Gewerbes auf dem Neckar (Schifferpatent) verſehen ſind. Zur Erlangung dieſes Patents iſt nachzuweiſen, daß der Bewerber im Reichsgebiet wohnhaft iſt und die Schifffahrt auf dem Neckar mindeſtens ſechs Jahre lang ausgeübt hat.

Der Inhaber eines Rheinſchifferpatents wird zur Führung von Schiffen auf dem Neckar zugelaſſen, wenn er nachweiſt, daß er außer der zur Erlangung des Rheinſchifferpatents erforderlichen Zeit noch mindeſtens weiter zwei Jahre lang die Schifffahrt auf dem Neckar betrieben hat. Amtliche Beſcheinigung über ſeine Zulaſſung wird dem Rheinſchifferpatent beigefügt.

Soll das Patent zur Führung eines Dampfſchiffs berechtigen, ſo iſt erforderlich, daß der Bewerber mindeſtens zwei Jahre der vorgeſchriebenen Vorbereitungszeit die Dampfſchifffahrt auf dem Neckar in der Betriebsweiſe, welche er auszuüben beabſichtigt, erlernt hat.

Die Ausſtellung des Neckarſchifferpatents, beziehungsweiſe die Beſcheinigung auf dem Rheinſchifferpatent erfolgt auf Grund urkundlicher Nachweiſe — Schiffsdienſtbuch, Arbeitsbuch — über die zurückgelegte Vorbereitungszeit durch die zuſtändige Verwaltungsbehörde desjenigen der drei Neckaruferſtaaten Württemberg, Baden und Heſſen, in welchem der Bewerber ſeinen Wohnſitz hat. Hat derſelbe in keinem der genannten drei

Digitized by Google

Neckaruferſtaaten einen Wohnſitz, ſo ſteht es ihm frei, in welchem Neckaruferſtaat er die Ausſtellung beziehungsweiſe die Beſcheinigung nachſuchen will.

Der Schiffsführer muß ſein Patent während der Reiſe ſtets bei ſich haben und iſt auch dafür verantwortlich, daß ſeine Schiffsmannſchaft ſich im Beſitz der für ſie vorgeſchriebenen Ausweiſe befindet.

§. 6.

Ausnahmen für kleinere Schiffe.

Die vorſtehenden Beſtimmungen (§§. 2—5) finden auf Schiffe, die eine Tragfähigkeit von weniger als 15 Tonnen haben, ſowie auf deren Führer und Bemannung keine Anwendung.

Solche Schiffe müſſen, wenn ſie zur Beförderung von Laſten benützt werden, entweder noch eine Bordhöhe von mindeſtens 30 cm über Waſſer haben oder mit ſtarken Aufſatzbrettern (Windborden) von mindeſtens 30 cm Höhe verſehen ſein.

Die Ausnahmsbeſtimmungen dieſes Paragraphen gelten nicht für Dampfſchiffe, deren Führer und Bemannung.

§. 7.

Länge und Breite der Schleppzüge.

Die Schleppzüge auf dem Neckar dürfen keine größere Länge als 420 m haben. Bei Bemeſſung dieſer Länge iſt auch der Schlepper und der Zwiſchenraum zwiſchen letzterem und dem Anhang in Betracht zu ziehen.

Die Breite der Schleppzüge darf auf der Flußſtrecke von Mannheim bis zu den Steinbrüchen oberhalb Rockenau bei km 63 höchſtens 11 m, von da an bis Lauffen höchſtens 9 m betragen. Auf der Flußſtrecke von km 63 bis Heilbronn dürfen übrigens leere Schiffe neben beladenen bis zu einer Breite von 11 m gekuppelt werden.

§. 8.

Floßſchein.

Für jedes Floß hat der Eigenthümer, Spediteur oder Floßführer einen Floßſchein auszufertigen, in welchem Länge des Floßes, Zahl und Gattung der Stämme, ſowie Name des Eigenthümers und des Floßführers, Zahl der Floßmannſchaft, Abgangs- und Beſtimmungsort des Floßes wahrheitsgetreu angegeben ſind.

Digitized by Google

Wird unterwegs Holz verkauft, ſo iſt der Abgang im Einzelnen auf dem Floßſchein zu verzeichnen.

Der letztere iſt beim Eintreffen des Floßes am Beſtimmungsort an die dortige Aufſichtsbehörde (Hafenmeiſter, Laueraufſeher) abzugeben, auch auf Verlangen ſchon während der Reiſe den Aufſichtsbeamten vorzuzeigen.

Auf die Flußſtrecke Lauffen bis Heilbronn finden die Beſtimmungen dieſes Paragraphen keine Anwendung.

§. 9.

Bezeichnung des Floßherrn.

Langholzflöße müſſen auf der Fahrt mit dem Namen oder der Firma des Floßherrn (Eigenthümer oder Holzſpediteur) verſehen ſein und zwar derart, daß dieſe Bezeichnung in einer gleichzeitig von beiden Ufern deutlich erkennbaren Schrift mit ſchwarzen, mindeſtens 15 cm hohen Buchſtaben auf einer 4 m hoch über dem Floß aufgeſteckten weißen Tafel oder auf einem in gleicher Höhe zwiſchen zwei Stangen auf dem Floß ausgeſpannten Segeltuch angebracht iſt.

Auf die Flußſtrecke Lauffen bis Heilbronn findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung.

§. 10.

Länge und Breite der Flöße.

1. Die Flöße dürfen eine Länge von 300 m und eine Breite von 8,5 m nicht überſchreiten. Wegen des Ausweitens dürfen ſie eingebunden höchſtens 8,2 m breit ſein.

Auf der Flußſtrecke Lauffen bis Heilbronn dürfen die Flöße eine Länge von 344 m*) und eine Breite von 4 m nicht überſchreiten. Wegen des Ausweitens dürfen ſie eingebunden höchſtens 3,7 m breit ſein.

2. Flöße, in welchen Eichenſtämme eingebunden ſind, dürfen höchſtens 23 m lang und 4,3 m breit ſein. Auf der Flußſtrecke Lauffen bis Heilbronn darf die Breite höchſtens 3,7 m betragen.

*) Anmerkung: Die einzelnen Geſtöre eines Floßes ſind nach den auf denſelben eingeriſſenen Zeichen ihrer Länge aufzunehmen, wobei übrigens die durch die Weidengebinde gebildeten Zwiſchenräume zwiſchen den Geſtören, ſowie der beſtehenden Uebung gemäß auch das Vordergeſtör außer Berechnung bleiben. Die Geſammtlänge iſt durch Zuſammenrechnen der Längenmaße der einzelnen Geſtöre zu erheben.

Digitized by Google

§. 11.

Ausrüſtung und Bemannung der Flöße.

1. Jedes Floß iſt feſt und lenkſam zu bauen und mit den zur ſicheren Führung nöthigen Geräthen auszurüſten.

2. Langholzflöße müſſen folgendermaßen bemannt ſein:

a) auf der Flußſtrecke Lauffen bis Heilbronn:

bei einer Länge des Floßes

bis zu 230 m	mindeſtens mit	4,
von 231 m bis zu 285 m	„ „	5,
„ 286 m „ „ 344 m	„ „	6

tüchtigen Flößern. Wenn mehrere Flöße zugleich ſo geführt werden, daß ſich die Mannſchaften erforderlichenfalls gegenſeitig Beiſtand leiſten können, ſo genügen auch für Flöße von 231 bis 344 m Länge je 4 Mann.

b) auf der Flußſtrecke von Heilbronn abwärts:

bei einer Länge des Floßes

bis zu 99 m	mindeſtens mit	3,
von 100 m bis zu 285 m	„ „	4,
„ 286 m „ „ 300 m	„ „	5

tüchtigen Flößern.

Unter die in a und b bezeichnete Zahl von Flößern darf der Wahrſchauer nicht eingerechnet werden. Einer der Flößer iſt als Führer des Floßes zu beſtellen.

Wird auf dem Floß (a und b) Oberlaſt (Sägewaaren, Stangen und dergleichen) geführt, ſo iſt die Bemannung je um einen tüchtigen Flößer zu vermehren, es ſei denn, daß die Oberlaſt aus nicht mehr als 1500 Stück Brettern (Bord) beſteht.

3. Schollenflöße (Eichenholz und Sägewaarenflöße), welche mit Ruder geſteuert werden, müſſen mindeſtens mit zwei tüchtigen Flößern bemannt ſein, von welchen der eine im Beſitz eines Neckarſchifferpatents zu ſein hat.

§. 12.

Vollmacht des Floßführers.

Der Führer eines Langholzfloßes muß, wenn er nicht zugleich deſſen Eigenthümer

Digitized by Google

iſt, von dieſem letzteren zu ſeiner Vertretung durch eine amtlich beglaubigte Urkunde bevollmächtigt ſein und dieſe Vollmacht auf der Reiſe ſtets mit ſich führen.

§. 13.

Wahrſchau der Flöße.

Der Floßführer iſt verpflichtet, dem Floß einen Wahrſchauer vorauszuſchicken, welcher in einer Entfernung von mindeſtens 2 und höchſtens 4 km dem Floß vorausfährt oder vorausgeht — letzterenfalls den Leinpfad einhaltend — und mit einer aus 16 roth und ſchwarz abwechſelnden Feldern beſtehenden, mindeſtens 1 m im Geviert meſſenden Flagge bei Annäherung eines zu Berg gehenden Schiffs Zeichen gibt.

Wenn 2 Flöße in einem Abſtande von 1—3 km von einander fahren, können deren Führer ſich eines gemeinſchaftlichen Wahrſchauers bedienen. Am Ende des erſten Floßes iſt dann die Wahrſchauflagge aufzuſtecken.

Wird die Weiterfahrt des gewahrſchauten Floßes durch unvorhergeſehene Umſtände gehindert, ſo hat der Floßführer ſofort einen zweiten Wahrſchauer abzuſenden, welcher den Betheiligten von dem Nichteintreffen des Floßes Nachricht gibt.

Wenn der Floßführer den Wahrſchauer auf geringere Entfernung als 2 km in Sicht bekommt, ſo muß das Floß angehalten werden, bis der vorgeſchriebene Abſtand zwiſchen dem Floß und dem Wahrſchauer wieder vorhanden iſt.

Von der Verpflichtung zur Abſendung eines Wahrſchauers ſind die Führer von Schollenflößen befreit. Auf ſolchen Flößen iſt aber die Wahrſchau-Flagge (Abſ. 1) an einer mindeſtens 5 m hohen Stange zu führen.

§. 14.

Einhaltung des Fahrwegs.

Kein Fahrzeug darf in den Weg eines anderen auf der Fahrt begriffenen hineinfahren oder dasſelbe ſonſtwie in ſeinem Lauf ſtören.

Flöße und zu Thal treibende Schiffe ſollen, wo es nach der Beſchaffenheit des Fahrwaſſers thunlich iſt, ſtets die dem Leinpfad gegenüber liegende Seite des Fahrwaſſers einhalten.

§. 15.

Abſtände auf der Thalfahrt.

1. Zu Thal treibende Schiffe ſollen nicht näher als in Abſtänden von 100 m nach einander fahren.

Digitized by Google

2. Flöße haben eine Entfernung von mindeſtens 1 km vom Ende des vorausgehenden bis zum Kopfe des nachfolgenden Floßes einzuhalten.

3. Treibt das nachfolgende Fahrzeug ſtärker als das vorausgehende, ſo daß die vorgeſchriebenen Zwiſchenräume ſich vermindern, ſo hat das nachfolgende ſeinen Lauf zu verzögern oder aufzuhalten.

Dies darf jedoch niemals in einer Furth, Enge, in der Bahn einer Fähre oder unter einer Brücke ſtattfinden.

4. Das Vorfahren iſt nur unter den in §. 21 ff. bezeichneten Vorausſetzungen geſtattet.

§. 16.

Abſtände auf der Bergfahrt.

Zu Berg gehende Schiffe und Schiffzüge ſollen einen Abſtand von mindeſtens 150 m beobachten.

Schleppzüge an der Kette müſſen unter ſich einen Abſtand von nicht weniger als 6 km einhalten.

§. 17.

Signale der Kettendampfer.

Die Führer der Kettendampfer haben Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Annäherung derſelben, zumal an Furthen, Engen, Krümmungen, Fähren und Brücken, den Führern der etwa entgegenkommenden Fahrzeuge, wie auch den Fährleuten ſo rechtzeitig bekannt gegeben wird, daß zum Ausweichen, Anhalten oder Beilegen Anſtalt getroffen werden kann.

Zu dieſem Zweck werden, vorbehältlich der in Abſatz 4 bis 6 getroffenen Ausnahmen mit dem auf den Kettendampfern befindlichen Nebelhorn Signale gegeben. Dieſelben beſtehen:

bei der Bergfahrt

jeweils in einem langen, etwa 10 Sekunden dauernden, an beſonders wichtigen Stellen in zwei oder drei ſolchen, in einer Zwiſchenpauſe von gleicher Dauer aufeinander folgenden Zeichen;

bei der Thalfahrt

in je einem kurzen, etwa 4 Sekunden dauernden Zeichen.

Die Abgabe dieſer Zeichen hat an den in der Anlage II. bezeichneten Stellen ſtattzufinden. Bei dem Begegnen zweier Kettendampfer dürfen die Nebelhornſignale

Digitized by Google

nur in kurzen Pfiffen beſtehen und zwar gibt der zu Berg fahrende Dampfer, wenn er den Thaldampfer in Sicht bekommt, das Haltſignal mit drei raſch aufeinander folgenden Pfiffen, hierauf der Thaldampfer *einen* kurzen Pfiff zum „Vorrücken" und bei Beginn der Weiterfahrt der Bergdampfer ebenfalls mit *einem* kurzen Pfiff das Signal „Achtung" für die Bemannung des Anhangs. Weitere als die vorgeſchriebenen Nebelhornſignale ſollen, insbeſondere bei der Thalfahrt, nur in dringlichen Ausnahmsfällen gegeben werden.

In der Nähe der Stadt Heidelberg hat die Signalgebung unter Vermeidung von Nebelhornſignalen in Gemäßheit der Anlage III. ſtattzufinden.

Vor der Abfahrt von Heilbronn nach Lauffen ſind ſtatt der Nebelhornſignale drei Glockenzeichen abzugeben.

Zur Nachtzeit (§. 30) haben die in Abſatz 2 bis 5 bezeichneten Signale vorbehältlich der in §. 30 Ziff. 1 Abſ. 3 getroffenen Ausnahmebeſtimmung zu unterbleiben.

§. 18.

Sonſtige Vorſchriften für fahrende Schiffe.

1. Jedes zu Thal fahrende Schiff hat entweder die in §. 25 bezeichnete Signalflagge oder einen rothen Wimpel nicht unter 4 m über Bordhöhe zu führen.

2. Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals nebeneinander gekuppelt fahren. Auf der Flußſtrecke Lauffen bis Heilbronn iſt jede Nebeneinanderkuppelung von Schiffen verboten.

3. Das Quertreiben der Schiffe iſt unterſagt.

4. Dampfſchiffe haben bei der Annäherung an Furthen, Engen, Krümmungen und Ueberfahrtsanſtalten mit der Dampfpfeife einmal ein Signal zu geben.

§. 19.

Sonſtige Vorſchriften für fahrende Flöße.

1. Die Flößer dürfen Sperren nur beim Anlanden und Ausweichen, niemals aber auf ſeichten Stellen des Fahrwaſſers gebrauchen.

2. Die Flöße müſſen während der Fahrt ſtets nach Möglichkeit ſtromrecht gehalten werden.

3. Das Anfahren und Schleifen der Flöße an Brücken, ſowie an Uferbauten und Flußzeilen iſt verboten.

Nöthigenfalls haben ſich die Flößer auf letztere zu ſtellen und das Floß mittelſt Stangen davon abzuhalten.

Digitized by Google

§. 20.

Vorbeifahren von Schiffen, die ſich in verſchiedenen Fahrwegen befinden.

Schiffe, welche ſich in verſchiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn ſie in derſelben oder in entgegengeſetzter Richtung an einander vorbeifahren, ihren vorherigen Fahrweg einzuhalten.

§. 21.

Vorbeifahren von Schiffen und Flößen an einander im gleichen Fahrweg von genügender Breite.

Allgemeine Beſtimmung.

Schiffe, welche ſich in einem und demſelben Fahrweg befinden oder mit einem Floß zuſammentreffen, dürfen nur dann in derſelben oder in entgegengeſetzter Richtung an einander beziehungsweiſe an dem Floß vorbeifahren, wenn das Fahrwaſſer nach dem jeweiligen Waſſerſtand unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in dieſem Falle die nachſtehenden Vorſchriften (§§. 22 und 23) zu beachten.

§. 22.

Vorbeifahren von Schiffen und Flößen an einander im gleichen Fahrweg von genügender Breite in gleicher Richtung.

Wenn in der gleichen Richtung vorbeigefahren werden ſoll (§. 21), gilt folgendes:

1. Will der Führer eines zu Thal treibenden Schiffs einem Floß oder einem andern langſamer treibenden Schiff vorfahren, ſo iſt dieſe Abſicht durch Aufhiſſen einer blauen Flagge und Zurufen zu erkennen zu geben. Das Floß oder das vordere Schiff weichen möglichſt nach dem linken Ufer aus, um das vorfahrende Fahrzeug zwiſchen ſich und dem rechten Ufer vorbeizulaſſen.
2. Erreicht ein zu Thal gehendes Dampfſchiff ein Floß oder ein vorausfahrendes Segelſchiff, ſo hat der Führer des Dampfſchiffs mittelſt der Dampfpfeife ein kurzes Signal zu geben und eine auf einer Stange angebrachte blaue Flagge nach derjenigen Seite des Fluſſes zu ſchwenken, welche das Floß oder Segelſchiff einhalten ſoll. Das Floß oder Segelſchiff hat das Zeichen zum Beweis des Verſtändniſſes in gleicher Weiſe zu wiederholen und ſodann nach der ihm bezeichneten Richtung auszuweichen.
3. Einem vom Ufer aus gezogenen Schiff darf immer nur auf der dem Leinpfad

Digitized by Google

entgegengeſetzten Seite vorgefahren werden, nachdem der Führer des vorfahrenden Dampfſchiffs zuvor das in Ziffer 2 vorbeſchriebene Signal mit der Dampfpfeife gegeben hat. Das gezogene Schiff hat auf das Signal ſich möglichſt dem Leinpfad zu nähern.

4. Das Vorfahren darf nur in tiefen, breiten und geraden Strecken des Fahrwaſſers und nur dann geſchehen, wenn der Schiffsweg ſichtbar ſo weit frei iſt, daß ein Zuſammentreffen mit einem entgegenkommenden Fahrzeug während des Vorfahrens nicht zu erwarten iſt.

Das Vorfahren unter Brücken oder in der Bahn einer Fähre iſt verboten.

§. 23.

Vorbeifahren von Schiffen und Flößen an einander in gleichem Fahrweg von genügender Breite in entgegengeſetzter Richtung.

Wenn in entgegengeſetzter Richtung vorbeigefahren werden ſoll (§. 21), gilt folgendes:

1. Begegnen zu Thal gehende Fahrzeuge einem vom Land aus gezogenen Schiff oder Schiffzug, ſo haben letztere nach der Leinpfadſeite, Flöße und zu Thal gehende Schiffe dagegen ſtets nach der dem Leinpfad entgegengeſetzten Seite des Fahrwaſſers auszuweichen.
2. Begegnet ein Dampfſchiff oder ein Schleppzug auf der Bergfahrt einem zu Thal gehenden Fahrzeug, ſo iſt in der durch §. 22 Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Weiſe zu verfahren.

§. 24.

Verhalten beim Begegnen in Fahrwegen von nicht genügender Breite.

Für Begegnungen von Schiffen, Schiffzügen jeder Art und Flößen in einem Fahrwaſſer, welches zur gleichzeitigen Durchfahrt nicht genügende Breite bietet, gelten folgende Vorſchriften:

1. Sieht der Führer eines zu Berg fahrenden Schiffs oder Schiffzugs voraus, daß er in einer Furth oder Enge mit einem Floß oder zu Thal treibenden Schiff zuſammentreffen könnte, ſo hat das zu Berg fahrende Schiff (Schiffzug) unterhalb der Furth oder Enge zu halten, bis dieſelbe von dem Floß oder Thalſchiff verlaſſen iſt.

Digitized by Google

2. Befindet ſich das zu Berg fahrende Schiff oder der Schiffzug bereits in der Furth oder Enge oder hat der Kettendampfer auf der Bergfahrt das unterhalb für die Einfahrt vorgeſchriebene Signal ſchon abgegeben, ſo muß das Floß oder Thalſchiff oberhalb ſo lange warten, bis das Schiff oder der Schiffzug durchgefahren iſt.

Das Floß oder Thalſchiff hat ſodann bei der Weiterfahrt gegenüber andern Flößen oder Thalſchiffen thunlichſt diejenige Reihenfolge einzunehmen, in welcher es angekommen iſt.

§. 25.

Beſondere Beſtimmungen für die Kettenſchleppzüge.

1. Das Wechſeln der Kettendampfer darf nur an ſolchen Stellen geſchehen, wo hierdurch für die übrige Schifffahrt, die Flößerei und den Betrieb der Ueberfahrten keine Störung entſteht.

2. Die Führer der dem Kettendampfer angehängten Fahrzeuge müſſen für jedes Fahrzeug mit einer Signalflagge und einer Signallaterne von weißem Glas verſehen ſein.

Die Flagge hat aus rothem Tuch mit einem eingeſetzten quadratiſchen Feld von weißer Farbe zu beſtehen und ſoll in der Länge mindeſtens 80 cm, in der Breite mindeſtens 60 cm meſſen.

Während der Fahrt ſoll, vom Kettendampfer aus ſichtbar, mindeſtens 4 m über Bordhöhe beziehungsweiſe Oberlaſt, bei Tag die Flagge, bei Nacht die hellleuchtende Signallaterne auf dem angehängten Fahrzeug aufgehißt ſein.

Hält der Führer eines angehängten Fahrzeugs wegen drohender Gefahr das Anhalten (Stoppen) des Zugs für geboten, ſo hat er die Flagge (beziehungsweiſe bei Nacht die Laterne) zu ſtreichen; ſofort iſt alsdann das gleiche Signal von den Führern aller Fahrzeuge zu geben, welche ſich zwiſchen dem bezüglichen Fahrzeug und dem Kettendampfer befinden. Aus einem andern als dem angeführten Grunde das Anhalteſignal zu geben, iſt verboten.

Auf das gegebene Signal hat der Kettendampfer alsbald anzuhalten.

3. Bei der Annäherung an eine Krümmung haben die Kettendampfer langſam zu fahren.

§. 26.

Beſondere Beſtimmungen für Dampfſchiffe überhaupt.

In der Nähe von zu Flußbauarbeiten dienenden Vorrichtungen (Bagger, Heb-

Digitized by Google

maſchinen und dergleichen) müſſen Dampfſchiffe mit verminderter Kraft fahren; das Gleiche hat zu geſchehen in der Nähe von Fahrzeugen und Fähren, welche durch den Wellenſchlag zu Schaden kommen könnten.

§. 27.

Beſondere Vorſchriften für die vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

1. Die vom Ufer aus gezogenen Schiffe haben ſich ſtets ſo nahe als möglich am Leinpfad zu halten.

2. Die Halftreiter haben beim Schiffzug überall den Leinpfad in der beſtimmten Breite einzuhalten, es ſei denn, daß bei niederem Waſſerſtand im Flußbett ſelbſt geritten werden kann; letzteren Falls ſind die an ſolchen Stellen angelegten Ab- und Aufritte zu benützen.

3. Mehr als drei Pferde dürfen nie an *einem* Stichſeile gehen.

§. 28.

Fahren durch Brücken und bei Fähren.

1. Alle Schiffs- und Floßführer ſind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten beſonderen Vorſchriften verpflichtet.

2. Während der Durchfahrt durch Brücken darf auf Dampfſchiffen kein Durchſtoßen des Feuers oder Aufwerfen von Kohlen ſtattfinden.

§. 29.

Verpflichtungen bezüglich der Fähren.

1. Die Fahrnähen und fliegenden Brücken ſollen, wenn in der Fährordnung Anderes nicht beſtimmt iſt, an dem Ufer, welchem der Schiffsweg näher anliegt, nicht länger halten, als zum Ein- und Abladen unbedingt erforderlich iſt.

2. Die Fähre darf nicht abfahren, wenn ſich ein Schiff, Schiffzug oder Floß der Fähre ſoweit genähert hat, daß ein Zuſammentreffen der letzteren mit den auf der Fahrt begriffenen Fahrzeugen zu befürchten iſt.

Zur genauen Beobachtung dieſer Vorſchrift werden bei jeder Fähre auf eine nach der Oertlichkeit zu bemeſſende Entfernung ober- und unterhalb Wahrſchaupfähle errichtet. Sobald das Schiff oder das Vordertheil des Floßes dieſe Wahrſchau erreicht hat, iſt

Digitized by Google

der Führer der Fähre verpflichtet, das Fahrwaſſer freizuhalten, beziehungsweiſe unverzüglich frei zu machen.

3. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Fährmann auch dann ob, wenn Schiffe oder Flöße oberhalb der Fähre abfahren. In dieſem Fall hat der Schiff- oder Floßführer dem Fährmann ſeine Abſicht zu erkennen zu geben, bevor er Anſtalten zum Ablegen macht.

4. Vor der Abfahrt hat der Fährmann ein weithin vernehmliches Zeichen mit der Glocke zu geben.

5. Wird die Fähre bei Nacht betrieben, oder muß das Fährſchiff wegen beſonderer Umſtände während der Nacht an dem dem gewöhnlichen Liegeplatz entgegengeſetzten Ufer beigelegt werden, ſo iſt auf dem gegen das Fahrwaſſer gewendeten Theil des Schiffs eine weißes Licht zeigende hellleuchtende Laterne 5 m hoch über dem Waſſer anzubringen.

6. Die Fahrzeuge der Gier-Fähren müſſen, wenn ſie außer Betrieb ſind, derart angelegt werden, daß durch ihre Giervorrichtung der Fahrweg nicht beſchränkt wird.

§. 30.

Fahrten bei Nachtzeit und Nebel.

1. Zur Nachtzeit, d. h. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, ſowie bei Nebel, dichtem Schneegeſtöber und anderem Unwetter iſt der Schiff- und Floßverkehr auf dem Neckar unterſagt.

Ausgenommen von dieſem Verbot iſt bei Mond- oder Sternenhelle die Kettenſchleppſchifffahrt ſowohl zu Berg als zu Thal, ſowie weiter die ſonſtige Schifffahrt zu Berg.

Auf der Strecke zwiſchen Zwingenberg und Ziegelhauſen dürfen zur Nachtzeit bei Mond- oder Sternenhelle in den Monaten Mai, Juni und Juli Schiffe mit hoher Ladung (z. B. Rinde, Stroh, Heu) zu Thal fahren. Dieſelben haben außer der Laterne am Maſte (Ziff. 2 Abſ. 2) je eine hellleuchtende Laterne mit weißem Licht am Bug und am Heck zu führen. Der Schiffer hat die Abſicht, bei Nacht zu Thal zu fahren, der Inſpektion der Schleppſchifffahrt in Mannheim ſpäteſtens 24 Stunden vor ſeiner Abfahrt telegraphiſch mitzutheilen. In dieſem Fall haben die Kettendampfer die vorgeſchriebenen Signale auf der bezeichneten Flußſtrecke auch während der Nachtzeit bis nach erfolgter Begegnung mit dem Thalſchiff abzugeben.

2. Wenn Fahrzeuge von dem Eintritt der Nacht, von Nebel, Schneegeſtöber oder anderem Unwetter überfallen werden, ſo müſſen ſie an der nächſten geeigneten Stelle

Digitized by Google

beilegen und bis ſie dahin gelangen, ſich durch Rufen, beziehungsweiſe durch die Dampfpfeife fortgeſetzt bemerklich machen.

Bei Nachtzeit iſt überdies auf dem Vordertheil des Fahrzeugs eine weißes Licht zeigende hellleuchtende Laterne mindeſtens 4 m hoch über Bord, bei Flößen über Waſſer anzubringen.

3. Bei Nachtzeit haben die zu Berg fahrenden Dampfer und vom Land aus gezogenen Schiffe zwei weißes, zu Thal fahrende Kettendampfer zwei rothes Licht zeigende hellleuchtende Laternen über einander mindeſtens 4 m über Deck zu führen.

Außerdem muß jedes in einem Schiffzug befindliche Fahrzeug eine Signallaterne führen, wie in §. 25 Ziffer 2 vorgeſchrieben iſt.

§. 31.

Einſtellung der Flößerei bei hohem Waſſerſtande.

Zu Lauffen, Heilbronn, Diedesheim, Eberbach, Heidelberg und nach Bedürfniß auch anderwärts werden an einem vom Fluß aus leicht ſichtbaren Platz Marken angebracht, deren unterer Rand die Höhe des ſteigenden Waſſers, bei welchem die Flößerei einzuſtellen iſt, deren oberer Rand die Höhe des fallenden Waſſers, bei welchem die Flößerei beginnen oder fortgeſetzt werden darf, bezeichnet.

§. 32.

Verhalten der Schiffe und Flöße bei niederem Waſſerſtande.

1. Bei niedern Waſſerſtänden iſt der Führer eines Schiffs verpflichtet, die Belaſtung deſſelben derart zu beſchränken, daß der tiefſte Theil des belaſteten Schiffs an der ſeichteſten Stelle des Fahrwaſſers noch wenigſtens 6 cm über der Flußſohle bleibt.

2. Wenn bei drohender oder eingetretener Einengung oder Sperrung des Fahrwaſſers zur Beſeitigung derſelben Bagger- oder Räumungsarbeiten vorgenommen werden, ſo haben ſich die Führer der Fahrzeuge den hinſichtlich des Verkehrs an ſolchen Stellen Seitens der Flußbaubehörde ergehenden Anordnungen unbedingt zu fügen.

Die Flußbaubehörde iſt in einem ſolchen Fall ermächtigt, im öffentlichen Intereſſe eine teilweiſe oder gänzliche Sperrung des Fahrwegs anzuordnen. Die Schifffahrt- und Flößereitreibenden werden von der getroffenen Anordnung durch Aufſtellung einer Wahrſchau ober- und unterhalb der geſperrten Stelle, ſowie in geeigneten Fällen noch durch öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß geſetzt.

Digitized by Google

§. 33.

Verhalten beim Feſtfahren oder Verſinken.

1. Iſt ein Fahrzeug im Fluß feſtgefahren oder geſunken, ſo iſt vom Führer ein Wahrſchauer aufzuſtellen, welcher den Führern ſich nähernder Fahrzeuge durch Zeichen und Zuruf zu erkennen giebt, daß und wo das Fahrzeug feſtgefahren oder geſunken iſt, und wenn durch letzteres die Schiff- oder Floßfahrt gehindert iſt, die Schiff- und Floßführer zum Beilegen auffordert.

Dieſe Wahrſchau muß ſowohl bei Tag als auch (§. 30 Ziffer 1) bei Nacht aufgeſtellt ſein:

a. für die *zu Thal kommenden* Fahrzeuge an einer 5 km flußaufwärts vom Unfallsort entfernten geeigneten Uferſtelle;

b. für die *Bergſchifffahrt*, wenn das Fahrzeug in einer Krümmung feſtliegt, am unteren Ende der Krümmung, mindeſtens aber 1 km von dem Unfallsort; liegt letzteres nicht in einer Krümmung, ſo genügt zur Warnung für die *Bergſchifffahrt* die Aufſtellung des Wahrſchauers während der Nacht.

2. Kann das Fahrzeug nicht alsbald wieder flott gemacht werden, ſo iſt der nächſt erreichbaren Ortspolizeibehörde, ſowie der Flußbaubehörde ſchleunigſt davon Nachricht zu geben. Die Ortspolizeibehörde wird alsdann ſofort eine öffentliche Bekanntmachung darüber erlaſſen, daß und wo das Fahrzeug feſtgefahren oder geſunken iſt. Ehe dieſe Bekanntmachung erfolgt, beziehungsweiſe ehe das Fahrzeug flott gemacht oder weggeräumt iſt, darf der Wahrſchauer (Ziffer 1) nicht eingezogen werden.

3. Der Ort des feſtgefahrenen oder geſunkenen Fahrzeugs iſt bei Nachtzeit durch eine weißes Licht zeigende hellleuchtende Laterne zu bezeichnen, welche derart angebracht iſt, daß ſie insbeſondere für die zu Berg fahrenden Schiffer ſichtbar iſt. Iſt das Fahrzeug ganz unter Waſſer geſunken, ſo iſt die Stelle noch weiter durch einen Döpper oder eine Stange mit weißer Flagge zu bezeichnen.

Sofern der Führer des feſtgefahrenen oder geſunkenen Fahrzeugs dieſer Verbindlichkeit nicht nachkommt, ſo hat die nächſte Ortspolizeibehörde auf ſeine Koſten für die gedachte Bezeichnung zu ſorgen.

4. Der Führer (oder Eigenthümer) des feſtgefahrenen oder geſunkenen Fahrzeugs hat ſofort die geeigneten Anſtalten zu deſſen Flottmachung oder Wegräumung zu treffen

Digitized by Google

und zwar mit beſonderer Beſchleunigung dann, wenn durch den Unfall die Schiff- oder Floßfahrt gehindert oder gefährdet iſt.

Die Beſeitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenſtänden, welche geſunken, geſtrandet oder auf den Grund gerathen ſind, kann durch die zuſtändige Behörde, wenn ſolche nach deren Anſicht die Schifffahrt hindern oder gefährden, unbeſchadet des Anſpruchs auf Erſatz der ihr hiedurch erwachſenden Koſten veranlaßt werden.

Die Beſeitigung erfolgt, wenn ſolche nach Anſicht der zuſtändigen Behörde keinen Aufſchub leidet oder wenn die Betheiligten ſie verweigern oder nicht anzutreffen ſind, ohne weiteres. In andern Fällen wird den Betheiligten eine angemeſſene Friſt geſetzt. Erfolgt innerhalb derſelben die Beſeitigung nicht oder nicht vollſtändig, ſo wird ſie ſtaatsſeitig herbeigeführt.

5. Die Beſtimmungen unter Ziff. 1 bis 4 finden gleichmäßig Anwendung, wenn Badanſtalten, Fiſchkäſten und ähnliche Gegenſtände abgetrieben ſind.

§. 34.

Verhalten während des Stillliegens.

1. Wenn Fahrzeuge außerhalb der Häfen oder genehmigten Landungsplätze halten oder vor Anker gehen, ſo müſſen ſie gehörig befeſtigt und jederzeit ſo gelegt werden, daß der Fahrweg für die durchgehende Schiff- und Floßfahrt offen bleibt.

Auf den Flößen muß überdies bei Tag und Nacht eine Wache vorhanden ſein.

Anker ſollen nicht ins Fahrwaſſer ausgeworfen werden. Wenn ein Nothfall dies jedoch nicht vermeiden läßt, iſt jeder ausgeworfene Anker mit einem Döpper zu verſehen.

2. Außerhalb der Häfen oder genehmigten Landungsplätze dürfen in der Flußbreite nicht mehr als zwei Schiffe neben einander und Flöße nur vereinzelt, d. h. nicht neben andere Fahrzeuge angelegt werden.

In Furthen und Engen dürfen Fahrzeuge weder halten noch beilegen, ebenſowenig in der Nähe von Fähren in der durch Wahrſchaupfähle bezeichneten Entfernung (§. 29 Ziff. 2), ſofern nicht daſelbſt ein genehmigter Landungs- oder Liegeplatz vorhanden iſt.

3. Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe haben am Leinpfadufer liegende Schiffe den Maſt niederzulegen.

4. Die Bemannung der am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge hat bei der Leitung der Zugleine des vorbeifahrenden Bergſchiffs behülflich zu ſein.

Digitized by Google

5. Sofern ausnahmsweiſe Fahrzeuge außerhalb der Häfen und genehmigten Landungsplätze am Leinpfadufer oder im Bergweg ſtill liegen, müſſen ſie zur Nachtzeit mit weißes Licht zeigenden hellleuchtenden Laternen verſehen ſein.

Dieſe Laternen ſind gegen das Fahrwaſſer hin: auf Flößen an beiden Enden 4 m über Waſſer, auf Schiffen 4 m über Deck, beziehungsweiſe über Oberlaſt und zwar bei Schleppzügen auf dem vorderſten und hinterſten Fahrzeug aufzuziehen.

Darf auf dem Schiff wegen der Ladung kein Licht gemacht werden, ſo muß während der Nacht eine Wache aufgeſtellt ſein, welche die ſich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf zu warnen hat.

§. 35.

Fahren über verſenkte Telegraphenkabel.

Ober- und unterhalb derjenigen Stellen, an welchen Telegraphenkabel in das Flußbett eingelegt ſind, werden Warnungszeichen angebracht.

Innerhalb der ſo bezeichneten Strecke iſt das Ankerwerfen, Ankerſchleppen und Floßſperren unterſagt.

§. 36.

Freihaltung der Leinpfade.

Weder auf noch an dem Leinpfad dürfen Anlagen errichtet oder Gegenſtände gelagert werden, welche die Ausübung des Schiffzugs hindern können.

§. 37.

Beförderung von Sprengſtoffen.

Hinſichtlich des Verkehrs mit Sprengſtoffen auf dem Neckar wird auf die zufolge Vereinbarung der Bundesregierungen erlaſſenen Beſtimmungen über den Verkehr mit Sprengſtoffen*) verwieſen.

---

*) Württemberg: Verfügung vom 14. Februar 1894 (Reg.Blatt S. 21) und hinſichtlich der Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung vom 23. Februar 1894 (Reg.Blatt S. 36).

Baden: Verordnung vom 8. November 1893 (Geſ. u. V.-Bl. S. 137), ergänzt durch Verordnung vom 8. März 1894 (Geſ. u. V.-Bl. S. 117) und hinſichtlich der Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung vom 13. März 1894 (Geſ. u. V.-Bl. S. 118).

Heſſen: Geſetz vom 2. Juni 1880 (Reg.Blatt Nr. 21), Verordnung vom 21. Dezember 1893 (Reg.-Blatt 1894 Nr. 1) und hinſichtlich der Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung vom 19. März 1894 (Reg.-Blatt Nr. 6).

Digitized by Google

§. 38.

Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengſtoffen gehörender Gegenſtände.

I. Als feuergefährlich im Sinne dieſer Polizeiordnung gelten folgende Gegenſtände:

a) Rohpetroleum und deſſen Deſtillationsprodukte (Petroleumäther, Gaſolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphta, Petroleumeſſenz, gereinigtes Petroleum, Putzöl, Schmieröle u. ſ. w.);

b) alle aus Theer- oder Theerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;

c) Schwefeläther (Aethyläther), Kollodium und Schwefelkohlenſtoff (Schwefelalkohol);

d) rothe rauchende Salpeterſäure;

e) weißer und gelber, ſowie rother (amorpher) Phosphor;

f) Bucher'ſche Feuerlöſchdoſen.

Die in lit. a und b bezeichneten Gegenſtände werden in drei Klaſſen eingetheilt, je nachdem ſie bei 17,5 Grad Celſius ein ſpezifiſches Gewicht haben von:

(Klaſſe I) mindeſtens 0,780 (ſogenanntes Teſtpetroleum, Benzol, Tolnol, Xylol, Cumol, Mirbanöl, Solaröl, Photogen u. ſ. w.),

(Klaſſe II) weniger als 0,780 und mehr als 0,680 (Benzin, Ligroin, Putzöl u. ſ. w.),

(Klaſſe III) 0,680 oder weniger (Petroleumäther, Gaſolin, Neolin u. ſ. w.).

II. Die in Ziff. I lit. a und b genannten Gegenſtände dürfen auf dem Neckar nur befördert werden entweder

a) in dichten und widerſtandsfähigen Metallgefäſſen, oder

b) in Gefäſſen aus Glas oder Steinzeug.

Die Gegenſtände der Klaſſen I und II außerdem

c) in beſonders guten, dauerhaften Fäſſern.

Bei der Beförderung in Gefäſſen aus Glas oder Steinzeug ſind noch folgende Vorſchriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefäſſe in einem Frachtſtücke vereinigt, ſo müſſen dieſelben in ſtarke Holzkiſten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infuſorienerde oder anderen lockeren Subſtanzen feſt verpackt ſein.

2. Bei Einzelverpackung iſt die Verſendung der Gefäſſe in ſoliden, mit einer guten Schutzdecke, ſowie mit Handhaben verſehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial

Digitized by Google

eingefütterten Körben oder Kübeln zuläſſig, die Schutzdecke muß, falls ſie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material beſteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zuſatz von Waſſerglas getränkt ſein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf für die Stoffe der Klaſſe I bei Verwendung von Glasgefäſſen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäſſen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klaſſen II und III bei Verwendung beider Arten von Gefäſſen 40 Kilogramm nicht überſteigen.

Jedes Frachtſtück, welches Gegenſtände der II. und III. Klaſſe enthält, iſt mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufſchrift „Feuergefährlich“ zu verſehen. Körbe und Kübel mit Gefäſſen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenſtände der Klaſſen II und III enthalten, haben außerdem die Aufſchrift „Muß getragen werden“ zu erhalten.

III. Schwefeläther (Aethyläther) ſowie Kollodium dürfen nur in vollkommen dicht verſchloſſenen Gefäſſen aus Metall oder Glas verſendet werden. Die Verpackung dieſer Gefäſſe, und zwar ſowohl der Metall- wie der Glasgefäſſe muß bei Vereinigung mehrerer Gefäſſe in einem Frachtſtücke den in Ziff. II, 1, und bei Einzelverpackung den in Ziff. II, 2 gegebenen Vorſchriften entſprechen mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 60 Kilogramm nicht überſteigen darf.

IV. Schwefelkohlenſtoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden entweder:

1. in dichten Gefäſſen aus ſtarkem, gehörig vernietetem Eiſenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;

oder 2. in Blechgefäſſen von höchſtens 75 Kilogramm Brutto, welche oben und unten durch eiſerne Bänder verſtärkt ſind. Derartige Gefäſſe müſſen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umſchloſſen oder in Kiſten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infuſorienerde oder andern lockeren Subſtanzen verpackt ſein;

oder 3. in Glasgefäſſen, die in ſtarke Holzkiſten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infuſorienerde oder andern lockeren Subſtanzen eingefüttert ſind.

V. Die Beförderung der rothen rauchenden Salpeterſäure unterliegt folgenden Vorſchriften:

Falls dieſelbe in Ballons, Flaſchen oder Kruken verſchickt wird, ſo müſſen die Behälter dicht verſchloſſen, wohl verpackt und in beſondere, mit ſtarken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben verſehene Gefäſſe oder geflochtene Körbe eingeſchloſſen ſein. Die Ballons und Flaſchen müſſen in den Gefäſſen mit einem mindeſtens ihrem Inhalte gleich-

Digitized by Google

kommenden Volumen getrockneter Infuſorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Subſtanzen umgeben ſein.

Falls dieſelbe in Metallbehältern verſendet wird, ſo müſſen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verſchlüſſen verſehen ſein.

VI. Weißer und gelber Phosphor muß mit Waſſer umgeben in Blechbüchſen, welche höchſtens 30 Kilogramm faſſen und verlöthet ſind, in ſtarke Kiſten feſt verpackt ſein. Die Kiſten müſſen außerdem zwei ſtarke Handhaben beſitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müſſen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „oben“ bezeichnet ſein.

Rother (amorpher) Phosphor iſt in gut verlöthete Blechbüchſen, welche in ſtarke Kiſten mit Sägeſpähnen eingeſetzt ſind, zu verpacken. Dieſe Kiſten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müſſen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet ſein.

VII. Bucher'ſche Feuerlöſchdoſen dürfen nur in blechernen Hülſen befördert werden. Dieſe Hülſen müſſen in Kiſtchen eingeſtellt werden, welche höchſtens 10 Kilogramm faſſen und inwendig mit Papier verklebt ſind. Dieſe Kiſtchen müſſen ſodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kiſten verpackt werden.

VIII. Falls die in den Ziff. II und III aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Verſandt kommen, iſt es geſtattet, ſie ſowohl mit einander als mit andern, weder zu den Sprengſtoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenſtänden in ein Frachtſtück zu vereinigen. Sie müſſen dabei in dicht verſchloſſenen Glas- oder Blechflaſchen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infuſorienerde oder anderen lockeren Subſtanzen in ſtarke Kiſten feſt eingebettet ſein.

Die rothe rauchende Salpeterſäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weiſe nur mit gleichen Mengen andrer Mineralſäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit andern, weder zu den Sprengſtoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenſtänden in ein Frachtſtück vereinigt werden.

Schwefelkohlenſtoff im Gewichte von höchſtens 2 Kilogramm darf mit andern, weder zu den Sprengſtoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenſtänden zu einem Frachtſtück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenſtoff ſich in dicht verſchloſſenen Blechflaſchen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtſtückes

Digitized by Google

in eine ſtarke Kiſte mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder andern lockeren Subſtanzen feſt eingebettet iſt.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'ſchen Feuerlöſchdoſen mit anderen Gegenſtänden zu einem Frachtſtück iſt auch in kleinen Mengen nicht ſtatthaft.

IX. Die in den Ziff. II bis VIII genannten Behälter (Gefäſſe aus Metall, Fäſſer, Kiſten, Kübel und Körbe) müſſen auf den Schiffen ſo verſtaut ſein, daß ſie weder an einander ſtoßen noch herabfallen können.

X. Feuergefährliche Gegenſtände dürfen auf Dampfſchiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Perſonenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

XI. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenſtände untergebracht ſind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen ſolche Räume unter Deck, ſo müſſen ſie eine wirkſame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenſtände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornſteine der Kambuſen ſolcher Fahrzeuge müſſen mit Funkenfänger verſehen ſein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenſtände ſind mit dichtſchließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

XII. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, ſollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (lateiniſche Druckſchrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieſelben müſſen mindeſtens 4 m über Bord am Maſte oder an einer Stange befeſtigt ſein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindeſtens 150 m von andern Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, ſoferne nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeſchrieben oder in einer kleineren Entfernung geſtattet wird.

Dieſe Beſtimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, bezw. bei Schwefelkohlenſtoff bis zu 2 Kilo, vergl. Ziff. VIII) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, ſei es in vorſchriftsmäßiger Einzelpackung, ſei es in vorſchriftsmäßiger Zuſammenpackung mit anderen Gegenſtänden (Ziff. VIII) mit ſich führen, unter der Vorausſetzung, daß das Geſamtgewicht der ſo mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht.

Digitized by Google

XIII. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenſtänden beladenes Fahrzeug ſeinen Beſtimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenſtände ihrer Menge und Art nach der zuſtändigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und ſein Fahrzeug ſogleich auf die angewieſene Liegeſtelle legen.

XIV. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenſtände laden oder ſolche löſchen, ſo hat der Führer davon der zuſtändigen Ortspolizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Dieſe Behörde bezeichnet die Liegeſtelle, wo das Laden oder Löſchen vorzunehmen, und die Friſt, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden iſt. Die Liegeſtelle ſoll von bewohnten Gebäuden möglichſt entfernt ſein. Ohne geſchäftliche Veranlaſſung iſt der Zutritt zur Liegeſtelle nicht geſtattet.

Beim Laden und Löſchen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit iſt das Laden und Löſchen nur mit beſonderer Erlaubniß der Ortspolizei- oder Hafenbehörde und nur unter Beleuchtung mit feſtſtehenden Laternen, die mindeſtens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht ſind, geſtattet.

Bei der Ladung wie beim Löſchen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäſſen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klaſſen II und III der in Ziff. I lit. a und b bezeichneten Gegenſtände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, ſondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

XV. Auf die Beförderung von Petroleum in Kaſtenſchiffen finden die vorſtehenden Beſtimmungen keine Anwendung. Die Erlaſſung bezüglicher Vorſchriften für dieſe Art der Beförderung bleibt bei ſich ergebendem Bedürfniſſe vorbehalten.

§. 39.

Beförderung von ätzenden und giftigen Stoffen.

1. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeorts hat in jedem einzelnen Falle zu beſtimmen, ob ätzende Stoffe: Schwefelſäure, Salpeterſäure, Salzſäure u. ſ. w. auf beſonderen Fahrzeugen zu führen ſind oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen. Geſtattet ſie die Verladung mit anderen Gütern, ſo hat ſie zugleich die erforderlichen Vorſichtsmaßregeln anzuordnen, denen ſich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die

Digitized by Google

von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt ſie dem Schiffer eine beſondere Beſcheinigung, welche dieſer auf Erfordern dem Polizei-, Hafen-, Zoll- und Waſſerbaubeamten vorzeigen muß.

2. Die ätzenden und giftigen Stoffe ſind folgendermaßen zu bezeichnen und zu verpacken:

A. Nicht flüſſige Arſenikalien, namentlich arſenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arſenik (Rauſchgelb, Auripigment), rothes Arſenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenſtein) u. ſ. w. dürfen auf dem Neckar nur dann verſandt werden, wenn

1. auf jedem Verſandtſtücke in leſerlichen Buchſtaben mit ſchwarzer Oelfarbe die Worte: „Arſenik (Gift)“ angebracht ſind, und
2. die Verpackung in nachſtehender Weiſe bewirkt worden iſt,

entweder

a. in doppelten Fäſſern oder Kiſten, wobei die Böden der Fäſſer mit Einlagereifen, die Deckel der Kiſten mit Reifen oder eiſernen Bändern geſichert ſein, die inneren Fäſſer oder Kiſten von ſtarkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt ſein müſſen,

oder

b. in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fäſſer von ſtarkem trockenem Holze verpackt ſind,

oder

c. in verlötheten Blechcylindern, welche mit feſten Holzmänteln (Ueberfäſſern) bekleidet ſind, deren Böden mit Einlagereifen geſichert ſind.

B. Flüſſige Arſenikalien, insbeſondere Arſenſäure, dürfen auf dem Neckar nur dann verſandt werden, wenn

1. auf jedem Verſandtſtück in leſerlichen Buchſtaben mit ſchwarzer Oelfarbe die Worte: „Arſenik (Gift)“ angebracht ſind;
2) bei Verſchickung in Ballons, Flaſchen oder Kruken dieſe Behälter dicht verſchloſſen, wohl verpackt und in beſondere, mit ſtarken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben verſehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeſchloſſen ſind;
3) bei Verſchickung in Metall-, Holz- oder Gummi-Behältern dieſe Behälter vollkommen dicht und mit guten Verſchlüſſen verſehen ſind.

Digitized by Google

Dieſe Vorſchriften gelten auch für die Gefäße, in welchen flüſſige Arſenikalien transportirt worden ſind.

C. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallſalze u. ſ. w.), wohin insbeſondere Queckſilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober; ferner Kupferſalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünſpan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Maſſikot) Mennige, Bleizucker und andere Bleiſalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkſtaub ſowie Zinn- und Antimonaſche gehören, dürfen nur in dichten, von feſtem trockenem Holz gefertigten, mit Einlagereifen beziehungsweiſe Umfaſſungsbändern verſehenen Fäſſern oder Kiſten verſendet werden. Die Umſchließungen müſſen ſo beſchaffen ſein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erſchütterungen, Stöße u. ſ. w. ein Verſtauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

III. Wenn ſolche Giftſtoffe (II.) in Mengen von 5000 und mehr Kilogramm verſendet werden ſollen, ſo dürfen ſie in Schiffen, welche andere Güter enthalten, nur in beſonderen, waſſerdicht abgeſchloſſenen Abtheilungen derſelben verladen werden. Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- bezw. Hafenbehörde Anzeige erſtatten. Dieſe hat ſich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftſtoffe beſtimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich waſſerdicht abgeſchloſſen ſind.

Ingleichen hat dieſelbe, falls ſolche Giftſtoffe in Mengen unter 5000 Kilogramm zuſammen mit anderen Gegenſtänden transportirt werden ſollen, die Art und Weiſe der Verladung vorzuſchreiben, wobei namentlich darauf zu achten iſt, daß die Giftſtoffe abgeſondert von Verzehrungsgegenſtänden geſtaut werden. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen hat ſie dem Schiffer eine Beſcheinigung zu ertheilen.

IV. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Abſendungsorts hat die Verladung zu unterſagen, wenn die Kolli Beſchädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen ſind.

§. 40.

Haftung für richtige Bezeichnung und Verpackung feuergefährlicher Gegenſtände, ſowie ätzender und giftiger Stoffe.

Für die vorgeſchriebene Bezeichnung und Verpackung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengſtoffen gehörigen Gegenſtänden, ſowie von ätzenden und giftigen Stoffen iſt neben dem Führer des Fahrzeugs auch der Abſender verantwortlich.

Digitized by Google

Der Abſender hat dem Führer des Fahrzeugs und dieſer allen, welche beim Laden und Löſchen der gefährlichen Gegenſtände (§§. 38 und 39) beſchäftigt werden, von deren Gefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Gefährlichkeit ſchon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen ſein ſollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

a) wer die Güter dem Abſender behufs der Verladung überſendet, dem Abſender,

b) wer die Güter einem Anderen als dem Abſender zur Weiterbeförderung behufs der Verladung überſendet, ſeinem unmittelbaren Nachmann.

Die Beſtimmungen des zweiten und dritten Abſatzes finden bei Verſendung von gereinigtem Petroleum keine Anwendung.

§. 41.

Handhabung der Aufſicht.

Alle mit der Flußpolizei betrauten Beamten ſind befugt, ſich jederzeit darüber zu verläſſigen, daß die nach dieſer Polizeiordnung den Führern von Fahrzeugen obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß bei einem auf der Fahrt begriffenen Schiff-, Floß- oder Schleppzug den Beſtimmungen dieſer Polizeiordnung nicht entſprochen iſt, ſo können die Flußpolizeibeamten die Beilegung an der nächſten hierzu geeigneten Stelle anordnen. Die Fahrt darf alsdann erſt nach erfolgter Beſeitigung der Vorſchriftswidrigkeiten fortgeſetzt werden.

§. 42.

Führung eines Abdrucks dieſer Polizeiordnung.

Jeder Führer eines Floßes oder Schiffs von 15 Tonnen und mehr hat während der Ausübung ſeines Gewerbes einen Abdruck dieſer Polizeiordnung mit ſich zu führen und denſelben auf Verlangen den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Flußbaubeamten vorzuzeigen.

§. 43.

Schlußbeſtimmung.

Gegenwärtige Polizeiordnung tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Digitized by Google

Anlage I.

Journalſeite:

Schiffsatteſt.

(Beklopfbrief.)

Das { dem / der } zu

gehörige { hölzerne / eiſerne } { Segelſchiff, / Dampfſchiff, } genannt:

{ nach dem Aichſchein vom ten / oder nach Abſchätzung } von einer Ladungsfähigkeit von Centner

iſt von der unterzeichneten Schiffsunterſuchungskommiſſion in allen Theilen und Zubehörungen unterſucht und in ihr Schiffsverzeichniß unter Nr. eingetragen, mit der zuläſſigen tiefſten Einſenkung im beladenen Zuſtande in nachfolgend aufgeführter Weiſe bezeichnet, ſowie mit der im folgenden Verzeichniß angeführten Ausrüſtung und Bemannung verſehen und für Neckarſchifffahrt in der Ausdehnung von bis
für tauglich befunden worden.

Auf Grund dieſes Atteſtes (Briefes) darf dieſes Fahrzeug zur Neckarſchifffahrt ſo lange benutzt werden, als es ſich im erwähnten Zuſtande befindet und bis eine weſentliche Veränderung oder Ausbeſſerung vorgenommen wird, als welche die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffs anzuſehen iſt.

, den ten

Die Schiffsunterſuchungskommiſſion:

(L. S.)

Digitized by Google

Zuläſſige Einſenkungstiefe.

Die in beladenem Zuſtande zuläſſige Einſenkungstiefe des vorſtehend genannten Schiffs iſt an jeder Seite deſſelben an {zwei / drei} Stellen mit eiſernen Klammern von 30 Centimeter Länge und 4 Centimeter Höhe bezeichnet worden. Die vorderſte Klammer auf jeder Seite trägt als Stempel der hieſigen Schiffsunterſuchungskommiſſion die Buchſtaben „ ......“ in einem Ringe und dahinter die oben angegebene Centnerzahl der Tragfähigkeit.

Von der Unterkante jeder Klammer ab gerechnet beträgt in Centimetern

die	vornen		mittſchiffs		hinten	
	rechts	links	rechts	links	rechts	links
Bordfläche						
Ladehöhe						
Bodentiefe						

Zur ſicheren Leitung des Schiffs muß ſich nachbezeichnete Bemannung auf demſelben befinden:

Digitized by Google

Verzeichniß der Ausrüſtung obengenannten Schiffs.

Anzahl.	Benennung der Ausrüſtungsgegenſtände.	Größe, Länge ꝛc.	Gewicht.
	Segelwerk:		
	Anker:		
	Ketten und Tauwerk:		
	Verſchiedene Geräthſchaften:		

Digitized by Google

Zeugniſſe über fernere Unterſuchungen.

Das vorſtehend benannte Schiff iſt heute nach vorgenommener Aenderung — Ausbeſſerung —

auf Verlangen des . . . .

auf Antrag der . . . .

in allen Theilen und Zubehörungen unterſucht worden und hat ſich ergeben, daß

. . . .

. . . .

. . . .

(Ort, Datum und Unterſchrift der Unterſuchungskommiſſion:)

Digitized by Google

Anlage II.

Nebelhornſignale
der
Kettenſchleppdampfer.

km	Benennung der Oertlichkeit	Anzahl der Zeichen
	A. Bergfahrt.	
	Gedehnte Zeichen.	
2—3	Neckarhafen, 1/2 Stunde vor und je bei der Abfahrt eines Schleppzuges	2
6,0	Unterhalb der Eiſenbahnbrücke bei Feudenheim	3
7,4	Unterhalb der Feudenheimer Fähre	1
9,0	Beim Seckenheimer Wörth im Nägelwaſſer	1
10,5	Bei Jlvesheim (Schiffwirthshaus)	2
11,0	An der Jlvesheimer Fähre	1
11,5	Am Jlvesheimer Grund	1
13,0	Im Weinland	1
15,0	Unterhalb der Ladenburger Brücke	1
18,0	Bei Edingen	1
19,0	Am Schwabenheimer Hof	1
20,0	Im Schoferter Loch	1
22,0	Bei der Wieblinger Mühle	2
23,5	Oberhalb der Wieblinger Mühlzeile	1
	Auf der Flußſtrecke zwiſchen km 27 und km 29 findet die Signalgebung nach Maßgabe der Anlage III. ſtatt (§. 17 Abſ. 4 der Polizeiordnung).	
32,0	Bei der Bärenmühle	3
34,0	Im Hofert	1
35,0	Bei der Neckargemünder Ziegelhütte	1
37,5	In der Reiterfurth	1
38,5	Oberhalb Rainbach	1

Digitized by Google

km	Benennung der Oertlichkeit	Anzahl der Zeichen
	noch **A. Bergfahrt.**	
	Gedeckte Zeichen.	
39,5	Hinter dem Mainhof	1
41,0	In der Wegäſt	2
45,0	Unterhalb Neckarhauſen	1
47,0	Unterhalb der Krautlache	3
48,5	Unterhalb der Spielmannsfurth	1
49,7	Oberhalb Hirſchhorn	1
52,0	Beim Halspfad	1
53,0	Im Seibel	2
54,0	Am Bubenbrunnen	1
56,0	Unterhalb Pleutersbach	1
58,0	Ober dem Gretenhamm	1
61,0	Unterhalb Rockenau	1
64,5	Oberhalb Stolzeneck	2
66,0	Oberhalb Lindach	1
67,5	Unter dem Zwingenberger Schloß	1
69,0	Oberhalb dem Koppenbach	1
70,0	Unterm Binſenwörth	1
71,5	Bei Neckargerach	2
73,0	Oberhalb des Fiſchwehres	1
74,0		1
75,0	Beim Reiterwald	1
76,0		1
77,0	Unterhalb Binau	1
79,0	Unter dem Dauchſtein	1
81,0	Bei dem Dauchſteinbruch	1
82,0	Am Holländerholz zwiſchen Binau und Diedesheim	1
83,5	Unterhalb der Elzmündung	1
84,5	Oberhalb der Eiſenbahnbrücke	1
86,5	Bei der Hochhauſer Mühle	2
87,5	In der Au (Jungferloch)	1
88,5	Oberhalb Neckarzimmern	1
89,0	Schloß Hornberg	1

Digitized by Google

km	Benennung der Oertlichkeit	Anzahl der Zeichen
	noch A. Bergfahrt.	
	Gedehnte Zeichen.	
91,0	An der Landesgrenze oberhalb Haßmersheim	1
92,0	Oberhalb Böttingen	2
93,0	Am Hühnerberg	1
93,7	Unterhalb Neckarmühlbach	1
95,0	Unterhalb Gundelsheim	1
97,0	Unterhalb des Heinsheimer Lauer	1
98,0	Bei Heinsheim	1
99,0	Zwiſchen Heinsheim und Offenau	1
100,5	Unterhalb Wimpfen a. B.	2
102,0	Am Wimpfener Fahr	1
103,0	Bei der Jagſtmündung	1
105,0	Bei der Kochermündung	1
106,0	Unterhalb Untereiſisheim	1
107,0		1
107,5	In der Fuchshälde	1
108,0	Bei der oberen Altneckarmündung	1
109,0	Unterhalb der Neckarſulmer Werft	2
109,5	Am Neckarſulmer Lauer	1
110,0	Am Durchſtich bei Neckarſulm	1
113,0	Am Salzwerkhafen	2
114,0	Chemiſche Fabrik	1
115,0	Beim Winterhafen Heilbronn	2
116,0	Bei der Abfahrt am obern Fußſteg in Heilbronn iſt ſtatt des Nebelhornſignals ein dreimaliges Glockenzeichen abzugeben (§. 17 Abſ. 5 der Polizeiordnung).	
117,0	Unterhalb der Militärſchwimmſchule	1
118,3	Unterhalb der Sontheimer Fähre	1
120,3	Unterhalb der Klingenberger Fähre	1
121,2	Oberhalb der Klingenberger Fähre	2
122,0	Bei der Station Nordheim	1
123,5	Unterhalb dem wilden Saum	1

Digitized by Google

km	Benennung der Oertlichkeit	Anzahl der Zeichen
	noch A. Bergfahrt.	
	Gedehnte Zeichen.	
125,0	Beim Gemeindeweinberg	1
126,0	Bei den Fächlen	1
127,6	Beim Cementwerk Lauffen	2
	B. Thalfahrt.	
	Kurze Zeichen.	
122,0	Bei der Station Nordheim	
110,5	Obere Mündung des Altneckars	
89,0	Hornberger Schloß	
84,5	Neckarelzer Brücke	1
12,5	Am Ilvesheimer Dammeck	
9,0	Im Seckenheimer Wörth	
3,5	Oberhalb der Mannheimer Friedrichsbrücke	

Anlage III.

Auf der Strecke zwiſchen km 27 und km 29 hat die Signalgebung durch eine von dem Großh. Badiſchen Miniſterium des Innern feſtzuſetzende und bekannt zu machende Wahrſchaueinrichtung zu erfolgen.

Bis auf Weiteres gelten in dieſer Hinſicht nach der Verordnung des Großh. Badiſchen Miniſteriums des Innern vom 16. April 1894 folgende Beſtimmungen:

1.

Die bevorſtehende Bergfahrt eines Kettenſchleppzuges bei Heidelberg in der Flußſtrecke km 27 bis 29 wird den zu Thal kommenden Schiffen und Flößen durch die am linken Neckarufer bei km 29,12 eingerichtete Wahrſchauſtation bekannt gegeben.

Das Wahrſchauzeichen beſteht in einer 2 m breiten und 1,5 m hohen, rothen Tafel, welche an einem Maſt 8 m hoch gezogen wird.

Digitized by Google

So lange das Wahrſchauzeichen hoch ſteht, iſt die Flußſtrecke km 29 bis 27 für den Verkehr zu Thal geſperrt.

2.

Jeder während der Tageszeit zu Berg fahrende Schleppzug muß, wenn der Kettendampfer bei km 26,7 unterhalb des Marſtalles in Heidelberg angekommen iſt, daſelbſt anhalten. Gleichzeitig hat der Führer des Kettendampfers einen aus ſeiner Schiffsmannſchaft ausgewählten zuverläſſigen Mann (Wahrſchauer) nach der Wahrſchauſtation zu entſenden; der Letztere hat ſpäteſtens 35 Minuten nach ſeinem Abgang vom Dampfer das Wahrſchauzeichen hochzuziehen.

3.

45 Minuten nach dem Abgange des Wahrſchauers vom Kettendampfer — nicht früher und nicht ſpäter — muß der Schleppzug ſeine Fahrt wieder aufnehmen.

Sobald der Schleppzug an der Wahrſchauſtation vorübergefahren iſt, wird das Wahrſchauzeichen durch den Wahrſchauer wieder eingezogen, worauf die daſelbſt beigelegten Schiffe und Flöße die Thalfahrt fortſetzen dürfen.

4.

Der Wahrſchauer hat ſeinen Weg vom Dampfer bis zur Wahrſchauſtation raſch und ohne Aufenthalt zurückzulegen und darf, ſo lange das Wahrſchauzeichen hoch ſteht, die Station nicht verlaſſen.

5.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Verordnung werden an Geld bis zu 150 ℳ. oder mit Haft bis zu 4 Wochen beſtraft.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 13.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 7. Mai 1894.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzuſammentritt der Ständeverſammlung. Vom 1. Mai 1894.

Königliche Verordnung,
betreffend den Wiederzuſammentritt der Ständeverſammlung. Vom 1. Mai 1894.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir den Wiederzuſammentritt der vertagten Ständeverſammlung auf

Dienſtag den 15. Mai dieſes Jahres

beſtimmt.

Wir befehlen demnach, daß ſich die Mitglieder beider Kammern an dieſem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart wieder verſammeln.

Gegeben Stuttgart, den 1. Mai 1894.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Rieke. Schott von Schottenſtein. Piſchek.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 14.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 18. Mai 1894.

Inhalt:

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend eine Aenderung des Verzeichniſſes der Civilvorſitzenden der Erſatzkommiſſionen. Vom 4. Mai 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beglaubigung von Fiſchverſandtgefäßen für den Eiſenbahnverkehr. Vom 5. Mai 1894. — Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Frankreich. Vom 8. Mai 1894.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend eine Aenderung des Verzeichniſſes der Civilvorſitzenden der Erſatzkommiſſionen.

Vom 4. Mai 1894.

Unter Hinweis auf die Verfügung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 4. Juli 1890 (Reg.Blatt S. 171) und die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 28. Oktober 1892 (Reg.Blatt S. 35 und 562) und 9. Februar, 31. Mai und 6. September 1893 (Reg.Blatt S. 31, 160 und 272) wird nachſtehend eine von dem Reichskanzler in Nr. 18 des Central-Blattes für das Deutſche Reich erlaſſene Bekanntmachung vom 20. April 1894, betreffend eine Aenderung des Verzeichniſſes der Civilvorſitzenden der Erſatzkommiſſionen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. Mai 1894.

Piſchek. Schott v. Schottenſtein.

Digitized by Google

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 (S. 183 ff.) veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorſitzenden der im Deutſchen Reich beſtehenden Erſatzkommiſſionen“ wird an den einſchlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Nummer.	Beſtandtheile des Bezirks der Erſatzkommiſſion.	Sitz des Büreaus des Civilvorſitzenden.	Dienſtſtelle, mit welcher der Civilvorſitz dauernd verbunden iſt, bezw. Name und Amtscharakter des Vorſitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	XI. Provinz Heſſen-Naſſau.		
	b) Regierungsbezirk Wiesbaden.		
18.	Landkreis Wiesbaden mit den Städten Biebrich*) und Hochheim.	Wiesbaden.	Landrath des Landkreiſes Wiesbaden.
	G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.		
9.	Aushebungs-(Landwehr-Kompagnie-)Bezirk Roſtock mit den Städten Roſtock und Schwaan.	Roſtock.	Oberſt a. D. von Quitzow zu Warnemünde.

Berlin, den 20. April 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

*) Nicht Biebrich-Mosbach.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Beglaubigung von Fiſchverſandtgefäßen für den Eiſenbahnverkehr.
Vom 5. Mai 1894.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 26. Auguſt 1890 (Reg.Blatt S. 213) wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß auch dem Aichamt Hall die Ermächtigung zur Beglaubigung von Fiſchverſandtgefäßen für den Eiſenbahnverkehr nach den in der Anlage zu der genannten Bekanntmachung enthaltenen Beſtimmungen ertheilt worden iſt.

Stuttgart, den 5. Mai 1894.

Piſchek.

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Frankreich. Vom 8. Mai 1894.

Im Hinblick auf die Verbreitung der Maul- und Klauenſeuche in Frankreich wird auf Grund des §. 7 des Reichsgeſetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen (Reichsgeſetzblatt S. 153), die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Frankreich bis auf Weiteres verboten.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stuttgart, den 8. Mai 1894.

Piſchek.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 15.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 11. Juni 1894.

Inhalt:

Bekanntmachung ſämmtlicher Miniſterien, betreffend die Beſtimmungen über die Anſtellung der Militäranwärter im Civilſtaatsdienſt. Vom 23. Mai 1894. — Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend den Eintritt des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg auf Burgfarrnbach bei Nürnberg in den Alleinbeſitz der Standesherrſchaft von Limpurg-Gaildorf. Vom 2. Juni 1894. — Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung. Vom 23. Mai 1894. — Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis, betreffend eine Gemeindebezirksveränderung und die Bildung einer neuen Gemeinde. Vom 6. Juni 1894. — Berichtigung.

Bekanntmachung ſämmtlicher Miniſterien, betreffend die Beſtimmungen über die Anſtellung der Militäranwärter im Civilſtaatsdienſt.

Vom 23. Mai 1894.

Die auf den Forſtverſorgungsſchein bezügliche Anmerkung zu §. 10 Ziff. 4 der Grundſätze für die Beſetzung der Subaltern- und Unterbeamtenſtellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Bekanntmachung vom 21. September 1882, Reg.Blatt S. 231) hat unter Ziff. 1 folgende Faſſung erhalten:

„1) nach Ablauf der 12jährigen Militärdienſtzeit, wenn dieſelbe mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienſt, im übrigen aber in der Reſerve abgeleiſtet iſt;“

Die Ziff. 5 der Beſtimmungen für Württemberg zu §. 10 Ziff. 4 der oben genannten Grundſätze erleidet hiedurch keine Aenderung.

Stuttgart, den 23. Mai 1894.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott v. Schottenſtein. Piſchek.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend den Eintritt des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg auf Burgfarrnbach bei Nürnberg in den Alleinbeſitz der Standesherrſchaft von Limpurg-Gaildorf.
Vom 2. Juni 1894.

Nachdem in Folge des Ablebens des Generalmajors a. D. Grafen Friedrich von Pückler-Limpurg der Antheil desſelben an der ſtandesherrlichen Gemeinſchaft von Limpurg-Gaildorf auf den bisherigen Theilhaber derſelben, den Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg zu Burgfarrnbach bei Nürnberg übergegangen und derſelbe als nunmehr einziges Haupt des gräflichen Hauſes Pückler-Limpurg in den Alleinbeſitz der ſtandesherrlichen Fideikommiß- und Stammgüter eingetreten iſt, wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Juni 1894.

Faber. Piſchek.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung. Vom 23. Mai 1894.

Im Nachſtehenden wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Mai 1894, betreffend Abänderungen der dem §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 beigefügten Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt für das Deutſche Reich von 1894 Nr. 21 S. 269/270), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. Mai 1894.

Piſchek. Schott v. Schottenſtein.

Die dem §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt 1889 S. 132) wird für den Bereich des IV. Armeecorps, des VI. Armeecorps (21. Infanterie-Brigade), ſowie des XI. Armeecorps (ausſchl. der Großherzoglich heſſiſchen — 25. — Diviſion) in den Spalten „Infanterie-Brigade“ und „Landwehrbezirke“ an den einſchlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Digitized by Google

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.		Landwehrbezirke.	Bemerkungen.
IV.	13.	1. Bezirk.	Burg. Magdeburg. Aſchersleben.	Der 1. Bezirk iſt dem Kommandeur der 13. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavallerie-Brigade im Frieden unterſtellt.
		2. Bezirk.	Stendal. Neuhaldensleben.	
	14.	1. Bezirk.	Halberſtadt. Deſſau. Bernburg.	Der 1. Bezirk iſt dem Kommandeur der 14. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterſtellt.
		2. Bezirk.	Halle a. S. Bitterfeld.	
	15.	1. Bezirk.	Mühlhauſen i. Th. Erfurt. Sondershauſen.	Der 1. Bezirk iſt dem Kommandeur der 15. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavallerie-Brigade im Frieden unterſtellt.
		2. Bezirk.	Sangerhauſen. Weißenfels. Naumburg a. S.	
	16.		Torgau. Altenburg. Gera.	
VI.	21.	1. Bezirk.	I Breslau. Striegau.	Der 1. Bezirk iſt dem Kommandeur der 21. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterſtellt.
		2. Bezirk.	II Breslau. Oels. Wohlau.	
XI.	41.	1. Bezirk.	Oberlahnſtein. Wiesbaden.	Der 1. Bezirk iſt dem Kommandeur der 41. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavallerie-Brigade im Frieden unterſtellt.
		2. Bezirk.	Wetzlar. Limburg a. L.	
	42.	1. Bezirk.	Marburg. Fulda. Frankfurt a. M.	Der 1. Bezirk iſt dem Kommandeur der 42. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterſtellt.
		2. Bezirk.	Meſchede. Siegen.	

Digitized by Google

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.		Landwehrbezirke.	Bemerkungen.
XI.	43.	1. Bezirk.	Arolſen. I Caſſel. Gotha.	Der 1. Bezirk iſt dem Kommandeur der 43. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavallerie-Brigade im Frieden unterſtellt.
		2. Bezirk.	II Caſſel. Hersfeld.	
	44.		Meiningen. Weimar. Eiſenach.	

Die Aenderungen ſind mit dem 1. April d. J. in Kraft getreten.

In der Zuſammenſetzung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 16. Mai 1894. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis, betreffend eine Gemeindebezirksveränderung und die Bildung einer neuen Gemeinde.

Vom 6. Juni 1894.

Durch Entſchließung der unterzeichneten Stelle iſt die Lostrennung der Parzelle Kleinglattbach vom Gemeindeverband mit Enſingen, Oberamts Vaihingen, und die Erhebung des bisherigen Pfarrweilers Kleinglattbach mit Bahnhof Vaihingen-Sersheim und Vaihinger Waſſerwerks-Maſchinenhaus zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde unter dem Namen Kleinglattbach mit Wirkung vom 1. September d. Js. an genehmigt worden.

Ludwigsburg, den 6. Juni 1894. K. Kreisregierung.

Für den Präſidenten: Holland.

Berichtigung.

In der abgeänderten Faſſung des §. 128 der Wehrordnung (Reg.Blatt 1893 S. 333) iſt in Zeile 5 ſtatt des 15. Juni zu leſen: „**15. Juli**“.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 16.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 15. Juni 1894.

Inhalt:

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausübung der Fiſcherei. Vom 1. Juni 1894.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausübung der Fiſcherei. Vom 1. Juni 1894.

Zu Vollziehung des Geſetzes über die Fiſcherei vom 27. November 1865 (Reg.Blatt S. 499) und des Geſetzes vom 7. Juni 1885, betreffend einige Abänderungen des Geſetzes über die Fiſcherei vom 27. November 1865, (Reg.Blatt S. 227) ſowie in Ausführung des Vertrags zwiſchen Deutſchland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfiſcherei im Stromgebiet des Rheins vom 30. Juni 1885, (Reichsgeſetzblatt von 1886 S. 192) und nachdem zwiſchen den Regierungen der Bodenſeeuferſtaaten unter dem 5. Juli 1893 eine Vereinbarung über die gleichmäßige Regelung der Fiſcherei im Bodenſee getroffen worden iſt, wird unter Hinweiſung auf die §§. 296 und 370 Ziffer 4 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich und den Art. 39 Ziffer 2 des Landespolizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 403) Nachſtehendes verfügt:

I. Unzuläſſige Fangweiſen und Fanggeräthe.

§. 1.

Verbot des völligen Abſperrens von Waſſerläufen.

Beim Fiſchfang iſt jede ſtändige Vorrichtung (Fiſchwehr, Fach u. ſ. w.) und jede am Ufer oder im Bett des Waſſerlaufs befeſtigte oder verankerte Vorrichtung (Reuſen, Sperr-

Digitized by Google

netze u. ſ. w.) verboten, welche den Waſſerlauf auf mehr als die Hälfte ſeiner Breite bei gewöhnlichem niedrigem Waſſerſtande, in der kürzeſten Linie von Ufer zu Ufer gemeſſen, für den Zug der Fiſche verſperrt.

Die Entfernung zwiſchen den einzelnen Pfählen, welche die zum Lachsfang beſtimmten Fiſchwehre (Fache) bilden, ſowie zwiſchen den Querverbindungen dieſer Pfähle muß mindeſtens zehn Centimeter im Lichten betragen. Mehrere ſolcher ſtändiger am Ufer oder im Bett des Waſſerlaufs befeſtigter oder verankerter Fiſchereivorrichtungen, ſowie mehrere feſtſtehende Netze dürfen gleichzeitig auf derſelben Uferſeite oder auf der entgegengeſetzten Uferſeite nur in einer Entfernung von einander angebracht ſein, welche mindeſtens das Doppelte der Länge der größeren Vorrichtung beträgt.

Das Verbot des völligen Abſperrens findet keine Anwendung, wenn wegen beabſichtigten Abſchlagens oder Ablaſſens von Waſſerläufen durch Wieſen- oder Werkbeſitzer oder wegen ſonſtiger Gefährdung des Fiſchbeſtandes eine vorherige Ausfiſchung der betreffenden Fiſchwaſſerſtrecke durch die Fiſchereiberechtigten (Pächter ꝛc. ꝛc.) ſich nöthig erweist.

§. 2.

Maſchenweite der Fanggeräthe.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen (bei Maſchen in naſſem Zuſtande) in Höhe und Breite nicht mindeſtens folgende Weite haben:

a) beim Lachsfang
Geflechte (Körbe, Reuſen) und Treibnetze: 60 mm, das Innere der Reuſen (Reuſenſchlupf, Sack) 40 mm.

b) beim Fang der übrigen Fiſcharten 30 mm.

Für den Fang von Gangfiſchen und Kropffelchen (Kilche) im Bodenſee iſt die Verwendung von Netzen von 23 mm Maſchenweite zugelaſſen.

Bei der Kontrole der Geflechte und Netze iſt eine Abweichung einzelner Oeffnungen und Maſchen um ein Zehntheil der in Abſ. 1 und 2 vorgeſchriebenen Maße nicht zu beanſtanden.

Der Fang von Aalen in zum Aalfang ausſchließlich beſtimmten und dienlichen Geräthen (Aalkörben, Aalreuſen) unterliegt, inſofern ſich dieſe Geräthe nicht in Verbindung mit Fiſchwehren (Fiſchzäunen) befinden, der in Abſ. 1 gegebenen Vorſchrift nicht. (Vergl. auch §. 5 Abſ. 1 Ziff. 3 und Abſ. 2.)

Digitized by Google

Auch kann zum Zweck des Fangs von Futterfiſchen für Fiſchzuchtanſtalten ſowie von Köderfiſchen der Gebrauch von Netzen mit geringerer Maſchenweite durch das Oberamt in widerruflicher Weiſe geſtattet werden, doch iſt von dieſer Erlaubnißertheilung der Fang innerhalb der Fiſchwehre (Fiſchzäune) ſowie der Fang von ſolchen Fiſcharten ausgeſchloſſen, welche den Vorſchriften über Mindeſtmaß (§. 8) unterworfen ſind oder während der Zeit, für welche die Fangerlaubniß nachgeſucht wird, Schonung (§§. 10—12) genießen. In dem Erlaubnißſchein ſind die zur Verhütung von Mißbrauch etwa erforderlichen beſonderen Vorſchriften zu ertheilen und namentlich die Arten der Fiſche, welche gefangen werden dürfen, die Zeit des Fangs und die Waſſerſtrecke, in welcher der Fang ausgeübt werden darf, genau zu bezeichnen.

Der Fang von Laugelen (Lauben) im Bodenſee kann in gleicher Weiſe durch das Oberamt geſtattet werden, auch wenn ſolche als Speiſefiſche zur Verwendung gelangen ſollen. In dieſem Falle ſind jedoch nur Netze von wenigſtens 14 mm Maſchenweite zuläſſig.

Soweit in den Fällen des §. 9 der Fang von Fiſchen unter dem Mindeſtmaß zugelaſſen iſt, iſt auch der Gebrauch von Netzen mit geringerer Maſchenweite erlaubt.

§. 3.

Beſchränkungen in der Verwendung von Fanggeräthen.

1. Treibnetze dürfen nicht derart ausgeſetzt und befeſtigt werden, daß ſie feſt liegen oder hängen bleiben.

Nur ſolche Treibnetze dürfen beim Fiſchfang angewendet werden, welche zwiſchen Ober- und Unterſimm (Ober- und Unterleine) nicht über 2,5 m breit ſind.

Einwandige Netze, welche ausſchließlich zum Fang von Stören beſtimmt und geeignet ſind, ſind dieſer Beſchränkung nicht unterworfen.

Mehrere Treibnetze dürfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindeſtens das Doppelte der Länge des größten Netzes beträgt.

2. Stellnetze dürfen nur in einer Entfernung von 20 m in jeder Richtung von einander ausgeſetzt werden. Bei beſonders ſteilen Halden kann durch das Oberamt von dieſer Vorſchrift Nachſicht ertheilt werden.

3. Der Zegensbetrieb für die Lachsfiſcherei iſt in der Zeit vom 27. Auguſt bis 26. Oktober einſchließlich verboten.

Digitized by Google

4. Die Fiſcherei mit Zugnetzen iſt im Bodenſee in der Zeit vom 15. April bis Ende Mai verboten.

Die Fiſcherei mit ſchwebenden Netzen an den tiefen Stellen des Sees, bei welcher jede Berührung der Halden, der Reiſer und der Waſſerflora (Kräbs) vermieden wird, ferner die Fiſcherei mit Steh- (Stell-) Netzen und Böhren (Reuſen), gleichviel wo dieſe zur Aufſtellung gelangen, endlich die Angelfiſcherei, einſchließlich der gewerbsmäßig betriebenen, bleibt dagegen im Bodenſee auch während der obigen Zeit für alle einer Schonzeit nicht unterworfenen Fiſche geſtattet.

§. 4.

Kenntlichmachung der Fanggeräthe.

Die ohne Beiſein des Fiſchers zum Fiſchfang ausliegenden Netze (Gezeuge) und Geräthe müſſen mit dem Namen des Fiſchers oder mit einem ſonſtigen Kennzeichen verſehen ſein, durch welche die Perſon des Fiſchers ermittelt werden kann.

§. 5.

Weitere Fangverbote.

Es iſt verboten:

1) die Anwendung explodirender oder ſonſt ſchädlicher Stoffe (insbeſondere von Dynamit, Sprengpatronen, giftigen Ködern) ſowie von Mitteln zur Betäubung der Fiſche;

2) die Anwendung grober Werkzeuge oder von Mitteln zur Verwundung der Fiſche, namentlich von Fallen mit Schlagfedern, Lege- und Schlageiſen, Schlaghamen, Schießwaffen, Fiſchgabeln, Stangen, Geeren, (Harpunen) und dergl.

Der Gebrauch von Angeln — mit Ausſchluß der Zockſchnur (Juckſchnur) — iſt dem Verbot nicht unterworfen.

3) die Anlegung von neuen Fiſchwehren (Fiſchzäunen) und damit verbundenen Selbſtfängen.

Innerhalb der beſtehenden Fiſchwehre (Fiſchzäune) dürfen keine Fanggeräthe, Netze und Geflechte jeder Art und Benennung zur Anwendung kommen, deren Oeffnungen nicht mindeſtens eine Weite von 3 cm beſitzen.

4) der Gebrauch von Schleifgarnen (Zegens, Barbengezahr), ſowie von doppelwandigen Stellnetzen (Kleppgarn) zum Fang von Standfiſchen.

Digitized by Google

Für den Bodenſee und andere Seen, für die Donau, ſowie für Fiſchwaſſer in Hafenanlagen findet dieſes Verbot keine Anwendung.

5) der Fang von Fiſchen und Krebſen zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang) unter gleichzeitiger Anwendung menſchlicher Thätigkeit;

6) die Benützung von Geräthen (Rechen) bei dem Fang von Fröſchen, ſowie der Froſchfang zur Nachtzeit (vergl. Ziff. 5);

7) das Trockenlegen der Waſſerläufe zum Zweck des Fiſchfangs.

Ausnahmen von den Verboten in Ziff. 1, 2, 3 Abſ. 2 und Ziff. 5 können im Falle eines nachgewieſenen beſonderen Bedürfniſſes durch das Oberamt zugelaſſen werden, im Falle der Ziff. 3 Abſ. 2 jedoch nur zum Zwecke des Aalfangs mit hiezu ausſchließlich beſtimmten und dienlichen Geräthen (Aalkörben, Aalreuſen) und keinenfalls zum Fange von Futter- und Köderfiſchen.

§. 6.

Die in Abſchnitt I §§. 1—5 enthaltenen Vorſchriften finden auf die Fiſcherei in Fiſchteichen und Fiſchbehältern, welchen es an einer für den Wechſel der Fiſche geeigneten Verbindung mit natürlichen Gewäſſern fehlt, keine Anwendung.

II. Abſchlagen von Waſſerläufen.

§. 7.

Werk- oder Wieſenbeſitzer, welche Waſſerläufe abzulaſſen oder abzuſchlagen beabſichtigen, haben ihr Vorhaben mindeſtens 48 Stunden vorher dem betheiligten Fiſchereiberechtigten (Pächter) anzuzeigen, damit letzterer die zum Schutz des Fiſchbeſtands gebotenen Vorkehrungen rechtzeitig treffen kann.

III. Beſtimmungen über Mindeſtmaße der Fiſche.

§. 8.

Mindeſtmaße (Schonmaße).

Die nachgenannten Fiſche dürfen weder verſendet, noch feilgeboten, noch verkauft, noch in Wirthſchaften verabreicht werden, wenn ſie von der Kopfſpitze bis zum Ende der Schwanzfloſſe gemeſſen nicht wenigſtens folgende Länge haben:

Digitized by Google

Lachs (Salm Salmo salar)	50	Centimeter
Huchen (Rothfiſch, Salmo hucho)	50	"
Zander (Schill, Lucioperca santra)	35	"
Aal (Anguilla vulgaris)	35	"
Seeforelle (Lachsforelle, Rheinlanke, Illanke, Trutta lacustris)	30	"
Hecht (Esox lucius)	30	"
Brachſen (Blei, Abramis Brama)	25	"
Aeſche (Thymallus vulgaris)	25	"
Seeſaibling (Rötheli, Salmo Salvelinus)	25	"
Bachſaibling (Salmo fontinalis)	25	"
Kreuzungsſaibling (Salmo alsaticus)	25	"
Forellenbarſch (Grytes salmoides)	25	"
Karpfen (Cyprinus carpio)	25	"
Barbe (Barbus fluviatilis)	25	"
Alet (Schuppfiſch, Döbel, Knilpſe, Squalius cephalus) . . .	20	"
Schleie (Schlei, Tinca vulgaris)	20	"
Fluß- und Bachforelle (Trutta fario)	20	"
Regenbogenforelle (Salmo irideus)	20	"
Weißfelchen (Sandfelchen, Coregonus fera)	20	"
Blaufelchen (Coregonus Wartmanni)	20	"
Kropffelchen (Kilch, Coregonus hiemalis)	20	"
Große Maräne (Coregonus maraena)	20	"
Amerikaniſche Maräne (Coregonus albus)	20	"
Kleine Maräne (Coregonus albula)	20	"
Orfe (Nerfling, Idus melanotus)	20	"
Naſe (Chondrostoma nasus)	20	"

Werden Fiſche, welche dieſes Maß nicht beſitzen, gefangen, ſo ſind dieſelben ſofort wieder in dasſelbe Waſſer mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorſicht zu ſetzen.

§. 9.

Ausnahmen.

Auf den Fang, die Veräußerung und Verſendung von Fiſchbrut aus Fiſchzuchtanſtalten zu Züchtungszwecken finden die Vorſchriften des §. 8 keine Anwendung.

Digitized by Google

Bei der Abfiſchung von Fiſchteichen ſowie bei der Ausfiſchung von ſonſtigen Fiſchwaſſern, welche infolge Abſchlagens des Waſſerlaufs oder wegen ſonſtiger Gefährdung des Fiſchbeſtands nöthig wird, iſt der Fang von Fiſchen unter dem Mindeſtmaß geſtattet, nicht aber deren Feilbieten und Verkauf.

Zum Zweck der Beſetzung anderer Fiſchwaſſer ſowie zur Streckung und Maſtung in Fiſchteichen dürfen mit oberamtlicher Erlaubniß Fiſche unter dem vorgeſchriebenen Mindeſtmaß gefangen, veräußert und verſendet werden, ausgenommen während der für die betreffenden Fiſcharten vorgeſchriebenen Schonzeit.

Das öffentliche Feilbieten ſolcher Setzlinge im Umherziehen, ſowie auf Märkten und in Verkaufslokalen iſt verboten.

Zu wiſſenſchaftlichen Zwecken kann durch das Oberamt, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens der Centralſtelle für die Landwirthſchaft, der Fang von Fiſchen, welche das Mindeſtmaß noch nicht erreicht haben, geſtattet werden.

IV. Schonvorſchriften.

§. 10.

Regelmäßige Schonzeiten.

Für die nachbenannten Fiſcharten ſowie für Krebſe werden folgende Schonzeiten, wobei die Anfangs- und Endtage inbegriffen ſind, feſtgeſetzt:

1) vom 1. März bis 30. April
für
Aeſchen,
Rothfiſche
und
Regenbogenforellen;

2) vom 1. April bis 31. Mai
für
Zander
und
Barſche;

Digitized by Google

3) vom 1. Mai bis 30. Juni
für
Forellenbarſche,
Karpfen,
Barben,
Brachſen,
Orfen (Nerfling),
und
Schleien;

4) vom 1. Oktober bis 31. Dezember
für
Seeforellen (Lachsforellen), mit Ausnahme der Silber- oder Schwebforellen;

5) vom 10. Oktober bis 10. Januar
für
Fluß- und Bachforellen,
ſowie
Bach- und Kreuzungsſaiblinge;

6) vom 1. November bis 31. Dezember
für
Seeſaiblinge (Ritter oder Rötheli)
und
Treiſchen;

7) vom 11. November bis 24. Dezember
für
Lachſe;

8) vom 15. November bis 15. Dezember
für
Felchen (Blaufelchen, Gangfiſche, Weiß- oder Sandfelchen, Kropffelchen oder Kilche)
und
für Maränen (große, amerikaniſche und kleine Maräne);

Digitized by Google

9) vom 1. November bis 31. Mai
für
Krebſe.

Für den Bodenſee gelten die vorſtehenden Schonzeiten nur, inſoweit ſie ſich auf Aſchen, Zander, Seeforellen, Seeſaiblinge, Felchen und Maränen beziehen.

In den Nebenflüſſen des Rheins (Alb, Kinzig, Murg, Neckar) iſt in denjenigen Strecken, welche den Durchzug der Lachſe und Maifiſche zu den Laichſtellen vermitteln, die Fiſcherei auf Lachſe und Maifiſche mit Geräthen jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verboten.

§. 11.

Aenderung der Schonzeiten.

Durch bezirkspolizeiliche Vorſchrift (Art. 51—53 des Landespolizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871) können da, wo örtliche Verhältniſſe oder Witterungseinflüſſe eine Abweichung von der ſonſtigen ordentlichen Laichzeit herbeiführen, die in §. 10 Abſ. 1 als Regel vorgeſchriebenen Schonzeiten — nach vorgängiger Vernehmung der Fiſchereiberechtigten und auf Grund eines durch Vermittlung der Centralſtelle für die Landwirthſchaft einzuholenden ſachverſtändigen Gutachtens — verlängert werden.

Wenn ein ſolches Fiſchwaſſer mehrere Oberamtsbezirke berührt, ſo iſt im Benehmen mit den betheiligten Oberämtern auf die Herbeiführung gleichartiger Schonzeitbeſtimmungen für den ganzen Lauf des Gewäſſers Bedacht zu nehmen.

Dem Miniſterium des Innern bleibt vorbehalten, auf den Antrag von Betheiligten Schonzeiten ſowohl für andere, als die in §. 10 genannten Fiſcharten, wie auch mit Beſchränkung auf einzelne Gewäſſer anzuordnen.

§. 12.

Wirkung der Schonzeit.

Es iſt verboten:

1) auf Fiſche — ſoweit nicht die gemäß §. 13 zugelaſſenen Ausnahmen Platz greifen — ſowie auf Krebſe während der Schonzeit (§§. 10—11), welcher ſie jeweils unterliegen, mit irgend welcher Fangvorrichtung einen Fang zu unternehmen.

Digitized by Google

Fiſche oder Krebſe, welche innerhalb der für ſie feſtgeſetzten Schonzeit zufällig gefangen werden, ſind ſofort wieder in dasſelbe Waſſer frei einzuſetzen;

2) während der Schonzeiten (§§. 10—11), ausſchließlich der drei erſten Tage derſelben, Fiſche der betreffenden Art oder Krebſe zu verſenden, feil zu bieten, zu verkaufen oder in Wirthſchaften zu verabreichen;

3) während der in §. 10 Abſ. 1 beſtimmten oder auf Grund der in §. 11 feſtgeſetzten Schonzeiten und während weiterer ſechs Wochen nach beendigter Laichzeit Enten in ſolche Fiſchwaſſer, in welchen die betreffenden Fiſche ſich vorherrſchend aufhalten, oder in abgeſchlagene Fiſchwaſſer (oben §. 7) zuzulaſſen, ſofern dieſe Fiſchwaſſer nicht Gemeinden zur Benützung zuſtehen. Stehen ſolche Fiſchwaſſer Gemeinden zur Benützung zu, ſo hängt die Zulaſſung der Enten von der Genehmigung der Gemeindebehörde ab.

§. 13.

Ausnahmen von der Wirkung der Schonzeit.

1) Die Fiſcherei auf Seeforellen, Seeſaiblinge und Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen und Maränen) kann auch während der Schonzeit (§. 10) betrieben werden, jedoch nur mit ausdrücklicher, ſtets widerruflicher Erlaubniß des Oberamts. Dieſe Erlaubniß iſt zu ertheilen, wenn Sicherheit beſteht, daß die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen Fiſche zu Zwecken der künſtlichen Fiſchzucht Verwendung finden.

Wo letztere Vorausſetzung zutrifft, ſowie zu wiſſenſchaftlichen Zwecken kann in einzelnen Fällen auch hinſichtlich der anderen Fiſcharten und der Krebſe die Erlaubniß zum Fange während der Schonzeit durch das Oberamt — nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens der Centralſtelle für die Landwirthſchaft — ertheilt werden.

Die Ertheilung der Erlaubniß hat ſchriftlich zu erfolgen unter Bezeichnung der zur Verhütung eines Mißbrauchs erforderlichen Maßregeln und Kontrolvorſchriften. Dieſen Erlaubnißſchein hat der Fiſcher ſtets bei ſich zu führen und dem Aufſichtsperſonal auf Verlangen vorzuzeigen.

2) Auf Felchen, zu deren Fang Erlaubniß ertheilt worden iſt, findet das Verbot des §. 12 Ziff. 2 keine Anwendung. Für andere Fiſche, insbeſondere Seeforellen, inſo-

Digitized by Google

ſern dieſelben nach Maßgabe der Ziffer 1 gefangen und verwendet worden ſind, kann das Oberamt unter der geeigneten Kontrole Erlaubniß zum Verkauf und Verſandt ertheilen.

3) Der Fang der ſog. Silber- oder Schweb- (unfruchtbaren) Forelle iſt auch während der Schonzeit für Seeforellen ohne beſondere Erlaubniß geſtattet. Das Feilbieten, der Verkauf und der Verſandt derſelben unterliegt jedoch während dieſer Zeit geeigneter Kontrole.

V. Anlegung von Fiſchwegen und Anbringung von Schutzgittern bei Turbinen.

§. 14.

Falls Wehre, Schleuſen oder andere Stau- und Waſſerwerksanlagen, welche das Aufſteigen der Fiſche vom Unter- nach dem Oberwaſſer verhindern oder erheblich beeinträchtigen, oder wodurch die Fiſche ſich verletzen können, neuhergeſtellt, oder falls an ſolchen Anlagen Veränderungen vorgenommen werden, haben die zur Genehmigung ſolcher Waſſerbauten zuſtändigen Behörden durch Vermittlung der Centralſtelle für die Landwirthſchaft ein ſachverſtändiges Gutachten darüber einzuholen, ob nicht die Rückſichtnahme auf die Fiſchzucht die Anlegung eines Fiſchwegs (Fiſchleiter) oder bei Turbinenanlagen die Anbringung von Schutzgittern erfordert. Iſt auf Grund dieſes Gutachtens eine derartige Vorrichtung für dienlich zu erachten, ſo kann in dem die Waſſerwerksanlage genehmigenden Beſcheid dem Unternehmer, ſofern demſelben nicht eine unverhältnißmäßige Beläſtigung erwächst, eine entſprechende, auch die Art der Ausführung beſtimmende ſowie die Unterhaltung der Vorrichtung regelnde Auflage gemacht werden.

Im Fall der Errichtung von Fiſchwegen hat das Oberamt — nach Vernehmung der Betheiligten und Anhörung von Sachverſtändigen — durch bezirkspolizeiliche Vorſchrift (Art. 51—53 des Landespolizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871) die zur Verhinderung eines ſchädlichen Betriebs des Fiſchfangs innerhalb des Fiſchwegs und ſeiner Umgebung erforderlichen Beſtimmungen zu erlaſſen.

Dieſe Vorſchriften haben ſich insbeſondere darauf zu erſtrecken, welchen Beſchränkungen die Fiſcherei innerhalb des Fiſchwegs ſelbſt zu unterwerfen ſei, namentlich inwieweit das Einhängen oder Einſetzen von Fiſchkörben, Reuſen, Netzen und anderen Fangvorrichtungen

Digitized by Google

zu unterſagen ſei, ſowie innerhalb welcher Strecken ober- und unterhalb des Fiſchwegs für die Zeit, während welcher er geöffnet iſt, der Fiſchfang nicht betrieben werden dürfe.

VI. Schutz der Fiſchwaſſer gegen Verunreinigung.

§. 15.

Die Verunreinigung der Fiſchwaſſer durch ſchädliches Abwaſſer oder durch ſonſtige die Fiſche gefährdende Abfälle gewerblicher Einrichtungen iſt möglichſt zu vermeiden und bei der polizeilichen Cognition über die Einrichtung ſolcher Anſtalten das Intereſſe der Fiſcherei, insbeſondere durch Anordnung von Schutzmaßregeln gegen Verunreinigung der Fiſchwaſſer zu wahren, ſofern ſolche Schutzmaßregeln ohne unverhältnißmäßige Beläſtigung ausgeführt werden können. (Fiſchereigeſetz vom 27. November 1865 Art. 13.)

VII. Verbot des Einſetzens neuer Fiſcharten in den Bodenſee ohne behördliche Genehmigung.

§. 16.

Es iſt verboten, in den Bodenſee neue Fiſcharten ohne vorgängige behördliche Bewilligung einzuſetzen.

Geſuche um Erlaubniß zum Einſetzen neuer Fiſcharten ſind bei dem Oberamt anzubringen und von dieſem dem Miniſterium des Innern durch Vermittlung der Centralſtelle für die Landwirthſchaft zur Entſcheidung vorzulegen.

VIII. Fiſchereiaufſicht.

§. 17.

Außer den Landjägern, Ortspolizeidienern, Gemeinde-, Feld- und Waldſchützen haben auch die Steuerwächter, Grenzaufſeher und Forſtwächter den Vollzug der Fiſchereivorſchriften gelegentlich der Ausübung ihres ordentlichen Dienſtes zu überwachen und es ſind dieſe Diener durch eine beſondere Dienſtanweiſung mit ihren diesfallſigen Obliegenheiten bekannt zu machen.

Insbeſondere iſt die Einhaltung der nach Maßgabe der §§. 14 und 15 im Intereſſe der Fiſchzucht getroffenen Anordnungen durch Organe der Gemeinden oder Amtskörperſchaften regelmäßig zu kontroliren.

Digitized by Google

IX. Verpachtung der Fiſchwaſſer.

§. 18.

Wie bei der Verwaltung und Verpachtung der Fiſchwaſſer des Staats im Intereſſe der Fiſchzucht ſtückweiſe Verleihung weſentlich zuſammengehöriger Fiſchwaſſer und Fiſchwaſſerbezirke thunlichſt vermieden werden wird, ſo wird auch ſonſt den betreffenden Behörden und Vereinen empfohlen, darauf hinzuwirken, daß die einzelnen Fiſchwaſſerbeſitzer und Fiſchereiberechtigten ſich zu gemeinſamer Ausübung ihrer Fiſchereirechte oder zu gemeinſchaftlicher Verpachtung ihrer Fiſchwaſſer geeignet vereinigen, insbeſondere daß bei Fiſchwaſſerverpachtungen der Gemeinden und ſonſtiger Körperſchaften auf die Vereinigung größerer Diſtrikte in Einer Hand Bedacht genommen und eine unwirthſchaftliche Zerſtückelung der Pachtbezirke vermieden wird.

X. Schlußbeſtimmung.

§. 19.

Durch vorſtehende Beſtimmungen werden die Verfügungen der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 24. Dezember 1889 (Reg.Blatt 1890 S. 1) und vom 20. März 1893 (Reg.Blatt S. 41), betreffend die Ausübung der Fiſcherei, erſetzt.

Stuttgart, den 1. Juni 1894.

Piſchek. Riecke.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 17.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 16. Juni 1894.

Inhalt:

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Invaliditäts- und Altersverſicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilinduſtrie. Vom 11. Juni 1894. — Verfügung des Finanzminiſteriums, betreffend die Errichtung von Grenzſteuerämtern. Vom 11. Juni 1894.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Invaliditäts- und Altersverſicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilinduſtrie.

Vom 11. Juni 1894.

Zum Vollzug der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1894 (Reichsgeſetzblatt S. 324) veröffentlichten Vorſchriften, betreffend die Invaliditäts- und Altersverſicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilinduſtrie, wird hiemit Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Diejenigen Hausgewerbetreibenden der Textilinduſtrie, welche durch Ziff. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers beim Inkrafttreten derſelben dem Invaliditäts- und Altersverſicherungszwang unterworfen werden, ſind von den Ortsbehörden für die Arbeiterverſicherung je nach den örtlichen Verhältniſſen auf geeignete Weiſe, z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, öffentlichen Anſchlag oder einzeln mündlich oder ſchriftlich darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie vom 2. Juli d. Js. ab der Verſicherungspflicht nach Maßgabe der angeführten Bekanntmachung unterliegen.

Digitized by Google

Auch ſind denſelben von den Ortsbehörden auf den genannten Termin Quittungskarten auszuſtellen und zu behändigen.

Soweit Zweifel darüber beſtehen, ob ein Hausgewerbetreibender unter die Verſicherungspflicht fällt, insbeſondere ob etwa eine der in Ziff. 1 Abſ. 3 der Bekanntmachung bezeichneten Ausnahmen Platz greift, iſt die Aeußerung des Bezirksvertreters der Verſicherungsanſtalt einzuholen und im Uebrigen nach der Ziff. 6 der Anweiſung vom 10. November 1890 (Amtsblatt S. 364) mit den Aenderungen und Ergänzungen derſelben durch die Miniſterialerlaſſe vom 12. Auguſt 1893 (Amtsblatt S. 226) und vom 4. Oktober 1893 (Amtsblatt S. 270) zu verfahren.

§. 2.

Die Beſtimmungen des §. 44 ff. der Vollzugsverfügung vom 24. Oktober 1890 (Reg.Blatt S. 261 ff.) über den Einzug der Beiträge durch die Krankenkaſſen und Ortsbehörden für die Arbeiterverſicherung finden auf die Verſicherung der unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1894 fallenden Hausgewerbetreibenden nur inſoweit Anwendung, als dies für einzelne Oberamtsbezirke oder Gemeinden durch das Miniſterium des Innern oder durch ſtatutariſche Beſtimmung der Amtskörperſchaften oder Gemeinden nach §. 112 des Invaliditäts-Verſicherungsgeſetzes (vergl. §. 1 Abſ. 4 der Vollzugsverfügung vom 24. Oktober 1890) angeordnet iſt.

Die Erlaſſung ſolcher ſtatutariſcher Beſtimmungen kommt, falls die Anordnung des Einzugs der Beiträge nicht ſchon vom Miniſterium getroffen iſt oder bei demſelben beantragt werden will, namentlich für ſolche Gemeinden in Betracht, in welchen Hausgewerbetreibende der Textilinduſtrie in größerer Zahl ſich befinden, und in welchen dieſelben auch dem Krankenverſicherungszwang unterworfen ſind.

Die Anordnung des Einzugs wird auf die Beiträge für diejenigen Hausgewerbetreibenden zu beſchränken ſein, welche regelmäßig nur für einen einzigen Fabrikanten arbeiten.

Solche ſtatutariſche Beſtimmungen ſind von den Kreisregierungen nach deren Genehmigung dem Miniſterium des Innern und dem Vorſtand der Invaliditäts-Verſicherungsanſtalt zur Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

§. 3.

Wenn zufolge getroffener Anordnung (§. 2) die Beiträge für die Verſicherung der Hausgewerbetreibenden zum Einzug gebracht werden, ſo haben die Ortsbehörden für die Arbeiterverſicherung beziehungsweiſe die Organe der Krankenkaſſen, welchen die Hausgewerbetreibenden angehören, dieſe Beiträge ihrem vollen Betrag nach an den üblichen Terminen in der Regel von den Hausgewerbetreibenden ſelbſt, nicht von den dieſelben beſchäftigenden Fabrikanten ꝛc. einzuziehen.

Dagegen haben ſie dieſe Beiträge von den Fabrikanten einzuziehen, wenn entweder letztere gemäß Ziff. 9 Abſ. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers freiwillig die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge und zur Erſtattung der hiefür erforderlichen Meldungen übernommen haben, oder wenn dieſen Fabrikanten auf Grund der Ziff. 9 Abſ. 2 der genannten Bekanntmachung die dort bezeichnete Auflage von dem zuſtändigen Oberamt (§. 8) („der unteren Verwaltungsbehörde“) gemacht worden iſt.

Die Ortsbehörden beziehungsweiſe Krankenkaſſen können im Intereſſe der Erleichterung des Einzugs der Beiträge darauf hinwirken, daß die Fabrikanten dieſe Verpflichtungen freiwillig übernehmen. Auch können ſie geeigneten Falls bei dem zuſtändigen Oberamt (§. 8) beantragen, den Fabrikanten die in Ziff. 9 Abſ. 2 der Bekanntmachung bezeichnete Auflage zu machen. Bei der Erwägung der Frage, ob einem ſolchen Antrag ſtattzugeben ſei, hat das Oberamt in Betracht zu ziehen, ob nicht durch die vorliegenden Verhältniſſe z. B. dadurch, daß die Hausgewerbetreibenden häufig gleichzeitig für mehrere Fabrikanten oder für eigene Rechnung arbeiten, oder daß der Fabrikant ſeinen Betriebsſitz entfernt von demjenigen der von ihm beſchäftigten Hausgewerbetreibenden hat, die Berechnung und der Einzug der Beiträge von den Fabrikanten weſentlich erſchwert iſt.

Die in Ziff. 9 Abſ. 1 vorgeſchriebene Anzeige der Fabrikanten von der freiwilligen Uebernahme der Verpflichtungen der Arbeitgeber iſt an das nach §. 8 zuſtändige Oberamt zu richten. Dieſes Oberamt hat ſodann die in der genannten Ziff. 9 vorgeſchriebenen Benachrichtigungen zu bewerkſtelligen.

§. 4.

Wenn die Beiträge von den Hausgewerbetreibenden ſelbſt eingezogen werden, iſt denſelben, falls ſie keiner Krankenkaſſe angehören, auf Grund des §. 112 Abſ. 1 Ziff. 2 des Invaliditäts-Verſicherungsgeſetzes die Verpflichtung aufzuerlegen, ſich ſelbſt bei der

Digitized by Google

Ortsbehörde für die Arbeiterverſicherung an- und abzumelden. Sofern die Beiträge von den Fabrikanten ꝛc. eingezogen werden, iſt dieſen die Verpflichtung zur An- und Abmeldung aufzuerlegen.

Die den eingezogenen Beiträgen entſprechenden Marken ſind in die Quittungskarten der Verſicherten einzukleben und dadurch zu entwerthen, daß auf denſelben handſchriftlich oder mittelſt eines Stempels der Entwerthungstag angegeben wird.

§. 5.

Die Vergütung, welche die Verſicherungsanſtalt den Ortsbehörden für die Arbeiterverſicherung und den Krankenkaſſen für den Einzug der Invaliditäts- und Altersverſicherungsbeiträge der unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Hausgewerbetreibenden zu gewähren hat, beträgt 6 % der eingezogenen Beiträge. Im Uebrigen finden auf dieſe Vergütung die Beſtimmungen des §. 56 der Vollzugsverfügung in der durch die Miniſterialverfügung vom 1. Februar 1892 (Reg.Blatt S. 22) feſtgeſtellten Faſſung Anwendung.

§. 6.

Hinſichtlich des Einzugs der Beiträge für die Verſicherung des von den Hausgewerbetreibenden beſchäftigten verſicherungspflichtigen Hilfsperſonals gelten die allgemeinen Vorſchriften der §§. 44 ff. der Vollzugsverfügung vom 24. Oktober 1890 (Reg.Blatt S. 261 ff.).

§. 7.

Soweit nicht zufolge einer nach §. 2 getroffenen Anordnung die Beiträge eingezogen werden, haben die verſicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden die Beiträge für ihre Invaliditäts- und Altersverſicherung nach den Beſtimmungen der Ziff. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers dadurch zu entrichten, daß ſie die den ſchuldigen Beiträgen (vergl. §§. 22 und 96 des Invaliditäts-Verſicherungsgeſetzes) entſprechenden Marken ſelbſt in ihre Quittungskarten einkleben und nach der Beſtimmung in Ziff. 4 daſelbſt entwerthen.

Es empfiehlt ſich aber, daß die Ortsbehörden für die Arbeiterverſicherung darauf hinwirken, daß die Fabrikanten wenigſtens für die regelmäßig von ihnen beſchäftigten Hausgewerbetreibenden nach Ziff. 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge durch Einklebung der den ſchuldigen Beiträgen entſprechenden Marken in die Quittungskarten freiwillig übernehmen. Geeigneten Falls

Digitized by Google

wäre bei dem zuſtändigen Oberamt (§. 8) anzuregen, daß auf Grund des Abſ. 2 der Ziff. 9 den Arbeitgebern (Fabrikanten) dieſe Verpflichtung auferlegt wird.

Fabrikanten, welche für die von ihnen beſchäftigten Hausgewerbetreibenden Marken in deren Quittungskarten einkleben, ſollen in ihrem eigenen Intereſſe die eingeklebten Marken gemäß Ziff. 3a der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 (Reichsgeſetzblatt S. 401) dadurch entwerthen, daß ſie auf denſelben den Entwerthungstag handſchriftlich oder unter Anwendung eines Stempels in Ziffern angeben.

§. 8.

Zu der in Ziff. 9 Abſ. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers (vergl. §. 3 Abſ. 3 und §. 7 Abſ. 2 gegenwärtiger Verfügung) zugelaſſenen Anordnung der „unteren Verwaltungsbehörde“ iſt dasjenige Oberamt zuſtändig, in deſſen Bezirk ſich der Betriebsſitz der betreffenden Fabrikanten befindet. Iſt der Betriebsſitz der Hausgewerbetreibenden in einem andern Bezirk gelegen, ſo hat der Erlaſſung der Anordnung ein Benehmen mit dem Oberamt des letzteren Bezirks vorauszugehen.

Die Anordnung iſt ſchriftlich zu erlaſſen und eine Ausfertigung den betreffenden Fabrikanten durch Vermittlung der Ortsbehörde für die Arbeiterverſicherung gegen Empfangsbeſtätigung zuzuſtellen. Auf Verlangen iſt eine Belehrung über das zuſtehende Rechtsmittel der Beſchwerde zu ertheilen. Von der Anordnung ſind auch die etwa zu dem Einzug der Beiträge verpflichteten Krankenkaſſen und Ortsbehörden für die Arbeiterverſicherung zu benachrichtigen.

Ueber die nach Ziff. 9 Abſ. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers gegen ſolche oberamtliche Anordnungen zugelaſſene Beſchwerde hat als „höhere Verwaltungsbehörde“ das Landes-Verſicherungsamt zu entſcheiden.

§. 9.

Für diejenigen Kalenderwochen, in welchen der Hausgewerbetreibende eine nach der Ziff. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die Verſicherungspflicht begründende Beſchäftigung nicht ausgeübt hat, iſt er nicht zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Für diejenigen Kalenderwochen, in welchen der Hausgewerbetreibende die die Verſicherungspflicht begründende Beſchäftigung nicht für einen Fabrikanten ꝛc., ſondern für eigene Rechnung ausübt, haben die Hausgewerbetreibenden nach Ziff. 11 der Bekannt-

Digitized by Google

machung des Reichskanzlers die vollen Beiträge für ihre Verſicherung ſelbſt zu tragen und die Fabrikanten ſind weder zur Zahlung von Beiträgen noch zur Erſtattung von Beitragsantheilen verpflichtet, können vielmehr die Rückerſtattung des etwa irriger Weiſe von ihnen Bezahlten beanſpruchen.

§. 10.

Ueber die Dauer der Beſchäftigung für eigene Rechnung (vergl. §. 9) und über die von ihnen im Gewerbebetrieb beſchäftigten verſicherungspflichtigen Hilfsperſonen haben die Hausgewerbetreibenden nach Ziff. 10 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die dort bezeichneten Verzeichniſſe zu führen, wenn nicht die Beitragserſtattungen Seitens der Fabrikanten gemäß Ziff. 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers (ſ. auch §. 12 unter b. dieſer Verfügung) nach dem Zeitbedarf für die gelieferte Arbeit berechnet werden.

Die zur Erlaſſung von Vorſchriften über dieſe Verzeichniſſe und zur Verhängung von Strafen nach Ziff. 10 der Bekanntmachung des Reichskanzlers zuſtändige untere Verwaltungsbehörde iſt das Oberamt, in deſſen Bezirk ſich der Sitz des Betriebs des Hausgewerbetreibenden befindet. Die Erlaſſung ſolcher Vorſchriften iſt veranlaßt, wenn die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden von den Fabrikanten, ſei es im Einzugsverfahren oder durch Selbſteinklebung der Marken, entrichtet werden. (Vergl. ferner §. 12 unter a.)

Vor der Erlaſſung ſolcher Vorſchriften haben ſich die Oberämter mit Vertretern der Betheiligten ins Benehmen zu ſetzen und den Bezirksvertreter der Verſicherungsanſtalt zu hören.

Die in Ziff. 10 der Bekanntmachung des Reichskanzlers zugelaſſenen Strafen ſind Ungehorſamsſtrafen, auf welche Art. 5 Abſ. 6 des Geſetzes vom 12. Auguſt 1879 (Reg.Blatt S. 153) Anwendung findet.

§. 11.

Grundſätzlich ſoll die Hälfte der Beiträge für die Verſicherung der Hausgewerbetreibenden und ihres verſicherungspflichtigen Hilfsperſonals während der Dauer der für Rechnung und im Auftrag der Fabrikanten ſtattfindenden Beſchäftigung von den letzteren bezahlt oder erſtattet werden. Dieſer Grundſatz kommt aber nur dann zur vollen Geltung, wenn die Fabrikanten die Beiträge im Einzugsverfahren bezahlen. In dieſem Falle

Digitized by Google

können ſie die Hälfte der fällig gewordenen Beiträge bei der nächſten oder der übernächſten Abrechnung an dem Verdienſt des Hausgewerbetreibenden in Abzug bringen. (§. 112 Abſ. 2 des Invaliditäts-Verſicherungsgeſetzes.) Dagegen haben ſie dem Hausgewerbetreibenden die Hälfte derjenigen Beiträge zu erſtatten, welche dieſer für das von ihm für den Fabrikanten beſchäftigte verſicherungspflichtige Hilfsperſonal entrichtet hat.

§. 12.

Wenn von den Hausgewerbetreibenden ſelbſt die Beiträge für ihre Verſicherung im Einzugsverfahren oder durch Selbſteinklebung der Marken in die Quittungskarten entrichtet worden ſind, ſo haben die Fabrikanten an den Beiträgen für die Verſicherung der Hausgewerbetreibenden und ihres verſicherungspflichtigen Hilfsperſonals nach den Beſtimmungen der Ziff. 6 oder 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers theilweiſen Erſatz zu leiſten.

a) Die Erſatzleiſtung der effektiven Hälfte der thatſächlich vom Hausgewerbetreibenden geleiſteten Geſammtbeiträge kann dem Fabrikanten nach Ziff. 8 der Bekanntmachung nur dann angeſonnen werden, wenn eine Vereinbarung hierüber, und falls die Beſchäftigung für mehrere Fabrikanten ſtattfand, auch über das Verhältniß der dieſelben treffenden Antheile vorliegt und wenn außerdem der Hausgewerbetreibende über die Dauer ſeiner Beſchäftigung für eigene Rechnung und über die Beſchäftigung ſeiner verſicherungspflichtigen Hilfsperſonen das in Ziff. 10 der Bekanntmachung vorgeſchriebene Verzeichniß geführt hat. (Vergl. §. 10.)

b) Soferne die Vorausſetzungen unter a nicht zutreffen, iſt die Höhe des vom Fabrikanten bei der Abrechnung über den Verdienſt zu erſtattenden Beitragsantheils nach den Beſtimmungen in Ziff. 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu berechnen. Es iſt alſo zu beſtimmen, wie viele Arbeitsſtunden und bei dem Anſatz von 6 Arbeitstagen zu je 11 Stunden für jede Woche, wie viel Wochen zur Herſtellung der abgelieferten Arbeit durch einen normalen Arbeiter erforderlich ſind, und ſodann von dem Beitragsantheil, der auf dieſen Zeitraum trifft, die Hälfte zu erſtatten. Dabei iſt es gleichgiltig, ob der Hausgewerbetreibende thatſächlich mehr oder weniger als die ſo berechnete Zeit, ob er allein oder mit verſicherungspflichtigem oder nicht verſicherungspflichtigem Hilfsperſonal für den Fabrikanten gearbeitet hat, und wie viel die thatſächlich von ihm entrichteten Beiträge betragen haben.

Digitized by Google

Den Oberämtern als unteren Verwaltungsbehörden im Sinne der Ziff. 6 Abſ. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers iſt zwar geſtattet, zu beſtimmen, daß für den Arbeitstag mehr oder weniger als 11 Arbeitsſtunden gerechnet werden. Sie haben von dieſer Befugniß aber nur dann Gebrauch zu machen, wenn bei dem in Betracht kommenden Hausgewerbetreibenden allgemein eine längere oder kürzere Arbeitszeit als 11 Stunden üblich iſt. Die getroffene anderweite Beſtimmung iſt im Amtsblatt des Bezirks zu veröffentlichen. Auch iſt von derſelben der Centralſtelle für Gewerbe und Handel und dem Vorſtand der Invaliditäts- und Altersverſicherungsanſtalt Anzeige zu erſtatten.

§. 13.

Die Feſtſetzung der für die Herſtellung der Arbeit erforderlichen Zeitdauer behufs der Berechnung des vom Fabrikanten nach Ziff. 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers und §. 12 unter b gegenwärtiger Verfügung zu erſtattenden Beitragsantheils iſt zunächſt der Verſtändigung zwiſchen dem Fabrikanten und dem Hausgewerbetreibenden überlaſſen.

Für die regelmäßig vorkommenden Arbeiten werden Normalſätze auf Grund von Gutachten von Sachverſtändigen durch die nach Ziff. 7 Abſ. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers von der Invaliditäts- und Altersverſicherungsanſtalt mit Genehmigung des Landes-Verſicherungsamts zu erlaſſenden Beſtimmungen vorgeſchrieben werden.

Soweit dieſe Beſtimmungen nicht ausreichen und eine Verſtändigung zwiſchen dem Hausgewerbetreibenden und dem Fabrikanten nicht erfolgt, kann jeder Theil die Entſcheidung der zuſtändigen unteren Verwaltungsbehörde nach Ziff. 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers anrufen.

Zuſtändig zu dieſer Entſcheidung iſt das Oberamt, in deſſen Bezirk ſich der Sitz des Betriebs des Hausgewerbetreibenden befindet. Auf das Verfahren finden die Beſtimmungen des §. 64 der Vollzugsverfügung vom 24. Oktober 1890 (Reg.Blatt S. 271 ff.) entſprechende Anwendung.

§. 14.

Die Oberämter können für die Abſchätzung des den Beitragserſtattungen zu Grunde zu legenden Zeitbedarfs (vergl. §§. 12 und 13) Sachverſtändige ernennen. Sie ſind befugt, die Centralſtelle für Gewerbe und Handel um die Bezeichnung geeigneter Perſönlichkeiten hiefür zu erſuchen.

Die Abſchätzungen dieſer Sachverſtändigen ſind für die Beitragserſtattung auch im

Digitized by Google

Streitfall gemäß Ziff. 7 Abſ. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorläufig maßgebend.

Ueber die Tragung der durch ſolche Abſchätzungen in Streitfällen etwa entſtehenden Koſten iſt von dem Oberamt gleichzeitig mit der Hauptſache zu entſcheiden. Dabei ſind die Beſtimmungen der Civilprozeßordnung entſprechend anzuwenden.

§. 15.

Auf das Verfahren bei Entſcheidung über die in Ziff. 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers bezeichneten Streitigkeiten finden die Beſtimmungen der §§. 63 und 64 der Vollzugsverfügung vom 24. Oktober 1890 (Reg.Blatt S. 271) entſprechende Anwendung. (Vergl. übrigens §. 13 letzter Abſatz gegenwärtiger Verfügung.)

Stuttgart, den 11. Juni 1894.

Piſchek.

Verfügung des Finanzminiſteriums, betreffend die Errichtung von Grenzſteuerämtern. Vom 11. Juni 1894.

In Folge der Betriebseröffnung der Nebeneiſenbahn Marbach-Beilſtein ſind mit Wirkung vom 20. Juni d. J. an zur Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenſtände, welche im Verkehr mit anderen Bundesſtaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangsſteuer unterliegen, an den Stationen Murr, Steinheim, Kleinbottwar, Großbottwar, Hof und Lembach, Oberſtenfeld und Beilſtein Grenzſteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 11. Juni 1894.

Riecke.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 18.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 25. Juli 1894.

Inhalt:

Geſetz, betreffend die Amtsenthebung dienſtunfähiger Körperſchaftsbeamten. Vom 25. Juni 1894. — Geſetz, betreffend die Penſionsrechte der Körperſchaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Vom 25. Juni 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Gebühren für die thierärztliche Unterſuchung der vom Ausland eingeführten Thiere. Vom 22. Juni 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den Bezirksverein für Anſtellung von Krankenpflegerinnen in Heidenheim. Vom 2. Juli 1894. — Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend das Geſammtverzeichniß der zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigten höheren Lehranſtalten. Vom 4. Juli 1894. — Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche im Schutzgebiet von Togo. Vom 4. Juli 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Kleinkinderpflege in Öthlingen, Oberamts Kirchheim. Vom 10. Juli 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 11. Juli 1894.

Geſetz,
betreffend die Amtsenthebung dienſtunfähiger Körperſchaftsbeamten.
Vom 25. Juni 1894.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die auf Lebenszeit und die auf einen feſt beſtimmten Zeitraum angeſtellten Beamten der Gemeinden, Stiftungen und ſonſtigen unter der Aufſicht des Miniſteriums des

Digitized by Google

Innern ſtehenden öffentlichen Körperſchaften können ohne ihre Zuſtimmung ihres Amtes enthoben werden, wenn ſie

1) wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geiſtigen Kräfte dienſtunfähig geworden oder
2) durch Krankheit länger als ein Jahr von Verſehung ihres Amtes abgehalten worden ſind.

Art. 2.

Die Verfügung der Amtsenthebung nach Maßgabe des Art. 1 kommt der zur Wahl des Beamten zuſtändigen Behörde, bei den Beamten der Amtskörperſchaften und Landarmenverbände der vorgeſetzten Kreisregierung zu.

Gegen dieſe Verfügung ſteht dem Beamten das Recht der Beſchwerde an die Aufſichtsbehörden in der geſetzlichen Inſtanzenfolge bis an das Miniſterium des Innern zu, welches endgiltig entſcheidet. Die Beſchwerde iſt bei Verluſt des Beſchwerderechts binnen der Friſt von einem Monat nach Eröffnung der Entſcheidung bei der Behörde, deren Entſcheidung angefochten wird, einzureichen.

Wird die Verfügung der zunächſt zuſtändigen Körperſchaftsbehörde abgeändert, ſo ſteht dieſer das gleiche Beſchwerderecht zu.

Treffen die Vorausſetzungen des Art. 1 bei einem Ortsvorſteher zu, ſo iſt die vorgeſetzte Kreisregierung für die Verfügung der Amtsenthebung zuſtändig. Dabei iſt das in den Art. 3 bis 8 vorgeſchriebene Verfahren einzuhalten.

Art. 3.

Die Kreisregierung entſcheidet in den Fällen des Art. 2 Abſ. 4, ſowie als Beſchwerdeinſtanz in der Beſetzung mit fünf Mitgliedern, wovon zwei aus Vertretern des Kreiſes zu entnehmen ſind.

Zur Beſtellung dieſer Vertreter wird alle drei Jahre von jeder Amtsverſammlung aus der Mitte der in die Amtsverſammlung wählbaren Kreisangehörigen (vgl. Art. 30 des Geſetzes vom 21. Mai 1891) ein Vertreter gewählt.

Aus der Geſammtzahl der gewählten Vertreter des Kreiſes werden in öffentlicher Sitzung der Kreisregierung zwei Vertreter und zwei Stellvertreter derſelben je ſpäteſtens vierzehn Tage vor einer entſcheidenden Sitzung durch das Loos beſtimmt.

Digitized by Google

Die Vertreter werden, ehe ſie in Thätigkeit treten, auf die gewiſſenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich verpflichtet.

Sie erhalten für ihre Bemühungen aus der Staatskaſſe Taggelder, Diäten und Reiſekoſtenentſchädigung nach den für die Ortsvorſteher geltenden allgemeinen Vorſchriften.

Art. 4.

Der Antrag auf Amtsenthebung kann von den bürgerlichen Kollegien bei der Kreisregierung geſtellt werden. In dem Antrag ſind die Thatſachen beſtimmt zu bezeichnen und die Beweismittel anzugeben, auf welche der Antrag geſtützt wird.

Auf ſchriftlichen gemeinſamen Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes hat der geſetzliche Stellvertreter des Ortsvorſtehers, beziehungsweiſe der für ihn aufgeſtellte Amtsverweſer nach vorgängiger ſchriftlicher Benachrichtigung des Ortsvorſtehers die bürgerlichen Kollegien zu gemeinſamer Berathung und Beſchlußfaſſung nach Maßgabe des Art. 11 Abſ. 1 des Geſetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperſchaften (Reg.-Blatt S. 103), zu berufen und die Verhandlung zu leiten. Zur Gültigkeit eines auf Beantragung der Amtsenthebung gerichteten Beſchluſſes iſt in dieſem Falle die Zuſtimmung der Mehrheit ſämmtlicher Mitglieder der Körperſchaftsvertretung erforderlich.

Gegen den Beſcheid der Kreisregierung, durch welchen die beantragte Einleitung des Verfahrens zum Zweck der Amtsenthebung abgelehnt wird, ſteht den bürgerlichen Kollegien die Beſchwerde an das Miniſterium des Innern zu. Dieſelbe iſt bei Vermeidung des Verluſts binnen der Friſt von einem Monat nach der Eröffnung des ablehnenden Beſcheids bei der Kreisregierung oder beim Miniſterium einzureichen.

Art. 5.

Erachtet die Kreisregierung oder auf erhobene Beſchwerde (Art. 4 letzter Abſatz) das Miniſterium des Innern die Vorausſetzungen der Amtsenthebung für hinreichend angezeigt, ſo hat die Kreisregierung hievon dem Ortsvorſteher unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung Eröffnung zu machen, etwaige Einwendungen gegen ſeine Amtsenthebung binnen der Friſt von einem Monat geltend zu machen.

Erhebt der Ortsvorſteher binnen dieſer Friſt keine Einwendungen, ſo verfügt die Kreisregierung auf Grund der Akten.

Digitized by Google

Art. 6.

Werden gegen die Amtsenthebung Einwendungen vorgebracht oder kann dem Ortsvorſteher die in Art. 5 vorgeſchriebene Eröffnung nicht gemacht werden, ſo hat die Kreisregierung durch einen von ihr zu beſtimmenden Beamten die ſtreitigen Thatſachen erörtern und die erforderlichen Zeugen und Sachverſtändigen vernehmen zu laſſen, auch alle ſonſt etwa gebotenen Ermittlungen anzuſtellen. Dem betheiligten Ortsvorſteher iſt zu geſtatten, den Vernehmungen beizuwohnen. Für die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverſtändigen kommen die Beſtimmungen im ſiebenten und achten Titel des erſten Abſchnitts des zweiten Buches der Reichscivilprozeßordnung zur entſprechenden Anwendung. In gleicher Weiſe finden die §§. 598 und 599 der Reichscivilprozeßordnung Anwendung, wenn das Verfahren wegen Geiſteskrankheit eingeleitet wird.

Zum Schluſſe iſt der betheiligte Ortsvorſteher über das Ergebniß der Ermittlungen mit ſeiner Erklärung und ſeinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen iſt ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

Die baaren Auslagen für die etwa durch die Schuld des betheiligten Ortsvorſtehers veranlaßten erfolgloſen Ermittlungen fallen dieſem zur Laſt.

Art. 7.

Nach dem Ablauf der in Art. 5 beſtimmten Friſt und, ſofern weitere Verhandlungen in Gemäßheit des Art. 6 gepflogen worden ſind, nach dem Abſchluß derſelben iſt den bürgerlichen Kollegien von dem Ergebniß der ſtattgehabten Erörterungen Mittheilung zu machen und Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Iſt ein Antrag auf Amtsenthebung von den bürgerlichen Kollegien geſtellt und ſind Einwendungen dagegen von dem Ortsvorſteher nicht vorgebracht, auch weitere Verhandlungen über den Antrag nicht gepflogen worden, ſo kann von der Einholung einer nochmaligen Aeußerung der bürgerlichen Kollegien Umgang genommen werden.

Art. 8.

Die Entſcheidung der Kreisregierung iſt dem betheiligten Ortsvorſteher und den bürgerlichen Kollegien zu eröffnen.

Gegen die Entſcheidung ſteht dem Ortsvorſteher und den bürgerlichen Kollegien die

Digitized by Google

Beſchwerde an den Disziplinarhof für Körperſchaftsbeamte zu, welcher in der vollen Beſetzung mit ſieben Mitgliedern endgiltig über die Amtsenthebung entſcheidet. Die Beſchwerde iſt bei Verluſt des Beſchwerderechts binnen der Friſt von einem Monat nach Eröffnung der angefochtenen Entſcheidung bei der Kreisregierung oder beim Disziplinarhof einzureichen.

Der Disziplinarhof entſcheidet auf Grund öffentlich mündlicher Verhandlung, wenn eine ſolche von dem Ortsvorſteher oder den bürgerlichen Kollegien, welche den Antrag auf Amtsenthebung geſtellt haben, verlangt oder von dem Disziplinarhof für nöthig erachtet wird, und wenn nicht Gründe im Sinne des §. 173 des Reichsgerichtsverfaſſungsgeſetzes vorliegen, welche den Ausſchluß der Oeffentlichkeit rechtfertigen. Der Ortsvorſteher kann einen Bevollmächtigten zuziehen.

Art. 9.

Die Amtsenthebung auf Grund dieſes Geſetzes kann auch dann erfolgen, wenn die Vorausſetzungen derſelben (Art. 1) ſchon vor dem Inkrafttreten des Geſetzes ſich erfüllt haben.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Marienwahl den 25. Juni 1894.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Piſchek.

Geſetz,
betreffend die Penſionsrechte der Körperſchaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen.

Vom 25. Juni 1894.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Für die Beamten der Gemeinden, Stiftungen und ſonſtigen unter der Aufſicht des Miniſteriums des Innern ſtehenden öffentlichen Körperſchaften wird eine mit ſelbſtändiger Rechtsperſönlichkeit ausgeſtattete Penſionskaſſe für Körperſchaftsbeamte errichtet, aus welcher den dienſtunfähig gewordenen Beamten Ruhegehalte und den Hinterbliebenen verſtorbener Beamten Sterbenachgehalte und Penſionen nach den näheren Beſtimmungen dieſes Geſetzes verabreicht werden.

Niedere Bedienſtete der Körperſchaften gelten nicht als Beamte im Sinne des gegenwärtigen Geſetzes.

Art. 2.

Vorbehältlich der Vorſchrift des Art. 4 ſind alle Beamten der in Art. 1 bezeichneten Körperſchaften, welche auf die Verſehung eines Berufsamts ihren Lebensunterhalt gründen, mit Ausnahme der Verwaltungsaktuare verpflichtet, der Penſionskaſſe für Körperſchaftsbeamte beizutreten. Ein Verzeichniß derjenigen Beamten, bei welchen dieſe Vorausſetzung jedenfalls als zutreffend gilt, iſt in der Beilage dieſes Geſetzes enthalten.

Ueber die Verpflichtung zum Beitritt entſcheidet in Anſtandsfällen die Kreisregierung nach Vernehmung der Körperſchaftsbehörde und auf erhobene Beſchwerde endgiltig das Miniſterium des Innern (vergl. Art. 34).

Art. 3.

Diejenigen Ortsvorſteher, bei welchen die Vorausſetzung des Art. 2 Abſ. 1 nicht zutrifft, ſowie die Verwaltungsaktuare ſind berechtigt, der Penſionskaſſe für Körperſchaftsbeamte beizutreten, wenn ihre nach den Vorſchriften der Art. 9—11 zu berechnenden penſionsberechtigten Bezüge mindeſtens 500 ℳ jährlich betragen. Dieſe Befugniß kann durch Vertrag nicht ausgeſchloſſen werden.

Der Beitritt erfolgt durch ſchriftliche, bei der Kreisregierung einzureichende Erklärung unter gleichzeitiger Nachweiſung der penſionsberechtigten Bezüge und iſt vom Zeitpunkt des Einlaufs dieſer Erklärung bei der Kreisregierung an wirkſam.

Digitized by Google

Anderen hiezu nicht verpflichteten Körperſchaftsbeamten kann der Beitritt vom Verwaltungsrath der Kaſſe mit Zuſtimmung der Körperſchaftsbehörde und mit Genehmigung des Miniſteriums des Innern geſtattet werden.

Denjenigen Beamten, welche der Kaſſe auf Grund freiwilligen Beitritts angehören, ſteht es frei, aus derſelben wieder auszutreten. Der Austritt erfolgt durch ſchriftliche, bei der Kreisregierung einzureichende Erklärung und tritt mit dem Beginn des auf den Einlauf der Austrittserklärung nächſtfolgenden Rechnungsjahres in Wirkſamkeit.

Art. 4.

Die Vorſchriften der Art. 2 und 3 finden auf diejenigen Körperſchaftsbeamten, welche einer vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes errichteten körperſchaftlichen Penſionsanſtalt angehören, dann keine Anwendung, wenn ihnen von dieſer Anſtalt unter den in Art. 5 bezeichneten Vorausſetzungen Ruhegehalte und ihren Hinterbliebenen Sterbenachgehalte und Penſionen von mindeſtens der in Art. 14 und Art. 18—20 vorgeſehenen Höhe gewährt werden.

Die von einzelnen Körperſchaften vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes errichteten Penſionsanſtalten können, ohne daß es der Zuſtimmung der bei denſelben betheiligten Beamten bedarf, mit der Penſionskaſſe für Körperſchaftsbeamte im Wege freiwilliger Uebereinkunft mit Genehmigung des Miniſteriums des Innern vereinigt werden. In dieſem Fall geht bezüglich ſämmtlicher der körperſchaftlichen Penſionsanſtalt angehörender Beamten, ſoweit ſie zur Zeit der Vereinigung noch nicht in den Ruheſtand verſetzt ſind, die Penſionslaſt nach Maßgabe der Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes auf die Penſionskaſſe für Körperſchaftsbeamte über, wogegen von der körperſchaftlichen Penſionsanſtalt die Beiträge, welche die ihr angehörigen Beamten für die vor der Vereinigung abgelaufene penſionsberechtigte Dienſtzeit nach den Beſtimmungen der Art. 27 ff. und des Art. 41 Abſ. 2 und 3 zu entrichten gehabt hätten, an die Penſionskaſſe für Körperſchaftsbeamte zu vergüten ſind.

Zweiter Abſchnitt.

Ruhegehalt.

Art. 5.

Ein Recht auf Verſetzung in den Ruheſtand ſteht den der Penſionskaſſe angehörigen

Digitized by Google

Beamten nicht zu. Dagegen können ſie von der zuſtändigen Behörde auf Anſuchen in Ruheſtand verſetzt werden, wenn ſie

1) das ſiebzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ihr Alter in ihrer Thätigkeit gehemmt oder
2) wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geiſtigen Kräfte dienſtunfähig geworden oder
3) durch Krankheit länger als ein Jahr von Verſehung ihres Amtes abgehalten worden ſind

und aus einem dieſer Gründe (Ziffer 1—3) nach vollendeten neun Dienſtjahren (vergl. Art. 6—8) aus dem Amte ausſcheiden.

Im Fall der Verſetzung in den Ruheſtand haben die Beamten Anſpruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt (Penſion) aus der Penſionskaſſe, es wäre denn, daß die Dienſtunfähigkeit in einem durch eigene Schuld herbeigeführten Leiden des Beamten ihren Grund hätte.

Iſt die Dienſtunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder ſonſtigen Beſchädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienſtes oder aus Veranlaſſung desſelben ſich zugezogen hat, ſo tritt der Anſpruch auf Ruhegehalt auch ohne vorausgegangene neunjährige Dienſtzeit ein.

Wird ein auf Lebenszeit angeſtellter Beamter vor vollendetem neuntem Dienſtjahre in den Ruheſtand verſetzt, ſo kann der Verwaltungsrath anſtatt des Ruhegehaltes eine Unterſtützung bis zur Höhe von 40 Prozent der penſionsberechtigten Bezüge bei vorhandener Bedürftigkeit bewilligen.

Art. 6.

Die Dienſtzeit, welche bei der Feſtſtellung des Ruhegehalts in Betracht kommt, wird vom Tage des Eintritts in das die Verpflichtung zur Theilnahme an der Kaſſe begründende Amt an, im Falle freiwilligen Beitritts von dem Tage an berechnet, an welchem der Beitritt wirkſam geworden iſt (vergl. Art. 3).

Art. 7.

In die Dienſtzeit wird auch die Zeit eingerechnet,

1) während deren der Beamte in einem früher bekleideten Amte der Kaſſe auf Grund geſetzlicher Verpflichtung oder freiwilligen Beitritts angehört hat, ſofern

Digitized by Google

ihm nicht die während dieſer Zeit gezahlten Jahresbeiträge nach Vorſchrift des Art. 30 Abſ. 1 zurückerſtattet worden ſind und ſofern nicht die Beſtimmung des Art. 8 Abſ. 1 Anwendung findet;

2) welche der Beamte vor dem Eintritt in das Amt beziehungweiſe vor dem Beitritt zur Penſionskaſſe während eines Krieges bei einem mobilen oder einem Erſatztruppentheil zugebracht hat. Als Kriegszeit gilt in dieſer Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Im Falle freiwilligen Beitritts zur Kaſſe findet jedoch eine Einrechnung früherer Dienſtjahre nur dann ſtatt, wenn der Beitritt innerhalb eines Jahres nach Uebernahme des zum freiwilligen Beitritt berechtigenden Amtes ſtattgefunden hat.

Art. 8.

Bei Berechnung der Dienſtjahre kommt diejenige Dienſtzeit nicht in Betracht, welche von einem früher im gerichtlichen oder Disziplinarwege des Amtes verluſtig gewordenen, ſpäter aufs neue in den Körperſchaftsdienſt eingetretenen Beamten vor dem Amtsverluſte zurückgelegt worden iſt.

Abgeſehen von dieſem Falle ſchließt eine vorangegangene Unterbrechung der Angehörigkeit zur Kaſſe die Einrechnung der früheren Dienſtjahre in die penſionsberechtigte Dienſtzeit eines Beamten nicht aus.

Art. 9.

Die Grundlage für die Berechnung der Größe des Ruhegehalts bildet der feſte Gehalt, welchen der Beamte innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage ſeiner Zuruheſetzung aus dem ſeine Theilnahme an der Kaſſe begründenden Amte bezogen hat (vergl. Art. 12).

Zu dem feſten Gehalt werden die den körperſchaftlichen Rechnern ausgeſetzten Einzugsgebühren nach einem von der Körperſchaftsbehörde feſtzuſtellenden Durchſchnittsbetrag hinzugerechnet.

Sonſtige Gebühren, Taggelder und andere Amtsemolumente, Entſchädigungen für den mit dem Amte verbundenen Aufwand, Gehalte für Nebenämter und andere Nebenbezüge bleiben vorbehältlich der Beſtimmungen der Art. 10 und 11 bei Feſtſtellung des Ruhegehalts außer Berechnung. Durch eine der Genehmigung der Kreisregierung unter-

Digitized by Google

liegende Vereinbarung der Körperſchaftsbehörde und des Beamten kann jedoch der Werth einer dem letzteren eingeräumten freien Dienſtwohnung bis zum Höchſtbetrag von 400 ℳ als penſionsberechtigter Einkommenstheil erklärt werden.

Iſt unter dem feſten Gehalt eines Beamten die Entſchädigung für Amtsaufwand (Reiſekoſten und dergleichen) inbegriffen, ſo wird ein der Höhe des durchſchnittlichen Aufwands entſprechender Betrag von erſterem in Abzug gebracht.

Art. 10.

Für diejenigen Beamten, deren dienſtliches Einkommen ganz oder vorzugsweiſe aus unſtändigen Bezügen beſteht, iſt durch die Körperſchaftsbehörde der durchſchnittliche Jahresbetrag dieſer Bezüge nach Abzug des etwa daraus zu beſtreitenden Amtsaufwands in feſter Summe als penſionsberechtigtes Einkommen zu beſtimmen.

Art. 11.

Bei den Verwaltungsaktuaren bildet die Summe der mit Genehmigung der Kreisregierung feſtgeſtellten Averſalbelohnungen für die regelmäßig vorkommenden Geſchäfte nach Abzug der darunter begriffenen, nöthigenfalls von der Kreisregierung feſtzuſtellenden Entſchädigung für Reiſekoſten, ſowie für etwaige Gehilfenhaltung oder ſonſtigen Amtsaufwand die Grundlage für die Berechnung des Ruhegehalts.

Art. 12.

Wenn ſich das dienſtliche Einkommen eines Körperſchaftsbeamten ohne eigenes Verſchulden während ſeiner Dienſtzeit vermindert hat, ſo iſt auf ſeinen Antrag der Berechnung des Ruhegehalts anſtatt des im letzten Dienſtjahre bezogenen Gehalts der durchſchnittliche jährliche Betrag des während ſeiner penſionsberechtigten Dienſtzeit bezogenen, nach den Beſtimmungen der Art. 9 bis 11 anrechenbaren dienſtlichen Einkommens zu Grunde zu legen.

Art. 13.

Wenn ein Beamter mehrere ſeine Theilnahme an der Penſionskaſſe begründende Aemter verſieht, ſo wird im Fall ſeiner Zuruheſetzung der Ruhegehalt für das aus jedem dieſer Aemter fließende dienſtliche Einkommen nach Vorſchrift der Art. 9 bis 12 beſonders berechnet.

Art. 14.

Der Ruhegehalt beträgt bei angetretenem zehntem Dienſtjahre, ſowie im Falle des Art. 5 Abſ. 3 40 Prozent der penſionsberechtigten Bezüge des Beamten.

Digitized by Google

Mit jedem weiteren Dienſtjahre, bis zum vierzigſten einſchließlich, ſteigt derſelbe

1) um $1\frac{3}{4}$ Prozent aus dem Betrage der penſionsberechtigten Bezüge bis einſchließlich 2400 ℳ,

2) um $1\frac{1}{2}$ Prozent aus dem Betrage derſelben, welcher 2400 ℳ überſteigt.

Der höchſte Betrag eines aus der Penſionskaſſe für Körperſchaftsbeamte fließenden Ruhegehalts wird auf die Summe von 6000 ℳ feſtgeſetzt. Im Falle des Art. 13 darf die Geſammtſumme des Ruhegehalts dieſen Betrag nicht überſteigen.

Bei Feſtſtellung der Jahresbeträge der Ruhegehalte werden die ſich berechnenden Pfennige auf eine volle Mark aufgerundet.

Art. 15.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts hört auf:

1) wenn der Penſionär im Reichsdienſt oder in einem Staats-, Kirchen-, Körperſchafts- oder öffentlichen Schuldienſte oder im Privatdienſte auf einer penſionsberechtigten Stelle mit einem ſeinem früheren Gehalte mindeſtens gleichen Gehalte wieder angeſtellt wird;

2) wenn er nach wiedererlangter Dienſtfähigkeit eine ihm angebotene Wiederanſtellung auf einem ſeiner Berufsbildung entſprechenden und mindeſtens ſeinen früheren Gehalt gewährenden Amte im württembergiſchen Staats- oder Körperſchaftsdienſte ablehnt;

3) wenn gegen ihn in entſprechender Anwendung des Art. 80 Abſ. 2 des Beamtengeſetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Blatt S. 211) im Wege des Disziplinarverfahrens auf Verluſt des Ruhegehalts erkannt wird.

Art. 16.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1) wenn und ſo lange ein Penſionär im öffentlichen Dienſte (vergl. Art. 15 Ziff. 1) oder im Privatdienſte einen Gehalt bezieht, inſoweit als deſſen Betrag unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag desjenigen Gehalts überſteigt, welchen der Beamte vor ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand bezogen hatte;

2) wenn ein Penſionär das deutſche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desſelben.

Digitized by Google

Die Beſtimmung der Ziffer 1 findet entſprechende Anwendung in dem Falle, wenn der Penſionär auf Grund einer ſpäteren Anſtellung im öffentlichen oder im Privatdienſte einen Ruhegehalt bezieht.

Art. 17.

Die Einziehung des Ruhegehalts in den Fällen des Art. 15 Ziff. 1 und 2, desgleichen die Kürzung oder Wiedergewährung desſelben in den Fällen des Art. 16 beginnt mit demjenigen Tage, an welchem das eine ſolche Veränderung nach ſich ziehende Ereigniß eintritt. In den Fällen des Art. 15 Ziff. 3 hört das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts mit der Rechtskraft des Urtheils auf.

Findet im Falle des Art. 16 Ziff. 1 die Wiederbeſchäftigung nur vorübergehend gegen Taggelder oder gegen eine anderweite Entſchädigung ſtatt, ſo bleibt dem Beamten für die erſten ſechs Monate dieſer Beſchäftigung der Ruhegehalt unverkürzt und tritt erſt mit dem Beginn des ſiebenten Monats die Beſtimmung des Art. 16 Ziff. 1 in Wirkung.

Dritter Abſchnitt.

Bewilligungen für die Hinterbliebenen.

Art. 18.

Hinterläßt ein der Penſionskaſſe für Körperſchaftsbeamte angehörender Beamter oder ein Penſionär eine Wittwe oder eheliche Kinder, welche mit dem Verſtorbenen in häuslicher Gemeinſchaft gelebt oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ſo gebührt ſolchen Hinterbliebenen als Sterbenachgehalt für die auf den Todestag folgenden fünfundvierzig Tage der Betrag der penſionsberechtigten Bezüge oder des Ruhegehalts des Verſtorbenen.

In Ermangelung ſolcher Hinterbliebenen wird der Sterbenachgehalt auch dann ausbezahlt, wenn der Nachlaß des Verſtorbenen nicht ausreicht, um die Koſten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Art. 19.

Wenn ein der Penſionskaſſe für Körperſchaftsbeamte angehörender Beamter, welcher zur Zeit ſeines Todes einen Anſpruch auf Ruhegehalt hatte, oder ein Penſionär eine Wittwe oder eheliche Kinder unter achtzehn Jahren hinterläßt, ſo erhalten dieſelben vom Ablauf des Sterbenachgehalts an jährliche Penſionen, welche betragen:

Digitized by Google

1) für die Wittwe ein Viertheil des Ruhegehalts des Verſtorbenen, mag letzterer ſelbſt in Penſion geſtanden ſein oder nicht (vergl. jedoch Art. 20);

2) für jedes eheliche Kind unter achtzehn Jahren:
   a) wenn deſſen Mutter noch lebt, ein Fünftheil der Penſion derſelben;
   b) im anderen Falle ein Viertheil der Penſion der Wittwe.

Auf den letzteren Betrag iſt die Penſion der Kinder zu erhöhen, wenn ihre Mutter ſtirbt, ehe ſie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Ein Anſpruch auf Wittwenpenſion fällt weg, wenn die Eheſcheidung, Ungiltig- oder Nichtigerklärung der Ehe oder vor dem 1. Januar 1876 eine beſtändige Trennung von Tiſch und Bett von der zuſtändigen Behörde ausgeſprochen iſt. Jedes Kind aus einer durch Eheſcheidung, durch Ungiltig- oder durch Nichtigerklärung getrennten Ehe erhält jedoch bis zum vollendeten achtzehnten Jahre den vierten Theil der Penſion, welche der Mutter gebührt haben würde.

Bei Feſtſtellung der Jahresbeträge der Penſionen werden die ſich berechnenden Pfennige auf eine volle Mark aufgerundet.

Art. 20.

Wenn die Wittwe mehr als achtzehn Jahre jünger iſt, als ihr verſtorbener Ehemann war, ſo iſt an der ihr an ſich gebührenden Penſion ein Abzug zu machen, welcher bei einer Verſchiedenheit des Alters

von	mehr	als	18	bis	zu	22	Jahren	1/6,
"	"	"	22	"	"	26	"	2/6,
"	"	"	26	"	"	30	"	3/6,
"	"	"	30	"	"	34	"	4/6,
"	"	"	34	"	"	38	"	5/6

der in Art. 19 beſtimmten Wittwenpenſion beträgt.

Iſt die Wittwe mehr als achtunddreißig Jahre jünger als der verſtorbene Ehemann, ſo erhält ſie überhaupt keine Penſion. Die Altersverſchiedenheit wird nach den Geburtstagen berechnet. Auf die Höhe der Penſionen der Waiſen haben die der Wittwe gemachten Abzüge keinen Einfluß.

Art. 21.

Das Recht auf den Bezug der Penſion hört auf:

Digitized by Google

a) für die Wittwe mit demjenigen Tage, an welchem ſie ſtirbt oder ſich wieder verheirathet;

b) für jedes Kind mit demjenigen Tage, an welchem dasſelbe das achtzehnte Lebensjahr zurücklegt, heirathet, durch Diſpenſation volljährig wird oder ſtirbt.

Art. 22.

Das Recht auf den Bezug einer Wittwen- und Waiſenpenſion ruht, wenn die berechtigte Perſon das deutſche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desſelben.

Vierter Abſchnitt.

Anweiſung und Ausbezahlung der Penſionen.

Art. 23.

Die Anweiſung der Ruhegehalte und der Bewilligungen für die Hinterbliebenen erfolgt bei den Ortsvorſtehern, den Verwaltungsaktuaren und den Beamten der Amtskörperſchaften und der Landarmenverbände durch die Kreisregierung, bei den übrigen Gemeindebeamten durch die zur Wahl des betreffenden Beamten zuſtändige Behörde.

Art. 24.

Wird ein Beamter, welcher einen Ruhegehalt aus der Penſionskaſſe für Körperſchaftsbeamte anzuſprechen hat, wegen unverſchuldeter Dienſtunfähigkeit ohne ſeine Zuſtimmung vom Amte enthoben, ſo hat die hiefür zuſtändige Behörde nach Vornahme der etwa erforderlichen Ermittlungen und nach Vernehmung des betheiligten Beamten gleichzeitig auch über den ihm zu gewährenden Ruhegehalt Entſcheidung zu treffen.

Will ein der Penſionskaſſe angehöriger Beamter ſein Amt wegen eingetretener Dienſtunfähigkeit (Art. 5 Abſ. 1) unter Geltendmachung ſeines Penſionsanſpruches niederlegen, ſo hat er bei der nach Maßgabe des Art. 23 zuſtändigen Behörde ſeine Verſetzung in den Ruheſtand zu beantragen und derſelben gleichzeitig die erforderlichen Belege zum Nachweis ſeiner Dienſtunfähigkeit, ſowie zur Feſtſtellung des Ruhegehaltes einzureichen. Iſt die Kreisregierung zu der Entſcheidung zuſtändig, ſo hat ſie vorher über den Antrag die Körperſchaftsbehörde, ſowie zutreffendenfalls das vorgeſetzte Oberamt über das Vorhandenſein der geſetzlichen Vorausſetzungen der Dienſtunfähigkeit gutächtlich zu vernehmen.

Digitized by Google

Die Bezahlung des Ruhegehaltes beginnt in beiden Fällen mit dem nöthigenfalls von der entſcheidenden Behörde feſtzuſtellenden Zeitpunkt, bis zu welchem der zur Ruhe geſetzte Beamte den Gehalt ſeiner bisherigen Amtsſtelle bezogen hat.

Art. 25.

Die Sterbenachgehalte werden ſofort nach ihrer Feſtſtellung, die Ruhegehalte, ſowie die Wittwen- und Waiſenpenſionen in monatlichen Raten je am Schluſſe des Monats ausbezahlt.

Die Oberamts- und Gemeindepflegen ſind verpflichtet, die in Abſ. 1 bezeichneten Bezüge auf Anweiſung der Penſionskaſſe gegen Wiedererſtattung durch dieſe vorſchußweiſe auszubezahlen.

Art. 26.

Anſprüche auf die in Art. 25 Abſ. 1 bezeichneten Bezüge können mit rechtlicher Wirkung nur inſoweit abgetreten, verpfändet oder ſonſt übertragen werden, als dieſelben geſetzlich der Pfändung unterliegen. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kaſſe geſchieht durch eine der Kaſſe auszuhändigende öffentliche Urkunde.

Fünfter Abſchnitt.

Aufbringung der Mittel.

Art. 27.

Die der Penſionskaſſe angehörigen Beamten haben an die Kaſſe zu entrichten:

1) als Eintrittsgeld je ein Viertheil der penſionsberechtigten Bezüge bei der erſten Anſtellung mit Penſionsberechtigung, ſowie ein Viertheil von Erhöhungen dieſer penſionsberechtigten Bezüge;

2) als Jahresbeitrag jährlich 2 Prozente der penſionsberechtigten Bezüge und des Ruhegehaltes.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Eintrittsgeldes erwächst mit dem Eintritt in den Genuß penſionsberechtigter Bezüge, beziehungsweiſe einer Erhöhung derſelben. Das Eintrittsgeld iſt im Laufe eines Jahres in gleichen monatlichen Raten zu entrichten.

Der Jahresbeitrag verfällt je auf den 31. März und iſt unter Zugrundelegung der jeweiligen Höhe des bezeichneten Einkommens auf dieſen Tag zu berechnen.

Digitized by Google

Der Beitrag iſt von den aktiven Beamten durch diejenige Kaſſe, welcher die Ausbezahlung ihres Gehaltes obliegt, mittels Abzugs an letzterem zu erheben und an die Penſionskaſſe abzuliefern. Für die richtige Erhebung und Ablieferung haftet die Körperſchaft, in deren Dienſte der Beamte ſteht.

Von den Penſionären wird der Beitrag durch die Penſionskaſſe unmittelbar mittels Abzugs an ihrem Ruhegehalt erhoben.

Art. 28.

Bei der Einberufung eines Beamten zum Militärdienſt im Fall einer Mobilmachung (§. 66 des Reichsmilitärgeſetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880) wird ein während der Einberufung verfallener Jahresbeitrag nur aus demjenigen Theil der penſionsberechtigten Bezüge erhoben, welcher dem Beamten während der Dauer ſeiner Einberufung zum Militärdienſt fortbezahlt wird.

Im Falle des Art. 7 Ziff. 2 findet für die zur Einrechnung gelangende Kriegszeit eine Nachzahlung von Jahresbeiträgen nicht ſtatt.

Art. 29.

Ruht ein Ruhegehalt nach Maßgabe des Art. 16 ganz oder theilweiſe, ſo müſſen doch die Jahresbeiträge zur Kaſſe im vollen Betrag fortbezahlt werden.

Art. 30.

Wenn das Dienſtverhältniß bei einem auf einen feſtbeſtimmten Zeitraum angeſtellten Beamten nach Ablauf der Amtsperiode nicht erneuert oder bei einem auf Widerruf angeſtellten Beamten von der Körperſchaftsbehörde aufgelöst wird, und der Beamte infolge hievon aus der Kaſſe ganz ausſcheidet, ſo werden ihm auf Verlangen die von ihm bezahlten Eintrittsgelder und Jahresbeiträge ohne Zinſen zurückerſtattet, wofern ihm nicht von dem Verwaltungsrath der Penſionskaſſe der Nachweis erbracht wird, daß die Nichterneuerung des Dienſtverhältniſſes beziehungsweiſe der Widerruf der Anſtellung auf einem Verſchulden des betreffenden Beamten beruht.

In allen übrigen Fällen der Auflöſung des Dienſtverhältniſſes, desgleichen bei freiwilligem Austritt aus der Kaſſe (Art. 3 letzter Abſatz), ſowie, wenn der Verluſt des Ruhegehalts in Gemäßheit des Art. 15 eintritt, verliert der Beamte, vorbehältlich der Beſtimmung des Art. 7 Ziff. 1, für ſich und ſeine einſtigen Hinterbliebenen jeden Anſpruch

Digitized by Google

an die Penſionskaſſe; eine Rückzahlung der gezahlten Eintrittsgelder und Jahresbeiträge findet in dieſen Fällen nicht ſtatt.

Art. 31.

Inſoweit die der Penſionskaſſe auf Grund dieſes Geſetzes obliegenden Leiſtungen und die durch ihre Verwaltung entſtehenden Koſten einſchließlich der Mittel zur Beſchaffung des erforderlichen Betriebsfonds durch die Beiträge der Mitglieder nicht gedeckt werden, iſt der Fehlbetrag durch Umlage auf diejenigen Körperſchaften, in deren Dienſt die der Kaſſe angehörenden Beamten ſtehen, nach Maßgabe des Betrags der jeweiligen penſionsberechtigten Bezüge der letzteren (Art. 9 bis 11) zu beſchaffen.

Für die Verpflichtung der Körperſchaften zur Theilnahme an der Umlage ſowohl wie für das Maß der letzteren iſt der Stand am 31. März jedes Jahres maßgebend.

Art. 32.

Vom Verwaltungsrath der Kaſſe wird nach dem Ablauf eines jeden Rechnungsjahres der durch Umlage zu beſchaffende Fehlbetrag feſtgeſtellt, auf die betheiligten Körperſchaften nach der in Art. 31 gegebenen Vorſchrift umgelegt und der Entwurf der Umlage dem Miniſterium des Innern zur Vollziehbarkeitserklärung vorgelegt. Nachdem dieſe erfolgt iſt, wird an jede Körperſchaft der ſie betreffende Umlagebetrag ausgeſchrieben. Gegen die Feſtſtellung des Umlagebetrages kann die Körperſchaft binnen der Friſt von zwei Wochen vom Tage des Empfanges des Umlageausſchreibens an Vorſtellung bei dem Miniſterium des Innern und im Falle der Verwerfung der Vorſtellung Rechtsbeſchwerde beim Verwaltungsgerichtshof (Geſetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.Blatt S. 485, Art. 13, Art. 59 ff.) erheben. Die Rechtsbeſchwerde kann jedoch nicht gegen die Höhe des Umlageſatzes, ſondern nur gegen die auf der Grundlage desſelben feſtgeſetzte Umlage gerichtet werden.

Die Körperſchaften haben ihren Antheil an der Umlage nach Abzug der gemachten und noch nicht zurückerſtatteten Vorſchüſſe binnen vier Wochen nach Empfang des Ausſchreibens an die Penſionskaſſe zu bezahlen.

Sechster Abſchnitt.

Verwaltung der Penſionskaſſe.

Art. 33.

Soweit in gegenwärtigem Geſetz nichts anderes beſtimmt iſt, kommt die Verwaltung

Digitized by Google

der Penſionskaſſe unter der Aufſicht des Miniſteriums des Innern und die Vertretung der Kaſſe in rechtlicher Hinſicht einem Verwaltungsrath von neun Mitgliedern zu, welcher ſeinen Sitz in Stuttgart hat.

Der Vorſitzende des Verwaltungsrathes und deſſen Stellvertreter werden vom Miniſterium des Innern aus der Reihe der höheren Staatsbeamten in widerruflicher Weiſe ernannt.

Die Berufung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt je auf die Dauer von drei Jahren durch das Miniſterium des Innern auf Grund eines Vorſchlags der Amtsverſammlungen, welche zu dieſem Zweck je einen Vertreter aus der Zahl der Kaſſenmitglieder wählen.

Der Geſchäftsgang bei dem Verwaltungsrath wird durch eine Geſchäftsordnung geregelt, welche vom Verwaltungsrath mit Genehmigung des Miniſteriums aufgeſtellt wird. Durch die Geſchäftsordnung kann die Erledigung der laufenden Geſchäfte einem Ausſchuß von drei bis fünf Mitgliedern beziehungsweiſe dem Vorſitzenden übertragen werden.

Die Belohnung des Vorſitzenden wird von der Staatskaſſe getragen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten für ihre Bemühungen Taggelder, Diäten und Reiſekoſten aus der Penſionskaſſe nach den für die Ortsvorſteher geltenden allgemeinen Vorſchriften.

Art. 34.

Gegen die auf Grund dieſes Geſetzes ergangenen Entſchließungen der Körperſchaftsbehörden und der Kreisregierungen ſteht den Betheiligten die Beſchwerde in der geſetzlichen Inſtanzenfolge bis an das Miniſterium des Innern zu, welches nach Vernehmung des Ausſchuſſes des Verwaltungsrathes der Kaſſe endgiltig darüber entſcheidet, vorbehältlich der Zuläſſigkeit der Betretung des Rechtsweges nach Maßgabe des Art. 2 Ziff. 1 des Geſetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876.

Die Beſchwerde iſt bei Vermeidung des Verluſtes binnen der Friſt von einem Monat nach Eröffnung der angefochtenen Entſchließung bei derjenigen Behörde einzureichen, deren Entſchließung angefochten wird.

Art. 35.

Die Entſchließungen der Körperſchaftsbehörden und Kreisregierungen, durch welche Ruhegehalte oder Wittwen- und Waiſenpenſionen angewieſen werden, ſind ohne Verzug mit den Akten dem Ausſchuſſe des Verwaltungsrathes der Penſionskaſſe vorzulegen.

Digitized by Google

Demſelben ſteht gegen dieſe Entſchließungen das Recht der Beſchwerde an die Aufſichtsbehörden in der geſetzlichen Inſtanzenfolge bis an das Miniſterium des Innern zu, welches endgiltig entſcheidet.

Die Beſchwerde iſt bei Vermeidung des Verluſtes binnen der Friſt von einem Monat nach Eröffnung der angefochtenen Entſchließung an den Ausſchuß des Verwaltungsrathes bei derjenigen Behörde einzureichen, deren Entſchließung angefochten wird.

Für die Ausbezahlung der angewieſenen Wittwen- und Waiſenpenſionen hat die Erhebung der Beſchwerde keine aufſchiebende Wirkung.

Art. 36.

Zur Führung der Kaſſe und Rechnung wird vom Verwaltungsrath mit Genehmigung des Miniſteriums ein Kaſſier in widerruflicher Weiſe gewählt.

Ueber die Verwaltung der Kaſſe wird vom Kaſſier je nach Abſchluß des Rechnungsjahres Rechnung abgelegt.

Die Rechnung wird mit ihren Beilagen dem Verwaltungsrath zur Prüfung und nach Erledigung der hiebei vorgefundenen Anſtände dem Miniſterium des Innern zur Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung der Rechnung werden deren weſentliche Ergebniſſe öffentlich bekannt gemacht.

Art. 37.

Die näheren Beſtimmungen über die Aufſtellung und Fortführung der Mitgliederliſten und der Beſoldungskataſter, die Berechnung, den Einzug und die Ablieferung der Eintrittsgelder, der Jahresbeiträge und der etwaigen Nachzahlungen (Art. 41 Abſ. 2), ſowie der Umlagebeträge, ferner über die Belohnung für den Einzug dieſer Gelder durch die Oberamts- und Gemeindepflegen werden vom Miniſterium des Innern erlaſſen.

Siebenter Abſchnitt.

Dienſtverhinderung durch Krankheit.

Art. 38.

Im Falle der Dienſtverhinderung durch Krankheit iſt ein Körperſchaftsbeamter nicht verpflichtet, zu den von der Körperſchaftskaſſe zu tragenden Koſten einer beſtellten Amtsverweſerei Beiträge zu leiſten, ſolange die Verhinderung nicht über ſechs Monate dauert.

Digitized by Google

Von der Ueberſchreitung dieſer Zeit an iſt er die Koſten der Stellvertretung inſoweit zu übernehmen ſchuldig, als ſie den dritten Theil ſeines in feſten Bezügen (zu vergl. Art. 9 Abſ. 1 und 2) beſtehenden Dienſteinkommens nicht überſteigen oder bei einem penſionsberechtigten Beamten nicht der Betrag des Ruhegehalts dadurch angegriffen wird, den er im Falle ſeiner Zuruheſetzung zur Zeit der abgelaufenen erſten ſechs Krankheitsmonate anzuſprechen hätte.

Der geſetzmäßigen Beſchlußfaſſung der Vertretung der Körperſchaft bleibt es überlaſſen, die Koſten der Stellvertretung auch im Falle einer ſechs Monate überſteigenden Krankheitsdauer ausnahmsweiſe auf die Körperſchaftskaſſe zu übernehmen.

Achter Abſchnitt.

Schluß- und Uebergangsbeſtimmungen.

Art. 39.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1895 in Wirkſamkeit.

Die in der erſten Zeit nach Einführung des Geſetzes zur Beſtreitung von Ausgaben erforderlichen Gelder werden der Penſionskaſſe vorſchußweiſe von der Staatskaſſe gewährt.

Das gegenwärtige Geſetz findet auf die an obigem Zeitpunkte im Amte befindlichen Körperſchaftsbeamten unter den nachfolgenden näheren Beſtimmungen Anwendung.

Art. 40.

Von der Verpflichtung zum Beitritt zur Kaſſe (Art. 2 Abſ. 1) ſind diejenigen Körperſchaftsbeamten befreit:

1) welche auf Grund Dienſtvertrags ſchon vor dem Inkrafttreten des Geſetzes Anſpruch auf einen Ruhegehalt für den Fall eintretender Dienſtunfähigkeit erworben haben,
2) welche beim Inkrafttreten des Geſetzes bereits das fünfundfünfzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Dieſe Beamten ſind berechtigt, der Kaſſe beizutreten, die in Abſ. 1 Ziff. 1 bezeichneten jedoch nur, ſofern die Körperſchaftsbehörde ihre Zuſtimmung hiezu ertheilt.

Art. 41.

Den Beamten, welche ſich beim Inkrafttreten dieſes Geſetzes im Amte befinden,

Digitized by Google

wird die Dienſtzeit, welche ſie vor dieſem Zeitpunkt in einem die Verpflichtung oder Berechtigung zum Beitritt zur Kaſſe begründenden körperſchaftlichen Amte zugebracht haben, in die penſionsberechtigte Dienſtzeit inſoweit eingerechnet, als ſie dieſe Einrechnung in einer binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Geſetzes bei der Kreisregierung oder beim Oberamt einzureichenden ſchriftlichen Erklärung beanſpruchen. Dabei haben ſie, ſoweit thunlich, die Beweiſe beizubringen, wie hoch ſich ihre nach den Beſtimmungen in Art. 9 ff. zu berechnenden penſionsberechtigten Bezüge in jedem der Jahre, deren Einrechnung ſie beanſpruchen, belaufen haben.

Für die Dienſtjahre, deren Einrechnung beanſprucht wird, ſind die Jahresbeiträge in Höhe von 1½ Prozent der jeweiligen penſionsberechtigten Bezüge (vergl. übrigens Art. 42) nachzuzahlen.

Die Beamten, welche ſich beim Inkrafttreten dieſes Geſetzes im Amte befinden, haben, wenn ſie der Penſionskaſſe auf Grund geſetzlicher Verpflichtung oder freiwillig beitreten, als Eintrittsgeld ein Viertheil desjenigen dienſtlichen Einkommens nachzuzahlen, welches ihnen zur Zeit des Beitritts zur Penſionskaſſe zukommt, beziehungsweiſe gemäß Art. 42 und 43 als penſionsberechtigtes Einkommen anzurechnen iſt.

Sämmtliche Nachzahlungen ſind, wenn der Beamte nicht die ſofortige Bezahlung des ganzen Betrages oder Abbezahlungen in kürzeren Friſten vorzieht, in monatlichen Raten, deren Jahresbetrag mindeſtens 8 Prozent der laufenden Bezüge erreicht, mittels Abzugs an dieſen Bezügen zu erheben.

Im Falle des Eintritts der Dienſtunfähigkeit oder des Todes vor der vollen Leiſtung der Nachzahlungen ſteht den in Abſ. 1 bezeichneten Beamten oder ihren Hinterbliebenen ein Anſpruch auf die in dieſem Geſetz vorgeſehenen Penſionen dann zu, wenn entweder die Vorausſetzungen des Art. 5 Abſ. 2 zutreffen oder das Eintrittsgeld und mit Einſchluß der Nachzahlungen für die dem Inkrafttreten des Geſetzes zunächſt vorangegangenen Dienſtjahre im Ganzen für mindeſtens neun Jahre Beiträge bezahlt worden ſind; der Berechnung der Höhe der Penſionen wird die Zahl der Dienſtjahre zu Grunde gelegt, für welche Beiträge entrichtet worden ſind. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Dienſtunfähigkeit oder des Todes mindeſtens eine Jahresrate der Nachzahlungen (Abſ. 2 und 3) entrichtet, ſo bleibt ihm oder ſeinen Hinterbliebenen das Recht vorbehalten, behufs Erlangung des Anſpruchs auf Penſion die rückſtändigen Nachzahlungen binnen eines Monats nach dem Eintritt jenes Ereigniſſes ganz oder theilweiſe zu leiſten. Wenn

Digitized by Google

der Beamte oder ſeine Hinterbliebenen von dieſer Befugniß keinen Gebrauch machen, ſo erliſcht die Verpflichtung zur Leiſtung der rückſtändigen Nachzahlungen.

Wenn der Beamte die Einrechnung früherer Dienſtjahre in Gemäßheit des Abſ. 1 nicht beanſprucht, ſo wird ſeine penſionsberechtigte Dienſtzeit vom Inkrafttreten dieſes Geſetzes beziehungsweiſe vom Zeitpunkt ſeines ſpäteren freiwilligen Beitritts an gerechnet.

Art. 42.

Die Beamten, welche ſich beim Inkrafttreten dieſes Geſetzes im Amte befinden, können beanſpruchen, daß der Berechnung ihres Ruhegehalts, ſowie im Falle ihres Todes derjenigen des Sterbenachgehalts und der Penſionen ihrer Hinterbliebenen [nicht das ganze nach Art. 9 ff. hiefür maßgebende dienſtliche Einkommen, ſondern nur ein beſtimmter Theil, jedoch nicht weniger als die Hälfte desſelben zu Grunde gelegt wird. Die von ihnen zu entrichtenden Jahresbeiträge werden in dieſem Falle nur aus dem entſprechenden Theil ihres penſionsberechtigten dienſtlichen Einkommens und, wenn ſie die Einrechnung früherer Dienſtjahre gemäß Art. 41 beanſpruchen, aus dem entſprechenden Theil des in dieſen Jahren jeweils bezogenen penſionsberechtigten Einkommens berechnet.

Der in Abſ. 1 bezeichnete Anſpruch iſt von dem Beamten bei Ausſchlußvermeidung mittels ſchriftlicher, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Geſetzes bei der Kreisregierung oder beim Oberamt einzureichender Erklärung geltend zu machen.

Art. 43.

Von der Vertretung der Körperſchaft kann binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes mit Genehmigung der Kreisregierung beſchloſſen werden, daß ein entſprechender Theil des Gehalts der zu jenem Zeitpunkt im Amte befindlichen Beamten als nichtpenſionsberechtigte Zulage zu gelten habe.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Marienwahl, den 25. Juni 1894.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Piſchek.

Digitized by Google

Beilage (zu Art. 2 Abſ. 1).

Verzeichniß

ſolcher Körperſchaftsbeamten, welche verpflichtet ſind, der Penſionskaſſe für Körperſchaftsbeamte beizutreten.

I. Gemeinde- und Stiftungsbeamte:

1) Ortsvorſteher, wenn ſie die zweite höhere oder eine niedere Dienſtprüfung in den Departements der Juſtiz, des Innern oder der Finanzen erſtanden haben,
2) beſoldete Gemeinderäthe,
3) Hilfsbeamte zur Verwaltung der Polizei,
4) Rathsſchreiber, Regiſtratoren und Standesbeamte,
5) Gemeinde- und Gemeindeſtiftungsrechner, ſonſtige Verwalter von Vermögenstheilen (Anſtalten) der Gemeinden und der Gemeindeſtiftungen, Buchhalter, Reviſoren und Kontrolleure,
6) Beamte der Ortsbehörde für die Arbeiterverſicherung,
7) Polizeikommiſſäre und -Inſpektoren,

zu Ziff. 4 bis 7, ſofern ſie mindeſtens die niedere Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz, des Innern oder der Finanzen erſtanden haben,

8) Körperſchaftsförſter,
9) Hoch- und Tiefbautechniker,
10) techniſche Beamte der im Eigenthum der Gemeinden ſtehenden Gas- und Waſſerwerke,

zu Ziff. 9 und 10, ſofern ſie mit feſtem Gehalt im Mindeſtbetrag von 1000 ℳ angeſtellt ſind.

II. Amtskörperſchaftsbeamte:

1) Oberamtspfleger,
2) Oberamtsſparkaſſiere, ſofern ſie mindeſtens die niedere Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz, des Innern oder der Finanzen erſtanden haben,
3) Oberamtsbaumeiſter,
4) Oberamtswegmeiſter.

III. Beamte der Landarmenverbände:

Landarmenpfleger.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Gebühren für die thierärztliche Unterſuchung der vom Ausland eingeführten Thiere.
Vom 22. Juni 1894.

Die Gebühren für die thierärztliche Unterſuchung der vom Ausland über Friedrichshafen zur Einfuhr oder Durchfuhr gelangenden Thiere ſind wie folgt feſtgeſetzt worden:

für Pferde	1. *M.*	50	₰	für jedes Stück;
für Eſel, Maulthiere oder Mauleſel	—. „	75	„	„ „ „
für Ochſen, Stiere und Kühe	—. „	75	„	„ „ „
für Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	—. „	50	„	„ „ „
für Kälber unter 6 Wochen	—. „	20	„	„ „ „
für Schweine, Schafe und Ziegen	—. „	10	„	„ „ „

Die Gebühren ſind von dem Einführenden an die Hafendirektion Friedrichshafen zu entrichten.

Stuttgart, den 22. Juni 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den Bezirksverein für Anſtellung von Krankenpflegerinnen in Heidenheim. Vom 2. Juli 1894.

Seine Königliche Majeſtät haben am 1. Juli ds. Js. allergnädigſt geruht, dem Bezirksverein für Anſtellung von Krankenpflegerinnen in Heidenheim die juriſtiſche Perſönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 2. Juli 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens,
betreffend das Geſammtverzeichniß der zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigten höheren Lehranſtalten.
Vom 4. Juli 1894.

Nachſtehend wird die von dem Reichskanzler in dem Anhang zu Nr. 27 des Central-Blatts für das Deutſche Reich erlaſſene Bekanntmachung vom 27. Juni 1894, betreffend

Digitized by Google

das Geſammtverzeichniß der zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigten höheren Lehranſtalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. Juli 1894.

Piſchek. Schott v. Schottenſtein.

Geſammtverzeichniß

derjenigen Lehranſtalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigt ſind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnaſien und Progymnaſien an Orten, an welchen ſich keine der zur Ertheilung wiſſenſchaftlicher Befähigungszeugniſſe berechtigten Anſtalten unter A. b, B. b und c oder C. c (Real-Gymnaſium, Realſchule, Real-Progymnaſium) mit obligatoriſchem Unterricht im Latein befindet, ſind befugt, Befähigungszeugniſſe auch ihren von dem Unterricht im Griechiſchen dispenſirten Schülern auszuſtellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erſatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindeſtens einjährigem Beſuche der Sekunda auf Grund beſonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entſprechenden Lehrpenſums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranſtalten haben keinen obligatoriſchen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranſtalten.

A. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der zweiten Klaſſe zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnaſien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiſer-Karls-Gymnaſium,
Kaiſer-Wilhelms-Gymnaſium,
Allenſtein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
Aſchersleben: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenſtein,
Bedburg: Ritter-Akademie,

Digitized by Google

Belgard,
Berlin: Askaniſches Gymnaſium,
Franzöſiſches Gymnaſium,
Friedrichs-Gymnaſium,
Friedrich-Werder'ſches Gymnaſium,
Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium,
Humboldts-Gymnaſium,
Joachimsthal'ſches Gymnaſium,
Gymnaſium zum grauen Kloſter,
Köllniſches Gymnaſium,
Königſtädtiſches Gymnaſium,
Leibniz-Gymnaſium,
Leſſing-Gymnaſium,
Luiſen-Gymnaſium,
Luiſenſtädtiſches Gymnaſium,
Sophien-Gymnaſium,
Wilhelms-Gymnaſium,
Beuthen i. Ober-Schleſien,
Bielefeld: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Bochum,
Bonn,
Brandenburg: Gymnaſium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Eliſabeth-Gymnaſium,
Friedrichs-Gymnaſium,
Johannes-Gymnaſium,
König-Wilhelms-Gymnaſium,
Magdalenen-Gymnaſium,
Matthias-Gymnaſium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachſen,
Burgſteinfurt: *Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),

Caſſel: Friedrichs-Gymnaſium,
Wilhelms-Gymnaſium,
Celle,
Charlottenburg,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnaſium an der Apoſtelkirche,
Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium,
Kaiſer-Wilhelms-Gymnaſium,
Gymnaſium an Marzellen,
Coesfeld,
Conitz,
Culm,
Danzig: Königliches Gymnaſium,
Städtiſches Gymnaſium,
*Demmin,
Deutſch-Krone,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düſſeldorf: Königliches Gymnaſium,
Städtiſches Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Eſſen,
Flensburg: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Frankfurt a. Main: Kaiſer-Friedrichs-Gymnaſium,
Städtiſches Gymnaſium,

Digitized by Google

Frankfurt a. d. Oder,
Frauſtadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürſtenwalde,
Fulda,
Garz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangeliſches Gymnaſium,
Katholiſches Gymnaſium,
Glückſtadt,
Gneſen,
Görlitz: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Göttingen: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Goslar: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
Hadersleben: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Hagen in Weſtfalen: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Halberſtadt,
Halle a. d. Saale: Lateiniſche Hauptſchule der Franckeſchen Stiftungen,
Städtiſches Gymnaſium,
Hameln: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiſer-Wilhelms-Gymnaſium,
Heiligenſtadt,
*Herford,
Hersfeld: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Hildesheim: Gymnaſium Andreanum,
Gymnaſium Joſephinum,
Hirſchberg,
Höxter,
Hohenſtein,
*Huſum,
Jauer,
Ilfeld: Kloſterſchule,
Inowrazlaw,
Inſterburg: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Oſtpr.: Altſtädtiſches Gymnaſium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfiſches Gymnaſium,
Wilhelms-Gymnaſium,
Königshütte,
Köslin,
Kolberg: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Kottbus: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Krefeld,
Kreuzburg,

Digitized by Google

*Kreuznach,
Krotoſchin,
Küſtrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Lauban,
Leer: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Leobſchütz,
Liegnitz: *Ritter-Akademie,
Städtiſches Gymnaſium,
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Liſſa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Kloſters U. L. Frauen,
Dom-Gymnaſium,
König-Wilhelms-Gymnaſium,
Marburg,
Marienburg i. Weſtpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merſeburg: Dom-Gymnaſium,
Meſeritz,
Minden: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Moers,
Montabaur,
Mühlhauſen i. Thüringen: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
München-Gladbach: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Münſter i. Weſtfalen,
Münſtereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnaſium,
Neiſſe,
Neuhaldensleben,
Neu-Ruppin,
Neuß,
Neuſtadt i. Ober-Schleſien,
Neuſtadt i. Weſtpreußen,
*Neuſtettin,
Neuwied: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Norden,
Nordhauſen a. Harz: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnaſium,
Oſtrowo,
Paderborn,
Patſchkau,
Pforta: Landesſchule,
Pleß,
Plön,
Poſen: Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium,
Marien-Gymnaſium,
Potsdam,
Prenzlau,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Raſtenburg,

Digitized by Google

Ratibor,
Ratzeburg,
Recklinghauſen,
Rendsburg: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Rheine,
Rinteln,
Röſſel,
Rogaſen,
Roßleben: Kloſterſchule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhauſen,
Schleswig: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Schleuſingen,
Schneidemühl,
Schöneberg bei Berlin,[1])
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
Schweidnitz,
Seehauſen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soeſt,
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
Stargard, Preußiſch-
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König-Wilhelms-Gymnaſium,
Marienſtifts-Gymnaſium,
Stadt-Gymnaſium,
Stolp: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Stralſund,
Strasburg i. Weſtpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Tilſit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier,
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbeck: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Weſel: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Wetzlar,
Wiesbaden,
Wilhelmshaven,
Wittenberg,
Wittſtock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aſchaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnaſium,
Gymnaſium zu St. Stephan,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1894.

Bamberg: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Bayreuth,
Burghauſen,
Dillingen,
Eichſtätt,
Erlangen,
Freiſing,
Hof,
Kaiſerslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnaſium,
Luitpold-Gymnaſium,
Maximilians-Gymnaſium,
Wilhelms-Gymnaſium,
Münnerſtadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neuſtadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Paſſau,
Regensburg: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachſen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzſchule,
Vitzthum'ſches Gymnaſium,
Wettiner Gymnaſium,
Dresden-Neuſtadt,
Freiberg,
Grimma: Fürſten- und Landesſchule,
Leipzig: Königliches Gymnaſium,
Nikolaiſchule,
Thomasſchule,
Meißen: Fürſten- und Landesſchule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangeliſch-theologiſches Seminar,
*Cannſtatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnaſium (verbunden mit Realklaſſen),
Maulbronn: Evangeliſch-theologiſches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangeliſch-theologiſches Seminar,
Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnaſium,
Karls-Gymnaſium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangeliſch-theologiſches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnaſium (verbunden mit Realklaſſen),
Bruchſal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,

Digitized by Google

Konſtanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Raſtatt,
Tauberbiſchofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Heſſen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmſtadt: Ludwig-Georgs-Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Gießen,
Laubach: Gymnaſium (Fridericianum),
Mainz,
Offenbach a. Main: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Worms: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnaſium Friderico-Franciſceum,
Güſtrow: Domſchule,
Parchim: Friedrich-Franz-Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Roſtock,
Schwerin: Gymnaſium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtſchule (verbunden mit Realſchule).

VIII. Großherzogthum Sachſen.

Eiſenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neuſtrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Gymnaſium (verbunden mit Real-Abtheilung),
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnaſium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. Herzogthum Braunſchweig.

Blankenburg,
Braunſchweig: (Altes) Gymnaſium Martino-Catharineum,
Neues Gymnaſium,
Helmſtedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachſen-Meiningen.

Hildburghauſen: Gymnaſium Georgianum,
Meiningen: Gymnaſium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnaſium,
Eiſenberg: Chriſtianeum.

XIV. Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnaſium Caſimirianum,
Gotha: Gymnaſium Erneſtinum (verbunden mit Realklaſſen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnaſium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnaſium,
Deſſau: Friedrichs-Gymnaſium,
Zerbſt: Gymnaſium Franciſceum (verbunden mit Realklaſſen).

Digitized by Google

XVI. **Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.**

Arnſtadt,
Sondershauſen.

XVII. **Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.**

Rudolſtadt: Gymnaſium (verbunden mit Realklaſſen).

XVIII. **Fürſtenthum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürſtenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnaſium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. **Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnaſium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnaſium).

XXII. **Fürſtenthum Lippe.**

Detmold: Gymnaſium Leopoldinum (verbunden mit Realklaſſen),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hanſeſtadt Lübeck.**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnaſium).

XXIV. **Freie Hanſeſtadt Bremen.**

Bremen,
Bremerhaven: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule [Real-Progymnaſium]).

XXV. **Freie und Hanſeſtadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenſchule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnaſium.

XXVI. **Elſaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnaſium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnaſium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Biſchöfliches Gymnaſium (Knabenſeminar),
*Mülhauſen i. Elſ.,
Saarburg,
*Saargemünd,
Schlettſtadt,
Straßburg i. Elſ.: *Lyzeum,
Biſchöfliches Gymnaſium bei St. Stephan,
Proteſtantiſches Gymnaſium,
*Weißenburg,
*Zabern.

b. Real-Gymnaſien.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen,
Altona: Real-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Barmen,
Berlin: Andreas-Real-Gymnaſium (Andreasſchule),
Dorotheenſtädtiſches Real-Gymnaſium,
Falk-Real-Gymnaſium,
Friedrichs-Real-Gymnaſium,

Digitized by Google

Berlin: Königliches Real-Gymnaſium,
Königſtädtiſches Real-Gymnaſium,
Luiſenſtädtiſches Real-Gymnaſium,
Sophien-Real-Gymnaſium,
Bielefeld: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnaſium zum heiligen Geiſt,
Real-Gymnaſium am Zwinger,
Bromberg,
Burgſteinfurt: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Caſſel,
Celle,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln,
Danzig: Johannisſchule,
Petriſchule,
Dortmund,
Düſſeldorf: Real-Gymnaſium (verbunden mit Städtiſchem Gymnaſium),
Duisburg,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Eſſen: Real-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Flensburg: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Frankfurt a. Main: Muſterſchule,
Wöhlerſchule,
Frankfurt a. d. Oder,
Görlitz: Real-Gymnaſium verbunden mit Gymnaſium),
Göttingen: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Goslar: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanſtalt,
Grünberg,
Guben: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Hagen i. Weſtfalen: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Halberſtadt,
Halle a. d. Saale: Real-Gymnaſium der Franckeſchen Stiftungen,
Hannover: Real-Gymnaſium,
Leibniz-Real-Gymnaſium,
Harburg,
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnaſium,
Inſterburg: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Iſerlohn,
Königsberg i. Oſtpr.: Burgſchule,
Städtiſches Real-Gymnaſium,
Kolberg: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Krefeld,
Landeshut,
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Leer: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Lippſtadt,
Lüneburg: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Magdeburg: Real-Gymnaſium,
Real-Gymnaſium (verbunden mit Ober-Realſchule — Guericke-Schule —),
Minden: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Mühlheim a. Rhein,
Münſter i. Weſtfalen,

Digitized by Google

Neiſſe,
Nordhauſen a. Harz: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Osnabrück,
Oſterode i. Hannover,
Oſterode i. Oſtpreußen,
Perleberg,
Poſen,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rawitſch,
Reichenbach i. Schleſien: Wilhelmsſchule,
Rendsburg: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Ruhrort,
Schalke,
Siegen,
Sprottau,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsſchule,
Schiller-Real-Gymnaſium,
Stralſund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Tilſit,
Trier,
Wiesbaden,
Witten.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Real-Gymnaſium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachſen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnaſium (verbunden mit Landwirthſchaftsſchule),
Dresden: Annen-Real-Gymnaſium,
Dreikönigsſchule (Real-Gymnaſium),
Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnaſium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Heſſen.

Darmſtadt,
Gießen: Real-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Mainz: Real-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güſtrow,[1]
Ludwigsluſt,
Malchin,
Roſtock,
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachſen.

Eiſenach,
Weimar.

[1] Der Unterricht im Latein beginnt erſt mit der Untertertia.

Digitized by Google

IX. Herzogthum Braunſchweig.

Braunſchweig.

X. Herzogthum Sachſen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Altenburg.

XII. Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklaſſen des Gymnaſiums.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnaſium,
Deſſau: Friedrichs-Real-Gymnaſium.

XIV. Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XV. Freie und Hanſeſtadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnaſium des Catharineums.

XVI. Freie Hanſeſtadt Bremen.

Bremen: Handelsſchule (Real-Gymnaſium),
Vegeſack.

XVII. Freie und Hanſeſtadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnaſium des Johanneums.

c. Ober-Realſchulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Ober-Realſchule mit Fachklaſſen,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werder'ſche Ober-Realſchule,
†Luiſenſtädtiſche Ober-Realſchule,
†Bochum,
Bonn: †Ober-Realſchule (verbunden mit Real-Progymnaſium),
†Breslau,
†Caſſel,
†Cöln,
†Elberfeld,
Frankfurt a. Main: †Klingerſchule,
†Gleiwitz,
†Halberſtadt,
†Halle a. d. Saale,
†Kiel,
†Krefeld,
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Rheydt: †Ober-Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),
†Saarbrücken,
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Reutlingen: †Realanſtalt,
Stuttgart: †Realanſtalt,
Ulm: †Realanſtalt.

III. Großherzogthum Baden.

†Karlsruhe.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

†Oldenburg.

V. Herzogthum Braunſchweig.

†Braunſchweig.

VI. Elſaß-Lothringen.

†Metz,
Mülhauſen i. Elſaß: †Ober-Realſchule (Gewerbeſchule),
†Straßburg i. Elſaß.

Digitized by Google

B. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der erſten (oberſten) Klaſſe zur Darlegung der Befähigung nöthig iſt.

a. Progymnaſien.

I. Königreich Württemberg.

Eßlingen: *Lyzeum,
Ludwigsburg: *Lyzeum,
Oehringen: *Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Donaueſchingen,
Durlach: Progymnaſium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. Großherzogthum Heſſen.

Alzey: Progymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Friedberg: Progymnaſium (verbunden mit Realſchule).

IV. Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha.

Ohrdruf: Progymnaſium (verbunden mit Realſchule).

b. Realſchulen.

I. Königreich Württemberg.

Biberach: †Realanſtalt,
Cannſtatt: †Realanſtalt,
Eßlingen: †Realanſtalt,
Göppingen: †Realanſtalt,
Hall: †Realanſtalt,
Heidenheim: †Realanſtalt,
Heilbronn: †Realanſtalt,
Ludwigsburg: †Realanſtalt,
Ravensburg: †Realanſtalt,
Rottweil: †Realanſtalt,
Tübingen: †Realanſtalt.

II. Großherzogthum Baden.

†Freiburg,
†Heidelberg,
†Konſtanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

III. Großherzogthum Heſſen.

†Alsfeld,
Alzey: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),
†Bingen,
†Butzbach,
†Darmſtadt,
Friedberg: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),
Gießen: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Groß-Umſtadt, †Realſchule (verbunden mit Landwirthſchaftsſchule),
†Heppenheim a. d. Bergſtraße,
Mainz: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
†Michelſtadt,
Offenbach a. Main: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neuſtrelitz.

V. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberſtein-Idar.

Digitized by Google

VI. **Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.**

Arnſtadt: Realſchule (verbunden mit Handelsabtheilung),
Sondershauſen.

VII. **Freie Hanſeſtadt Bremen.**

Bremen: †Realſchule in der Altſtadt,
†Realſchule beim Doventhor.

c. Real-Progymnaſien.

I. **Königreich Württemberg.**

Calw: Real-Lyzeum,
Geislingen: Real-Lyzeum,
Gmünd: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklaſſen des Gymnaſiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Ettenheim,
Lörrach: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium).

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Ribnitz.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realſchule.

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnaſiums.

VI. **Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Realſchule,
Ohrdruf: Realſchule (verbunden mit Progymnaſium).

VII. **Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.**

Frankenhauſen.

VIII. **Fürſtenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnaſiums.

IX. **Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium).

X. **Fürſtenthum Lippe.**

Detmold: Realklaſſen des Gymnaſiums.

XI. **Freie Hanſeſtadt Bremen.**

Bremerhaven: Realſchule (verbunden mit Gymnaſium).

XII. **Freie und Hanſeſtadt Hamburg.**

Bergedorf: Hanſaſchule.

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnaſien.

I. **Königreich Preußen.**

Andernach,
Berent,
Boppard,
Brühl,
Dorſten,

Digitized by Google

Duderſtadt: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Eſchwege: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Eſchweiler: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Eupen: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Euskirchen,
Forſt i. d. Lauſitz: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Frankenſtein,
Genthin,
Höchſt a. Main: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
*Hofgeismar,
Homburg v. d. Höhe: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Jülich,
Kempen i. Poſen,
Königsberg i. Oſtpreußen,
Kroſſen: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Lauenburg i. Pommern,
Limburg a. d. Lahn: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Linz,
Löbau i. Weſtpreußen,
Lötzen,
Malmedy,
Münden: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Neumark i. Weſtpreußen,
Neumünſter: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Nienburg: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Pr. Friedland,
Rheinbach,
Rheydt: Progymnaſium (verbunden mit Ober-Realſchule),
Rietberg,
Saarlouis,
Schlawe,
Schwetz,
Sobernheim,
Striegau,
Tremeſſen,
*Vierſen,[1])
*Wattenſcheid,[1])
Weißenfels,
St. Wendel,
Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde-Lateinſchule.

III. Elſaß-Lothringen.

Biſchweiler,
Forbach,
Oberehnheim,
Thann.

b. Realſchulen.

I. Königreich Preußen.

Altona: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Barmen: †Gewerbeſchule (Realſchule mit Fachklaſſen),
Berlin: †Erſte Realſchule,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1894.

Berlin: †Zweite Realſchule,
†Dritte Realſchule,
†Vierte Realſchule,
†Fünfte Realſchule,
†Sechſte Realſchule,
†Siebente Realſchule,[1])
†Achte Realſchule,[1])
†Bitterfeld,
†Bockenheim,
Breslau: †Erſte evangeliſche Realſchule,
†Zweite evangeliſche Realſchule,
†Katholiſche Realſchule,
†Caſſel,
†Charlottenburg,
†Cöln,
Danzig: †Realſchule zu St. Petri,[1])
Dortmund: †Gewerbeſchule (Realſchule),
†Düſſeldorf,
Emden: †Kaiſer Friedrichs-Schule,
†Erfurt,
Eſſen: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Flensburg: †Realſchule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswiſſenſchaft — verbunden mit Landwirthſchaftsſchule),[2])
Frankfurt a. M.: †Realſchule der israelitiſchen Religionsgeſellſchaft,
†Realſchule der israelitiſchen Gemeinde,
†Adlerflychtſchule,
†Selektenſchule,
†Geeſtemünde,
†Görlitz,
†Graudenz,
Hagen i. Weſtfalen: †Gewerbeſchule (Realſchule),
†Hanau,
Hannover: †Erſte Realſchule,
†Zweite Realſchule,
†Hechingen,
Königsberg i. Oſtpr.: †Realſchule im Löbenicht,
Liegnitz: †Wilhelmsſchule,
Mülheim a. d. Ruhr: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),
†München-Gladbach,
†Ottenſen,
†Potsdam.

II. Königreich Bayern.

†Ansbach,
†Aſchaffenburg,
Augsburg: †Kreisrealſchule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealſchule,
†Erlangen,
†Freiſing,
†Fürth,
†Hof,
†Ingolſtadt,
Kaiſerslautern: †Kreisrealſchule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kiſſingen,
†Kitzingen,
†Landau,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Ludwigs-Kreisrealſchule,
†Luitpold-Kreisrealſchule,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1894.
[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelistermin 1893.

Digitized by Google

†Neuburg a. d. Donau,
†Neuſtadt a. d. Haardt,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealſchule,
Paſſau: †Kreisrealſchule,
†Pirmaſens,
Regensburg: †Kreisrealſchule,
†Rothenburg a. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunſtein,
Würzburg: †Kreisrealſchule,
†Wunſiedel,
†Zweibrücken,

III. Königreich Sachſen.

†Bautzen,
†Chemnitz,[1]
†Crimmitſchau:
Dresden-Friedrichſtadt: †Lehr- und Erziehungs-Anſtalt für Knaben (Realſchule),[2]
†Dresden-Johannſtadt,[1]
†Frankenberg,[2]
†Glauchau,[2]
†Grimma,[2]
†Großenhain,[2]
Leipzig: †Erſte Realſchule,
†Zweite Realſchule,
†Dritte Realſchule,
†Leisnig,[2]
†Löbau,
†Meerane,[2]
†Meißen,[2]
†Mittweida,
†Pirna,[2]
†Plauen i. Voigtlande,
†Reichenbach i. Voigtlande,[2]
†Rochlitz,[2]
†Stollberg,[2]
†Werdau.

IV. Großherzogthum Baden.

†Bruchſal,[3]
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Schopfheim,
†Ueberlingen,
†Waldshut.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wismar: †Realſchule der großen Stadtſchule.

VI. Großherzogthum Sachſen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realſchule,
†Neuſtadt a. d. Orla.

VII. Herzogthum Braunſchweig.

†Wolfenbüttel.

VIII. Herzogthum Sachſen-Meiningen.

†Sonneberg.

IX. Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha.

†Gotha.

X. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realſchule.

---

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1894.
[2]) Mit dieſen Schulen ſind Progymnaſialklaſſen verbunden, welche den Klaſſen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnaſien entſprechen.
[3]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Schluſſe des Schuljahres 1892/93.

Digitized by Google

XI. **Freie und Hanſeſtadt Lübeck.**

†Lübeck.

XII. **Freie und Hanſeſtadt Hamburg.**

Hamburg: †Realſchule vor dem Holſtenthore,
†Realſchule vor dem Lübeckerthore,

†Cuxhaven.

XIII. **Elſaß-Lothringen.**

†Barr,

Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnaſiums

Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,

Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnaſiums,

†Markirch,

†Münſter,

†Rappoltsweiler,

Straßburg i. Elſ.: †Realſchule bei St. Johann.

c. Real-Progymnaſien.

I. **Königreich Preußen.**

Altena,

Aſchersleben: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),

Biebrich,

Biedenkopf,

Bocholt,

Bonn: Real-Progymnaſium (verbunden mit Ober-Realſchule),

Buxtehude,

Culm,

Delitzſch,

Diez,

Dirſchau,

Duderſtadt: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),

Dülken,

Düren,

Eilenburg,

Einbeck,

Eisleben,

Ems,

Eſchwege: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),

Eſchweiler: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),

Eupen: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),

Forſt i. d. Lauſitz: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),

Freiburg i. Schleſien,

Fulda,

Gardelegen,

Geiſenheim,

Greifswald: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),

Gumbinnen,

Hadersleben: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),

Hameln: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),

Havelberg,

Hersfeld: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),

Höchſt a. Main: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),

Hofgeismar,

Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),

Jenkau,

Itzehoe,

Kottbus: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),

Kroſſen: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),

Langenberg,

Langenſalza,

Lauenburg a. d. Elbe: Albinusſchule,

Lennep,

Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Löwenberg,
Luckenwalde,
Lübben,
Lüdenſcheid,
Marburg,
Marne,
Mühlhauſen i. Thüringen: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
München-Gladbach: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Münden: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Nauen,
Naumburg a. d. Saale,
Neumünſter: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Neuwied: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Nienburg: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Northeim,
Oberhauſen,
Oberlahnſtein,
Oldesloe,
Otterndorf,
Papenburg,
Pillau,
Rathenow,
Ratibor,
Remſcheid,
Rieſenburg,
Schleswig: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Schmalkalden,
Schönebeck,
Schwelm,
Segeberg,
Solingen,
Sonderburg,
Spremberg,
Stargard i. Pommern,
Stolp: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Strausberg,
Uelzen,
Wandsbeck: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Weſel: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Wolgaſt,
Wollin,
Wriezen.

II. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklaſſen des Gymnaſiums,
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnaſiums,
Kenzingen,[1])
Sinsheim,[1])
Villingen.[2])

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium).

IV. Herzogthum Braunſchweig.

Gandersheim.

V. Herzogthum Anhalt.

Zerbſt: Realklaſſen des Gymnaſiums.

[1]) Die Anſtalt ertheilt nur an den zwei oberen Klaſſen obligatoriſchen Unterricht im Latein.
[2]) Die Anſtalt ertheilt nur an den drei oberen Klaſſen obligatoriſchen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

VI. Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

Rudolſtadt: Realklaſſen des Gymnaſiums.

VII. Fürſtenthum Waldeck.

Arolſen.

d. Höhere Bürgerſchulen.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Roſtock.

e. Andere öffentliche Lehranſtalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirthſchaftsſchule,
Brieg: †Landwirthſchaftsſchule,
Cleve: †Landwirthſchaftsſchule,
Dahme: †Landwirthſchaftsſchule,
Eldena: †Landwirthſchaftsſchule,
Flensburg: †Landwirthſchaftsſchule (verbunden mit Realſchule),
Heiligenbeil: †Landwirthſchaftsſchule,
Herford: †Landwirthſchaftsſchule,
Hildesheim: †Landwirthſchaftsſchule,
Liegnitz: †Landwirthſchaftsſchule,
Lüdinghauſen: †Landwirthſchaftsſchule,
Marggrabowa i. Oſtpr.: †Landwirthſchaftsſchule,
Marienburg i. Weſtpr.: †Landwirthſchaftsſchule,
Samter: †Landwirthſchaftsſchule,
Schivelbein i. Pomm.: †Landwirthſchaftsſchule,
Weilburg: †Landwirthſchaftsſchule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Induſtrieſchule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthſchaftsſchule,
München: †Handelsſchule,
†Induſtrieſchule,
Nürnberg: †Handelsſchule,
†Induſtrieſchule,
Weihenſtephan: †Landwirthſchaftliche Central-ſchule.

III. Königreich Sachſen.

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranſtalt,
Döbeln: †Landwirthſchaftsſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranſtalt der Dresdener Kaufmannſchaft (höhere Handelsſchule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranſtalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnaſiums.

IV. Großherzogthum Heſſen.

Groß-Umſtadt: †Landwirthſchaftsſchule (verbunden mit Realſchule).

V. Großherzogthum Oldenburg.

Varel: †Landwirthſchaftsſchule.

VI. Herzogthum Braunſchweig.

Marienberg bei Helmſtedt: †Landwirthſchaftliche Schule.

VII. Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Arnſtadt: †Handelsabtheilung der Realſchule.

VIII. Elſaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirthſchaftsſchule.

Digitized by Google

Privat-Lehranſtalten. +)

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsſchule von Paul Lach (früher Dr. Th. Lange),

Coſel i. O.-Schleſ.: Höhere Privat-Knabenſchule unter Leitung des Vorſtehers G. Schwarzkopf,

Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Völkel,

Erfurt: †Handels-Fachſchule von Albin Körner (früher Dr. Wahl),

Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Inſtitut von Albert Siebert (früher Dr. Schmidt),

Frankfurt a. Main: †Ruoff-Haſſel'ſches Erziehungs-Inſtitut von Karl Schwarz (früher W. Brötz),

Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Lehr- und Erziehungsanſtalt des Dr. Ludwig Pröſcholdt (früher Dr. Koch),

Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerſchule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,

St. Goarshauſen: †Erziehungs-Inſtitut von Karl Harrach,

Groß-Lichterfelde: Erziehungs-Anſtalt des Dr. Chriſtian Deter,

Kemperhof bei Coblenz: †Katholiſche Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalt des Dr. Chriſtian Joſeph Jonas (früher Gerhard Loben),

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorſtehers Hermann Bauer,[1])

Obercaſſel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanſtalt von Ernſt Kalkuhl,

Osnabrück: †Handelsſchule des Dr. L. Lindemann (früher Nölle),

Oſtrau (früher Oſtrowo) bei Filehne: Progymnaſiale und realprogymnaſiale Abtheilung des Pädagogiums des Profeſſors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,

Paderborn: †Unterrichts-Anſtalt (Privat-Realſchule) von Heinrich Reismann,

Sachſa a. H.: †Lehr- und Erziehungs-Anſtalt Privat-Realſchule von Wilbrand Rhotert,[2])

Telgte: Progymnaſiale und †höhere Bürgerſchul-Abtheilung des Erziehungs-Inſtituts des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.).

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranſtalt von Johann Stahlmann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungsanſtalt unter Leitung des Dr. Ernſt Goebel,

Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Inſtitut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitiſche Bürgerſchule des Dr. Samuel Deſſau,

Marktbreit a. Main: †Handelsſchule von Joſeph Damm,

Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranſtalt (Inſtitut M. Gombrich).

+) Die nachfolgenden Anſtalten dürfen Befähigungszeugniſſe nur auf Grund des Beſtehens einer im Beiſein eines Regierungs-Kommiſſars abgehaltenen Entlaſſungsprüfung ausſtellen, ſofern für dieſe Prüfung das Reglement von der Aufſichtsbehörde genehmigt iſt.

[1]) Die Anſtalt iſt befugt, das wiſſenſchaftliche Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt auf Grund des Beſtehens der Abſchlußprüfung nach dem ſechsten Jahrgange unter Anwendung der preußiſchen Prüfungsordnung von 6. Januar 1892 zu ertheilen.

[2]) Mit rückwirkender Kraft für die im Februar 1894 mit Erfolg geprüften Schüler.

Digitized by Google

III. Königreich Sachſen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anſtalt von Ernſt Böhme,
†Real-Inſtitut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann (früher Gelinek-Körner'ſches Real-Inſtitut),[1])
†Realklaſſen der Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalt des Dr. Ernſt Zeidler (früher Dr. R. Albani),[1])

Leipzig: †Erziehungs-Anſtalt des Dr. E. J. Barth,
†Privatſchule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Teichmann),
†Privat-Realſchule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsſchule des Profeſſors Martin Scheck,
†Realiſtiſche Abtheilung der Privat-Lehranſtalt des Profeſſors Karl Widmann (früher Rauſcher).

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anſtalt des Dr. Rudolph Plähn (früher Eduard Müller),

Weinheim: Privatanſtalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit höherer Bürgerſchule).

VI. Großherzogthum Heſſen.

Offenbach a. Main: †Goetheſchule des Dr. Pius Sack,[2])
†Privat-Handelsſchule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Naegler).

VII. Großherzogthum Sachſen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anſtalt von Ernſt Pfeiffer,
†Erziehungs-Anſtalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunſchweig.

Braunſchweig: †Privat-Lehranſtalt des Dr. Hermann Jahn (früher Dr. Günther),

Seeſen a. Harz: †Jakobſon-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippſon,

Wolfenbüttel: †Samſon-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogthum Sachſen-Meiningen.

†Pößneck: Höhere Bürgerſchule unter Leitung des Direktors Straubel.

X. Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinloſe Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anſtalt des Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogthum Sachſen-Coburg u. Gotha.

Gotha: †Höhere Handelsſchule der kaufmänniſchen Innungshalle unter Leitung des Dr. Paul Regel (früher Dr. Ludwig Goldſchmidt).

XII. Herzogthum Anhalt.

Ballenſtedt: Progymnaſiale Abtheilung (Privat-Progymnaſium) des Inſtituts des Dr. Otto Wollerstorff.[2])

XIII. Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

Keilhau: †Erziehungs-Anſtalt des Dr. Johannes Barop.

XIV. Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'ſche höhere Privat-Handelsſchule (Handels-Akademie) unter Leitung von Friedrich Claußen.

---

[1]) Auf dieſen Anſtalten iſt der obligatoriſche Unterricht im Latein auf die drei unteren Klaſſen beſchränkt.

[2]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1895 einſchließlich Geltung.

XV. **Freie und Hanſeſtadt Lübeck.**

Lübeck: †Privat-Realſchule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim).

XVI. **Freie Hanſeſtadt Bremen.**

Bremen: †Privat-Realſchule von C. W. Debbe.

XVII. **Freie und Hanſeſtadt Hamburg.**

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsſchule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,[1]
†Schule von Friedrich Glitza,[1]
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,

Hamburg: †Schule von F. L. Nirrnheim,
†Schule des Dr. Th. Wahnſchaff,
†Realſchule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. P. Reinmüller,
†Realſchule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joſeph Goldſchmidt,

Horn bei Hamburg: †Realſchule des unter Leitung des Direktors J. Wichern und des Paſtors a. D. Dr. A. Röhricht ſtehenden Paulinums, Penſionat des Rauhen Hauſes.

Berlin, den 27. Juni 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

[1]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Oſtertermin 1895 einſchließlich Geltung.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche im Schutzgebiet von Togo. Vom 4. Juli 1894.

Nachſtehend wird die von dem Reichskanzler in Nr. 27 des Central-Blatts für das Deutſche Reich von 1894 erlaſſene Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche im Schutzgebiet von Togo, vom 26. Juni 1894 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. Juli 1894.

Piſchek. Schott v. Schottenſtein.

Dem Regierungsarzt von Togo, Stabsarzt Wicke und deſſen Vertreter, Aſſiſtenzarzt II. Klaſſe Dr. Doering, beide à la suite des Sanitätskorps und kommandirt zum Auswärtigen Amt, iſt die

Digitized by Google

Ermächtigung ertheilt worden, Zeugniſſe der im §. 42 Ziffer 1a und 1b der Wehrordnung bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutſchen auszuſtellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Schutzgebiet von Togo haben.

Berlin, den 26. Juni 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Kleinkinderpflege in Öthlingen, Oberamts Kirchheim. Vom 10. Juli 1894.

Seine Königliche Majeſtät haben am 7. Juli d. J. allergnädigſt geruht, der Kleinkinderpflege in Öthlingen, Oberamts Kirchheim, die juriſtiſche Perſönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 10. Juli 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 11. Juli 1894.

In Vollzug des Reichsgeſetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Reichsgeſetzblatt S. 141) iſt die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Bezirk der Stadtgemeinde Reutlingen beſchloſſen worden. Daſſelbe wird mit dem 1. September 1894 in Wirkſamkeit treten.

Stuttgart, den 11. Juli 1894.

Piſchek.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 19.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 30. Juli 1894.

Inhalt:

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den evangeliſchen Verein in Ludwigsburg. Vom 24. Juli 1894. — Bekanntmachung des Finanzminiſteriums, betreffend die Zollbehandlung der Verſchnitt-Weine und -Moſte. Vom 18. Juli 1894.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den evangeliſchen Verein in Ludwigsburg.
Vom 24. Juli 1894.

Seine Königliche Majeſtät haben am 20. Juli d. Js. allergnädigſt geruht, dem evangeliſchen Verein in Ludwigsburg die juriſtiſche Perſönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 24. Juli 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung des Finanzminiſteriums,
betreffend die Zollbehandlung der Verſchnitt-Weine und -Moſte. Vom 18. Juli 1894.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Februar 1892 (Reg.Blatt S. 38) werden die vom Bundesrath in der Sitzung vom 9. l. M. genehmigten Beſtimmungen über die Zollbehandlung der Verſchnitt-Weine und -Moſte (Centralblatt für das

Digitized by Google

Deutſche Reich 1894 S. 328) mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieſelben vom 1. Auguſt d. J. ab an die Stelle der durch Beſchluß des Bundesraths vom 4. Februar 1892 genehmigten vorläufigen Beſtimmungen über die Zollbehandlung der Verſchnitt-Weine und -Moſte treten.

Stuttgart, den 18. Juli 1894.

Riecke.

Beſtimmungen

über

die Zollbehandlung der Verſchnitt-Weine und -Moſte.

1. Die Einfuhr von Wein und Moſt, welcher unter Inanſpruchnahme des ermäßigten Zollſatzes von 10 ℳ für 100 kg im deutſchen Zollgebiet zum Verſchneiden verwendet werden ſoll, muß unmittelbar aus dem Urſprungslande erfolgen, d. h. es darf keine zwiſchenzeitige Lagerung in einem dritten Lande ſtattgefunden haben. Die beabſichtigte Verwendung als Verſchnitt-Wein und -Moſt iſt bei der ſpeziellen Deklaration des Weines und Moſtes anzugeben.

   Falls das Grenzeingangsamt zur Unterſuchung von Verſchnitt-Wein und -Moſt (Ziffer 2) nicht zuſtändig iſt, ſo ſind die eingehenden Verſchnitt-Weine und -Moſte auf eine zuſtändige Zoll- oder Steuerſtelle abzufertigen. Ebenſo iſt zu verfahren, wenn das Grenzeingangsamt zwar die Befugniß beſitzt, die Unterſuchung aber bei einer anderen befugten Zoll- oder Steuerſtelle beantragt wird.

2. Zur Unterſuchung der deklarirten Verſchnitt-Weine und -Moſte auf ihre Eigenſchaft als ſolche ſind nur die von den oberſten Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Zoll- oder Steuerſtellen befugt.

3. Die deklarirten Verſchnitt-Weine und -Moſte ſind bis zur Unterſuchung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverſchluß ſtehenden Privatlager und, in Ermangelung ſolcher Lager, in einem anderen geeigneten, vom Antragſteller zu beſchaffenden und unter amtlichen Mitverſchluß zu nehmenden Raume aufzubewahren. Die Behandlung, Umfüllung und Theilung der deklarirten Verſchnitt-Weine und -Moſte iſt vor der Unterſuchung derſelben auf den Alkohol- beziehungsweiſe Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt (Ziffer 4) unzuläſſig.

4. Die Unterſuchung der Verſchnitt-Weine und -Moſte auf den Alkohol- beziehungsweiſe Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt erfolgt nach Maßgabe der beigefügten Anleitung durch die vor-

Digitized by Google

ſtehend in Ziffer 2 bezeichneten Zoll- und Steuerſtellen. Falls die zollamtliche Unterſuchung ergibt, daß die Sendung oder ein Theil derſelben den vertragsmäßig feſtgeſetzten Mindeſtgehalt an Alkohol beziehungsweiſe Fruchtzucker und trockenem Extrakt nicht beſitzt, ſo iſt eine Unterſuchung der beanſtandeten Waarenpoſt durch Chemiker herbeizuführen, welche von der Direktivbehörde zu beſtellen und auf das Zollintereſſe zu vereidigen ſind. Zu dem Zweck werden unter Beachtung der Vorſchrift in Ziffer I Abſatz 1 der Anleitung nochmals Proben entnommen und unter amtlichem Verſchluß dem Chemiker überſandt. Für die chemiſche, auf jede einzelne Probe für ſich zu erſtreckende Unterſuchung ſind, mit den durch das Geſetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichsgeſetzblatt S. 597/600) bedingten Aenderungen, die Beſchlüſſe maßgebend, welche von der im Jahre 1884 im Kaiſerlichen Geſundheitsamt zur Berathung einheitlicher Methoden für die Analyſe des Weines verſammelt geweſenen Kommiſſion vereinbart und in der Nummer 152 des Reichsanzeigers von 1884 veröffentlicht ſind. Wenn durch ein ſeitens der zuſtändigen Kaiſerlichen Konſularbehörde beglaubigtes Atteſt eines ſtaatlich angeſtellten önotechniſchen Beamten oder einer ſtaatlichen önotechniſchen Anſtalt des Produktionslandes dargethan iſt, daß der zur Abfertigung vorgeführte Wein und Moſt die vorſchriftsmäßigen Eigenſchaften eines Verſchnitt-Weines oder -Moſtes beſitzt, ſo kann nach dem Ermeſſen der Zoll- oder Steuerſtelle die Unterſuchung auf eine probeweiſe beſchränkt oder auch von einer Unterſuchung ganz abgeſehen werden. Dabei wird aber vorausgeſetzt, daß die ausländiſchen Chemiker die Unterſuchung nicht auf Durchſchnitts- (Miſch-) Proben beſchränkt, ſondern Proben aus jedem einzelnen zur Sendung gehörigen Gefäß für ſich unterſucht haben, und daß im Atteſt das Ergebniß der Unterſuchung für jedes einzelne Gefäß unter Beifügung von Bruttogewicht, Zeichen und Nummer angegeben, daß ferner unmittelbar nach der Probeentnahme jedes Gefäß mit einem amtlichen Verſchluß verſehen und hierüber im Atteſt das Geeignete vermerkt iſt. Auch muß den in fremder Sprache ausgeſtellten Atteſten eine von der zuſtändigen Kaiſerlichen Konſularbehörde beglaubigte deutſche Ueberſetzung beigefügt ſein.

Muß nach dem Ergebniß der Unterſuchung die Zulaſſung als Verſchnitt-Wein und -Moſt zum begünſtigten Zollſatz auch nur für ein einziges Gebinde verſagt werden, ſo ſind ſämmtliche Gebinde auf den Alkohol- beziehungsweiſe Fruchtzucker- und Extraktgehalt zu unterſuchen.

Die Zoll- oder Steuerſtelle hat ſich zu überzeugen, daß der deklarirte Verſchnitt-Wein in rothem Naturwein und der deklarirte Verſchnitt-Moſt in Moſt zu rothem Wein beſteht. Iſt dies zweifelhaft, ſo iſt auf Koſten des Antragſtellers das Gutachten eines geeigneten Sachverſtändigen, welcher entweder von Fall zu Fall durch Handgelübde auf das Zollintereſſe verpflichtet werden oder ein- für allemal auf das Zollintereſſe vereidigt ſein muß, einzuholen.

Zum Nachweis der unmittelbaren Einfuhr des Verſchnitt-Weines und -Moſtes aus dem

Digitized by Google

Urſprungslande ſind vom Antragſteller die Originalfrachtbriefe und auf Verlangen auch die bezüglichen Geſchäftsbriefe vorzulegen.

5. Als Verſchnitt-Weine und -Moſte, welche im Fall der vorſchriftsmäßigen Verwendung zum Verſchneiden Anſpruch auf Verzollung zum Satz von 10 ℳ. für 100 kg haben, ſind nur ſolche rothe Naturweine und Moſte zu rothem Wein anzuerkennen, welche nach dem Ergebniß der Unterſuchung oder nach dem vorgelegten önotechniſchen Atteſte mindeſtens 12 Volumenprozente Alkohol, beziehentlich im Moſt das entſprechende Aequivalent von Fruchtzucker, ſowie im Liter bei 100 Grad Celſius mindeſtens 28 g trockenen Extrakt enthalten und bei denen die Eigenſchaft als rothe Naturweine und Moſte zu rothem Wein, ſowie der unmittelbare Eingang aus dem Urſprungslande nicht zweifelhaft iſt. Falls nur ein Theil der Gebinde auf den Alkohol- beziehungsweiſe Zucker- und Extraktgehalt unterſucht worden iſt, ſo iſt für die nicht unterſuchten Gebinde das Ergebniß der Unterſuchung anzunehmen.

Die Koſten der Unterſuchung einſchließlich der Verſendung der Proben ſind vom Antragſteller zu tragen.

6. Ueber das Ergebniß der Unterſuchung hat die Zoll- oder Steuerſtelle beziehungsweiſe der amtliche Chemiker ein ſchriftliches Zeugniß auszuſtellen, in welchem für jedes unterſuchte Gefäß der Alkohol- beziehungsweiſe Fruchtzucker- und Extraktgehalt anzuführen iſt. Das Zeugniß iſt den zollamtlichen Abfertigungspapieren, erforderlichenfalls in amtlich beglaubigten Abſchriften oder Auszügen beizufügen. Ebenſo iſt mit den vorgelegten önotechniſchen Atteſten, wenn und inſoweit wegen derſelben von einer Unterſuchung des Verſchnitt-Weines und -Moſtes abgeſehen wurde, und mit den etwaigen Gutachten über die Eigenſchaft des Verſchnitt-Weines und -Moſtes als rother Naturwein und Moſt zu rothem Wein zu verfahren. Amtsſeits iſt die in letzterer Beziehung gewonnene Ueberzeugung und der Befund über die unmittelbare Einfuhr des Verſchnitt-Weines und -Moſtes aus dem Urſprungslande in den Abfertigungspapieren ſchriftlich niederzulegen.

7. Erfolgt die Verwendung zum Verſchneiden oder die Verſendung der Verſchnitt-Weine und -Moſte nicht ſofort nach der Unterſuchung, ſo ſind dieſelben getrennt von noch nicht unterſuchten Verſchnitt-Weinen und -Moſten unter amtlicher Kontrole zu halten.

8. Die Verwendung der Verſchnitt-Weine und -Moſte zum Verſchneiden von Wein hat unter amtlicher Aufſicht zu erfolgen. Die Verwendung kann bei den mit der Unterſuchung der Weine und Moſte beauftragten Zoll- und Steuerſtellen, ferner bei allen mit Niederlagebefugniß verſehenen Zoll- und Steuerſtellen und außerdem in Weinbau treibenden Bezirken auch bei anderen, von den oberſten Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Zoll- und Steuerſtellen auf Antrag vorgenommen werden. Die amtliche Ueberwachung des Verſchneidens kann auf Antrag auch

Digitized by Google

außerhalb der zuſtändigen Amtsſtelle ſtattfinden. Hierfür werden vom Antragſteller Gebühren nach Maßgabe der für den Zollverkehr beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen erhoben. Die Anmeldung zum Verſchneiden hat außer den ſonſtigen deklarationsmäßigen Angaben zu enthalten:

a) Menge des zu verwendenden Verſchnitt-Weines und -Moſtes in Litern, und

b) Art (Weiß- oder Rothwein), Abſtammung (inländiſch oder ausländiſch) und Menge (Zahl und Art der Gefäße ſowie Litermenge) des zu verſchneidenden Weines.

9. Ausländiſcher Verſchnitt-Wein und -Moſt darf mit dem Anſpruche auf den begünſtigten Zollſatz nur zum Verſchneiden von Wein, nicht aber auch von Moſt verwendet werden.

Die Vermiſchung gleicher oder gleichartiger Weine iſt nicht als Verſchnitt im Sinne der vertragsmäßigen Abmachungen zu erachten; der zur Herſtellung eines ſolchen Gemiſches verwendete Verſchnitt-Wein hat keinen Anſpruch auf Zulaſſung zum begünſtigten Zollſatz von 10 ℳ. Behufs Verhinderung einer derartigen mißbräuchlichen Ausnützung der Begünſtigung ſind die zu verſchneidenden Rothweine, insbeſondere wenn es ſich um ausländiſche Rothweine handelt, auf ihre Beſchaffenheit einer allgemeinen Prüfung und in Zweifelsfällen einer Unterſuchung durch Sachverſtändige beziehungsweiſe Chemiker auf Koſten der Antragſteller zu unterwerfen.

Der zu verſchneidende Rothwein iſt als ein gleichartiger Wein ſchon dann zu erachten, wenn derſelbe einen Alkohol- und Extraktgehalt beſitzt, welcher den für Verſchnitt-Wein vorgeſchriebenen Mindeſtgehalt erreicht.

Die im §. 4 Abſatz 1 des Geſetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichsgeſetzblatt S. 597/600) genannten weinhaltigen und weinähnlichen Getränke (Treſterwein, Hefenwein, Roſinenwein, Kunſtwein ꝛc.) ſind zum Verſchneiden mit zollbegünſtigtem Verſchnitt-Wein und -Moſt nicht zuzulaſſen; der zu verſchneidende weiße und rothe Wein muß vielmehr Naturwein, und zwar ſolcher von Trauben ſein. In Zweifelsfällen ſind über die Beſchaffenheit der zum Verſchneiden vorgeführten Weine auf Koſten der Antragſteller Gutachten von Sachverſtändigen beziehungsweiſe Chemikern einzuholen.

10. Die mindeſte, auf einmal zum Verſchneiden zu verwendende Menge von ausländiſchem Verſchnitt-Wein und -Moſt wird auf 100 l feſtgeſetzt.

Der Zuſatz von Verſchnitt-Wein und -Moſt darf beim Verſchnitt von Weißwein nicht mehr als das $1^1/_2$fache Volumen des zu verſchneidenden Weines (60 Prozent des ganzen Gemiſches) und beim Verſchnitt von Rothwein nicht mehr als die Hälfte des Volumens des zu verſchneidenden Weines ($33^1/_3$ Prozent des ganzen Gemiſches) betragen. Unbeſchadet der Beſtimmung über die auf einmal zu verwendende Mindeſtmenge wird eine untere Grenze für den Zuſatz von Verſchnitt-Wein und -Moſt zu dem zu verſchneidenden Wein nicht gezogen.

Abgeſehen von den Vorſchriften in Ziffer 9 iſt beim Verſchnitt von Weißwein lediglich

Digitized by Google

die Menge desſelben feſtzuſetzen behufs Berechnung der Maximalzuſatzmenge von Verſchnitt-Wein und -Moſt. Beim Verſchnitt von Rothwein bedarf es außer der Feſtſetzung der Menge, ſowie der nach Ziffer 9 vorzunehmenden Prüfung des zum Verſchneiden vorgeführten Weines auch der Prüfung, daß der Wein im Inlande noch nicht verſchnitten worden iſt. Zu dem Zweck muß das Verſchneiden ausländiſchen Rothweines bewirkt werden, bevor derſelbe aus der Zollkontrole tritt. Weine, welche unter zollamtlichem Verſchluß lagern, dürfen wiederholt verſchnitten werden, ſofern der Geſammtzuſatz von Verſchnitt-Wein die zuläſſige Höchſtmenge nicht überſchreitet.

Bei der Vorführung von inländiſchem Rothwein zum Verſchnitt iſt der Nachweis zu erbringen, daß der Wein aus dem Inlande ſtammt und daß mit demſelben, abgeſehen von der am Schluß des vorigen Abſatzes bezeichneten Ausnahme, ein Verſchnitt noch nicht vorgenommen worden iſt.

Der aus ausländiſchen Trauben im Inlande hergeſtellte Wein iſt dem inländiſchen Wein gleichzuachten.

11. Die amtliche Feſtſtellung der Litermenge des Verſchnitt-Weines und -Moſtes ſowie des zu verſchneidenden Weines hat in der Regel durch Vermeſſung mittelſt geaichter Gefäße zu erfolgen. Soweit ſich die Flüſſigkeit in vollen Fäſſern der gewöhnlich zum Transport von Wein benutzten Art befindet, kann die Litermenge aus dem Bruttogewicht in der Weiſe berechnet werden, daß für 1 kg brutto $0,_{8547}$ l in Anſatz gebracht werden. Ebenſo kann dieſelbe bei nicht vollgefüllten Fäſſern durch Reduktion aus dem Eigengewicht des Weines nach Maßgabe des §. 4 A 2 b des Weinlager-Regulativs ermittelt werden.

Bleibt gegenüber der Menge des zu verſchneidenden Weines die Menge des Verſchnitt-Weines und -Moſtes offenbar beträchtlich hinter der zuläſſigen Maximalgrenze zurück, ſo kann von der Ermittelung der Litermenge des zu verſchneidenden Weines abgeſehen werden.

12. Für Verſchnitt-Wein und -Moſt entſteht der Anſpruch auf Verzollung zum vertragsmäßigen Satz von 10 ℳ für 100 kg erſt nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Verwendung zum Verſchneiden. Tritt für Verſchnitt-Wein und -Moſt aus irgend einem Grunde vor dieſem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Zollentrichtung ein, ſo hat letztere nach dem Satz von 20 ℳ für 100 kg zu erfolgen.

13. Die zum Verſchnitt in öffentliche Niederlagen oder in Privatlager unter amtlichem Mitverſchluß eingebrachten inländiſchen Weine behalten ihre Eigenſchaft als Güter des freien Verkehrs bei. Dieſelben ſind jedoch abgeſondert zu lagern.

Innerhalb desſelben Theilungslagers können Verſchnitt-Weine und andere Faßweine gelagert werden, ohne daß dadurch der höhere Zollſatz der letzteren für den ganzen Lagerbeſtand

Digitized by Google

begründet wird, wenn die Verſchnitt-Weine von den anderen Faßweinen räumlich getrennt gehalten werden.

Das durch Verſchneiden von ausländiſchem Wein erhaltene Gemiſch iſt, wenn es nicht ſofort in den freien Verkehr geſetzt wird, bis dahin in einem abgegrenzten Raume der öffentlichen Niederlage oder eines unter amtlichem Mitverſchluß ſtehenden Privatlagers und, in Ermangelung ſolcher Räume, auf Koſten des Antragſtellers in einem anderweiten geeigneten, unter amtlichen Mitverſchluß zu nehmenden Raume aufzubewahren.

Das durch Verſchneiden von ausländiſchem Wein erhaltene Gemiſch bleibt auch bei Verſendung auf Begleitſchein I, ſowie im Fall ſeiner Belaſſung in der öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverſchluß ſtehenden Privatlager nach dem antheiligen Verhältniß des darin enthaltenen ausländiſchen Verſchnitt-Weines und -Moſtes und anderen ausländiſchen Faßweines zollpflichtig. Das Gemiſch iſt im Niederlageregiſter unter Anſchreibung des Zollbetrages, welcher nach Maßgabe des Miſchungsverhältniſſes auf dem Gemiſch laſtet, als „verſchnittener Wein" feſtzuhalten.

14. Für die am 1. Februar 1892 in öffentlichen Zollniederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverſchluß vorhanden geweſenen Verſchnitt-Weine bedarf es des Nachweiſes des unmittelbaren Eingangs aus dem Urſprungslande nicht (Geſetz, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollſätze auf Getreide, Holz und Wein, vom 30. Januar 1892 — Reichsgeſetzblatt S. 299 —).

15. Die oberſten Landesfinanzbehörden ſind ermächtigt, weitere im Intereſſe der Zollſicherheit erforderliche Beſtimmungen für die zollamtliche Behandlung des verſchnittenen Weines auf den öffentlichen Niederlagen ſowie den unter amtlichem Mitverſchluß ſtehenden Privatlagern zu erlaſſen, ſowie auch die erforderlichen Ergänzungen bezüglich der Regiſterführung u. ſ. w. vorzuſchreiben.

16. Die oberſten Landesfinanzbehörden ſind ferner ermächtigt, für diejenigen Weinbauern, welche nicht mehr als 1 ha Weinland beſitzen, nur ſelbſtgewonnenen Wein verſchneiden und nicht zugleich Weinhändler ſind, Erleichterungen bezüglich der Kontrole der Verwendung von Verſchnitt-Weinen eintreten zu laſſen. Die Vornahme des Verſchnitts darf jedoch nur unter ſteueramtlicher Aufſicht ſtattfinden.

Digitized by Google

Anleitung
für die
zollamtliche Unterſuchung von Verſchnitt-Wein und -Moſt auf den Alkohol- beziehungsweiſe Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt.

Die Unterſuchung der Verſchnitt-Weine und -Moſte hat ſich auf die Ermittelung des Gehalts an Alkohol, Extrakt und Zucker zu erſtrecken. Bei fertigem Wein (reinem vergohrenen Traubenſaft) kann von der Beſtimmung des Zuckergehalts abgeſehen werden.

I. Entnahme und Vorbereitung der Proben.

Die Proben für die Unterſuchung ſind, ſoweit nicht nach den beſtehenden Beſtimmungen Erleichterungen zuläſſig ſind, aus jedem Keſſelwagen beziehungsweiſe aus mindeſtens der Hälfte der Gebinde einer zur Abfertigung geſtellten Sendung zu entnehmen, und zwar mittelſt Stechhebers in einer Menge von je etwa $^4/_{10}$ Liter. Eine Vermiſchung der Proben mit einander iſt nicht zuläſſig, es muß vielmehr jede einzelne Probe für ſich unterſucht werden.

Die Proben ſind von ihrem etwaigen Kohlenſäuregehalt durch wiederholtes kräftiges Schütteln möglichſt zu befreien und, wenn ſie nicht klar erſcheinen, demnächſt durch ein doppeltes Faltenfilter von Papier zu filtriren. Bei Moſten geht dem Filtriren ein Durchſeihen durch ein reines trockenes Tuch voraus. An dieſe Vorbereitung der Proben muß die eigentliche Unterſuchung unmittelbar angeſchloſſen werden.

II. Ausführung der Unterſuchung.

Soweit bei der Unterſuchung Spindelungen ſtattfinden, ſind die in der „Tafel zur zollamtlichen Abfertigung von Verſchnitt-Weinen und -Moſten“ enthaltenen Vorſchriften maßgebend.

Die Unterſuchung umfaßt

1. die Spindelung der Probe;
2. die Deſtillation der Probe und die Spindelung des Deſtillats;
3. die Titrirung der Probe mit Fehlingſcher Löſung.

Die Titrirung (Ziffer 3) erfolgt nur dann, wenn der Zuckergehalt der Flüſſigkeit beſtimmt werden ſoll.

1. Spindelung der Probe.

Nachdem die Probe nach Ziffer I vorbereitet iſt, wird zunächſt die Spindelung derſelben nach Maßgabe von §. 1 der der Tafel vorgedruckten Einleitung vorgenommen.

Digitized by Google

Als Spindeln dienen Alkoholometer beziehungsweiſe Saccharometer, je nachdem die Probe eine geringere oder größere Dichte hat als Waſſer. Als Standglas benutzt man das dem Deſtillirapparat zur Unterſuchung der Liköre, Eſſenzen u. ſ. w. beigegebene Meßglas.

2. Deſtillation der Probe und Spindelung des Deſtillats.

Demnächſt erfolgt die Deſtillation eines Theils der Probe nach Maßgabe der Vorſchriften, betreffend die Abfertigung von Likören, Fruchtſäften, Eſſenzen, Extrakten und dergleichen. Dabei kommen jedoch der Zuſatz von Salz, die ſtarke Verdünnung und das Durchſchütteln in der hierzu dienenden Bürette vor der Deſtillation in Wegfall. Vielmehr wird in folgender Weiſe verfahren. Man mißt von der Probe in dem Meßglas 100 ccm ab, gießt dieſe in den Siedekolben, füllt etwa die Hälfte des Meßglaſes mit Waſſer nach, fügt eine Meſſerſpitze Tannin hinzu und deſtillirt. Nachdem das Deſtillat nahezu die Marke des als Vorlage dienenden Meßglaſes erreicht hat und genau bis zu dieſer Marke mit Waſſer aufgefüllt iſt, wird gehörig umgeſchüttelt und die Spindelung mittelſt der Alkoholometer vorgenommen (§. 1 der der Tafel vorgedruckten Einleitung).

3. Titrirung mit Fehlingſcher Löſung.

Nach erfolgter Deſtillation und Spindelung des Deſtillats wird bei Moſten ſtets, bei Weinen nur, wenn es aus beſonderen Gründen nothwendig erſcheint (z. B. wenn es zweifelhaft iſt, ob der Wein vollſtändig vergohren iſt), zur Beſtimmung des Zuckergehaltes durch Titrirung der Probe mit Fehlingſcher Löſung geſchritten. Hierzu wird der bei der Deſtillation nicht verwendete Theil der Probe benutzt. Da nur dann ein hinreichend genaues Ergebnis erzielt werden kann, wenn die Flüſſigkeit nicht mehr als 1 Prozent Zucker enthält, ſo iſt nöthigenfalls der zur Titrirung beſtimmte Theil der Probe vorher zu verdünnen. Einen Anhalt für den Grad der vorzunehmenden Verdünnung liefert die Menge des Geſammtextraktes (einſchließlich allen Zuckers). Dieſe Menge iſt nach Ziffer III 3 zu berechnen. Dieſe Berechnung muß daher vor der Beſtimmung des Zuckergehaltes vorgenommen werden. Die Verhältnißzahl für die Verdünnung, d. h. die Zahl, welche angibt, wie weit die Verdünnung vorgenommen werden muß, ergibt ſich, wenn man von der berechneten und nach oben auf ganze Einheiten abgerundeten Zahl für den Geſammtextrakt 3 abzieht. Enthält die Probe z. B. $10{,}_8$ Prozent, alſo abgerundet 11 Prozent Geſammtextrakt, ſo iſt dieſelbe 11 — 3, alſo 8 Mal zu verdünnen.

Die Verdünnung wird in Verbindung mit dem Eindampfen (zum Zweck der Entfernung des Alkohols) und Entfärben vorgenommen. Man füllt von der Probe in eine gehörig gereinigte und getrocknete, oder mit der zu unterſuchenden Flüſſigkeit ausgeſpülte Bürette ſo viel, daß die Flüſſigkeit

Digitized by Google

einige Centimeter über der oberſten mit O bezeichneten Marke ſteht und läßt durch den Hahn in das urſprüngliche Gefäß wieder ſo viel ab, bis der untere Rand der Flüſſigkeitsoberfläche dieſe Marke O genau erreicht. Aus der Bürette läßt man dann ſo viel ccm in eine Porzellanſchale fließen, als die Diviſion von 100 durch die Verhältnißzahl für die Verdünnung angiebt, in obigem Beiſpiel $\frac{100}{8,}$ das iſt 12,5 ccm. Faßt die Bürette von der O-Marke ab nicht die hiernach erforderliche Menge Flüſſigkeit, ſo wird ſie ſo oft in der vorbeſchriebenen Weiſe befüllt und entleert, als nöthig iſt, um die erforderliche Anzahl ccm in die Schale zu bringen.

Beträgt die Verhältnißzahl mehr als 2, ſo iſt in die Schale ſo viel Waſſer nachzufüllen, bis die Geſammtmenge der Flüſſigkeit nahezu 50 ccm erreicht hat, in obigem Beiſpiel alſo 37,5 ccm.

Nun ſtellt man die Schale auf ein Waſſerbad, d. h. eine Schale mit Waſſer, welches zum Sieden gebracht wird, und fügt, je nach der Menge und Färbung der Flüſſigkeit, eine oder mehrere Meſſerſpitzen gepulverte, möglichſt kalkfreie Thierkohle hinzu, um die rothe Farbe der Flüſſigkeit vollſtändig zu beſeitigen. Dann wird bis auf etwa 1/3 eingedampft unter häufigem vorſichtigen Umrühren mit einem Glasſtab, welcher während des Eindampfens in der Schale verbleiben muß. Hierauf ſetzt man etwa 10 ccm heißes Waſſer hinzu, rührt um und filtrirt, indem man die Flüſſigkeit den Glasſtab entlang auf das Filter gießt, in ein 100 ccm faſſendes Kölbchen. Dann ſpült man die Schale zur Gewinnung des Reſtes und zum Auslaugen der Thierkohle mehrmals mit geringen Mengen kochend heißen Waſſers aus und gießt dieſes an dem Glasſtab jedesmal auf das Filter, ſo lange fortfahrend, bis das untergeſtellte Kölbchen nahezu bis zur Marke gefüllt iſt. Nachdem die Flüſſigkeit erkaltet iſt, füllt man noch mit Waſſer genau bis zur Marke auf, ſchüttelt durch und beſchickt mit der Flüſſigkeit die inzwiſchen gereinigte und getrocknete Bürette in der vorher beſchriebenen Weiſe. Hierauf gibt man aus einer mit Seignetteſalz-Natronlauge und einer anderen mit Kupfervitriollöſung (den beiden Theilen der nach Soxhlet hergeſtellten Fehlingſchen Löſung) gefüllten Bürette je 5 ccm in einen Kochkolben von etwa 1/5 l Inhalt. Nach Zuſatz von etwa 40 ccm Waſſer erhitzt man zum Sieden und läßt die verdünnte Zuckerlöſung aus der Bürette in die heiße Miſchung in der Weiſe fließen, daß Anfangs einige ccm auf einmal hineingelangen, ſpäter der Zufluß nur in einzelnen Tropfen erfolgt. Der Zuſatz in Tropfen beginnt, ſobald die urſprünglich dunkelblaue Farbe der Miſchung beim Kochen in ein halbes Blau übergeht. Sollte die erſtmalige Füllung der Bürette hierzu nicht hinreichen, ſo ſind weitere Füllungen vorzunehmen. Nach dem Zuſatz eines jeden Tropfens wird bis zum Aufkochen erhitzt und die Farbe der Miſchung durch Betrachten gegen einen weißen Untergrund beobachtet. Iſt die blaue Farbe eben nicht mehr erkennbar, ſo lieſt man an der Theilung der Bürette die Anzahl der verbrauchten ccm Zuckerlöſung bis auf ein Zehntel ccm genau ab.

Digitized by Google

III. Berechnung der Ergebniſſe.

Die Berechnung der Ergebniſſe erfolgt mit Hilfe der „Tafel zur zollamtlichen Abfertigung von Verſchnitt-Weinen und -Moſten“ nach Maßgabe der folgenden Beſtimmungen:

1. Die wahren Alkoholometer- beziehungsweiſe Saccharometerprozente der unveränderten Probe werden aus der Tafel 1 beziehungsweiſe der Bemerkung in der Einleitung §. 2 Ziffer 2 entnommen, je nachdem die Spindelung dieſer Probe mit einem Alkoholometer oder einem Saccharometer erfolgt iſt.
2. Der wahre Alkoholgehalt des Deſtillats in Volumprozenten wird aus der Tafel 1 entnommen.
3. Aus der Tafel 2 beziehungsweiſe 3 entnimmt man mit Hilfe der wahren Alkoholometer- beziehungsweiſe Saccharometerprozente der unveränderten Probe (Ziffer 1) und des wahren Alkoholgehalts des Deſtillats (Ziffer 2) den Geſammtextrakt (einſchließlich allen Zuckers).
4. Der Zuckergehalt iſt aus der Verhältnißzahl für die vorgenommene Verdünnung und der Zahl der bei der Titrirung verbrauchten ccm Zuckerlöſung aus Tafel 4 zu entnehmen.

Beträgt die nach Ziffer 4 ermittelte Zahl für den Zuckergehalt nicht mehr als 2,5 g im Liter, ſo geben die nach Ziffer 2 und 3 ermittelten Zahlen bereits den ganzen Alkoholgehalt beziehungsweiſe den eigentlichen Extraktgehalt. Beträgt dieſe Zahl für den Zuckergehalt mehr als 2,5, ſo zieht man zunächſt 2,5 davon ab. Der ſo verbleibende Ueberſchuß wird von der nach Ziffer 3 ermittelten Zahl für den Geſammtextrakt in Abzug gebracht; man bekommt dadurch den eigentlichen Extraktgehalt, d. h. den Gehalt an Extrakt ausſchließlich des Zuckers. Ferner entnimmt man mit demſelben Ueberſchuß aus der Tafel 5 den entſprechenden Alkoholgehalt und zählt dieſen zu dem unter Ziffer 2 ermittelten Alkoholgehalt des Deſtillats hinzu; man erhält dadurch den ganzen Alkoholgehalt des dem unterſuchten Moſte oder unvollſtändig vergohrenen Weine entſprechenden fertigen Weines.

Der ermäßigte Zollſatz tritt ein, ſobald der ganze Alkoholgehalt mindeſtens 12 Volumprozente und der eigentliche Extraktgehalt mindeſtens 28 g im Liter beträgt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 20.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 7. Auguſt 1894.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend Beſtimmungen über die Einrichtung der amtsgerichtlichen Gefängniſſe, die Ordnung und die Dienſtaufſicht in denſelben. Vom 24. Juli 1894.

Königliche Verordnung, betreffend Beſtimmungen über die Einrichtung der amtsgerichtlichen Gefängniſſe, die Ordnung und die Dienſtaufſicht in denſelben. Vom 24. Juli 1894.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums verordnen und verfügen Wir in Beziehung auf die Einrichtung der amtsgerichtlichen Gefängniſſe, die Ordnung und die Dienſtaufſicht in denſelben, wie folgt:

I. Beſtimmung der amtsgerichtlichen Gefängniſſe und Einrichtung derſelben.

§. 1.

Bei jedem Amtsgericht muß ſich ein amtsgerichtliches Gefängniß befinden.

In demſelben werden vollzogen:

1) die von den bürgerlichen Gerichten erkannten kürzeren Gefängnißſtrafen nach Maßgabe der näheren Vorſchriften über die Vollziehung der Freiheitsſtrafen,

2) die von den bürgerlichen Gerichten erkannten Haftſtrafen, ſoweit nicht gemäß Art. 3 Abſ. 3 des Landespolizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 391) deren Vollziehung im Landesgefängniß angeordnet iſt.

Weiterhin ſind die amtsgerichtlichen Gefängniſſe zur Verwahrung von Unterſuchungsgefangenen beſtimmt.

§. 2.

In den amtsgerichtlichen Gefängniſſen ſind, wo immer möglich, beſondere Räume zu beſtimmen für

1) die Unterſuchungsgefangenen,

2) die Strafgefangenen,

für die letzteren unter thunlichſter Scheidung der Räumlichkeiten für die zu Gefängnißſtrafe, zu Haft und zu qualifizirter Haft (§. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgeſetzbuchs, Art. 10 Abſ. 1 Ziff. 2 bis 4 des Landespolizeiſtrafgeſetzes) Verurtheilten.

§. 3.

Die amtsgerichtlichen Gefängniſſe ſind ſtets in einem guten baulichen, die Geſundheit der Inſaſſen nicht gefährdenden, Zuſtand zu erhalten.

Bei Erbauung neuer amtsgerichtlicher Gefängniſſe ſind vorwiegend Einzelzellen herzuſtellen. Für die Einzelzellen (Tag- und Nachtzellen) iſt hiebei regelmäßig ein Luftraum von mindeſtens fünfundzwanzig Kubikmetern vorzuſehen; nur ausnahmsweiſe kann aus beſondern Gründen bis zu einem Luftraum von zweiundzwanzig Kubikmetern herabgegangen werden.

Zu jedem amtsgerichtlichen Gefängniß ſoll ein zur Bewegung der Gefangenen im Freien geeigneter Raum gehören.

II. Leitung und Aufſicht.

§. 4.

Die Leitung der amtsgerichtlichen Gefängniſſe, einſchließlich der Aufſicht über die Gefangenen, inſoweit nicht die Stellung der Unterſuchungsgefangenen unter den Richter gemäß §. 116 der Strafprozeßordnung Platz greift, liegt dem dienſtaufſichtführenden Amtsrichter beziehungsweiſe dem an deſſen Stelle hiemit beauftragten Amtsrichter ob.

Digitized by Google

§. 5.

Dem Gefängnißvorſtand (§. 4) iſt das geſammte Dienſtperſonal des Gefängniſſes (Gefängnißinſpektor, Gefangenwärter, Gefängnißaufſeher, militäriſche Aufſeher, Aufſeherinnen, Köchinnen, Knechte ꝛc.) unterſtellt.

Die Ausübung der Disciplinarſtrafgewalt gegenüber dem Dienſtperſonal nach Maßgabe der Königlichen Verordnungen vom 13. Februar 1877 und 27. September 1879 (Reg.Blatt von 1877 S. 14, von 1879 S. 401) verbleibt dem dienſtaufſichtführenden Amtsrichter auch da, wo die Geſchäfte des Gefängnißvorſtands einem andern Amtsrichter übertragen ſind, es müßte denn dieſem Amtsrichter Seitens des Juſtizminiſteriums ausdrücklich auch die Disciplinarſtrafgewalt über das Dienſtperſonal des Gefängniſſes übertragen ſein.

Auf die Gefangenwärter, Gefängnißaufſeher, militäriſchen Aufſeher, Aufſeherinnen, Köchinnen, Knechte ſowie auf deren Stellvertreter und Gehilfen findet die Disciplinarſtrafe der Haft Anwendung.

§. 6.

Von dem Juſtizminiſterium werden die näheren Dienſtvorſchriften für den Gefängnißvorſtand und das Dienſtperſonal erlaſſen.

§. 7.

Aufſichtsbehörde über die amtsgerichtlichen Gefängniſſe iſt das Strafanſtaltenkollegium.

Daſſelbe wird ſich von dem Stand der amtsgerichtlichen Gefängniſſe nicht blos durch die Einforderung periodiſcher Berichte überzeugen, ſondern es wird auch von Zeit zu Zeit Viſitationen der amtsgerichtlichen Gefängniſſe anordnen, woneben es bei den in den Verfügungen vom 13. Juni und 11. September 1826 (Reg.Blatt S. 269 und 425) und in §. 227 des IV. Edikts vom 31. Dezember 1818 angeordneten Gefängnißviſitationen (ärztliche Viſitationen und Gebäudeviſitationen) ſein Verbleiben hat.

Die Gefängnißinſpektoren und die militäriſchen Aufſeher an den amtsgerichtlichen Gefängniſſen, welche lediglich im Gefängnißdienſt beſchäftigt ſind, unterſtehen in perſönlicher Hinſicht künftighin, was die obere Dienſtaufſicht betrifft, an Stelle der Landgerichte dem Strafanſtaltenkollegium.

Dem Strafanſtaltenkollegium und ſeinem Vorſtand ſtehen gegen das geſammte nichtrichterliche Perſonal an den amtsgerichtlichen Gefängniſſen in Abſicht auf die Verhäng-

Digitized by Google

ung von Ordnungsſtrafen dieſelben Befugniſſe zu, wie gegen das Perſonal der Strafanſtalten (§. 4 Ziff. 2 und §. 7 Ziff. 1 der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877).

Das Strafanſtaltenkollegium tritt auch in die Stellung der nächſtvorgeſetzten Behörde im Sinne des §. 79 Abſ. 1 des Beamtengeſetzes vom 28. Juni 1876 bei Beſchwerden gegen Disciplinarverfügungen, welche von dem dienſtaufſichtführenden Amtsrichter beziehungsweiſe dem Gefängnißvorſtand auf Grund des §. 5 Abſ. 2 dieſer Verordnung verhängt ſind.

§. 8.

Die oberſte Dienſtaufſicht über die amtsgerichtlichen Gefängniſſe übt das Juſtizminiſterium aus.

III. Aufnahme und Entlaſſung ſowie Vertheilung der Gefangenen in die Hafträume.

§. 9.

Die Aufnahme und Entlaſſung der Gefangenen ſteht unter der verantwortlichen Leitung des Gefängnißvorſtands. In der Weiſung zur Aufnahme eines Strafgefangenen iſt die Art und Dauer der Strafe ſowie der Beginn und das Ende der Strafzeit anzugeben.

§. 10.

In jedem amtsgerichtlichen Gefängniß ſind Verzeichniſſe über Aufnahme und Entlaſſung der Unterſuchungsgefangenen und der Strafgefangenen nach Maßgabe der näheren hierüber zu erlaſſenden Vorſchriften zu führen.

In dieſelben iſt jedenfalls der Tag und die Stunde der Aufnahme, der Name des Aufgenommenen, der Haftgrund, der Tag und die Stunde ſowie der Grund der Entlaſſung einzutragen.

§. 11.

Auf Verlangen erhält der Strafgefangene bei der Entlaſſung ein Zeugniß über die Verbüßung der Strafe.

§. 12.

Für die Vertheilung der Gefangenen in die Hafträume ſind folgende Grundſätze maßgebend.

Gefangene verſchiedenen Geſchlechts dürfen niemals in e i n e m Haftraum ſich befinden.

Digitized by Google

Jugendliche Perſonen (§§. 56, 57 des Strafgeſetzbuchs) ſind von den Erwachſenen abzuſondern.

Im Uebrigen ſind nach Thunlichkeit Unterſuchungsgefangene von Strafgefangenen, und unter den Strafgefangenen die zu einfacher Haft Verurtheilten von den zu qualifizirter Haft Verurtheilten, ſowie dieſe beide Gattungen von den Gefängnißſträflingen zu ſcheiden (vergl. §. 2).

Unterſuchungsgefangene dürfen jedenfalls nur mit ihrer Zuſtimmung in demſelben Raum mit Strafgefangenen verwahrt werden (vergl. §. 116 Abſ. 1 der Strafprozeßordnung).

§. 13.

Die vorhandenen Einzelzellen ſind, ſoweit nicht beſondere Umſtände, insbeſondere der körperliche oder geiſtige Zuſtand Einzelner eine gemeinſame Verwahrung nöthig macht, vorzugsweiſe zu belegen.

Die Einzelzellen ſind in erſter Linie zur Verwahrung der Unterſuchungsgefangenen zu verwenden (§. 116 Abſ. 1 der Strafprozeßordnung).

Ferner ſind in die Einzelzellen jugendliche Perſonen nach vollendetem ſechzehnten Lebensjahr, ſodann Gefangene, von welchen ein nachtheiliger Einfluß auf andere zu beſorgen iſt oder welche ſonſt als gefährlich zu bezeichnen ſind, endlich aber Gefangene aufzunehmen, für welche nach ihren Verhältniſſen die gemeinſchaftliche Einſperrung eine beſondere Härte enthält.

§. 14.

Die zu gemeinſchaftlicher Haft beſtimmten Zellen ſind, ſoweit dies die Raumverhältniſſe geſtatten, in der Regel mit mindeſtens drei Perſonen zu belegen.

Bei Unterſuchungsgefangenen iſt es, ſoweit eine gemeinſchaftliche Verwahrung Mehrerer nicht umgangen werden kann, durchaus unſtatthaft, daß Beſchuldigte mit ihren Mitbeſchuldigten zuſammen in eine Zelle gebracht werden, vielmehr ſollen Mitbeſchuldigte in möglichſt weit von einander entfernten Räumen untergebracht werden.

Ueberhaupt aber iſt bei der Beſtimmung der Gefangenen, welche eine Zelle mit einander theilen ſollen, auf den Grund der Haft ſowie auf Alter, Stand und Bildung beſondere Rückſicht zu nehmen.

Von Gefangenen, welche ſich nicht im Beſitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, ſowie von Strafgefangenen, welche eine qualifizirte Haftſtrafe zu verbüßen haben, ſind

Digitized by Google

andere Gefangene auf ihr Verlangen, wofern demſelben füglich entſprochen werden kann, abzuſondern.

§. 15.

Die Zuweiſung der Gefangenen in die Hafträume liegt dem Gefängnißvorſtand ob.

IV. Ordnung in den amtsgerichtlichen Gefängniſſen.

§. 16.

Bei Behandlung der Gefangenen ſind die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften ſtrenge einzuhalten, in welchem Betracht insbeſondere auf die allgemeinen Beſtimmungen in §. 18 Abſ. 2 des Strafgeſetzbuchs hinſichtlich der Haftgefangenen und in §. 116 der Strafprozeßordnung hinſichtlich der Unterſuchungsgefangenen verwieſen wird.

Im Uebrigen ſind für die Ordnung in den amtsgerichtlichen Gefängniſſen die nachſtehenden und die von dem Juſtizminiſterium hiezu weiter erlaſſenen Vorſchriften maßgebend.

Die Gefangenen ſind dieſen Vorſchriften unterworfen, ſie haben den Beamten und Bedienſteten mit Achtung zu begegnen, ihren Anordnungen Gehorſam zu leiſten und ſich eines anſtändigen Benehmens zu befleißigen.

§. 17.

In ſämmtlichen amtsgerichtlichen Gefängniſſen hat ein regelmäßiger Arbeitsbetrieb ſtattzufinden, welcher ſowohl die für die Zwecke der Gefängnißverwaltung erforderlichen häuslichen als auch ſonſtige Arbeiten, ſei es auf eigene Rechnung der Gefängnißverwaltung, ſei es auf fremde Beſtellung, zu umfaſſen hat.

Die Sorge für Beſchaffung einer angemeſſenen und nachhaltigen Beſchäftigung der Gefangenen und die Oberleitung des Geſchäftsbetriebs liegt dem Gefängnißvorſtand ob, während die unmittelbare Beaufſichtigung und Leitung der Gefangenenbeſchäftigung Aufgabe des Gefangenwärters iſt.

§. 18.

Die zur Gefängnißſtrafe Verurtheilten können gemäß §. 16 des Strafgeſetzbuchs, innerhalb des in den amtsgerichtlichen Gefängniſſen eingeführten Arbeitsbetriebs auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältniſſen angemeſſene Weiſe beſchäftigt werden; auf ihr Ver-

Digitized by Google

langen ſind ſie in dieſer Weiſe zu beſchäftigen. Eine Beſchäftigung außerhalb des Gefängniſſes iſt nur mit ihrer Zuſtimmung zuläſſig; ſie ſind dabei von anderen freien Arbeitern getrennt zu halten.

Die zu qualifizirter Haft (vergl. §. 2 Ziff. 2) Verurtheilten können gemäß den geſetzlichen Vorſchriften gleichfalls zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältniſſen angemeſſen ſind, innerhalb und, ſofern ſie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb des Gefängniſſes angehalten werden.

Demgemäß wird angeordnet, daß die in Abſ. 1 und 2 genannten Gefangenen, wenn die Möglichkeit einer angemeſſenen Beſchäftigung vorhanden iſt, zu derſelben anzuhalten ſind. Als eine den Fähigkeiten und den Verhältniſſen des Gefangenen angemeſſene Beſchäftigung iſt nicht ausſchließlich eine ſolche zu betrachten, welche er ſchon früher gelernt oder betrieben hat. Eine Entbindung von der Theilnahme an den in dem Gefängniß eingeführten, den Fähigkeiten und den Verhältniſſen des Gefangenen angemeſſenen Arbeiten iſt nur durch den Vorſtand des Gefängniſſes bei dem Vorliegen beſonderer hiefür ſprechender Umſtände zuläſſig.

Alle übrigen Gefangenen können nicht zur Arbeit angehalten werden; ihre freiwillige Betheiligung an den in dem Gefängniß eingeführten Arbeiten iſt jedoch nach Thunlichkeit zu fördern. Die Beſchäftigung von Unterſuchungsgefangenen ſetzt außerdem die Erlaubniß des Richters voraus (vergl. §. 116 der Strafprozeßordnung).

§. 19.

Die tägliche Arbeitszeit ſoll die Dauer von neun Stunden nicht überſteigen.

An den Sonntagen und an denjenigen Feſt- und Feiertagen, welche für allgemeine bürgerliche erklärt ſind (Königliche Verordnung vom 28. Juni 1849, Reg.Blatt S. 233), ruht — abgeſehen von den auf das nothwendigſte Maß zu beſchränkenden Hausarbeiten — der in den amtsgerichtlichen Gefängniſſen eingeführte Arbeitsbetrieb. An dieſen Tagen haben jedoch israelitiſche Gefangene, welche am Sabbath und an den dreizehn hohen Feſttagen ihres Bekenntniſſes zur Arbeit nicht verpflichtet ſind, zu arbeiten, wenn Gelegenheit zu einer Arbeit vorhanden iſt, durch welche die Sonntagsruhe und die Erholungszeit des Aufſichtsperſonals nicht geſtört wird.

§. 20.

In welcher Weiſe der an den eingeführten Arbeiten Theil nehmende Gefangene zu

Digitized by Google

beſchäftigen iſt, wird von dem Gefängnißvorſtand beſtimmt. Es iſt hiebei auf Wünſche der Einzelnen nach Thunlichkeit Rückſicht zu nehmen.

Inſoweit es die Art der Beſchäftigung geſtattet, iſt die tägliche Arbeitsaufgabe des Gefangenen je nach ſeiner Tüchtigkeit ſo zu beſtimmen, daß dieſelbe nur mit Fleiß und Ausdauer geleiſtet werden kann.

Die Vollendung der aufgegebenen Arbeit befreit jedoch den Gefangenen nicht von der Verpflichtung zum Fortarbeiten während der ganzen feſtgeſetzten Arbeitszeit.

Läßt die Art der Beſchäftigung die Beſtimmung einer täglichen Arbeitsaufgabe nicht zu, ſo iſt durch regelmäßige Kontrole dafür zu ſorgen, daß der einzelne Gefangene täglich dasjenige leiſte, was er nach ſeiner Körperkraft, Fähigkeit und Übung bei ausdauerndem Fleiße zu leiſten vermag.

Die arbeitenden Gefangenen müſſen den auf die Arbeit bezüglichen Anordnungen und Weiſungen pünktlichen Gehorſam leiſten.

Arbeitsverweigerung ſowie verſchuldete ungenügende oder unvollſtändige Leiſtungen haben bei den zur Arbeit verpflichteten Gefangenen disciplinäre Ahndung zur Folge; die übrigen Gefangenen haben in dieſem Falle die Ausſchließung von der ferneren Theilnahme an den Gefängnißarbeiten zu gewärtigen.

§. 21.

Der Ertrag der Arbeit fließt in die Staatskaſſe.

Bei jedem amtsgerichtlichen Gefängniß wird eine beſondere Arbeitsverdienſtkaſſe geführt.

Aus dieſer Kaſſe werden zunächſt die mit dem Arbeitsbetrieb verbundenen Koſten gedeckt.

Sodann können aus den Mitteln dieſer Kaſſe in den hiezu geeigneten Fällen den Gefangenen Arbeitsbelohnungen (Arbeitsprämien, Koſtzulagen) bewilligt werden.

Hienach verbleibende Ueberſchüſſe der Arbeitsverdienſtkaſſen ſind in die Inquiſitionskoſtenkaſſen, beziehungsweiſe bei den in Staatsregie ſtehenden Gefängniſſen in die Gefängnißkaſſen abzuführen, aus welchen Kaſſen andererſeits die erforderlichen Vorſchüſſe und Zuſchüſſe an die Arbeitsverdienſtkaſſen zu leiſten ſind.

Uebrigens dürfen aus den Arbeitsverdienſtkaſſen von dem Strafanſtaltenkollegium denjenigen Gefangenwärtern, welche ſich um die Gefangenenbeſchäftigung verdient gemacht

Digitized by Google

haben, unter Berückſichtigung des erzielten Reinertrags Belohnungen bewilligt werden. Auch iſt der Gefängnißvorſtand ermächtigt, in den geeigneten Fällen dem Gefangenwärter die Heranziehung von Gefangenen zur Verrichtung von häuslichen, mit dem Gefängnißbetrieb in Zuſammenhang ſtehenden Arbeiten, welche im Intereſſe des Gefangenwärters liegen, zu geſtatten, ohne daß der Gefangenwärter hiefür eine Entſchädigung in die Arbeitsverdienſtkaſſe zu leiſten hätte. Andererſeits iſt je nach den Umſtänden die Auferlegung einer diesbezüglichen Gegenleiſtung nicht ausgeſchloſſen.

§. 22.

Denjenigen Gefangenen, welche nicht zu einer in dem Gefängniß eingeführten Arbeit angehalten werden und ſich nicht an einer ſolchen freiwillig betheiligen, iſt auf ihre Koſten eine ihrem Stand und ihren Vermögensverhältniſſen entſprechende Selbſtbeſchäftigung zu geſtatten, inſoweit dieſe mit dem Zwecke der Haft vereinbar iſt und weder die Ordnung in dem Gefängniß ſtört, noch die Sicherheit gefährdet.

§. 23.

Sämmtlichen Gefangenen iſt genügende und angemeſſene Nahrung zu reichen.

Als gewöhnliche Koſt (Geſundenkoſt) erhalten die in den amtsgerichtlichen Gefängniſſen verwahrten Gefangenen täglich

1) 500 g gehörig ausgebackenes ſchwarzes Brot,
2) Morgens und Abends eine von je 125 g ſchwarzen Brots bereitete, aus $^1/_2$ Liter beſtehende Waſſerſuppe, an deren Stelle Abends auch ein Gericht warmer Kartoffeln treten kann,
3) Mittags eine 1 Liter betragende Portion Suppe oder Mehlſpeiſe oder Gemüſe, letzteres in der Regel mit einer Zuthat von Mehlſpeiſe oder Kartoffeln, ſowie außerdem in der Woche zweimal je 125 g Fleiſch,
4) endlich als Getränke täglich wenigſtens dreimal friſches reines Trinkwaſſer.

§. 24.

Auf Anordnung des Arztes wird kranken Gefangenen ſtatt der gewöhnlichen Koſt die einfache oder auch die außerordentliche Krankenkoſt gereicht.

Letztere iſt ohne Beſchränkung des Preiſes nach jeweiliger beſonderer ärztlicher Vorſchrift abzugeben; bei erſterer iſt die Wahl der Speiſen zwar auch vom Arzte, aber mit

Digitized by Google

Rückſicht darauf zu beſtimmen, daß für ſolche nicht mehr als der anderthalbfache Preis der Geſundenkoſt zu vergüten iſt.

§. 25.

Sämmtliche Inſaſſen der amtsgerichtlichen Gefängniſſe ſind befugt, aus eigenen Mitteln entweder unter Verzicht auf die Staatsverpflegung anderweit ſich zu beköſtigen, oder auch neben jener Verpflegung Einzelnes zur Erquickung ſich reichen zu laſſen, in beiden Fällen jedoch dürfen die Grenzen eines mäßigen Genuſſes nicht überſchritten werden. Der Genuß von Branntwein iſt ausgeſchloſſen.

Das Recht der Selbſtbeköſtigung kann im Falle des Mißbrauchs von dem Gefängnißvorſtand, beziehungsweiſe gegenüber den Unterſuchungsgefangenen von dem Richter ganz oder theilweiſe auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit entzogen werden.

§. 26.

Die Gefangenen, welche im Disciplinarweg auf ſchmale Koſt geſetzt ſind, erhalten je um den andern Tag als Nahrung lediglich eine Brotportion von 625 g und Waſſer. An denjenigen Tagen, an welchen ſie die gewöhnliche Koſt anzuſprechen haben, iſt ihnen nicht geſtattet, irgendwelche Selbſtbeköſtigung ſich reichen zu laſſen.

§. 27.

Das Tabakrauchen iſt ſämmtlichen Gefangenen unterſagt.

§. 28.

Die Gefangenen tragen ihre eigene Kleidung und Leibwäſche. Sie erhalten Kleidung und Leibwäſche nach den näheren vom Juſtizminiſterium zu treffenden Vorſchriften nur dann und inſoweit, als ſolche nicht von ihnen ſelbſt aus eigenen Mitteln oder durch Inanſpruchnahme anderer Perſonen oder Kaſſen beſchafft werden können. Außerdem wird nach Bedürfniß Arbeitskleidung verabreicht.

Jedem Gefangenen wird eine beſondere Lagerſtätte angewieſen.

Die Bettwäſche wird allgemein geliefert.

Uebrigens iſt der Gebrauch eigener Bettſtücke und eigener Bettwäſche ſolchen Gefangenen, welche die Mittel hiezu beſitzen, geſtattet.

§. 29.

Die ärztliche Behandlung der Gefangenen liegt den Gefängnißärzten (den Ober-

Digitized by Google

amtsärzten und Oberamtswundärzten ſowie deren Stellvertretern) ob. Doch können die Gefangenen ſich auf ihre Koſten auch anderer Aerzte bedienen. Unterſuchungsgefangene bedürfen hiezu der Genehmigung des Richters, andere Gefangene der Erlaubniß des Gefängnißvorſtands. Aus hauspolizeilichen Gründen ſowie wegen Gefährdung des Haftzwecks können ungeeignete Perſonen ausgeſchloſſen werden.

Im Uebrigen können kranke Gefangene, wenn es nach den Umſtänden geboten erſcheint, in eine von dem Gefängniß getrennte Krankenanſtalt verbracht werden. Bei Unterſuchungsgefangenen bedarf es der Zuſtimmung des Richters, und es darf eine ſolche Ueberführung dann nicht angeordnet werden, wenn dadurch der Haftzweck gefährdet würde.

Erkrankte Strafgefangene, welche der Flucht nicht verdächtig ſind, können je nach Lage der Umſtände von dem Gefängnißvorſtand zeitweilig beurlaubt werden, und es iſt einer ſolchen Beurlaubung im Zweifel der Vorzug vor der Unterbringung in einer Krankenanſtalt zu geben.

§. 30.

Schwangere Gefangene, deren Entbindung bevorſteht, ſind nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen (§. 29) zu behandeln.

§. 31.

Den Gefangenen darf der Zuſpruch eines Geiſtlichen ihres Glaubens nicht verſagt werden.

Die Berufung Geiſtlicher von auswärts auf Koſten der Staatskaſſe findet zwar im Allgemeinen nicht ſtatt, doch iſt im Bedürfnißfall, namentlich bei ſchweren Erkrankungen, bei langdauernder Unterſuchungshaft, der Gefängnißvorſtand hiezu ermächtigt.

Es iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß überall nach Thunlichkeit für die Gefangenen eine regelmäßige Seelſorge eingerichtet wird, bei welcher vor Allem das Intereſſe den jugendlichen Gefangenen zuzuwenden iſt. An der Seelſorge nehmen jedenfalls die im ſchulpflichtigen Alter ſtehenden Gefangenen Theil. Im Uebrigen iſt die Theilnahme an der Seelſorge eine freiwillige.

Hinſichtlich der Ausübung der Seelſorge gegenüber ſämmtlichen Unterſuchungsgefangenen ſteht dem Richter die Befugniß zu, die durch den Zweck der Unterſuchungshaft gebotenen Beſchränkungen zu verfügen.

Die gleiche Befugniß hat der Gefängnißvorſtand allgemein, ſoweit es die Ordnung im Gefängniß erfordert.

Digitized by Google

§. 32.

Bücher religiöſen und belehrenden Inhalts müſſen in entſprechender Zahl für jedes Gefängniß vorhanden ſein. Die zuläſſigen Bücher beſtimmt bei Neuanſchaffungen das Strafanſtaltenkollegium.

Auch das Leſen anderer, nicht zum Gefängniß gehöriger Bücher und ſonſtiger Druckſchriften von nicht zu beanſtandendem Inhalt kann den Gefangenen geſtattet werden.

§. 33.

Den Strafgefangenen ſoll täglich Bewegung im Freien bis zur Dauer einer Stunde geſtattet werden (vgl. §. 3 Abſ. 3). Auch die Unterſuchungsgefangenen ſind nach Thunlichkeit, unter Beobachtung der nöthigen Vorſicht, zur Bewegung und zum Genuß der freien Luft zuzulaſſen.

§. 34.

Zum Beſuche von Gefangenen bedarf es, was die Strafgefangenen betrifft, der Erlaubniß des Gefängnißvorſtands, was aber die Unterſuchungsgefangenen anlangt, der Genehmigung des Richters.

Der Beſuch von Strafgefangenen iſt zu geſtatten, wenn ein ernſtes Intereſſe an der Zulaſſung desſelben dargelegt wird.

§. 35.

Ein ſchriftlicher Verkehr mit dritten Perſonen darf nur ſtattfinden
bei Unterſuchungsgefangenen
mit Genehmigung des Richters,
bei Strafgefangenen
mit Genehmigung des Gefängnißvorſtands.

Der Gefängnißvorſtand kann die Durchſicht der eingehenden und ausgehenden Briefe der Strafgefangenen verlangen.

Briefe von Unterſuchungsgefangenen oder an ſolche ſind ſtets dem Richter vorzulegen.

§. 36.

Geſuche und Beſchwerden in Betreff der Behandlung im Gefängniß ſind dem Gefängnißvorſtand vorzutragen (vgl. übrigens Abſ. 2). Der Vorſtand hat den Gefangenen, welcher ſich zum mündlichen Vortrag ſeiner Beſchwerde hat melden laſſen,

Digitized by Google

in dringenden Fällen ſofort, im Uebrigen wo nicht an demſelben, ſo doch am nächſten Tage zu vernehmen. Der Vorſtand hat die vorgetragene Beſchwerde in thunlichſter Bälde entweder ſelbſt zu erledigen oder an die zuſtändige Behörde abzugeben.

Eingaben und Beſchwerden an die über das Gefängniß geſetzten Aufſichtsbehörden und an die Gerichte (vgl. insbeſondere §. 116 der Strafprozeßordnung) ſind unbeſchränkt zugelaſſen, ſie dürfen jedoch keine unziemlichen Ausfälle enthalten. Erforderlichen Falls iſt der Gefangene dem Gerichtsſchreiber vorzuführen, um ſeine Beſchwerde ꝛc. zu Protokoll zu geben. Erbittet ein Unterſuchungsgefangener eine Vernehmung durch den Richter, ſo iſt dieſer ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

Die Gefangenen können Erklärungen, welche ſich auf Rechtsmittel oder auf die Wiederaufnahme des Verfahrens beziehen, zu Protokoll des Gerichtsſchreibers des betreffenden Amtsgerichts geben (§. 341 Abſ. 1, §. 405 der Strafprozeßordnung).

Auch iſt den Gefangenen ſchriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger geſtattet. Solange jedoch gegen Unterſuchungsgefangene das Hauptverfahren nicht eröffnet iſt, kann der Richter ſchriftliche Mittheilungen zurückweiſen, falls deren Einſicht ihm nicht geſtattet wird, und es kann der Richter bis zu dem erwähnten Zeitpunkt, ſofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt iſt, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperſon beiwohne (§. 148 der Strafprozeßordnung).

V. Zuchtmittel.

§. 37.

Vorbehältlich ſtrafgerichtlicher Verfolgung kommen neben der Entziehung oder Beſchränkung hausordnungsmäßiger Befugniſſe und Vergünſtigungen (vgl. z. B. §. 20 Abſ. 6, §. 21 Abſ. 4, §. 32 Abſ. 2) und wofern nicht eine Erinnerung oder Warnung genügt, als Disciplinarſtrafen zur Anwendung:

a. gegen Unterſuchungsgefangene:
   1) Geldſtrafe bis zu einhundert Mark,
   2) Verſchärfung der Haft durch Anweiſung einer minderbequemen Lagerſtätte bis zur Dauer von acht Tagen,
   3) Schmälerung der Koſt je um den andern Tag bis zur Dauer von acht Tagen;

Digitized by Google

b. gegen Strafgefangene:

Schmälerung der Koſt je um den andern Tag, jedoch nicht länger als acht Tage.

Die Disciplinarſtrafen unter a Ziff. 2 und 3 können verbunden zur Anwendung gebracht werden. (Vgl. Art. 7 des Ausführungsgeſetzes zur Strafprozeßordnung vom 4. März 1879, Reg.Blatt S. 50, und Art. 5 des Geſetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesſtrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich, Reg.Blatt S. 380.)

§. 38.

Feſſeln dürfen in dem Gefängniß nicht als Disciplinarſtrafmittel, ſondern nur dann angelegt werden, wenn es wegen beſonderer Gefährlichkeit des Gefangenen, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erſcheint, oder wenn er einen Selbſtentleibungs- oder Entweichungsverſuch gemacht oder vorbereitet hat.

Zuläſſige Arten der Feſſelung ſind:

Die Anlegung von Hand- und Fußſchellen nebſt den dazu gehörigen Ketten, das Anſchließen an die Wand oder an den Fußboden, in außerordentlichen Fällen auch die Anlegung der Handſtange. Auch kann nöthigenfalls ſtatt der gewöhnlichen Feſſeln die Zwangsjacke angewendet werden. Bei weiblichen Gefangenen iſt nur die Anlegung von Hand- oder Fußſchellen geſtattet, welche letztere durch eine leichte eiſerne Kette in der Art zu verbinden ſind, daß das Gehen nicht unmöglich gemacht iſt. Sofern übrigens die Feſſelung auf die Geſundheit des Gefangenen von Einfluß ſein kann, iſt das Gutachten des Gefängnißarztes einzuholen. Das ſogenannte Kurz- oder Krummſchließen iſt unter keinen Umſtänden erlaubt.

Iſt wegen beſonderer Dringlichkeit des Falls die Maßregel der Feſſelung von einem Gefängnißbedienſteten getroffen worden, ſo iſt ſofort die Entſchließung des Gefängnißvorſtands einzuholen. Die in dringlichen Fällen vorgenommene Feſſelung eines Unterſuchungsgefangenen unterliegt der Genehmigung des Richters.

§. 39.

Der Erlaſſung einer Disciplinarſtrafverfügung muß ein ſummariſches Verfahren vorausgehen, in welchem dem Gefangenen über die ihm zur Laſt gelegte Verfehlung ſich zu verantworten Gelegenheit gegeben wird.

Digitized by Google

Die Strafverfügung und ihre Veranlaſſung iſt zu Protokoll zu nehmen.

Die richterliche Zuſtändigkeit zur Verhängung von Ordnungsſtrafen gegen Unterſuchungsgefangene beſtimmt gemäß der Vorſchrift in Art. 7 Abſ. 2 des Ausführungsgeſetzes zur Strafprozeßordnung das Juſtizminiſterium (vgl. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 16. Oktober 1879, Reg.Blatt S. 460).

Auf die Beſchwerde gegen eine ergangene Strafverfügung finden die Beſtimmungen der Strafprozeßordnung über das Rechtsmittel der Beſchwerde Anwendung.

Gegenüber von Strafgefangenen iſt in ſchwereren Fällen das Strafanſtaltenkollegium, für die Regel aber der Gefängnißvorſtand zur Verhängung der Disciplinarſtrafen zuſtändig (Art. 5 Abſ. 1 des Geſetzes, betreffend Aenderungen des Landesſtrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich).

Die Beſchwerde gegen eine diesfallſige Verfügung des Gefängnißvorſtands geht an das Strafanſtaltenkollegium. Die Erhebung derſelben hält jedoch den Strafvollzug nicht auf.

§. 40.

Dieſe Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

Mit dieſem Tage tritt die Hausordnung für die bezirksgerichtlichen Gefängniſſe vom 9. April 1846 (Reg.Blatt S. 181), ſoweit dieſelbe bisher noch in Geltung ſtand, ſowie die Königliche Verordnung vom 31. Januar 1892, betreffend die Beſchäftigung der Gefangenen in den amtsgerichtlichen Gefängniſſen, (Reg.Blatt S. 17) außer Wirkſamkeit.

Unſer Miniſterium der Juſtiz iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 24. Juli 1894.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott von Schottenſtein. Piſchek.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 21.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 25. Auguſt 1894.

Inhalt:

Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataſter. Vom 1. Auguſt 1894.

Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataſter.

Vom 1. Auguſt 1894.

Zufolge Allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 31. Juli 1894 werden hiemit für die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataſter unter Aufhebung der Verfügungen der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen

vom 12. Oktober 1849 (Reg.Blatt S. 677),
„ 22. April 1865 („ „ „ 95),
„ 7. Septbr. 1871 („ „ „ 245),
„ 16. Mai 1878 („ „ „ 105)

mit Wirkung vom 1. Januar 1895 ab folgende Vorſchriften ertheilt.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die bei der Landesvermeſſung und der Ergänzungsvermeſſung aufgenommenen Originalbrouillons und Originalkarten, ſowie die für jede Markung angelegten und von

Digitized by Google

den Gemeindebehörden anerkannten Flurkarten und Primärkataſter bleiben als Urdokumente unverändert; nur wenn Unrichtigkeiten in den urſprünglichen Einträgen entdeckt werden (§. 45 der Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 3. Dezember 1832, betreffend die Anlegung und Führung der Gemeindegüterbücher, Reg.Blatt S. 471), findet auch eine Aenderung dieſer Dokumente ſtatt. Das gleiche gilt für diejenigen Karten, welche aus irgend einer Veranlaſſung ſpäter hergeſtellt werden und an Stelle der früheren Originalkarten treten.

§. 2.

Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataſter erſtreckt ſich auf den Nachtrag aller in der Bodeneintheilung und Bodenkultur vor ſich gehenden Aenderungen, mit Ausnahme der in §. 4 bezeichneten.

Die Fortführung erfolgt:

1. in dem Güterbuchsprotokolle (§. 10),
2. in dem Primärkataſter durch die in Jahreshefte zu vereinigenden Meßurkunden und Handriſſe (§§. 15, 19 u. 20),
3. in den Karten durch Eintrag der Aenderungen in die hiezu beſonders zubereiteten Kartenabdrücke, die Ergänzungskarten (§§. 16—18).

§. 3.

Hienach ſind Gegenſtand der Fortführung:

1. Aenderungen in den bisherigen Grenzen einer Parzelle,
2. Vertheilung und Zuſammenlegung von Gütern,
3. Aenderungen in dem Beſtande der Gebäude infolge von Neu-, Um- und Anbau, ſowie infolge von gänzlichem oder theilweiſem Abbruch oder ſonſtigem Abgang beſtehender Gebäude, inſoweit ſich die Aenderungen auf die Grundfläche beziehen, desgleichen Aenderungen in der Zweckbeſtimmung der Gebäude (§. 5), auch wenn die Grundfläche unverändert bleibt (§. 4),
4. Entſtehung, Verkleinerung oder Vergrößerung und Abgang von Grundſtücken durch Naturereigniſſe (Abſchwemmungen, Anſchwemmungen, Erdfälle ꝛc.),
5. Aenderungen von Grundſtücken durch Veränderung ihres Zweckes und ihres inneren Beſtandes infolge der Neuanlegung und Veränderung von Straßen, Wegen, Eiſenbahnen, Kanälen, Brücken, Erweiterung von Ortſchaften ꝛc.,

Digitized by Google

6. Kulturveränderungen (vergl. jedoch §. 4 Abſ. 3),
7. Aenderungen der Markungs-, bezw. Oberamts-, Kreis- und Landesgrenzen,
8. Aenderungen in der Vermarkung der Landes-, Markungs- und Eigenthumsgrenzen,
9. Berichtigung von Fehlern in der Landes-Vermeſſung und deren Fortführung.
10. Aenderungen in Beziehung auf die Topographie.

§. 4.

Von dem Nachtrag ſind diejenigen Aenderungen ausgeſchloſſen, welche weder auf die Beſchreibung, noch auf die bildliche Darſtellung Einfluß haben, wie z. B. bloße Eigenthumsveränderungen (Wechſel der Eigenthümer).

Die Vereinigung von zwei oder mehreren aneinanderliegenden Parzellen unter Einem Eigenthümer iſt beim Nachtrag nur dann zu berückſichtigen, wenn der Eigenthümer einen hierauf bezüglichen Antrag ſtellt und keine rechtlichen Hinderniſſe (wie z. B. im Falle der Verpfändung der einzelnen Parzellen an verſchiedene Perſonen oder für verſchiedene Forderungen), gegen die Vereinigung vorliegen.

Kulturveränderungen (§. 3 Ziff. 6) ſind nur dann nachzutragen, wenn ſie einen dauernden Beſtand haben und auf die Grundſteuer von Einfluß ſind (Art. 72 Ziff. 2 des Geſ. vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbeſteuer, Reg.Blatt S. 127). Wird die Kulturart eines Grundſtücks nur theilweiſe geändert, ſo iſt die Zutheilung zu mehreren Kulturarten nur dann zuläſſig, wenn der Meßgehalt der einzelnen Kulturarten durch Vermeſſung feſtgeſtellt iſt (Art. 20 lit. c des Geſ. vom 28. April 1873).

Aenderungen in dem Beſtand der Gebäude (§. 3 Ziff. 3) ſind nur dann von dem Nachtrag ausgeſchloſſen, wenn es ſich um ſolche Gebäude handelt, welche ihrer Geringfügigkeit wegen auch in das Gebäudekataſter nicht aufgenommen werden (Art. 2 I Ziff. 6 u. 7 des Geſ. vom 28. April 1873). Dagegen ſind für ſich beſtehende Keller, welche ſich nicht unter einem Gebäude befinden, Gegenſtand des Nachtrags im Güterbuchsprotokoll und im Primärkataſter, nicht aber in den Ergänzungskarten (Art. 1 Ziff. 2 des Geſ. vom 28. April 1873).

§. 5.

Bei dem Nachtrag der Gebäude ſind dieſelben nach ihrer Benützungsart einzutheilen:

I. in Gebäude zu öffentlichen Zwecken, nämlich Kirchen, Kapellen, Synagogen, Spitäler, Kranken- und Armenhäuſer, Schul- und Rathhäuſer, Kanzleigebäude, Kaſernen ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

II. in Wohngebäude, nämlich Schlöſſer, Amtswohngebäude für Staats-, grundherrliche und Kommundiener, Pfarrhäuſer, gemeine Wohngebäude, gemeine Wohngebäude mit Mühlen, Fabriken, Ziegelhütten, Scheuern, Bädern 2c. 2c. (unabgetheilt) unter einem Dach,

III. in Oekonomiegebäude, nämlich

a) Gebäude für Gewerbe und Handel,

b) Gebäude für Haus- und Landwirthſchaft, Scheuern, Stallungen, Wagenremiſen, Holzremiſen, Waſchhäuſer 2c.

Die Hofräume ſind als Beſtandtheile der Gebäude bei dieſen aufzuführen.

Bei dem Nachtrag der Kulturarten ſind in Uebereinſtimmung mit dem Grundſteuerkataſter folgende Bezeichnungen zu gebrauchen:

I. Aecker und Wechſelfelder (auch Hackraine),

II. Wieſen (auch einmähdige Wieſen, Holzwieſen, Streuwieſen),

III. Weinberge,

IV. Gärten und Länder (Blumen-, Wurz-, Gemüſegärten, Baumſchulen, Kraut-, Hanf- und andere Länder, Grasgärten ohne Bäume),

V. Baumgüter (ganz oder theilweiſe mit Obſtbäumen bepflanzte Aecker, Wieſen, Grasgärten, d. h. Baumäcker, Baumwieſen, Baumgärten),

VI. Hopfengärten,

VII. Weiden (auch Böſchungen, Grasraine, Laubholzgebüſch, Sicherheitsſtreifen, ertragsfähige Oeden, Weidenkulturen),

VIII. Torffelder,

IX. Hausplätze, Arbeits- und Niederlageplätze, Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand- und Mergelgruben, Fiſchwaſſer und Teiche, Parkanlagen und ſonſtige nicht beſonders benannte Kulturarten,

X. Waldungen (Fichten und Tannen, Forchen, Laubholzhochwald, Niederwald, Schälwald),

XI. Ertragsloſe Grundſtücke (Oeden, Steinriegel 2c.),

XII. Eiſenbahnen,

XIII. Straßen und Wege,

XIV. Flüſſe und Bäche.

Bei der Beſchreibung der Kulturarten in den Meßurkunden ſind die in den Klammern enthaltenen näheren Bezeichnungen zu wählen.

Digitized by Google

Wenn ganz neue Kulturarten entſtehen, ſo ſind hiefür die Benennungen zu wählen, welche den vorſtehenden entſprechen.

§. 6.

Die Verfügung über die Anlegung und Führung der Güterbücher vom 3. Dezember 1832 (Reg.Blatt S. 471) wird hinſichtlich der in §§. 43 und 77 vorgeſchriebenen Bezeichnungen neu entſtandener Parzellen dahin abgeändert, bezw. vervollſtändigt, daß

1. die durch Vertheilung einzelner Grundſtücke neu entſtandenen Parzellen unter Beibehaltung der urſprünglichen Nummern, durch Unternummern $\left(\frac{12}{1} \cdot \frac{12}{2}\right)$,

   dagegen
2. die in einer Parzelle befindlichen einzelnen Kulturtheile durch Buchſtaben (a, b, c) bezeichnet werden,

   wenn jedoch
3. größere Grundſtücke, Gemeinde-Allmanden unter viele Eigenthümer (10 und mehrere) vertheilt werden, ſo ſind die einzelnen Theile zunächſt durch ſelbſtändige Nummern mittels Fortſetzung der urſprünglichen Numerirung im Anſchluß an die bisherige letzte Parzellennummer zu bezeichnen, und es tritt erſt dann, wenn bei dieſen Theilen wieder Vertheilungen vorkommen, die Unternumerirung ein. Desgleichen tritt bei Feldbereinigungen die Fortſetzung der urſprünglichen Numerirung ein, wenn nach Wegfall der früheren Unternummern die ſeitherigen Hauptnummern zur Numerirung der neuen Parzellen nicht ausreichen.
4. Die Nummern und Buchſtaben (Littern) werden in die vorliegenden Handriſſe und Meßurkunden (§. 36) übertragen.

Dieſe Beſtimmungen kommen folgendermaßen zur Anwendung:

Zu 1. Die urſprünglichen Parzellnummern bleiben unverändert, wogegen die Littern, ſo oft eine weſentliche Kulturveränderung eintritt, wieder geändert werden können.

Zu 2. Mit Littern werden die Parzellen nur dann verſehen, wenn ſie mehrere gleiche, an verſchiedenen Orten im Innern der Parzelle liegende Kulturen enthalten und die letzteren ohne nähere Bezeichnung nicht von einander unterſchieden werden können.

Zu 3. Die Unternummern bezeichnen ſtets die Theile eines früheren Ganzen; wenn daher eine Parzelle in mehrere gleiche oder ungleiche Theile vertheilt worden iſt,

Digitized by Google

ſo erhalten die einzelnen Theile nach dem Zuge der Numerirung die Unternummern $\frac{12}{1}$. $\frac{12}{2}$. $\frac{12}{3}$ und wenn ein ſolcher Theil nochmals vertheilt wird, ſo bekommen die dadurch entſtehenden weiteren Theile die Unternummern $\frac{12}{4}$. $\frac{12}{5}$.

Sind früher mehrere Parzellen (Nr. 4, 5, 6, 7) in eine Hand vereinigt, ſpäter aber wieder auf eine andere, den früheren Grenzen nicht mehr entſprechende Weiſe vertheilt worden, ſo werden, wenn die Zahl der neuen Parzellen die der früheren nicht überſteigt, die alten Nummern nach dem alten Numerirungszug wieder eingereiht; iſt die Zahl der neuen Parzellen jedoch größer geworden, ſo werden für die die frühere Parzellenzahl überſteigenden Nummern, Unternummern angewendet, wie z. B. 4 . 5 . 6 . $\frac{7}{1}$. $\frac{7}{2}$. $\frac{7}{3}$ u. ſ. w. Wird eine Parzelle mit Unternummer ſpäter wieder vertheilt, ſo wird die Unternumerirung fortgeſetzt.

Ausnahmen finden jedoch ſtatt:

a) Wenn ſich die Zahl der Parzellen weder vermehrt noch vermindert hat, ſondern von einer Parzelle nur ein kleiner Theil abgeriſſen und zu einer anderen getheilt wurde,

b) wenn Allmandtheile, Oedungen den angrenzenden Grundeigenthümern überlaſſen werden, indem die Nummer der gewöhnlich unter viele Angrenzer vertheilten Parzelle ganz herausfällt,

c) wenn bei einer vertheilten Parzelle müſſige, früher herausgefallene Nummern ſtehen, indem dieſe zuvörderſt einzutheilen ſind.

Auf die genaue Beachtung dieſer Vorſchriften bei Fertigung der Handriſſe und Meßurkunden iſt von dem Fortführungsbeamten (§. 11), ſowie auch durch den Güterbuchsbeamten bei dem Uebertrag der Veränderungen in die Güterbücher (§. 22) zu ſehen.

§. 7.

Bei den Nachträgen iſt noch weiter folgendes zu beobachten:

a) Hat eine durchgreifende neue Numerirung der Gebäude ſtattgefunden, ſo werden die neuen Nummern bei den älteren Gebäuden in dem Primärkataſter ſelbſt in einer Klammer (Nr. 10) und bei den neu errichteten auf der Meßurkunde und

Digitized by Google

dem Handriſſe bemerkt, in die Ergänzungskarten aber die neuen Nummern von ſämmtlichen Gebäuden durch den Fortführungsbeamten übertragen. Zu der Gebäudebeſchreibung im Primärkataſter iſt ein Nummernverzeichniß anzulegen.

Durchgreifende Aenderungen in der Numerirung von Gebäuden ſind übrigens auf die allernothwendigſten Fälle zu beſchränken und es ſind ſolche Aenderungen von den Oberämtern nur aus dringenden Gründen und auf Grund gemeinderäthlichen Beſchluſſes zuzulaſſen.

b) Bezieht ſich eine Aenderung auf mehrere Parzellen oder auch auf vorüberziehende Wege und Waſſer, ſo muß das alte und neue Flächenmaß aller Theile auf der Meßurkunde zuſammengeſtellt werden.

c) Iſt das Flächenmaß der einzelnen Wege und Waſſer im Primärkataſter nicht ausgeſchieden und jeder Weg und jedes Waſſer nicht beſonders beſchrieben, ſondern das Maß derſelben nur ſummariſch angezeigt, ſo werden die bei denſelben vorkommenden Flächenmaß-Veränderungen in den Meßurkunden auch nur ſummariſch von der Hauptſumme abgezogen oder zu derſelben gerechnet.

§. 8.

Aendern ſich durch Uebereinkunft zwiſchen benachbarten Gemeinden oder auf andere Weiſe die Markungs- und Steuergrenzen (§. 3 Ziff. 7 der gegenwärtigen Verfügung, Art. 70 Ziff. 4 des Geſ. vom 28. April 1873 und Geſ. vom 23. Juli 1877, betreffend die Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen, Reg.Blatt S. 195), ſo iſt den auf den 30. April jeden Jahres vorzulegenden Steueränderungsverzeichniſſen (Art. 74 Abſ. 1 des Geſ. vom 28. April 1873) die Genehmigungsurkunde der Kreisregierung als Beilage anzuſchließen.

II. Von der Sammlung der Notizen über die Veränderungen.

§. 9.

Die Sammlung der Notizen über die Veränderungen umfaßt ſämmtliches auf der Gemeindemarkung liegende Grundeigenthum, es mag ſteuerbar oder ſteuerfrei ſein, ortsangehörigen oder auswärtigen Eigenthümern gehören.

§. 10.

Dem Gemeinderath wird zur Obliegenheit gemacht, alle Veränderungen, welche ſich

Digitized by Google

ſowohl in der Eintheilung der Bodenfläche als in der Bodenkultur ergeben (§. 3), ſowie die Mängel in den Markzeichen und an den Signalſteinen zu ſammeln und in das für jede Markung nach dem vorgeſchriebenen Muſter anzulegende Güterbuchsprotokoll einzutragen.

Anlage I.

Die Aufnahme der Aenderungen in das Güterbuchsprotokoll, welche alsbald, nachdem dieſelben zur Kenntniß des Gemeinderaths gelangt ſind, zu erfolgen hat, geſchieht theils nach den gemeinderäthlich beſtätigten Kontrakten (Kauf- und Tauſchverträgen, Uebergabs- und Schenkungsurkunden) und den im Laufe des Jahrs vorkommenden Vermögensübergaben, Theilungen und Beibringensinventuren, welche je nach Abſchluß des betreffenden Geſchäfts von den betreffenden Beamten unter Bezeichnung der in Betracht kommenden Gebäude- und Parzellnummern dem Gemeinderath mitzutheilen ſind, theils auf Grund der Mittheilungen zum Güterbuch und Unterpfandsbuch über ausgeführte Feldbereinigungen, theils auf Grund der dem Gemeinderath von den Grundeigenthümern und den Felduntergängern zukommenden Anzeigen (§. 36), endlich auf Grund der bei dem Durchgang der Grenzvermarkung (§. 32) vorgemerkten Anſtände.

Aenderungen in dem Beſtand der Gebäude ſind nach Vollendung des Bauweſens, beziehungsweiſe nach dem Abbruch oder Abgang eines ſolchen und ſpäteſtens bei Gelegenheit der Einſchätzung für das Brandverſicherungskataſter in das Güterbuchsprotokoll aufzunehmen.

Bei Feldbereinigungen, welche nach dem Geſetz vom 30. März 1886 (Reg.Blatt S. 111) ausgeführt worden ſind, iſt ſofort nach Eingang der in §. 78 der Vollzugsverfügung vom 19. Juli 1886 (Reg.Blatt S. 253) vorgeſchriebenen Mittheilungen zum Güterbuch und Unterpfandsbuch über die durch die Feldbereinigung vollzogene Aenderung in der Bodeneintheilung und Bodenkultur in ſummariſcher Weiſe Vormerkung zu machen (vergl. den Eintrag in Anl. I).

In allen dem Gemeinderath zur Vormerkung in dem Güterbuchsprotokoll zukommenden Urkunden über die vorbemerkten Rechtsgeſchäfte iſt die wirklich geſchehene Vormerkung bei jedem einzelnen Falle durch Angabe der Seite des Güterbuchsprotokolls nachzuweiſen.

Der Abſchluß des Güterbuchsprotokolls, welches von dem Protokollführer in der vorgeſchriebenen Form zu beurkunden iſt, hat alljährlich auf den letzten Dezember zu geſchehen (vergl. auch §. 15).

Die Führung des Güterbuchsprotokolls überträgt der Gemeinderath einer hiefür ge-

Digitized by Google

eigneten, im Orte wohnenden Perſon, womöglich dem Rathsſchreiber. Dieſer Beamte hat die von den Grundbeſitzern übergebenen Handriſſe und Meßurkunden (§. 36) zu ſammeln, dieſelben nach vorgängiger Vergleichung der Flächenmaße des alten Beſtandes mit den Vorgängen im Primärkataſter und im Güterbuch vierteljährlich dem Fortführungsbeamten zuzuſtellen und demſelben die bei dieſer Vergleichung gefundenen Anſtände behufs Einleitung zur ſachgemäßen Berichtigung mitzutheilen. Sind in einem Vierteljahr keine Meßurkunden angefallen, ſo iſt rechtzeitig Fehlanzeige zu erſtatten.

Unmittelbar nach Abſchluß des Güterbuchsprotokolls iſt letzteres dem Fortführungsbeamten einzuſenden, welcher dasſelbe in Zeitkürze wieder zurückzugeben hat.

III. Von den Nachträgen.

A. Im allgemeinen.

§. 11.

Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataſter wird durch Fortführungsbeamte (Bezirksgeometer) vollzogen, welche vom Staat für einen oder mehrere Oberamtsbezirke aufgeſtellt werden. Denſelben liegt auch die Aufſicht und Erhaltung der Landesvermeſſungsſignale (§§. 32 und 33) und die Aufſicht über die Erhaltung der Vermarkung der Grenzen ob (§. 32).

Die Anſtellungs- und Beſoldungsverhältniſſe dieſer Beamten werden beſonders geregelt.

§. 12.

Die Unterlagen für die Fortführung der Flurkarten, d. h. die Handriſſe und Meßurkunden müſſen durch geprüfte und verpflichtete Geometer gefertigt werden.

Das Intereſſe einer einheitlichen und geordneten Behandlung der Kataſtervermeſſungsgeſchäfte erfordert, daß zur Beſorgung dieſer Geſchäfte für jede Gemeinde aus der Zahl der geprüften und verpflichteten Geometer ein zuverläſſiger Geometer (Kataſtergeometer) oder nöthigenfalls mehrere aufgeſtellt werden. Die Oberämter haben die Aufſtellung und die Thätigkeit der Kataſtergeometer zu überwachen und auf die Beſeitigung unbrauchbarer Kataſtergeometer hinzuwirken.

Die Wahl eines tüchtigen Kataſtergeometers wird dadurch erleichtert werden, daß mehrere nebeneinanderliegende Gemeinden ſich über die Wahl eines ſolchen verſtändigen;

Digitized by Google

auch bleibt es der Amtskörperſchaft überlaſſen, einen oder mehrere Kataſtergeometer für den Oberamtsbezirk aufzuſtellen.

Zur Aufnahme der Veränderungen des dem Staat gehörigen Grundeigenthums können die Staatsbehörden ihre eigenen Geometer verwenden.

§. 13.

Der Fortführungsbeamte hat die ihm von dem Güterbuchsprotokollführer übergebenen Handriſſe und Meßurkunden in Beziehung auf die vorſchriftsmäßige Behandlung, auf die Richtigkeit der aus Vorgängen entnommenen Längen- und Flächenmaße, ſowie in Beziehung auf die Richtigkeit der neuen Maße zu prüfen und die nöthigen Kontrollemeſſungen an Ort und Stelle, ſpäteſtens an der Fortführungstagfahrt (§. 15), vorzunehmen.

Werden bei der Prüfung oder bei der Nachmeſſung Anſtände oder Unrichtigkeiten entdeckt, ſo kann der Fortführungsbeamte ſolche Meßurkunden dem Ortsvorſteher zur Berichtigung durch den Kataſtergeometer innerhalb eines beſtimmten Termins zurückgeben; wenn aber hiedurch eine Verzögerung des Fortführungsgeſchäfts entſtehen würde, oder wenn nach den gemachten Wahrnehmungen über die Zuverläſſigkeit eines Kataſtergeometers Zweifel beſtehen, ſo iſt der Fortführungsbeamte verpflichtet, die Berichtigung dieſer Meßurkunden und Handriſſe auf Koſten der Betheiligten vorzunehmen, welchen der Regreß an den Kataſtergeometer zuſteht.

Zu den Nachmeſſungen iſt dem Fortführungsbeamten von dem Gemeinderath eine feldkundige Perſon, womöglich aus der Zahl der Felduntergänger, beizugeben.

Der Fortführungsbeamte hat auch die Gebührenanrechnungen der Geometer (§. 36) zu prüfen und von vorſchriftswidrigen und zu hohen Gebührenforderungen dem Ortsvorſteher zur Mittheilung an die Betheiligten Kenntniß zu geben.

Die vollzogene Prüfung iſt auf jeder Meßurkunde mit Angabe des Datums zu beurkunden.

§. 14.

Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataſter hat der Fortführungsbeamte alljährlich für ſämmtliche Markungen ſeines Bezirks vorzunehmen, zu welchem Zweck in jeder Gemeinde, in welcher Veränderungen angefallen ſind (§. 10), alljährlich eine Fortführungstagfahrt abzuhalten iſt. Über die Reihenfolge, in welcher dieſe Tagfahrten ſtattfinden ſollen, hat der Beamte einen Reiſeplan aufzuſtellen und ſpäteſtens bis 15. Januar

Digitized by Google

jeden Jahrs zur Prüfung und Genehmigung dem Oberamt vorzulegen, welches zuvor mit dem Amtsgericht und dem Bezirksſteueramt Rückſprache nehmen wird. Bei der Aufſtellung und Genehmigung des Reiſeplanes iſt auf einen ſteten Wechſel in der Reihenfolge der Gemeinden Bedacht zu nehmen.

Der für die Fortführungstagfahrt in Ausſicht genommene Zeitpunkt iſt mindeſtens 10 Tage vorher dem Ortsvorſteher mitzutheilen und von dieſem in ortsüblicher Weiſe bekannt zu machen, damit die Grund- und Gebäudeeigenthümer in der Lage ſind, dem Güterbuchsprotokollführer die noch nicht übergebenen Handriſſe und Meßurkunden zu übergeben und etwaige Wünſche und Bedenken bezüglich der Vermeſſung und Kataſtrirung ihres Grund- und Gebäudeeigenthums dem Fortführungsbeamten vorzutragen.

Die Fortführungstagfahrt ſoll dem Fortführungsbeamten zugleich Gelegenheit geben, die Nachholung etwaiger fehlender Unterſchriften in den Meßurkunden zu veranlaſſen und Anſtände durch Anhören der Betheiligten zu erledigen. Diejenigen Grund- und Gebäudebeſitzer, deren Anweſenheit bei der Fortführungstagfahrt erforderlich iſt, werden durch den Ortsvorſteher vorgeladen.

§. 15.

Bei der Fortführungstagfahrt hat der Fortführungsbeamte zunächſt die Einträge zu dem Güterbuchsprotokoll zu prüfen, erforderlichenfalls zu berichtigen und den richtigen Abſchluß zu beſtätigen. Hierauf hat er die Anſtände, welche bei der Prüfung der Meßurkunden ſich ergeben haben, ſoweit ſolche nicht im Laufe des Jahres berichtigt worden ſind, zu heben (§. 13) und die etwa fehlenden Meßurkunden auf Koſten der Betheiligten zu beſchaffen, ſoweit dies ohne erhebliche Verzögerung des Geſchäfts möglich iſt.

Sind ſämmtliche Meßurkunden in vorſchriftsmäßiger Ausfertigung vorhanden, ſo hat der Fortführungsbeamte das Meßurkundenheft anzulegen (§. 19) und die Veränderungen im Primärkataſter zu allegiren (§. 20).

Bei der Tagfahrt hat der Fortführungsbeamte an der Hand des Untergangsprotokolls (§. 28) auch die Thätigkeit der Untergänger zu kontrolliren und Verfehlungen, welche hiebei entdeckt werden, dem Oberamt anzuzeigen.

Ebenſo wird demſelben zur Obliegenheit gemacht, von dem Stand und der Aufbewahrung der Karten und Akten der Landesvermeſſung (§. 40) genaue Einſicht zu nehmen und von Ordnungswidrigkeiten ſeiner Dienſtaufſichtsbehörde Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

B. In den Ergänzungskarten.

§. 16.

Zur Fortführung der Flurkarten dienen die ſogenannten Ergänzungskarten im 2500theiligen Maßſtab und für die Ortſchaften die ſogenannten Ergänzungsplane im Maßſtab 1:1000 oder 1:1250. Dieſelben werden, wie die Nummernkarten, am Amtsſitze des Fortführungsbeamten aufbewahrt, und dürfen ohne Ermächtigung des Steuerkollegiums, Abtheilung für direkte Steuern (§. 47), an niemand abgegeben werden.

Zum Zweck der Benützung in den Gemeinden haben die von den letzteren beſchafften Duplikate der Ergänzungskarten und Ergänzungsplane (Gemeindeergänzungskarten) zu dienen (§. 39 und §. 54).

§. 17.

Der Nachtrag der Veränderungen auf den Ergänzungs-Karten und -Planen hat alljährlich zu geſchehen und zwar auf den Ergänzungs-Karten und -Planen des Staates in der Regel in Verbindung mit der Prüfung der Meßurkunden (§. 13); von den Ergänzungs-Karten und -Planen des Staats werden ſodann ſämmtliche Aenderungen eines Jahres auf die Ergänzungskarten der Gemeinden (§. 39) übertragen, zu welchem Behufe dieſelben auf Verlangen an den Fortführungsbeamten einzuſenden ſind.

Der Vollzug der Kartirung wird in den Meßurkunden durch Angabe des Datums und in dem Güterbuchsprotokoll durch Angabe des Jahrs der Kartirung vorgemerkt.

Die in den Ergänzungs-Karten und -Planen angezeigten Veränderungen ſollen nicht nur das neue Bild und die Kulturverhältniſſe der veränderten Parzellen darſtellen, ſondern auch die neuen topographiſchen (Gebäude-, Parzell-, Weg- und Waſſer-) Nummern und Littern (§. 6) enthalten.

Für das bei der Kartirung anzuwendende Verfahren iſt die von dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, erlaſſene Techniſche Anweiſung zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataſter maßgebend.

§. 18.

Die Nachträge zu den Flurkarten werden ſo lange in den Ergänzungs-Karten und -Planen vorgenommen, als dieſes unbeſchadet der Deutlichkeit geſchehen kann.

Wenn die Anzahl der Aenderungen die Ausfertigung einer neuen Karte nothwendig macht, ſo iſt die betreffende Karte dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern,

Digitized by Google

vorzulegen, welches hierauf beſtimmen wird, ob und in welcher Weiſe die Erneuerung der Karte geſchehen ſoll.

Von erneuerten Karten werden dem Fortführungsbeamten von Amts wegen je eine neue Ergänzungskarte und eine neue Nummernkarte und ebenſo den Gemeinden gegen Erſatz der Koſten neue Kartenabzüge ausgefolgt.

C. In dem Primärkataſter.

§. 19.

Zum Zweck der Nachträge in dem Primärkataſter hat der Fortführungsbeamte

a) über diejenigen Bodenveränderungen (Kulturveränderungen), über welche von ſeiten der Grundeigenthümer keine Meßurkunden beigebracht werden müſſen (§. 36), auf Grund des Güterbuchsprotokolls eine, ſämmtliche derartige Veränderungen umfaſſende Ueberſicht (Kulturveränderungsüberſicht) nach dem vorgeſchriebenen Muſter anzufertigen und ſolche als eine Meßurkunde in das nach lit. b anzulegende Meßurkundenheft aufzunehmen, *Anlage II.*

ſodann

b) die geprüften Handriſſe und Meßurkunden, wenn dieſelben zuvor nach der Folge im Güterbuchsprotokoll dort einnummerirt ſind, und der Fortführungsbeamte ſich überzeugt hat, daß ſie von den Betheiligten anerkannt und von dem Aufnahmegeometer beurkundet ſind, nach Jahrgängen in ein Heft (Meßurkundenheft) zu vereinigen, wobei der Kulturveränderungsüberſicht (lit. a) diejenige Nummer zu geben iſt, welche dem erſten Eintrag einer Kulturveränderung im Güterbuchsprotokoll vermöge der Reihenfolge in demſelben zukommt,

endlich

c) auf dem Titelbogen des Meßurkundenhefts nach dem vorgeſchriebenen Muſter die Nummern ſämmtlicher im Laufe des Jahres veränderten und im neuen Beſtand der Meßurkunden aufgeführten Gebäude, Parzellen ꝛc. ꝛc. nach der Nummernfolge des Kataſters unter Allegation der betreffenden Handriſſe und Meßurkunden zu verzeichnen und am Schluſſe des Heftes auf einem beſonderen Bogen eine Zuſammenſtellung über den nach den einzelnen Meßurkunden ſich ergebenden Flächen-Abgang und -Zuwachs nachzutragen und hiedurch die ganze Markungs-, bezw. Steuerdiſtriktsfläche nach dem neueſten Stand richtig zu ſtellen. *Anlage III.*

Digitized by Google

§. 20.

In dem Primärkataſter hat der Fortführungsbeamte bei jeder veränderten Gebäude- und Güterparzelle und bei jeder Weg- oder Waſſernummer auf die neue Beſchreibung in dem Meßurkundenheft hinzuweiſen, weshalb auf der rechten leeren Seite des Kataſters neben der Kolumne für die Allegation des Güterbuchs eine ſolche für die Hinweiſung auf das

Meßurkundenheft (Jahr . . . S. . . .)

anzulegen iſt.

§. 21.

Das Meßurkundenheft iſt jedes Jahr bei der Fortführungstagfahrt (§. 14) nach dem Stand vom 31. Dezember abzuſchließen und von dem Fortführungsbeamten unterzeichnet ſammt dem Güterbuchsprotokoll der Steuerſatzbehörde (§. 22) zuzuſtellen, welche die Liquidation des Flächen-Abgangs und -Zuwachſes am Ende des Meßurkundenhefts zu prüfen und ebenfalls zu beurkunden hat.

Ebenſo iſt der Vollzug der Vermarkung neu entſtandener und berichtigter Grenzen von den Untergängern am Schluß des Meßurkundenhefts zu beurkunden.

§. 22.

Der Uebertrag der in dem Meßurkundenheft nachgewieſenen Veränderungen in die Güterbücher liegt dem Güterbuchsbeamten ob (Art. 2 u. 3 des Geſ. vom 13. April 1873, Reg.Blatt S. 101). Er hat denſelben nach Vergleichung mit dem alten Beſtand im Güterbuch und unter genauer Angabe und Prüfung der neuen Nummerirung und Literirung neu entſtandener Parzellen (§§. 6 u. 7) mit thunlichſter Beſchleunigung zu beſorgen und ſich über den Vollzug durch Allegirung des Jahres und der Seite des Güterbuchs in dem Güterbuchsprotokoll und in dem Meßurkundenheft auszuweiſen.

Zuvor hat die örtliche Steuerſatzbehörde dieſe Aenderungen bei der Anlegung der jährlichen Steueränderungsverzeichniſſe zu berückſichtigen und daſelbſt Jahrgang und Seite des Meßurkundenhefts zu allegiren, auch in dem Güterbuchsprotokoll die in dem Steueränderungsverzeichniß erfolgte Berückſichtigung vorzumerken.

Da es zur Vermeidung des Eintrags unrichtiger Flächenmaße in die Güterbücher nothwendig iſt, daß *zuvor* von dem Fortführungsbeamten die Prüfung der Arbeiten der Kataſtergeometer und die Nachträge in den Ergänzungskarten vorgenommen worden ſind,

Digitized by Google

ſo haben ſich der Fortführungsbeamte, die Steuerſatzbehörde und der Güterbuchsbeamte unter Berückſichtigung der nach §. 14 oberamtlich genehmigten Reihenfolge der Fortführungstagfahrten über die Eintheilung ihrer Arbeiten gegenſeitig zu dem Zwecke zu verſtändigen, damit dem unverzüglichen Abſchluß der Güterbuchsbereinigung, ſobald die Steueränderungsverzeichniſſe nach Feſtſetzung der neuen Steuerkapitale von Seiten des Bezirksſteueramts zurückgelangt ſein werden, kein Hinderniß mehr im Wege ſteht.

§. 23.

Wenn ein großer Theil einer Markung ſich in der Bodeneintheilung ändert oder neu vermeſſen wird, wie z. B. bei umfaſſenden Feldbereinigungen, ſo iſt es am zweckmäßigſten, ein neues Primärkataſter mit neuer Nummerirung der Parzellen und Wege herſtellen zu laſſen (vergl. auch Art. 49 des Feldbereinigungsgeſetzes vom 30. März 1886, Reg.Blatt S. 111). Das Gleiche empfiehlt ſich bezüglich der Gebäudebeſchreibungen in dem Primärkataſter bei durchgreifenden Neunummerirungen der Gebäude in Städten mit vielen Gebäudeänderungen (§. 7).

Für die Herſtellung neuer Primärkataſter, worüber das Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, zu entſcheiden hat, ſind die Beſtimmungen der Inſtruktion für das Bureau der Primärkataſter vom 28. Juli 1830 (Ausgabe 1841) maßgebend.

Neue Primärkataſter ſind dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

IV. Von der Vermarkung.

§. 24.

Die Vermarkung der Grenzen iſt ſtets im Stand zu halten; abgegangene Grenzſteine müſſen daher alsbald wieder erſetzt und neuentſtandene Grenzen ſofort vermarkt werden.

Die Verpflichtung zur Verſteinung der Markungsgrenzen liegt den Markungsinhabern, diejenige zur Verſteinung der Straßen, Wege und Eiſenbahnen den Eigenthümern derſelben, die Verſteinung aller übrigen Grenzen den Grundeigenthümern ob. Dieſe ſind daher verpflichtet, von dem Abgang von Grenzmarken dem Gemeinderath ſogleich Anzeige zu erſtatten.

Digitized by Google

§. 25.

Die Vermarkung der Grenzen hat in der Regel mit Steinen von entſprechender Größe und von dauerhaftem Material zu geſchehen. Ausnahmen ſind nur in beſonderen Fällen zuläſſig, wie z. B. in moorigem Gelände, wo die Vermarkung mit 1 m langen eichenen Pfählen von angemeſſener Dicke ſtatthaft iſt.

Wenn ſich Lagerfelſen oder feſte Mauern auf einer Grenze befinden, ſo können dieſe als Grenzmarken benützt werden, in welchem Falle ein entſprechendes Grenzzeichen (Winkelrute, Kreuz ꝛc.) einzuhauen iſt.

Bei natürlichen Grenzen, wie bei Flüſſen und Bächen, bedarf es einer beſonderen Vermarkung in der Regel nicht.

§. 26.

Zur Vermarkung der Eigenthumsgrenzen ſind Steine zu verwenden, welche mindeſtens 50 Centimeter lang und vierkantig rauh zugerichtet ſind. In Feld und Wald ſind dieſelben ſo tief zu ſetzen, daß drei Viertheile in den Boden kommen und der Kopf nicht weniger als 10 Centimeter über dem Boden vorſteht, während bei Markſteinen auf Wegen und öffentlichen Plätzen der Kopf mit dem Boden eben ſein darf.

Bei Feldern, bei welchen das Setzen von 50 Centimeter langen Steinen Schwierigkeiten verurſacht, wie z. B. bei ſolchen mit felſigem Untergrund, können mit Genehmigung des Steuerkollegiums, Abtheilung für direkte Steuern, kürzere Steine verwendet werden.

Zur Vermarkung der Gewände, der Straßen und Wege ſind ähnliche Steine von etwas größeren Dimenſionen anzuwenden.

Die Grenzſteine der Gemeindemarkungen ſollen mindeſtens 90 Centimeter lang und 20 Centimeter ſtark ſein. Der aus dem Boden hervorragende Theil muß auf eine Länge von 30 Centimeter bearbeitet und auf dem Kopf mit Winkelrute verſehen ſein. Auf den Markungsgrenzſteinen iſt zu beiden Seiten der Buchſtabe M und je der Anfangsbuchſtabe der betreffenden Markung anzubringen.

Den Gemeinden wird empfohlen eine genügende Anzahl vorſchriftsmäßiger Grenzſteine auf Lager zu halten und gegen Erſatz der Selbſtkoſten an die Grundeigenthümer abzugeben.

§. 27.

Die Grenzmarken müſſen ſo geſetzt werden, daß überall von einem Stein zum

Digitized by Google

andern geſehen werden kann; eine Ausnahme findet nur innerhalb der Waldungen ſtatt, bei welchen dieſe Vorſchrift nur für die Markungsgrenzen gilt.

In regelmäßigen Feldlagen ſind die Steine in ſogenannten Steinlinien zu ſetzen. Bei geraden Grenzen über 150 Meter Länge ſind Zwiſchenpunkte mit ſogenannten Läuferſteinen zu bezeichnen.

§. 28.

Zum Setzen und Wiederaufrichten von Grenzſteinen ſind zwei Felduntergänger und die betheiligten Grundeigenthümer zuzuziehen. Wenn die letzteren auf erfolgte Ladung nicht erſcheinen, ſo iſt der Steinſatz auch in deren Abweſenheit auszuführen.

Beim Setzen von Markungsgrenzſteinen ſoll von jeder betheiligten Gemeinde je ein Vertreter des Gemeinderaths und ein Felduntergänger anweſend ſein.

Die Felduntergänger ſind befugt, umgefallene, auf den Flurkarten verzeichnete Grenzmarken, über deren Standort ein Zweifel nicht beſteht, auf dieſem mit Zuſtimmung der Anlieger wieder aufzurichten; wenn aber der Standort eines Steins zweifelhaft erſcheint, wenn z. B. ein Stein von ſeinem Standort ganz entfernt war, oder wenn derſelbe auf einen anderen Punkt geſetzt werden ſoll, ſo iſt der Kataſtergeometer der betreffenden Gemeinde zum Steinſatz beizuziehen.

Außer den Felduntergängern iſt niemand befugt, Grenzmarken zu ſetzen, wieder aufzurichten, oder in ihrer Lage zu verändern.

Den Gemeinden wird überlaſſen, geheime Zeichen (Zeugen) unter die Grenzſteine legen zu laſſen, es können aber ſolche Unterlagen nicht gegen den durch die Maßzahlen der Landes- und Fortführungsvermeſſung beſtimmten Ort entſcheiden.

Ueber die Vornahme der Grenzvermarkungen iſt in jeder Gemeinde ein geordnetes Untergangsprotokoll zu führen.

§. 29.

Bei der Bearbeitung des Feldes ſind die Grenzmarken und die Vermeſſungszeichen (trigonometriſche und polygonometriſche Signale) ſorgfältig zu ſchonen.

Falls Arbeiten beabſichtigt werden, wodurch der Stand der Grenzmarken oder der Vermeſſungsſignale gefährdet wird, ſo iſt dem Gemeinderath rechtzeitig Anzeige zu erſtatten, damit derſelbe im Benehmen mit dem Kataſtergeometer bezw. dem Fortführungsbeamten das Geeignete vorkehrt.

Digitized by Google

§. 30.

Wer Grenzmarken oder Vermeſſungszeichen beſchädigt, von ihrer Stelle entfernt, vernichtet oder unkenntlich macht, iſt zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Civilrechts verpflichtet und wird außerdem, ſofern nicht ein Vergehen im Sinne des §. 274 Ziff. 2 des Reichsſtrafgeſetzbuchs vorliegt, je nach der Lage des Thatbeſtandes auf Grund von Art. 32 Abſ. 1 Ziff. 4 und Abſ. 2, Art. 33 Abſ. 1 Ziff. 1 und Abſ. 2 und Art. 35 Ziff. 4 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) und von Art. 26 Ziff. 2 des Forſtpolizeiſtrafgeſetzes vom 8. September 1879 (Reg.Blatt S. 317) beſtraft. Zu vergleichen auch Art. 37 des Polizeiſtrafgeſetzes.

§. 31.

Die Erhaltung der Grenzmarken und die Vermarkung neu entſtandener Grenzen, ſowie die Erhaltung der Landesvermeſſungsſignale unterliegt der Obhut des Gemeinderaths. Er hat daher die Thätigkeit der Felduntergänger genau zu überwachen und erforderlichenfalls fehlende Grenzmarken auf Koſten der ſäumigen Grundbeſitzer ſetzen zu laſſen.

§. 32.

Zum Zweck der Inſtandhaltung der Grenzmarken und der Landesvermeſſungszeichen ſind ſämmtliche Theile einer Markung von Zeit zu Zeit öſch-, zelg- oder gewandweiſe zu durchgehen, die dabei entdeckten Mängel in den Mark- und Vermeſſungszeichen in einem Protokoll vorzumerken und hierauf ſachgemäß zu heben.

Bei dieſem Anlaß ſind außerdem die Kulturveränderungen, welche auf den Karten noch nicht nachgetragen ſind, zu ermitteln und dem Gemeinderath behufs Vormerkung im Güterbuchsprotokoll (§. 10) anzuzeigen.

Die Grenzbeſichtigungen ſind in Gegenwart des Fortführungsbeamten durch zwei Untergänger vorzunehmen.

Ueber die Zeit und Reihenfolge der Grenzbeſichtigungen hat der Fortführungsbeamte für jede Gemeinde, unter Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe derſelben, einen der Prüfung und Genehmigung des Oberamts unterliegenden Geſchäftsplan aufzuſtellen, wobei davon auszugehen iſt, daß in der Regel ſämmtliche Teile einer Markung mindeſtens alle 15 Jahre zur Beſichtigung gelangen ſollen.

Für die Beſichtigung der Markungsgrenzen gelten die Vorſchriften der K. Verordnung vom 3. November 1841 (Reg.Blatt S. 529).

Digitized by Google

Für die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen ſind die erlaſſenen beſonderen Vorſchriften maßgebend.

§. 33.

Den Fortführungsbeamten, Kataſtergeometern und Felduntergängern wird zur Pflicht gemacht, auf die Landesvermeſſungsſignale, welche in den auf den Rathhäuſern aufbewahrten Verzeichniſſen und Ueberſichtskarten aufgeführt ſind, bei allen ſich darbietenden Gelegenheiten ein beſonderes Augenmerk zu richten.

Von Mängeln an den Signalſteinen, welche zur Kenntniß des Ortsvorſtehers gelangen, hat derſelbe alsbald dem Fortführungsbeamten Anzeige zu erſtatten, welcher die Beſeitigung der Mängel herbeizuführen hat.

Werden Gebäude oder Gebäudetheile, welche als Landesvermeſſungsſignale benützt werden, umgebaut oder abgebrochen, ſo hat der Ortsvorſteher ebenfalls dem Fortführungsbeamten rechtzeitig vor Beginn der baulichen Aenderung Anzeige zu erſtatten.

§. 34.

Werden Signalſteine beſchädigt oder von ihrem Standort entfernt, ſo hat der Ortsvorſteher dem Oberamt umgehend Anzeige zu machen. Das Oberamt hat die Herſtellung des Signalſteins auf Koſten des Schuldigen nicht von ſich aus zu verfügen, vielmehr in allen Fällen, in denen wegen Beſchädigung oder Entfernung eines Signalſteins Erſatzanſprüche an den Schuldigen in Frage kommen können, insbeſondere aber dann, wenn eine Beſtrafung auf Grund der Vorſchriften des Polizeiſtrafgeſetzes erfolgt iſt, unter Anſchluß der Akten Bericht an das Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, zu erſtatten, welches wegen Verfolgung des Erſatzanſpruches das Erforderliche einleiten wird.

§. 35.

Die Koſten der Verſteinung der Eigenthumsgrenzen fallen den Anliegern, die Koſten der Vermarkung der Markungsgrenzen den Inhabern der angrenzenden Markungen in beiden Fällen zu gleichen Theilen zur Laſt. Die Koſten für das Setzen der Grenzmarken auf den Grenzen der Straßen, Wege und Eiſenbahnen haben die Eigenthümer derſelben zu tragen. Die Koſten der Grenzbeſichtigungen (§. 32) ſind von den Gemeinden zu tragen, ausgenommen die Belohnung des Fortführungsbeamten, welche auf die Staatskaſſe übernommen wird.

Bezüglich der Aufſtellung und Belohnung der Felduntergänger bleiben die bisherigen Vorſchriften in Geltung.

Digitized by Google

V. Von den Obliegenheiten der Grundeigenthümer.

§. 36.

Die in der Verfügung vom 3. Dezember 1832 §§. 62 und 64 enthaltenen Vorſchriften wegen der Anzeige der Veränderungen und der Beibringung von Meßurkunden und Handriſſen werden dahin näher beſtimmt, daß ſämmtliche Grundeigenthümer oder die Vertreter derſelben alle Veränderungen, die ſich an den Eigenthumsgrenzen, namentlich an ihren Markzeichen, an den Grundflächen der Gebäude, Hofräume und Feldgüter, oder in den Kulturarten (§. 4 Abſ. 3) ergeben, der Ortsbehörde anzuzeigen und über diejenigen Veränderungen, durch welche die urſprüngliche Umfangsgrenze oder der bisherige innere Beſtand einer Parzelle verändert wird, einen mit den Aufnahmslinien verſehenen Handriß und eine Meßurkunde auf ihre Koſten beizubringen haben. Ausgenommen hievon ſind diejenigen Kulturveränderungen, welche ſich auf ganze Parzellen erſtrecken, bei denen ein Handriß nicht erforderlich iſt. (§. 19 lit. a).

Die geometriſche Aufnahme und Flächenberechnung muß nach den jeweils beſtehenden techniſchen Vorſchriften durch den Kataſtergeometer (§. 12), ſofern derſelbe die Berechtigung zur Ausführung dieſer Arbeiten beſitzt, geſchehen. Wenn und inſolange noch Kataſtergeometer aufgeſtellt ſind, welche nach der Prüfungsordnung vom 25. November 1849 (Reg.Blatt S. 647) geprüft, die Berechtigung zur Anwendung des Theodolits nicht haben, ſo ſind ſolche in den Gemeinden dieſer Kataſtergeometer anfallenden Vermeſſungsarbeiten, zu denen der Theodolit erforderlich iſt, durch den Fortführungsbeamten auszuführen.

Zur Aufnahme ſind die Grundeigenthümer und ein Felduntergänger beizuziehen.

Anlage IV. u. V.

Die Meßurkunden müſſen nach den vorgeſchriebenen Muſtern auf gedruckten Exemplaren in Kanzleiformat ausgeſtellt werden. Das Muſter Anl. V iſt anzuwenden, wenn in der Meßurkunde bei jeder veränderten Parzelle Abgang und Zuwachs nachzuweiſen ſind (Eiſenbahnen-, Straßen-, Feldweganlagen ꝛc.).

Sofern die Handriſſe nicht auf die zweite Seite der Meßurkunde gezeichnet werden können, ſind dieſe auf beſondere Blätter oder Bögen in Kanzleiformat zu zeichnen. Das Falten derſelben und das Zuſammenlegen in kleineres Format iſt nicht ſtatthaft.

Auf der erſten Seite der Meßurkunde hat der Geometer ſeine empfangenen Gebühren für die Arbeiten auf dem Felde und für den Handriß und die Meßurkunde nach der aufgewendeten Zeit anzugeben, damit ſie durch den Fortführungsbeamten und durch die Viſitationskommiſſäre (§. 47) geprüft werden können (§. 13).

Digitized by Google

Die betheiligten Grundeigenthümer oder deren Vertreter haben in der Meßurkunde das neue Flächenmaß unterſchriftlich anzuerkennen. In der Meßurkunde iſt vom Kataſtergeometer die erfolgte Vermarkung der Grenzen zu beurkunden.

§. 37.

Die Meßurkunden ſind womöglich bei der Anzeige der Veränderungen dem Gemeinderath zu übergeben.

Werden dieſelben nicht ſchon bei der Anzeige der Veränderung abgeliefert, ſo iſt den Grundeigenthümern durch den Ortsvorſteher ein nach der Jahreszeit, dem Umfang der Vermeſſung ꝛc. angemeſſener Termin zur Beibringung der Meßurkunden unter der Androhung zu ertheilen, daß, wofern dieſelben nicht in dieſer Friſt oder nicht vorſchriftsmäßig beigebracht würden, dies von Amts wegen auf ihre Koſten würde beſorgt werden.

Der hienach ertheilte Termin, welcher nicht über die Fortführungstagfahrt erſtreckt werden darf, iſt im Güterbuchsprotokoll in der hiefür vorgeſehenen Rubrik einzutragen.

Bei Änderungen an den Markungsgrenzen iſt je ein Exemplar der Meßurkunde dem Gemeinderath jeder beteiligten Gemeinde zu übergeben. Es iſt dafür Sorge zu tragen, daß die Verträge, auf welchen die in der Meßurkunde dargeſtellten Veränderungen beruhen (Kauf, Tauſch, Schenkung und dergl.) rechtzeitig von den Betheiligten abgefaßt und zum gerichtlichen Erkenntniß gebracht werden, damit der Übertrag der in den Meßurkunden nachgewieſenen Veränderungen in das Güterbuch (vergl. §. 22 Abſ. 1) nicht aufgehalten wird.

Außerdem kommen den Grundeigenthümern in Abſicht auf die Erhaltung der Grenzvermarkung und der Vermeſſungszeichen die in den §§. 24, 28, 29, 30 und 34 bezeichneten Obliegenheiten zu.

§. 38.

Jeder Grundeigenthümer, der die Richtigkeit einer ſein Eigenthum betreffenden Meßurkunde bezweifelt, hat das Recht, eine Reviſion der Arbeit zu verlangen, ſofern er den zur Deckung der Koſten erforderlichen Vorſchuß leiſtet. Die Reviſion iſt bei dem Fortführungsbeamten entweder ſchriftlich oder gelegentlich der Fortführungstagfahrt zu beantragen und von dieſem auszuführen, ſofern die beanſtandete Vermeſſung nicht von ihm ſelbſt ausgeführt worden iſt. Trifft letzteres zu, ſo iſt von dem Oberamt ein anderer Fortführungsbeamter mit der Reviſion zu beauftragen.

Digitized by Google

Ueber das Ergebniß der Reviſion iſt ein Protokoll aufzunehmen und dieſes dem zuſtändigen Oberamt zur Entſcheidung vorzulegen.

Beſchwerden gegen einen ſolchen Beſcheid ſind dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, zur Entſcheidung vorzulegen, welches erforderlichenfalls durch einen Vermeſſungsbeamten des Kataſterbureaus eine zweite Reviſion vornehmen läßt.

VI. Von den Obliegenheiten der Gemeinden und Ortsbehörden.

§. 39.

Die Gemeinden haben dafür zu ſorgen, daß ein Exemplar der Flurkarten der Gemeindemarkung (Gemeindeergänzungskarten), welches auf dem Rathhauſe ſorgfältig aufzubewahren iſt, durch den Fortführungsbeamten auf dem Laufenden erhalten bleibt (§. 16).

§. 40.

Die den Gemeinden ausgefolgten Primärkataſter, die Ergänzungsbände hiezu und die Ergänzungsbrouillons, die auf die Landesvermeſſungsſignale bezüglichen Karten und Verzeichniſſe, ſowie die Güterbuchs- und Untergangsprotokolle und die dazu gehörigen Handriſſe und Meßurkunden ſind in der Ortsregiſtratur in einem beſonderen Kaſten und ſo aufzubewahren, daß ſie gegen jede Beſchädigung vollkommen geſichert ſind.

Dieſelben dürfen nur mit Genehmigung des Steuerkollegiums, Abtheilung für direkte Steuern, vom Rathhauſe entfernt und auf dieſem nur denjenigen Perſonen zur Einſicht gegeben werden, welche ihrer amtlich bedürfen oder ein rechtliches Intereſſe an der Einſichtnahme nachweiſen.

§. 41.

Die Gemeinden haben dem Fortführungsbeamten während ſeiner dienſtlichen Anweſenheit in den einzelnen Orten ein geeignetes Amtslokal mit Heizung und Beleuchtung einzuräumen, einen Diener für amtliche Verrichtungen zu ſtellen und ihm zu Feldunterſuchungen (§. 15) einen Untergänger beizugeben.

Der Ortsvorſteher hat die Fortführungstagfahrt bekannt zu geben und den Grundeigenthümern die erforderlichen Eröffnungen zu machen (§. 14).

§. 42.

Dem Gemeinderath wird zur beſonderen Pflicht gemacht, ſorgfältig darüber zu wachen, daß die Grundeigenthümer ihren Verpflichtungen in Beziehung auf die Anzeige

Digitized by Google

von Veränderungen, die Beibringung von Meßurkunden und die Erhaltung der Grenzvermarkung vorſchriftsmäßig und rechtzeitig nachkommen.

VII. Obliegenheiten der Oberämter, der Amtsgerichte und der Bezirksſteuerämter.

§. 43.

Die Oberämter haben die Beſtimmungen dieſer Verfügung, ſoweit ſie ihren Wirkungskreis berühren, genau zu befolgen, auch dafür zu ſorgen, daß dieſelben von den ihnen untergeordneten Behörden, ſoweit ſie die letzteren betreffen, auf zweckentſprechende Weiſe vollzogen werden, und ſich hievon namentlich bei ihrer Anweſenheit in den Gemeinden Ueberzeugung zu verſchaffen.

§. 44.

Neben den in den §§. 7, 12, 14, 32, 34 und 38 bezeichneten Obliegenheiten wird den Oberämtern noch insbeſondere zur Pflicht gemacht:

1. für die ſorgfältige Verwahrung ſämmtlicher Karten und Akten bei den Gemeinden (§§. 39 und 40),
2. für die geordnete Führung des Güterbuchs- und des Untergangsprotokolls, ſowie für gehörige Anlegung des Meßurkundenhefts (§§. 10, 19 und 28) und
3. für die Inſtandhaltung der Grenzmarken und Landesvermeſſungszeichen (§§. 24—34)

Sorge zu tragen.

Außerdem haben die Oberämter die Berichte der Ortsvorſteher, der Kataſtergeometer und des Fortführungsbeamten, welche ſich auf das Flurkartenfortführungsgeſchäft und die Signalſteine, ſowie auf die erwachſenen Koſten beziehen, dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, vorzulegen und die von dieſer Behörde getroffenen Anordnungen zu vollziehen.

Ueber Gegenſtände techniſcher Natur, bei welchen weder Gemeinden, noch Privatperſonen in Betracht kommen, können die Fortführungsbeamten unmittelbar an das Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, berichten.

§. 45.

Die Amtsgerichte haben dafür zu ſorgen, daß die Güterbücher in vollſtändiger Uebereinſtimmung mit den Primärkataſtern und deren Fortführung (Meßurkunden) erhalten und die Ueberträge in die Güterbücher ſowohl im Güterbuchsprotokoll als in den einzelnen Meßurkunden ſowie in den Steueränderungsverzeichniſſen vorgemerkt werden (§§. 10 u. 22).

Digitized by Google

§. 46.

Die Bezirksſteuerämter haben darüber zu wachen, daß in den Steueränderungsverzeichniſſen diejenigen im Güterbuchsprotokoll und in den Meßurkundenheften enthaltenen Aenderungen, welche einen Einfluß auf die Steuer haben, ſämmtlich berückſichtigt werden und daß dieſe Berückſichtigung durch Vormerkung im Güterbuchsprotokoll gewahrt wird (§. 22).

VIII. Von der Oberaufſichtsbehörde.

§. 47.

Die oberſte Leitung und Aufſicht über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataſter iſt dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, übertragen, welchem zur Bearbeitung dieſer Geſchäfte in techniſcher Beziehung das Kataſterbureau unterſtellt iſt.

Dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, liegt namentlich ob:

1. Die Stellung von Anträgen wegen Anſtellung, Verſetzung und Entlaſſung der Fortführungsbeamten (Bezirksgeometer),
2. die Anordnung zur Herſtellung neuer Karten und Pläne und zur Ausfolge ſolcher an die Fortführungsbeamten und die Gemeinden (§. 18),
3. die Verfügung auf die Berichte der Oberämter über die Arbeiten zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataſter und die Erhaltung der Landesvermeſſungsſignale,
4. die Anordnung von Reviſionen auf Antrag einzelner Grundbeſitzer und die Entſcheidung hierüber in der Beſchwerdeinſtanz (§. 38),
5. die Anordnung regelmäßiger Viſitationen der die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataſter betreffenden Geſchäfte.

In allen dieſen Beziehungen haben die Oberämter die Weiſungen des Steuerkollegiums, Abtheilung für direkte Steuern, zu vollziehen.

IX. Von den Koſten.

§. 48.

Die Feſtſetzung der Belohnung für die Sammlung der Notizen über die Aenderungen, welche ſich im Laufe des Jahres zugetragen haben, kommt dem Gemeinderath mit Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes zu.

Digitized by Google

Für den Eintrag eines Aenderungsfalls in das Güterbuchsprotokoll kann dem betreffenden Beamten (vergl. §. 10 Abſ. 7) eine Gebühr von 10 Pf. ausgeſetzt werden. Bei geſetzlich durchgeführten Feldbereinigungen iſt der Eintrag im Güterbuchsprotokoll für jedes Unternehmen als ein Aenderungsfall anzuſehen (vergl. §. 10 Abſ. 4).

Für die Auskunftsertheilung an den Fortführungsbeamten und die Vorladung von Grundeigenthümern zur Fortführungstagfahrt hat der Ortsvorſteher eine Belohnung nicht anzuſprechen.

Für die Theilnahme an Felduntersuchungen und Vermarkungen gebühren den beſtellten feldkundigen Perſonen die regulativmäßigen Taggelder, Diäten und Reiſekoſten. (K. Verordnung vom 22. Februar 1841 und vom 14. Juni 1875, Reg.Blatt S. 312).

Für die zu Nachmeſſungen oder zu Signalſteinarbeiten verwendeten Meßgehilfen ſind die wirklichen Auslagen in Anrechnung zu bringen.

§. 49.

Die Allegirung des Güterbuchs in den Meßurkunden und im Güterbuchsprotokoll und die Allegirung des Steueränderungsverzeichniſſes im Güterbuchsprotokoll iſt von den betreffenden Beamten ohne beſondere Belohnung zu beſorgen.

§. 50.

Der Fortführungsbeamte erhält ſeine Belohnung aus der Staatskaſſe; die erforderlichen Formulare werden von dem Kataſterbureau geliefert.

§. 51.

Ein Erſatz an die Kataſterkaſſe für die Arbeiten des Fortführungsbeamten iſt zu leiſten:

1. Bei Arbeiten für die einzelnen Gemeinden (§. 39).
2. Für die Berichtigung unvollſtändiger und mangelhafter Meßurkunden und Handriſſe (§. 13).
3. Für die amtliche Beibringung der bei der Fortführungstagfahrt fehlenden Handriſſe und Meßurkunden (§. 15).

Zum Erſatz der Koſten ſind bei den Arbeiten Ziff. 1 die Gemeinden, bei Arbeiten in Ziff. 2 und 3 die betheiligten Grundeigenthümer verpflichtet.

Für die Fortführung der Gemeindeergänzungskarten (§. 39) iſt, wenn nichts anders vereinbart iſt, ein Averſalbetrag von 20 Pf. für jede veränderte Parzelle (§. 19 lit. c.) zu bezahlen.

Digitized by Google

Im übrigen iſt der Erſatz nach dem wirklichen Zeitaufwand unter Zugrundlegung eines einheitlichen Taggeldſatzes von 7 ℳ 20 Pf. zu berechnen, woneben zutreffendenfalls noch die Feldzulagen, Diäten und Reiſekoſten nach dem wirklichen Aufwand, ſowie die Auslagen für Urkundsperſonen und Meßgehilfen zu erſetzen ſind.

X. Uebergangs- und Schlußbeſtimmungen.

§. 52.

Das auf den 31. Dezember 1894 abzuſchließende Güterbuchsprotokoll und das bezügliche Meßurkundenheft enthalten die Veränderungen vom 1. April bis 31. Dezember 1894.

§. 53.

Die Aufſtellung von Bezirksgeometern erfolgt allmählich in der Weiſe, daß die erledigten Oberamtsgeometerſtellen nicht wieder beſetzt, ſondern in Verbindung mit einer oder mehreren benachbarten Oberamtsgeometerſtellen in Bezirksgeometerſtellen umgewandelt werden.

Bis zur gänzlichen Aufhebung der Oberamtsgeometerſtellen finden die vorſtehenden Vorſchriften für die Fortführungsbeamten auf die Oberamtsgeometer mit der Maßgabe Anwendung, daß dieſelben in der Zeit, in welcher ſie nicht von amtlichen Geſchäften in Anſpruch genommen ſind, Privatgeſchäfte jeder Art beſorgen dürfen und daher auch als Kataſtergeometer für einzelne Gemeinden gewählt werden dürfen.

Die Belohnung der Oberamtsgeometer für ihre amtlichen Verrichtungen erleidet durch gegenwärtige Verfügung keine Aenderung.

§. 54.

Zur Anſchaffung von Ergänzungskarten wird den Gemeinden eine Friſt von fünf Jahren gewährt.

Nach Ablauf dieſer Friſt werden die Ergänzungskarten des Staates am Amtsſitze des Fortführungsbeamten aufbewahrt, ſoweit deren Verbringung dorthin nicht ſchon früher möglich iſt.

Stuttgart, den 1. Auguſt 1894.

Faber. Piſchek. Riecke.

Digitized by Google

Anlage I.

Oberamt ....

Gemeinde ....

Markung ....

Güterbuchsprotokoll

vom 1. Januar ....

bis 31. Dezember ....

Die Einträge geſchehen hier der Zeitfolge nach, wie die Veränderungen eintreten oder zur Kenntniß des Gemeinderaths kommen.

Digitized by Google

Jahrgang 1892.

Laufende Nr.	Markungskarten-Nummer.	Parzellen-Nummer.	Flächenmaß. Hektar.	Ar.	Meter.	Kulturart, Diſtrikt und Gewende.	Bisheriger Beſitzer.	Güterbuch Theil.	Blatt.	Art der Veränderung und Datum und Akt, auf welchem dieſelbe beruht.
1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.		8.
1.	VI	25	0	46	74	Baumwieſe beim Ort.	Friedrich Unmuth, Schreiner.			In 2 gleiche Theile vertheilt. Kaufvertrag vom 15. März 1892, Kfb. Blatt 367.
2.	II	Gebäude Nr. 10	0	02	95	Haus, Scheuer und Hofraum unten im Dorf.	Erhardt Faißt, Bauer.			Vergrößerung durch Ueberbauung eines Theils vom Grasgarten.
—	—	Feld Nr. 24	0	05	96	Grasgarten allda.	dto.			Einſchätzungsprotokoll vom 20. März 1892.
3.	I	500	3	15	17	Gemiſchter Wald in der Heide.	Vincenz Häbe, Landwirth.			In 3 ungleiche Theile vertheilt. Vermögensübergabe vom 20. März 1892 Nr. 44.
4.	XI	406	0	24	71	Nadelholzwald auf dem Berg.	Karl Erbe, Zimmermann.			Theilweiſe in der Kultur verändert. Anzeige des Beſitzers.
5.	IX	512	0	48	10	Acker und Holzwieſe im Rain.	Georg Maier, Söldner.			Jetzt ganz einmähdige Wieſe. Anzeige des Untergangs.
6.	II–IV VIII–X XV	Die in den Mittheilungen zum Güter- u. Unterpfandsbuch aufgeführten Parzellen.	zuſammen 86	05	12	Aecker, Wieſen und Baumgüter in den Gewenden: Langeäcker, Hoher Rain, Thalwieſen und Baindt.	Die in den „Mittheilungen" aufgeführten Beſitzer.			Feldbereinigung, ausgeführt auf Grund des Geſetzes vom 30. März 1886.
						Abgeſchloſſen:				

N. N., den

Für den Gemeinderath:

N. N., Rathsſchreiber.

Digitized by Google

Jahrgang 1892.

Neuer Beſitzer.	Handriß und Meßurkunde.		Jahr des Eintrags in die Ergänzungskarten		Steuer-Aenderungs-Verzeichnis.		Güterbuch.		Termin zur Uebergabe der Meßurkunde.	Datum der Uebergabe der Meßurkunde.
	Jahrgang.	Nr.	des Staats.	der Gemeinde.	Vom 1. April.	Nr.	Theil.	Blatt.		
9.	10.		11.	12.	13.		14.		15.	16.
Friedrich Unmuth und Simon Flath, Glaſer.	1892	1	1892	1892	1893	6	I	440	14. April 1892.	25. März 1892.
Erhardt Faißt.	1892	2	1892	1892	1893	7	III	4	18. Mai 1892.	13. Mai 1892.
Vincenz Häbe, Karl Auer, Bauer, Richard Walter, Wirth.	1892	3	1892	1892	1893	9	IV	25	29. Juni 1892.	14. Juni 1892.
Karl Erbe, Zimmermann.	1892	4	1892	1892	1893	13	VIII	196	14. Sept. 1892.	13. Aug. 1892.
Georg Maier, Söldner.	1892	5	1892	1892	1893	15	XII	41	—	—
Die in den „Mittheilungen“ aufgeführten Beſitzer.	1892	6	1892	1892	1893	17	ſ. Vorbemerkungen zum Güterbuch.		1. Okt. 1892.	1. Okt. 1892.
					Geprüft:					

N. N., den

Der Fortführungsbeamte:
N. N., Bezirksgeometer.

Digitized by Google

Anlage II.

Meßurkunde Nro.

Jahrgang 18 ....

Oberamt ....

Gemeinde ....

Markung ....

Ueberſicht

über

diejenigen Parzellen, welche ſich im Laufe dieſes Jahres bloß in der Kultur verändert haben.

Digitized by Google

Markungskarte Nummer.	Alter Beſtand.							Neuer Beſtand.							Uebertrag in das Güterbuch.	
	Parzellen-Nummer.	Flächenmaß.					Kulturart. Gewende.	Beſitzer.	Parzellen-Nummer.	Kulturart. Gewende.	Flächenmaß.				
		Morgen.	Ruthen.	Hektar.	Ar.	Meter.					Hektar.	Ar.	Meter.	Theil.	Blatt
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.	8.	9.			10.	
IV.	500	10	0,0	3	15	17	Acker bei der Linde.	Auguſt Diehl.	500	Fichtenwald bei der Linde.	3	15	17	IV.	169
IX.	512	$1\,{}^{4}/_{8}$	10,0	0	48	10	Acker und Holzwieſe am Rain.	Georg Maier.	512	einmähd. Wieſe am Rain.	0	48	10	II.	70

Die Richtigſtellung der Ergänzungskarten beurkundet

.................................., den ....

Der Fortführungsbeamte:
N. N., Bezirksgeometer.

Digitized by Google

Markungs-karte Nummer.	Alter Beſtand.							Neuer Beſtand.							Uebertrag in das Güterbuch.	
	Parzellen-Nummer.	Flächenmaß.					Kulturart. Gewende.	Beſitzer.	Parzellen-Nummer	Kulturart. Gewende.	Flächenmaß.				
		Morgen.	Ruthen.	Hektar.	Ar.	Meter.					Hektar.	Ar.	Meter.	Theil.	Blatt.
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.	8.	9.			10.	

Digitized by Google

Anlage III.

Oberamt

Gemeinde

Markung

Meß-Urkunden- und Handriſſe-Heft (Band)

über

ſämmtliche Bodenveränderungen, die ſich auf dieſer Markung

im Jahr 1892

zugetragen haben.

Obige Veränderungen erſtrecken ſich über folgende Parzellen:

Nr.	Siehe			Nr.	Siehe			Nr.	Siehe		
	Handriß		Meß-urkunden-heft		Handriß		Meß-urkunden-heft		Handriß		Meß-urkunden-heft
	Nr.	Seite.	Seite.		Nr.	Seite.	Seite.		Nr.	Seite.	Seite.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
bd. Nr.											
l (4)	1	44	45								
; (9)	2	52	53								
: (12)	3	57	61								
d Nr.											
–13	1	44	45								
—41	2	52	53								
57.	3	57	61								

Digitized by Google

Obige Veränderungen erſtrecken ſich über folgende Parzellen:

Nr.	Siehe			Nr.	Siehe			Nr.	Siehe		
	Handriß		Meß-urkunden-heft		Handriß		Meß-urkunden-heft		Handriß		Meß-urkunden-heft
	Nr.	Seite.	Seite.		Nr.	Seite.	Seite.		Nr	Seite.	Seite.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Digitized by Google

Zu III.

Zuſammenſtellung

des

Meßurkd.Heft	Zuwachſes:		Abgangs:	
Seite 45	—⁚·	0 ha 00 a 55 qm	—⁚·	— ha — a — qm
„ 53	—⁚·	— „ — „ — „	—⁚·	0 „ 00 „ 15 „
„ 61	—⁚·	0 „ 00 „ 13 „	—⁚·	— „ — „ — „
	—⁚·	0 ha 00 a 68 qm	—⁚·	0 ha 00 a 15 qm

mithin mehr Zuwachs als Abgang

—⁚· — ha — a 53 qm

Nach der Zuſammenſtellung am Schluſſe des Meßurkundenhefts von $18\frac{91}{92}$ Seite 336 beträgt die Summe der Markungs- und Steuerfläche

	—⁚·	372 ha 16 a 44 qm
Zuwachs pro 1892	—⁚·	— „ — „ 53 „
Markungsfläche am 1. Januar 1893	—⁚·	372 ha 16 a 97 qm

Den Abſchluß dieſes Meßurkundenheftes und die vollſtändige Übereinſtimmung desſelben mit dem Güterbuchsprotokoll beurkunden

den 189

Der Fortführungsbeamte: **Steuerſatzbehörde:**

Den Vollzug der Vermarkung der neu entſtandenen und berichtigten Grenzen beurkunden

den 189

Die Untergänger:

Digitized by Google

Anlage IV.

Handriß Nr.
Jahr 18

Oberamt

Gemeinde

Markung

Meßurkunde und Handriß

über

Gebäude Nr.
Güter Nr.
Weg Nr.
Waſſer Nr.
auf der Markungskarte Nr.

für

Gebühren des Geometers (Verfügung des K. Miniſteriums des Innern vom 22. Dezember 1873, Reg.Blatt S. 448).

Für Feldarbeiten	—.·	Tag, à	ℳ	₰	—.·	ℳ	₰
„ den Theodolit	—.·	Tag, à	ℳ	₰	—.·	„	„
„ Poſtfahrſchein	—.·	Stück, à	ℳ	₰	—.·	„	„
„ Eiſenbahnfahrkarte	—.·	Stück, à	ℳ	₰	—.·	„	„
„ Fußreiſen	—.·	km, à	ℳ	₰	—.·	„	„
„ Mittagsdiäten	—.·	mal, à	ℳ	₰	—.·	„	„
„ Uebernachtgebühr	—.·	mal, à	ℳ	₰	—.·	„	„
„ den Meßgehilfen	—.·	Tag, à	ℳ	₰	—.·	„	„
„ Zimmerarbeiten	—.·	Tag, à	ℳ	₰	—.·	„	„
Im Akkord, für 1 Hektar	—.·		ℳ	₰	—.·	„	„
Durch Vereinbarung	—.·		ℳ	₰	—.·	„	„
					—.·	„	„
					—.·	„	„
					—.·	„	„
					—.·	„	„
					—.·	„	„
					—.·	„	„
				=	—.·	ℳ	₰

Die Handriſſe dürfen nicht gefaltet und in kleineres Format zuſammengelegt werden.

Digitized by Google

Geometriſcher Handriß

im theiligen Maßſtab.

Region **Schichte** **Nr.**

Wenn der Handriß auf dieſer Seite keinen Platz hat, ſo iſt er auf ganzen Blättern oder Bögen einſeitig in Kanzleiformat zu zeichnen und der Meßurkunde beizuheften.

Hinweiſung auf das vom Geometer geführte Feldbrouillon.

(Theil Seite .)

Die Kartirung und Prüfung beurkundet:

, den

Der Fortführungsbeamte:

Digitized by Google

Meß-Urkunde.

Alter Beſtand.							Beſitzer.	Neuer Beſtand.						Uebertrag in das Güterbuch.	
Parzellen-Nummer.	Flächenmaß.					Kulturart und Gewende.		Markungskarte und Parzellen-Nummer.	Kulturart und Gewende.	Flächenmaß.			Nachweiſung der Differenz; unterſchriftliche Anerkennung von Seite des Beſitzers.	Theil.	Blatt.
	Morgen.	Ruthen.	ha	a	qm					ha	a	qm			
1.	2.		3.			4.	5.	6.	7.	8.			9.	10.	
	Primärkataſter.														
49	1⁷/₈	6,2	0	59	60	Acker in der Halde.	Anton Hader, Schmied.	II 49 1	Acker in der Halde.	0	18	04	t.		
							Georg Rogg, Flaſchner.	II 49 2	Acker allda.	0	19	44	t.		
							Simon Fleſch, Wirth.	II 49 3	Acker allda.	0	22	12	t.		
—	1⁷/₈	6,2	0	59	60				—	0	59	60	Differenz: 0. (Eingetheilt + 34 qm).		

Dieſes beurkundet mit dem Anfügen, daß die Vermarkung der neuen Grenzen erfolgt iſt:

Der verpflichtete Geometer:

, den

Digitized by Google

Flächenberechnung.

P.=Nr.	(Techn. Anw. von 1871, §§. 33—36.)	—	+

Liquidation.

Alter Beſtand				Berechnet			Eingetheilt		Neuer Beſtand		
—:·	ar	qm	P.=Nr.	—:·	ar	qm	—:·	qm	—:·	ar	qm

Digitized by Google

Anlage V.

Handriß Nr. ....
Jahr 18 ......

Oberamt ....
Gemeinde ....
Markung ....

Meßurkunde und Handriß

über

die Veränderungen in der Boden=Eintheilung und Boden=Kultur, welche in Folge

....

entſtanden ſind, an:

Gebäude Nr.		
Güter Nr.	ſ. inneſtehende.	
Weg Nr.		
Waſſer Nr.		

auf der Markungskarte Nr. ....

Hinweiſung auf das vom Geometer geführte Feld=Brouillon.

(Theil .... Seite ....)

Die Kartirung und Prüfung beurkundet:

...., den ....

Der Fortführungsbeamte:

Gebühren des Geometers (Verfg. des K. Miniſt. des Innern vom 22. Dezbr. 1873, Reg.Blatt S. 448).

Für Feldarbeiten	—:·	Tag,	à	ℳ	₰	—:·	ℳ	₰
„ den Theodolit	—:·	Tag,	à	ℳ	₰	—:·	„	„
„ Poſtfahrſchein	—:·	Stück,	à	ℳ	₰	—:·	„	„
„ Eiſenbahnfahrkarte	—:·	Stück,	à	ℳ	₰	—:·	„	„
„ Fußreiſen	—:·	km,	à	ℳ	₰	—:·	„	„
„ Mittagsdiäten	—:·	mal,	à	ℳ	₰	—:·	„	„
„ Uebernachtgebühr	—:·	mal,	à	ℳ	₰	—:·	„	„
„ den Meßgehilfen	—:·	Tag,	à	ℳ	₰	—:·	„	„
„ Zimmerarbeiten	—:·	Tag,	à	ℳ	₰	—:·	„	„
Im Akkord, für 1 Hektar	—:·			ℳ	₰	—:·	„	„
Durch Vereinbarung	—:·			ℳ	₰	—:·	„	„
....						—:·	„	„
....						—:·	„	„
....						—:·	„	„
....						—:·	„	„
....						—:·	„	„
						—:·	ℳ	₰

Die Handriſſe dürfen nicht gefaltet und in kleineres Format zuſammengelegt werden.

Digitized by Google

Kataſter-Meßurkunde.

Alter Beſtand. Parzellen-Nummer.	Flächenmaß. Mrg.	Rth.	ha	a	qm	Kulturart und Gewende.	Beſitzer.	Neuer Beſtand. Markungskarte- und Parzellen-Nummer.	Flächenmaß. ha	a	qm	Kulturart und Gewende.	Differenz gegen das alte Maß. Zuwachs. a	qm	Abgang. a	qm	Uebert[ragen] in d[as] Güte[r]buch Theil	B[…]
1.	2.		3.			4.	5.	6.	7.			8.	9.		10.		11.	
Primärkataſter.								II										
105	— $^4/_8$	20,4	—	17	43	Acker im Teich.	—	105	herausgefallen				—	—	—	39	IV	
Ergänzungsband II S. 121.								II										
106	— $^6/_8$	24,0	—	25	61	Acker allda.	Albert Bohm, Küfer.	106	—	28	84	Acker im Teich.	—	46	—	—	I	
Meßurkundenheft 1867/68 S. 12.								II										
107	1	38,4	—	34	67	Acker allda.	Otto Sigle, Bäcker.	107	—	48	37	Acker allda.	—	—	—	57	III	
—.˙.	2 $^3/_8$	34,8	—	77	71			—.˙.	—	77	21	—.˙.	—	46	—	96		
													Abgang:		—	50		

Digitized by Google

Veränderungs-Nachweiſung.

Abgegangen						Zugegangen					Unterſchriftliche Anerkennung von Seite des Beſitzers und Bemerkungen.
und verwendet als:	Flächenmaß.			Neu aufgeführt		von:	Flächenmaß.			Meß-ur-kunde. Seite.	
	ha	a	qm	bei	Meß-ur-kunde. Seite.		ha	a	qm		
12.	13.			14.	15.	16.	17.			18.	19.
Acker des A. Bohm,	—	7	25	P.=Nr. 106	2	—	—	—	—	—	
dto. „ D. Sigle	—	9	79	„ „ 107	2						
—:·	—	17	04								
Acker des D. Sigle	—	15	02	P.=Nr. 107	2	P.=Nr. 105	—	7	25	2	t.
						„ „ 107		10	54	2	
						—:·	—	17	79		
Acker des A. Bohm	—	10	54	P.=Nr. 106	2	P.=Nr. 105	—	9	79	2	t.
						„ „ 106	—	15	02	2	
						—:·	—	24	81		
—:·	—	42	60			—:·	—	42	60		

Dieſes beurkundet mit dem Anfügen, daß die Vermarkung der neuen Grenzen erfolgt iſt:

Der verpflichtete Geometer:

, den

Digitized by Google

Flächenberechnung.

(Techn. Anw. von 1871, §§. 33—36.)

P.-Nr.		—	+

Liquidation.

Alter Bestand				Berechnet			Eingetheilt		Neuer Bestand		
—:·	ar	qm	P.-Nr.	—:·	ar	qm	—:·	qm	—:·	ar	qm

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 22.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 4. September 1894.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Stetten im Remsthal, Oberamts Cannſtatt, zur Erwerbung des für die Erbauung einer Nachbarſchaftsſtraße von Stetten nach Eßlingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 22. Auguſt 1894. — Verfügung des Juſtizminiſteriums, betreffend die veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Geislingen und des Amtsnotariatsbezirks Wieſenſteig. Vom 4. Auguſt 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Beſtand der Aichämter. Vom 18. Auguſt 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unfallverſicherung der Regie-Wegbauarbeiter der Amtskörperſchaften und Gemeinden. Vom 20. Auguſt 1894.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Stetten im Remsthal, Oberamts Cannſtatt, zur Erwerbung des für die Erbauung einer Nachbarſchaftsſtraße von Stetten nach Eßlingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 22. Auguſt 1894.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Geſetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundſtücken und von Rechten an Grundſtücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums, wie folgt:

Die Gemeinde Stetten im Remsthal, Oberamts Cannſtatt, wird ermächtigt, die Grunderwerbungen, welche zu der von ihr beſchloſſenen Erbauung einer Nachbarſchaftsſtraße von Stetten nach Eßlingen auf der Markung Stetten nach dem vorgelegten Lageplan nothwendig werden, im Wege der Zwangsenteignung zu bewerkſtelligen.

Digitized by Google

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Gemeinde Stetten als Unternehmerin durch eine Kommiſſion, beſtehend aus:

den Gemeinderäthen Gunßer, H. Eißele und J. Eißele, dem Bürgerausſchußobmann Stumpp und den Bürgerausſchußmitgliedern Treiber und Enßle, ſämmtlich in Stetten,

vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Neckarkreis beſtellt.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 22. Auguſt 1894.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Riecke. Schott von Schottenſtein.

Verfügung des Juſtizminiſteriums,
betreffend die veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Geislingen und des Amtsnotariatsbezirks Wieſenſteig. Vom 4. Auguſt 1894.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 3. Auguſt 1894 die Zutheilung der gegenwärtig dem Gerichtsnotariatsbezirk Geislingen zugehörigen Gemeinde Unterböhringen zu dem Amtsnotariatsbezirk Wieſenſteig anzuordnen geruht.

Solches wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Eintheilung mit dem 1. Oktober 1894 in Wirkſamkeit tritt.

Stuttgart, den 4. Auguſt 1894.

Faber.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern,
betreffend den Beſtand der Aichämter. Vom 18. Auguſt 1894.

Die Errichtung eines Faßaichamts in Mönsheim, O.A. Leonberg, iſt genehmigt worden.

Stuttgart, den 18. Auguſt 1894.

Für den Staatsminiſter:
Rüdinger.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Unfallverſicherung der Regie-Wegbauarbeiter der Amtskörperſchaften und Gemeinden.
Vom 20. Auguſt 1894.

Durch Entſchließung des Miniſteriums des Innern vom heutigen Tage ſind die Amtskörperſchaft Blaubeuren und die ſämmtlichen Gemeinden des Oberamtsbezirks Blaubeuren, letztere unter Haftung der Amtskörperſchaft für die Koſten, gemäß §. 4 Ziffer 3 des Bauunfallverſicherungsgeſetzes vom 11. Juli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unfallverſicherung der von ihnen bei Regie-Wegbau- und Unterhaltungsarbeiten beſchäftigten Perſonen vom 1. Januar 1895 ab auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Als gemeinſame Ausführungsbehörde für dieſe Unfallverſicherungseinrichtung iſt der Amtsverſammlungsausſchuß des Bezirks Blaubeuren gemäß §. 46 des Bauunfallverſicherungsgeſetzes beſtellt worden.

Stuttgart, den 20. Auguſt 1894.

Für den Staatsminiſter:
Rüdinger.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 23.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 28. September 1894.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 21. September 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unfallverſicherung der Regie-Wegbauarbeiter der Amtskörperſchaften und Gemeinden. Vom 10. September 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unfallverſicherung der Regie-Wegbauarbeiter der Amtskörperſchaften und Gemeinden. Vom 15. September 1894.

Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 21. September 1894.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

§. 1.

In Stuttgart und Tübingen werden Kommiſſionen zur Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker errichtet.

Die Mitglieder der Prüfungskommiſſionen mit Einſchluß der Vorſitzenden werden alljährlich durch das Miniſterium des Innern ernannt.

§. 2.

Den Prüfungen ſind die aus der Anlage erſichtlichen Vorſchriften zu Grunde zu

Digitized by Google

legen. Den als reif befundenen Prüflingen werden nach Maßgabe dieſer Prüfungsvorſchriften Befähigungsausweiſe durch das Miniſterium des Innern ertheilt.

§. 3.

Das Miniſterium des Innern bildet die zuſtändige Behörde bezw. Centralbehörde im Sinne der §. 16 Abſ. 4, §. 27 Abſ. 3, §. 28 Abſ. 1 und §. 31 der Prüfungsvorſchriften.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Wirkſamkeit.

§. 5.

Das Miniſterium des Innern iſt ermächtigt, bis zum 30. September 1895

1) den als Leiter öffentlicher Anſtalten zur Unterſuchung von Nahrungs- und Genußmitteln ſchon angeſtellten Sachverſtändigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgeſehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, den Leitern anderer als ſtaatlicher Anſtalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, ſofern ſie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Unterſuchungsgebühren angewieſen ſind;

2) anderen als den vorgedachten Sachverſtändigen den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweiſem Verzicht auf die vorgeſehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, ſofern dieſe Sachverſtändigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingeſetzten Kommiſſionen nach ihrer wiſſenſchaftlichen Vorbildung und praktiſchen Uebung im Weſentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Beſtimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker ſtellen.

§. 6.

Diejenigen Chemiker, welche den Befähigungsausweis erworben haben, ſollen vorzugsweiſe berückſichtigt werden und zwar vornehmlich:

a) bei der öffentlichen Beſtellung (§. 36 der Gewerbeordnung) von Sachverſtändigen für Nahrungsmittel-Chemie,

Digitized by Google

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgeſetzes in Verbindung ſtehenden chemiſchen Fragen, ſowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anſtalten zur techniſchen Unterſuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§. 17 des Nahrungsmittelgeſetzes).

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhauſen, den 21. September 1894.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schott von Schottenſtein. Piſchek.

Anlage.

Vorſchriften,

betreffend

die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

§. 1.

Ueber die Befähigung zur chemiſch-techniſchen Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden (Reichsgeſetz vom 14. Mai 1879, Reichs-Geſetzblatt S. 145) wird demjenigen, welcher die in Folgendem vorgeſchriebenen Prüfungen beſtanden hat, ein Ausweis nach dem beiliegenden Muſter ertheilt.

§. 2.

Die Prüfungen beſtehen in einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung zerfällt in einen techniſchen und einen wiſſenſchaftlichen Abſchnitt.

A. Vorprüfung.

§. 3.

Die Kommiſſion für die Vorprüfung beſteht unter dem Vorſitz eines Verwaltungsbeamten aus einem oder zwei Lehrern der Chemie und je einem Lehrer der Botanik und der Phyſik.

Der Vorſitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes deſſen Vertretung an.

Digitized by Google

§. 4.

Jn jedem Studienhalbjahr finden Prüfungen ſtatt.

Geſuche, welche ſpäter als vier Wochen vor dem amtlich feſtgeſetzten Schluß der Vorleſungen eingehen, haben keinen Anſpruch auf Berückſichtigung im laufenden Halbjahr.

Die Prüfung kann nur bei der Prüfungskommiſſion derjenigen Lehranſtalt, bei welcher der Studirende eingeſchrieben iſt oder zuletzt eingeſchrieben war, abgelegt werden.

§. 5.

Dem Geſuche ſind beizufügen:

1. Das Zeugniß der Reiſe von einem Gymnaſium, einem Realgymnaſium, einer Oberrealſchule oder einer durch Beſchluß des Bundesraths als gleichberechtigt anerkannten anderen Lehranſtalt des Reichs.

   Das Zeugniß der Reiſe einer gleichartigen außerdeutſchen Lehranſtalt kann ausnahmsweiſe für ausreichend erachtet werden.

2. Der durch Abgangszeugniſſe oder, ſoweit das Studium noch fortgeſetzt wird, durch das Anmeldebuch zu führende Nachweis eines naturwiſſenſchaftlichen Studiums von ſechs Halbjahren, deren letztes indeſſen zur Zeit der Einreichung des Geſuchs noch nicht abgeſchloſſen zu ſein braucht. Das Studium muß auf Univerſitäten oder auf techniſchen Hochſchulen des Reichs zurückgelegt ſein.

   Ausnahmsweiſe kann das Studium auf einer gleichartigen außerdeutſchen Lehranſtalt oder die einem anderen Studium gewidmete Zeit in Anrechnung gebracht werden.

3. Der durch Zeugniſſe der Laboratoriumsvorſteher zu führende Nachweis, daß der Studirende mindeſtens fünf Halbjahre in chemiſchen Laboratorien der unter Nr. 2 bezeichneten Lehranſtalten gearbeitet hat.

§. 6.

Der Vorſitzende der Prüfungskommiſſion entſcheidet über die Zulaſſung und verfügt die Ladung des Studirenden. Letztere erfolgt mindeſtens zwei Tage vor der Prüfung, unter Beifügung eines Abdrucks dieſer Beſtimmungen. Die Prüfung kann nach Beginn der letzten ſechs Wochen des ſechsten Studienhalbjahres ſtattfinden.

Zu einem Prüfungstermin werden nicht mehr als vier Prüflinge zugelaſſen.

Wer in dem Termin ohne ausreichende Entſchuldigung nicht rechtzeitig erſcheint, wird in dem laufenden Prüfungshalbjahr zur Prüfung nicht mehr zugelaſſen.

§. 7.

Die Prüfung erſtreckt ſich auf

Digitized by Google

unorganiſche, organiſche und analytiſche Chemie,

Botanik,

Phyſik.

Bei der Prüfung in der unorganiſchen Chemie iſt auch die Mineralogie zu berückſichtigen.

Die Prüfung iſt mündlich; der Vorſitzende und zwei Mitglieder müſſen bei derſelben ſtändig zugegen ſein.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling etwa eine Stunde, wovon die Hälfte auf Chemie, je ein Viertel auf Botanik und Phyſik entfällt.

Wer die Prüfung für das höhere Lehramt beſtanden hat, wird, ſofern er in Chemie oder Botanik die Befähigung zum Unterricht in allen Klaſſen oder in Phyſik die Befähigung zum Unterricht in den mittleren Klaſſen erwieſen hat, in dem betreffenden Fach nicht geprüft.

§. 8.

Die Gegenſtände und das Ergebniß der Prüfung werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein Protokoll eingetragen, welches von dem Vorſitzenden und ſämmtlichen Mitgliedern der Kommiſſion zu unterzeichnen iſt.

Die Zenſur wird für das einzelne Fach von dem Examinator ertheilt, und zwar unter ausſchließlicher Anwendung der Prädikate „ſehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“.

Wenn in der Chemie von zwei Lehrern geprüft wird, haben beide ſich über die Zenſur für das geſammte Fach zu einigen. Gelingt dies nicht, ſo entſcheidet die Stimme desjenigen Examinators, welcher die geringere Zenſur ertheilt hat.

§. 9.

Iſt die Prüfung nicht beſtanden, ſo findet eine Wiederholungsprüfung ſtatt. Dieſelbe erſtreckt ſich, wenn die Zenſur in der erſten Prüfung für Chemie und für ein zweites Fach „ungenügend“ war, auf ſämmtliche Gegenſtände der Vorprüfung und findet dann nicht vor Ablauf von ſechs Monaten ſtatt.

In allen anderen Fällen beſchränkt ſich die Wiederholungsprüfung auf die nicht beſtandenen Fächer. Die Friſt, vor deren Ablauf ſie nicht ſtattfinden darf, beträgt mindeſtens zwei und höchſtens ſechs Monate und wird von dem Vorſitzenden nach Benehmen mit dem Examinator feſtgeſetzt. Meldet ſich der Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorſitzenden ausreichende Entſchuldigung innerhalb des nächſtfolgenden Studienſemeſters nach Ablauf der Friſt nicht rechtzeitig (§. 4) zur Prüfung, ſo hat er die ganze Prüfung zu wiederholen.

Lautet in jedem Fache die Zenſur mindeſtens „genügend“, ſo iſt die Prüfung beſtanden. Als Schlußzenſur wird ertheilt

Digitized by Google

„ſehr gut", wenn die Zenſur für Chemie und ein anderes Fach „ſehr gut", für das dritte Fach mindeſtens „gut" lautet;

„gut", wenn die Zenſur nur in Chemie „ſehr gut" oder in Chemie und noch einem Fach mindeſtens „gut" lautet;

„genügend" in allen übrigen Fällen.

§. 10.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorſitzenden ausreichende Entſchuldigung im Laufe der Prüfung zurück, ſo hat er dieſelbe vollſtändig zu wiederholen. Die Wiederholung iſt vor Ablauf von ſechs Monaten nicht zuläſſig.

§. 11.

Die Wiederholung der ganzen Prüfung kann auch bei einer anderen Prüfungskommiſſion geſchehen. Die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern muß bei derſelben Kommiſſion ſtattfinden.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der ganzen Prüfung oder der Prüfung in einem Fache iſt nicht zuläſſig.

Ausnahmen von vorſtehenden Beſtimmungen können aus beſonderen Gründen geſtattet werden.

§. 12.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugniß ertheilt. Iſt die Prüfung ganz oder theilweiſe zu wiederholen, ſo wird ſtatt einer Geſammtzenſur die Wiederholungsfriſt in dem Zeugniß vermerkt. Dieſer Vermerk iſt, falls der Prüfling bei einer akademiſchen Lehranſtalt nicht mehr eingeſchrieben iſt, auch in das letzte Abgangszeugniß einzutragen. Iſt der Prüfling bei einer akademiſchen Lehranſtalt noch eingeſchrieben, ſo hat der Vorſitzende den Ausfall der Prüfung und die Wiederholungsfriſten alsbald der Anſtaltsbehörde mitzutheilen. Von dieſer iſt, falls der Studirende vor vollſtändig beſtandener Vorprüfung die Lehranſtalt verläßt, ein entſprechender Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

§. 13.

An Gebühren ſind für die Vorprüfung vor Beginn derſelben 30 Mark zu entrichten.

Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugniß für das höhere Lehramt beſitzen, betragen in den im §. 7 Abſatz 5 vorgeſehenen Fällen die Gebühren 20 Mark. Dasſelbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§. 9 Abſatz 2).

B. Hauptprüfung.

§. 14.

Die Kommiſſion für die Hauptprüfung beſteht unter dem Vorſitz eines Verwaltungsbeamten

Digitized by Google

aus zwei Chemikern, von denen einer auf dem Gebiete der Unterſuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden praktiſch geſchult iſt, und aus einem Vertreter der Botanik.

Der Vorſitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes deſſen Vertretung an.

§. 15.

Die Prüfungen beginnen jährlich im April und enden im Dezember.

Die Prüfung kann vor jeder Prüfungskommiſſion abgelegt werden.

Die Geſuche um Zulaſſung ſind bei dem Vorſitzenden bis zum 1. April einzureichen. Wer die Vorbereitungszeit erſt mit dem September beendigt, kann ausnahmsweiſe noch im laufenden Prüfungsjahre zur Prüfung zugelaſſen werden, ſofern die Meldung vor dem 1. Oktober erfolgt.

§. 16.

Der Meldung ſind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf;
2. die im §. 5 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Nachweiſe;
3. das Zeugniß über die Vorprüfung (§. 12);
4. Zeugniſſe der Laboratoriums- oder Anſtaltsvorſteher darüber, daß der Prüfling vor oder nach der Vorprüfung an einer der im §. 5 Nr. 2 bezeichneten Lehranſtalten mindeſtens ein Halbjahr an Mikroſkopirübungen Theil genommen und nach beſtandener Vorprüfung mindeſtens drei Halbjahre mit Erfolg an einer ſtaatlichen Anſtalt zur techniſchen Unterſuchung von Nahrungs- und Genußmitteln thätig geweſen iſt.

Wer die Prüfung als Apotheker mit dem Prädikat „ſehr gut“ beſtanden hat, bedarf, ſofern er die im §. 5 Nr. 2 bezeichnete Vorbedingung erfüllt hat, der im §. 5 Nr. 1 und 3 vorgeſehenen Nachweiſe ſowie des Zeugniſſes über die Vorprüfung nicht. Wer die Befähigung für das höhere Lehramt in Chemie und Botanik für alle Klaſſen und in Phyſik für die mittleren Klaſſen dargethan hat, bedarf, ſofern er den im §. 5 unter Nr. 3 vorgeſehenen Nachweis erbringt, des Zeugniſſes über die Vorprüfung nicht. Wer an einer techniſchen Hochſchule die Diplom- (Abſolutorial-) Prüfung für Chemiker beſtanden hat, bedarf des Zeugniſſes über die Vorprüfung nicht, wenn die beſtehenden Prüfungsvorſchriften als ausreichend anerkannt ſind.

Wer nach der Vorprüfung ein halbes Jahr an einer Univerſität oder techniſchen Hochſchule dem naturwiſſenſchaftlichen Studium, verbunden mit praktiſcher Laboratoriumsthätigkeit, gewidmet hat, bedarf nur für zwei Halbjahre des Nachweiſes über eine praktiſche Thätigkeit an Anſtalten zur Unterſuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Den ſtaatlichen Anſtalten dieſer Art können von der Zentralbehörde ſonſtige Anſtalten zur techniſchen Unterſuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, ſowie landwirthſchaftliche Unterſuchungsanſtalten gleichgeſtellt werden.

Digitized by Google

§. 17.

Der Vorſitzende der Kommiſſion entſcheidet über die Zulaſſung des Studirenden. Dieſer hat ſich bei dem Vorſitzenden perſönlich zu melden.

Die Zulaſſung zur Prüfung iſt zu verſagen, wenn Thatſachen vorliegen, welche die Unzuverläſſigkeit des Nachſuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Nahrungsmittel-Chemiker darthun.

§. 18.

Die Prüfung iſt nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem techniſchen Abſchnitt. Nur wer dieſen Abſchnitt beſtanden hat, wird zu dem wiſſenſchaftlichen Abſchnitt zugelaſſen. Zwiſchen beiden Abſchnitten ſoll ein Zeitraum von höchſtens drei Wochen liegen; jedoch kann der Vorſitzende aus beſonderen Gründen eine längere Friſt, ausnahmsweiſe auch eine Unterbrechung bis zur nächſten Prüfungsperiode gewähren.

§. 19.

Die techniſche Prüfung wird in einem mit den erforderlichen Mitteln ausgeſtatteten Staatslaboratorium abgehalten. Es dürfen daran gleichzeitig nicht mehr als acht Kandidaten theilnehmen.

Die Prüfung umfaßt vier Theile. Der Prüfling muß ſich befähigt erweiſen:

1. eine, ihren Beſtandtheilen nach dem Examinator bekannte chemiſche Verbindung oder eine künſtliche, zu dieſem Zweck beſonders zuſammengeſetzte Miſchung qualitativ zu analyſiren und mindeſtens vier einzelne Beſtandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ unterſuchten oder einer anderen dem Examinator in Bezug auf Natur und Mengenverhältniß der Beſtandtheile bekannten chemiſchen Verbindung oder Miſchung quantitativ zu beſtimmen;
2. die Zuſammenſetzung eines ihm vorgelegten Nahrungs- oder Genußmittels qualitativ und quantitativ zu beſtimmen;
3. die Zuſammenſetzung eines Gebrauchsgegenſtandes aus dem Bereich des Geſetzes vom 14. Mai 1879 qualitativ und nach dem Ermeſſen des Examinators auch quantitativ zu beſtimmen;
4. einige Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Botanik (der pflanzlichen Syſtematik, Anatomie und Morphologie) mit Hilfe des Mikroſkops zu löſen.

Die Prüfung wird in der hier angegebenen Reihenfolge ohne mehrtägige Unterbrechung erledigt. Zu einem ſpäteren Theil wird nur zugelaſſen, wer den vorhergehenden Theil beſtanden hat.

Die Aufgaben ſind ſo zu wählen, daß die Prüfung in vier Wochen abgeſchloſſen werden kann.

Sie werden von den einzelnen Examinatoren beſtimmt und erſt bei Beginn jedes Prüfungstheils bekannt gegeben. Die techniſche Löſung der Aufgabe des erſten Theils muß, ſoweit die quali-

Digitized by Google

tative Analyſe in Betracht kommt, in einem Tage, diejenige der übrigen Aufgaben innerhalb der von dem Examinator bei Ueberweiſung der einzelnen Aufgaben feſtzuſetzenden Friſt beendet ſein.

Die Aufgaben und die geſetzten Friſten ſind gleichzeitig dem Vorſitzenden von den Examinatoren ſchriftlich mitzutheilen.

Die Prüfung erfolgt unter Klauſur dergeſtalt, daß der Kandidat die techniſchen Unterſuchungen unter ſtändiger Anweſenheit des Examinators oder eines Vertreters desſelben zu Ende führt und die Ergebniſſe täglich in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll einträgt.

§. 20.

Nach Abſchluß der techniſchen Unterſuchungen (§. 19) hat der Kandidat in einem ſchriftlichen Bericht den Gang derſelben und den Befund zu beſchreiben, auch die daraus zu ziehenden Schlüſſe darzulegen und zu begründen. Die ſchriftliche Ausarbeitung kann für die beiden Analyſen des erſten Theils zuſammengefaßt werden, falls dieſelbe Subſtanz qualitativ und quantitativ beſtimmt worden iſt; ſie hat ſich für Theil 4 auf eine von dem Examinator zu bezeichnende Aufgabe zu beſchränken. Die Berichte über die Theile 1, 2 und 3 ſind je binnen drei Tagen nach Abſchluß der Laboratoriumsarbeiten, der Bericht über die mikroſkopiſche Aufgabe (Theil 4) binnen zwei Tagen, mit Namensunterſchrift verſehen, dem Examinator zu übergeben.

Der Kandidat hat bei jeder Arbeit die benutzte Literatur anzugeben und eigenhändig die Verſicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§. 21.

Die Arbeiten werden von den Fachexaminatoren zenſirt und mit den Unterſuchungsprotokollen und Zenſuren dem Vorſitzenden der Kommiſſion binnen einer Woche nach Empfang vorgelegt.

§. 22.

Die wiſſenſchaftliche Prüfung iſt mündlich. Der Vorſitzende und zwei Mitglieder der Kommiſſion müſſen bei derſelben ſtändig zugegen ſein. Zu einem Termin werden nicht mehr als vier Kandidaten zugelaſſen.

Die Prüfung erſtreckt ſich

1. auf die unorganiſche, organiſche und analytiſche Chemie mit beſonderer Berückſichtigung der bei der Zuſammenſetzung der Nahrungs- und Genußmittel in Betracht kommenden chemiſchen Verbindungen, der Nährſtoffe und ihrer Umſetzungsprodukte, ſowie auch der Ermittelung der Aſchenbeſtandtheile und der Gifte mineraliſcher und organiſcher Natur;
2. auf die Herſtellung und die normale und abnorme Beſchaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel ſowie der unter das Geſetz vom 14. Mai 1879 fallenden Gebrauchsgegenſtände. Hierbei

Digitized by Google

iſt auch auf die ſogenannten landwirthſchaftlichen Gewerbe (Bereitung von Molkereiprodukten, Bier, Wein, Branntwein, Stärke, Zucker u. dergl. m.) einzugehen;

3. auf die allgemeine Botanik (pflanzliche Syſtematik, Anatomie und Morphologie) mit beſonderer Berückſichtigung der pflanzlichen Rohſtofflehre (Droguenkunde u. dergl.), ſowie ferner auf die bakteriologiſchen Unterſuchungsmethoden des Waſſers und der übrigen Nahrungs- und Genußmittel, jedoch unter Beſchränkung auf die einfachen Kulturverfahren;

4. auf die den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden regelnden Geſetze und Verordnungen, ſowie auf die Grenzen der Zuſtändigkeit des Nahrungsmittel-Chemikers im Verhältniß zum Arzt, Thierarzt und anderen Sachverſtändigen, endlich auf die Organiſation der für die Thätigkeit eines Nahrungsmittel-Chemikers in Betracht kommenden Behörden.

Die Prüfung in den erſten drei Fächern wird von den Fachexaminatoren, im vierten Fache von dem Vorſitzenden, geeignetenfalls unter Betheiligung des einen oder anderen Fachexaminators abgehalten. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel nicht über eine Stunde.

§. 23.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabſchnitt ein Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenſtände und der Zenſuren, bei der Zenſur „ungenügend" unter kurzer Angabe ihrer Gründe, aufgenommen.

§. 24.

Ueber den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Theilen des techniſchen Abſchnitts und in den einzelnen Fächern des wiſſenſchaftlichen Abſchnitts werden von den betreffenden Examinatoren Zenſuren unter ausſchließlicher Anwendung der Prädikate „ſehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" ertheilt.

Für Botanik und Bakteriologie muß die gemeinſame Zenſur, wenn bei getrennter Beurtheilung in einem dieſer Zweige „ungenügend" gegeben werden würde, „ungenügend" lauten.

§. 25.

Iſt die Prüfung in einem Theile des techniſchen Abſchnitts nicht beſtanden, ſo findet eine Wiederholungsprüfung ſtatt. Die Friſt, vor deren Ablauf die Wiederholungsprüfung nicht erfolgen darf, beträgt mindeſtens drei Monate und höchſtens ein Jahr; ſie wird von dem Vorſitzenden nach Benehmen mit dem Examinator feſtgeſetzt.

Hat der Kandidat die Prüfung in einem Fache des wiſſenſchaftlichen Abſchnitts nicht beſtanden, ſo kann er nach Ablauf von ſechs Wochen zu einer Nachprüfung zugelaſſen werden. Die Nachprüfung findet in Gegenwart des Vorſitzenden und der betheiligten Fachexaminatoren ſtatt. Beſteht der Kandidat auch in der Nachprüfung nicht, oder verabſäumt er es, ohne ausreichende Entſchuldigung ſich

Digitized by Google

innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der für die Nachprüfung geſtellten Friſt zu melden, ſo hat er die Prüfung in dem ganzen Abſchnitt zu wiederholen. Dasſelbe gilt, wenn der Kandidat die Prüfung in mehr als einem Fache dieſes Abſchnitts nicht beſtanden hat. Die Wiederholung iſt vor Ablauf von ſechs Monaten nicht zuläſſig.

§. 26.

Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines Prüfungstheils nicht ſpäteſtens in dem nächſten Prüfungsjahre, ſo muß die ganze Prüfung von neuem abgelegt werden.

Wer bei der Wiederholung nicht beſteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelaſſen.

Ausnahmen von vorſtehenden Beſtimmungen können aus beſonderen Gründen geſtattet werden.

§. 27.

Nachdem die Prüfung in allen Theilen beſtanden iſt, ermittelt der Vorſitzende aus den Einzelzenſuren die Schlußzenſur, wobei die Zenſuren für jeden einzelnen Theil des erſten Abſchnitts doppelt gezählt werden, ſo daß im Ganzen zwölf Einzelzenſuren ſich ergeben.

Die Schlußzenſur „ſehr gut“ darf nur dann gegeben werden, wenn die Mehrzahl der Einzelzenſuren „ſehr gut“, alle übrigen „gut“ lauten; die Schlußzenſur „gut“ nur dann, wenn die Mehrzahl mindeſtens „gut“ oder wenigſtens ſechs Einzelzenſuren „ſehr gut“ lauten. In allen übrigen Fällen wird die Schlußzenſur „genügend“ gegeben.

Nach Feſtſtellung der Schlußzenſur legt der Vorſitzende die Prüfungsverhandlungen derjenigen Behörde vor, welche den Ausweis über die Befähigung als Nahrungsmittel-Chemiker (§. 1) ertheilt.

§. 28.

Wer einen Prüfungstermin oder die im §. 17 vorgeſehene Friſt ohne ausreichende Entſchuldigung verſäumt, wird in dem laufenden Prüfungsjahr zur Prüfung nicht mehr zugelaſſen. Der Vorſitzende hat die Zurückſtellung bei der im §. 27 bezeichneten Behörde zu beantragen, falls er die Entſchuldigung nicht für ausreichend hält.

Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Entſchuldigung von einem begonnenen Prüfungsabſchnitt zurück, oder hält er eine der im §. 19 Abſatz 4 und §. 20 vorgeſehenen Friſten nicht ein, ſo hat dies die Wirkung, als wenn er in allen Theilen des Abſchnitts die Zenſur „ungenügend“ erhalten hätte.

§. 29.

Die Prüfung darf nur bei derjenigen Kommiſſion fortgeſetzt oder wiederholt werden, bei welcher ſie begonnen iſt. Ausnahmen können aus beſonderen Gründen geſtattet werden.

Die mit dem Zulaſſungsgeſuch eingereichten Zeugniſſe werden dem Kandidaten nach beſtandener Geſammtprüfung zurückgegeben. Verlangt er ſie früher zurück, ſo iſt, falls die Zulaſſung zur Prüfung

Digitized by Google

bereits ausgeſprochen war, vor der Rückgabe in die Urſchrift des letzten akademiſchen Abgangszeugniſſes ein Vermerk hierüber ſowie über den Ausfall der ſchon zurückgelegten Prüfungstheile einzutragen.

§. 30.

An Gebühren ſind für die Hauptprüfung vor Beginn derſelben 180 Mark zu entrichten. Davon entfallen:

I. auf den techniſchen Abſchnitt
für jeden der erſten drei Theile 25 Mark, für den vierten Theil 15 Mark,
II. auf den wiſſenſchaftlichen Abſchnitt 30 Mark,
III. auf allgemeine Koſten 60 Mark.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgeſtellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungstheile ganz, die allgemeinen Koſten zur Hälfte zurück, letztere jedoch nur dann, wenn der dritte Theil des techniſchen Abſchnitts noch nicht begonnen war.

Bei einer Wiederholung ſind die Gebührenſätze für diejenigen Prüfungstheile, welche wiederholt werden, und außerdem je 15 Mark für jeden zu wiederholenden Prüfungstheil auf allgemeine Koſten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wiſſenſchaftlichen Abſchnitts ſind 15 Mark zu zahlen.

§. 31.

Ueber die Zulaſſung der in vorſtehenden Beſtimmungen vorgeſehenen Ausnahmen entſcheidet die Zentralbehörde.

Die Entſcheidung in den Fällen des §. 5 Nr. 1 und 2, ſowie über die Anerkennung der Diplomprüfungen gemäß §. 16 Abſatz 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

Digitized by Google

Muſter.

Ausweis

für

geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker.

Dem Herrn .... aus ....

wird hierdurch beſcheinigt, daß er ſeine Befähigung zur chemiſch-techniſchen Unterſuchung und Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden durch die vor der .... Prüfungskommiſſion zu .... mit dem Prädikate .... abgelegte Prüfung nachgewieſen hat.

.... den ....ten .... 18.. .

....

(Siegel und Unterſchrift der beſcheinigenden Behörde.)

Digitized by Google

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unfallverſicherung der Regie-Wegbauarbeiter der Amtskörperſchaften und Gemeinden.

Vom 10. September 1894.

Durch Entſchließung des Miniſteriums des Innern vom heutigen Tage ſind außer der Amtskörperſchaft Laupheim (vergl. Bekanntmachung vom 5. Februar 1889, Reg.Blatt S. 35) auch die ſämmtlichen Gemeinden des Oberamtsbezirks Laupheim, letztere unter Haftung der Amtskörperſchaft für die Koſten, gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallverſicherungsgeſetzes vom 11. Juli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unfallverſicherung der von ihnen bei Regie-Wegbau- und Unterhaltungsarbeiten beſchäftigten Perſonen vom 1. Oktober 1894 ab auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Gemeinſame Ausführungsbehörde für dieſe Unfallverſicherungseinrichtung iſt der Amtsverſammlungsausſchuß des Bezirks Laupheim, auch beſteht ein gemeinſames Schiedsgericht für dieſelbe.

Stuttgart, den 10. September 1894. Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unfallverſicherung der Regie-Wegbauarbeiter der Amtskörperſchaften und Gemeinden.

Vom 15. September 1894.

Durch Entſchließung des Miniſteriums des Innern vom heutigen Tage ſind außer der Amtskörperſchaft Nürtingen (vergl. Bekanntmachung vom 5. Juli 1892, Reg.Blatt S. 301) auch die ſämmtlichen Gemeinden des Oberamtsbezirks Nürtingen, letztere unter Haftung der Amtskörperſchaft für die Koſten, gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallverſicherungsgeſetzes vom 11. Juli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unfallverſicherung der von ihnen bei Regie-Wegbau- und Unterhaltungsarbeiten beſchäftigten Perſonen vom 1. Oktober d. Js. ab auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Gemeinſame Ausführungsbehörde für dieſe Unfallverſicherungseinrichtung iſt der Amtsverſammlungsausſchuß des Bezirks, auch beſteht ein gemeinſames Schiedsgericht für dieſelbe.

Stuttgart, den 15. September 1894. Piſchek.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 24.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 18. Oktober 1894.

Inhalt:

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die auf Grund des Geſetzes über die Kriegsleiſtungen gebildeten Lieferungsverbände und die hinſichtlich der Kriegsleiſtungen der Gemeinden zuſtändigen Behörden. Vom 21. September 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien. Vom 29. September 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unfallverſicherung der Regie-Wegarbeiter der Amtskörperſchaften und Gemeinden. Vom 29. September 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Eliſabetha-Pflege in Schönebürg, Oberamts Laupheim. Vom 8. Oktober 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend eine Aenderung in der Perſon des Württembergiſchen Hauptagenten der Lebensverſicherungsgeſellſchaft Union Assurance Society in London. Vom 10. Oktober 1894.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die auf Grund des Geſetzes über die Kriegsleiſtungen gebildeten Lieferungsverbände und die hinſichtlich der Kriegsleiſtungen der Gemeinden zuſtändigen Behörden.

Vom 21. September 1894.

Nachſtehend wird die von dem Reichskanzler in Nr. 31 des Central-Blatts für das Deutſche Reich vom Jahre 1894 erlaſſene Bekanntmachung vom 24. Juli d. Js., betreffend die auf Grund des Geſetzes über die Kriegsleiſtungen gebildeten Lieferungsverbände und die hinſichtlich der Kriegsleiſtungen der Gemeinden zuſtändigen Behörden, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. September 1894.

In Vertretung:

Piſchek. Schnürlen.

Bekanntmachung,

betreffend die auf Grund des Geſetzes über die Kriegsleiſtungen gebildeten Lieferungsverbände und die hinſichtlich der Kriegsleiſtungen der Gemeinden zuſtändigen Behörden.

Die der Verordnung, betreffend die Ausführung des Geſetzes über die Kriegsleiſtungen, vom 1. April 1876 (Reichsgeſetzblatt S. 137) als Beilagen B. und C. beigefügten Verzeichniſſe der Lieferungsverbände und der hinſichtlich der Kriegsleiſtungen der Gemeinden zuſtändigen Behörden werden unter Berückſichtigung der inzwiſchen eingetretenen Organiſationsänderungen in berichtigter Faſſung hierneben von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juli 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Beilage B.

Verzeichniß der Lieferungsverbände (§. 17).

I. Lfd. Nr.	II. Bundesſtaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.	
1.	Preußen.	Die Kreiſe und die eigene Kreisverbände bildenden Städte.	
2.	Bayern.	Die Bezirke der Diſtriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magiſtrate).	
3.	Sachſen (Königreich).	Die amtshauptmannſchaftlichen Bezirke und die eigene Bezirke bildenden Städte.	
4.	Württemberg.	Die Oberamtsbezirke und der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.	
5.	Baden.	Die Amtsbezirke.	
6.	Heſſen.	Die Kreiſe.	
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Beſondere Verbände ſind nicht gebildet.	
8.	Sachſen (Großherzogthum).	Die Verwaltungsbezirke.	
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Beſondere Verbände ſind nicht gebildet.	
10.	Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg: die Amtsverbände, im Fürſtenthum Birkenfeld: die Bürgermeiſtereien, im Fürſtenthum Lübeck: die Geſammtheit der Gemeinden des Fürſtenthums.	
11.	Braunſchweig.	Die Kreiskommunalverbände.	
12.	Sachſen-Meiningen.	Die Kreiſe.	
13.	Sachſen-Altenburg.	Die Loſungsbezirke Altenburg, Schmölln und Roda.	
14.	Sachſen-Coburg und Gotha.	Die Kreiſe.	
15.	Anhalt.	Die Kreiſe.	

Digitized by Google

I. Lfd. Nr.	II. Bundesſtaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.	
16.	Schwarzburg-Sondershauſen.	Der unterherrſchaftliche Landestheil und der oberherrſchaftliche Landestheil.	
17.	Schwarzburg-Rudolſtadt.	Beſondere Verbände ſind nicht gebildet.	
18.	Waldeck.	Die Kreiſe.	
19.	Reuß älterer Linie.	Die Stadt Greiz, die Stadt Zeulenroda, das platte Land.	
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsamtsbezirke.	
21.	Schaumburg-Lippe.	Beſondere Verbände ſind nicht gebildet.	
22.	Lippe.	Desgleichen.	
23.	Lübeck.	Desgleichen.	
24.	Bremen.	Desgleichen.	
25.	Hamburg.	Desgleichen.	
26.	Elſaß-Lothringen.	Die Kreiſe.	

Beilage C.

Verzeichniß

der in den einzelnen Bundesſtaaten hinſichtlich der Kriegsleiſtungen der Gemeinden (§§. 3—15) zuſtändigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsanſprüchen (§§. 20, 22), die Feſtſtellung der zu gewährenden Vergütungen (§. 33), die Entſcheidung über Beſchwerden gegen die Feſtſtellungsverfügungen (§. 33) und die Ausſtellung von Anerkenntniſſen (§. 20).

I. Lfd. Nummer.	II. Bundesſtaat.	III Die Anmeldung der Anſprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisſtücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feſtſtellung der Anſprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beſchwerden gegen die Feſtſtellungsverfügungen wird entſchieden durch	VI. Die Anerkenntniſſe werden ausgeſtellt durch
1.	Preußen.	Auf dem Lande die Landräthe, in der Provinz Weſtfalen die Amtmänner, in der Rheinprovinz die Landbürgermeiſter. In den Städten die Magiſtrate bezw. Bürgermeiſter (in der Provinz Hannover nur ſoweit es ſich um ſelbſtändige Städte handelt). In der Provinz Weſtfalen die Bürgermeiſter in	Die Regierungs-Präſidenten.	Die Königlichen Miniſterien des Innern und des Krieges.	Die Regierungs-Präſidenten.

Digitized by Google

I. Lfd. Nummer.	II. Bundesſtaat.	III. Die Anmeldung der Anſprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisſtücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feſtſtellung der Anſprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beſchwerden gegen die Feſtſtellungsverfügungen wird entſchieden durch	VI. Die Anerkenntniſſe werden ausgeſtellt durch
		den Städten, die Amtmänner auf dem platten Lande. In der Rheinprovinz die Bürgermeiſter. In den Hohenzollernſchen Landen die Ortsbehörden. Im Herzogthum Lauenburg die Landvögte.			
2.	Bayern.	Die Diſtrikts-Verwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magiſtrate).	Die Kreisregierungen bezw. bei denſelben zu bildende beſondere Kommiſſionen.	Das Königliche Staatsminiſterium des Innern und das Königliche Kriegsminiſterium.	Die Kreisregierungen bezw. bei denſelben zu bildende beſondere Kommiſſionen.
3.	Sachſen (Königreich).	Die Amtshauptmannſchaften, in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz beſondere Kommiſſare.	Die Kreishauptmannſchaften unter Hinzutritt beſonderer Kommiſſare.	Das Königliche Kriegsminiſterium.	Die Kreishauptleute.
4.	Württemberg.	Die Oberämter und die Stadtdirektion Stuttgart.	Die Kreisregierungen.	Das Königliche Miniſterium des Innern.	Die Kreisregierungen.
5.	Baden.	Die Bezirksämter.	Eine beſondere Kommiſſion des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern.	Das Großherzogliche Miniſterium des Innern.	Eine beſondere Kommiſſion des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern.
6.	Heſſen.	Die Kreisämter.	Die Großherzoglichen Provinzialdirektionen.	Das Großherzogliche Miniſterium des Innern und der Juſtiz.	Die Großherzoglichen Provinzialdirektionen.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Die Kommiſſare der 12 Aushebungsbezirke.	Das Großherzogliche Miniſterium des Innern.	Das Großherzogliche Staatsminiſterium.	Das Großherzliche Miniſterium des Innern.
8.	Sachſen (Großherzogthum).	Die Bezirksdirektoren.	Die Bezirksdirektoren.	Das Großherzogliche Staatsminiſterium, Departement des Innern.	Das Großherzogliche Staatsminiſterium, Departement des Innern.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Die Kreiskommiſſariate.	Die Großherzogliche Landesregierung.	Das Großherzogliche Staatsminiſterium.	Die Großherzogliche Landesregierung.
10.	Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg: die Aemter und die Magiſtrate der Städte 1. Klaſſe, im Fürſtenthum Lübeck: die Regierung, bezw. für die Stadtgemeinde	Das Großherzogliche Staatsminiſterium, Departement der Juſtiz; in den Fürſtenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.	Das Großherzogliche Staatsminiſterium.	Das Großherzogliche Staatsminiſterium, Departement der Juſtiz, bezw. die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.

Digitized by Google

I. Lfd. Nummer.	II. Bundesſtaat.	III. Die Anmeldung der Anſprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisſtücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feſtſtellung der Anſprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beſchwerden gegen die Feſtſtellungsverfügungen wird entſchieden durch	VI. Die Anerkenntniſſe werden ausgeſtellt durch
		Eutin: der Stadtmagiſtrat, im Fürſtenthum Birkenfeld: die Bürgermeiſter.			
11.	Braunſchweig.	Die Kreisdirektionen.	Das Herzogliche Finanzkollegium.	Das Herzogliche Staatsminiſterium.	Das Herzogliche Finanzkollegium.
12.	Sachſen-Meiningen.	Die Landräthe.	Das Herzogliche Staatsminiſterium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsminiſterium.	Das Herzogliche Staatsminiſterium, Abtheilung des Innern.
13.	Sachſen-Altenburg.	Die Landrathsämter.	Das Herzogliche Miniſterium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Miniſterium.	Das Herzogliche Miniſterium, Abtheilung des Innern.
14.	Sachſen-Coburg und Gotha.	Die Landrathsämter.	Eine beſondere Kommiſſion.	Das Herzogliche Staatsminiſterium.	Das Herzogliche Staatsminiſterium.
15.	Anhalt.	Die Kreisdirektionen.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsminiſterium.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.
16.	Schwarzburg-Sondershauſen.	Die Landräthe.	Die Landräthe.	Das Fürſtliche Miniſterium, Abtheilung des Innern.	Das Fürſtliche Miniſterium, Abtheilung des Innern.
17.	Schwarzburg-Rudolſtadt.	Die Landrathsämter.	Die Landrathsämter.	Das Fürſtliche Miniſterium.	Das Fürſtliche Miniſterium.
18.	Waldeck.	Die Kreisamtmänner.	Die Kreisamtmänner.	Den Landesdirektor.	Den Landesdirektor.
19.	Reuß älterer Linie.	Das Fürſtliche Landrathsamt.	Das Fürſtliche Landrathsamt.	Die Fürſtliche Landesregierung.	Die Fürſtliche Landesregierung.
20.	Reuß jüngerer Linie	Die Landrathsämter.	Das Fürſtliche Miniſterium, Abtheilung für das Innere.	Das Fürſtliche Miniſterium.	Das Fürſtliche Miniſterium.
21.	Schaumburg-Lippe.	Die Landrathsämter und Magiſtrate.	Die Landrathsämter und Magiſtrate.	Das Fürſtliche Miniſterium.	Das Fürſtliche Miniſterium.
22.	Lippe.	Die Verwaltungsämter und Magiſtrate.	Die Fürſtliche Regierung.	Das Fürſtliche Kabinetsminiſterium.	Die Fürſtliche Regierung.
23.	Lübeck.	Die Militärkommiſſion des Senats.	Die Militärkommiſſion des Senats.	Den Senat.	Den Senat.
24.	Bremen.	Die Central-Quartierdeputation.	Die Central-Quartierdeputation.	Den Senat.	Die Militärkommiſſion des Senats.
25.	Hamburg.	Die Finanzdeputation; in der Landherrſchaft Ritzebüttel der Amtsverwalter.	Die Finanzdeputation.	Den Senat.	Die Finanzdeputation.
26.	Elſaß-Lothringen.	Die Kreisdirektoren bezw. die Polizeidirektoren.	Die Bezirkspräſidenten.	Das Miniſterium.	Die Bezirkspräſidenten.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien. Vom 29. September 1894.

Im Hinblick auf die zur Zeit ſchwierige Deckung des Bedarfs an Schlachtvieh im Inlande wird hiemit ausnahmsweiſe die Einfuhr von Rindvieh aus Italien in die Schlachthöfe der Städte Stuttgart, Ulm und Heilbronn unter den in Ziff. II 1—5 der Miniſterial-Verfügung vom 6. Juli 1893 (Reg.Blatt S. 235) bezeichneten Bedingungen bis auf Weiteres geſtattet.

Stuttgart, den 29. September 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unfallverſicherung der Regie-Wegarbeiter der Amtskörperſchaften und Gemeinden. Vom 29. September 1894.

Gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallverſicherungsgeſetzes vom 11. Juli 1887 ſind ferner als leiſtungsfähig erklärt und ermächtigt worden, die Unfallverſicherung der von ihnen bei Wegarbeiten auf eigene Rechnung beſchäftigten Perſonen zu übernehmen:

1. durch Miniſterial-Entſchließung vom 19. September die ſämmtlichen Gemeinden des Oberamtsbezirks Ravensburg unter Haftung der Amtskörperſchaft Ravensburg (vergl. Bekanntmachung vom 28. September 1892, Reg.Blatt S. 492) vom 1. Oktober 1894 ab,

2. durch Miniſterial-Entſchließung vom 20. September die Amtskörperſchaft Herrenberg und die ſämmtlichen Gemeinden des Oberamtsbezirks Herrenberg, letztere unter Haftung der Amtskörperſchaft, vom 1. Oktober 1894 an mit Ausdehnung auf alle Tiefbauarbeiten.

3. durch Miniſterial-Entſchließung vom 21. September die ſämmtlichen Gemeinden des Oberamtsbezirks Gerabronn unter Haftung der Amtskörperſchaft Gerabronn (vergl. Bekanntmachung vom 10. Juli 1889, Reg.Blatt S. 240) vom 1. Januar 1895 an,

Digitized by Google

4. durch Miniſterial-Entſchließung vom 21. September die ſämmtlichen Gemeinden des Oberamtsbezirks Eßlingen unter Haftung der Amtskörperſchaft Eßlingen (vergl. Bekanntmachung vom 16. September 1893, Reg.Blatt S. 276) vom 1. Oktober 1894 ab mit der Ausdehnung auf alle Tiefbauarbeiten.

Stuttgart, den 29. September 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Eliſabetha-Pflege in Schöneburg, Oberamts Laupheim. Vom 8. Oktober 1894.

Seine Königliche Majeſtät haben am 8. Oktober d. Js. allergnädigſt geruht, der Eliſabetha-Pflege, katholiſchen Erziehungs- und Unterrichtsanſtalt für arme Mädchen in Schöneburg, Oberamts Laupheim, die juriſtiſche Perſönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 8. Oktober 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend eine Aenderung in der Perſon des Württembergiſchen Hauptagenten der Lebensverſicherungsgeſellſchaft Union Assurance Society in London. Vom 10. Oktober 1894.

Nachdem an Stelle des bisherigen Württembergiſchen Hauptagenten der Lebensverſicherungsgeſellſchaft Union Assurance Society in London Friedrich Scherer in Stuttgart der Verſicherungsagent Nikolaus Diez in Stuttgart aufgeſtellt und beſtätigt worden iſt, wird dies hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 10. Oktober 1894.

Piſchek.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 25.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 7. November 1894.

Inhalt:

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 11. Oktober 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den katholiſchen Geſellenverein in Tettnang. Vom 17. Oktober 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend eine Vereinbarung mit der Königlich Bayeriſchen Regierung bezüglich der gegenſeitigen Anerkennung der Prüfungszeugniſſe für Hebammen. Vom 23. Oktober 1894. — Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend ein zwiſchen dem Deutſchen Reich und Spanien getroffenes Abkommen über die gegenſeitige Ablieferung von Deſerteuren der Kriegsmarine. Vom 24. Oktober 1894.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 11. Oktober 1894.

Nachdem die Bundesregierungen übereingekommen ſind, daß die auf Grund der Vorſchriften für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (zu vergl. K. Verordnung vom 21. September 1894, Reg.Blatt S. 285) ertheilten Befähigungsausweiſe für den Umfang des ganzen Reichs Giltigkeit haben ſollen, ſo wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in anderen Bundesſtaaten ertheilten Befähigungsausweiſe auch in Württemberg Anerkennung zu finden haben.

Stuttgart, den 11. Oktober 1894.

Piſchek.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den katholiſchen Geſellenverein in Tettnang.

Vom 17. Oktober 1894.

Seine Königliche Majeſtät haben am 16. Oktober d. Js. allergnädigſt geruht, dem katholiſchen Geſellenverein in Tettnang die juriſtiſche Perſönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 17. Oktober 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend eine Vereinbarung mit der Königlich Bayeriſchen Regierung bezüglich der gegenſeitigen Anerkennung der Prüfungszeugniſſe für Hebammen. Vom 23. Oktober 1894.

Nachdem mit der Königlich Bayeriſchen Regierung eine Vereinbarung dahin getroffen worden iſt, daß Hebammen, welche die Prüfung in Württemberg abgelegt haben, in Bayern und andererſeits Hebammen, welche in Bayern die Prüfung abgelegt haben, in Württemberg zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit ohne weitere Prüfung zugelaſſen werden ſollen, ſo wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. Oktober 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend ein zwiſchen dem Deutſchen Reich und Spanien getroffenes Abkommen über die gegenſeitige Ablieferung von Deſerteuren der Kriegsmarine.

Vom 24. Oktober 1894.

Nachdem zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Spanien ein Abkommen dahin getroffen worden iſt, daß beide Theile ſich verpflichten, einander die zur Beſatzung ihrer Kriegsſchiffe gehörigen Perſonen, die auf das Gebiet des andern Theils entwichen ſind, in gleicher Weiſe wie dieſes für die von Bord der Handelsſchiffe entwichenen Perſonen im

Digitized by Google

Artikel 16*) des deutſch-ſpaniſchen Konſularvertrags vom $\frac{\text{22. Februar 1870}}{\text{12. Januar 1872}}$ (Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes von 1870 S. 99, Reichsgeſetzblatt von 1872 S. 211) vorgeſehen iſt, zur Verfügung zu ſtellen, wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 24. Oktober 1894.

Für den Staatsminiſter des Kriegsweſens:

Piſchek. v. Schnürlen.

---

*) Anmerkung.

Artikel 16.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſularagenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannſchaft gehörige Perſonen, welche vom Bord der Handelsſchiffe ihrer Nation auf das Gebiet des anderen Theils entwichen ſind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurückſenden laſſen.

Zu dieſem Zwecke haben ſie ſich ſchriftlich an die kompetente Lokalbehörde zu wenden und durch die Schiffsregiſter oder Muſterrollen, oder, wenn das Schiff ſchon abgegangen ſein ſollte, durch beglaubigte Abſchriften dieſer Dokumente nachzuweiſen, daß die reklamirten Perſonen wirklich zur Schiffsmannſchaft gehört haben. Auf einen in dieſer Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deſerteure nicht verweigert werden. Auch ſoll den gedachten Konſularbeamten jeder Beiſtand und jede Hilfe Behufs Aufſuchung und Verhaftung ſolcher Deſerteure gewährt werden, letztere ſollen auf den Antrag und auf Koſten des Konſuls oder Vizekonſuls in die Ortsgefängniſſe abgeführt und daſelbſt in Gewahrſam gehalten werden, bis dieſer Gelegenheit zur Heimſendung findet.

Dieſe Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieſer Friſt und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Konſuls wird der Verhaftete in Freiheit geſetzt, ohne aus demſelben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deſerteur am Lande eine ſtrafbare Handlung begangen hat, ſo kann die Lokalbehörde die Auslieferung beanſtanden, bis das Gericht die Entſcheidung gefällt hat und dieſe vollſtändig vollſtreckt worden iſt.

Die Hohen kontrahirenden Theile ſind darüber einverſtanden, daß Seeleute und andere Perſonen der Mannſchaft, welche Unterthanen des Landes ſind, in welchem die Deſertion ſtattfindet, von den Beſtimmungen dieſes Vertrages ausgenommen ſind.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 26.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 12. November 1894.

Inhalt:

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Abänderung des Statuts für die Staatsirrenanſtalten vom 21. Januar 1875. Vom 5. November 1894. — Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Abänderung der Miniſterial-Verfügung vom 18. Oktober 1873 in Betreff des Betriebs und der Ueberwachung von Privatirrenanſtalten. Vom 7. November 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 5. November 1894.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Abänderung des Statuts für die Staatsirrenanſtalten vom 21. Januar 1875.

Vom 5. November 1894.

Mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 5. November 1894 wird hiemit Nachſtehendes verfügt:

I.

Die §§. 15 und 16 des Statuts für die Staatsirrenanſtalten vom 21. Januar 1875 (Reg.Blatt S. 78) werden durch folgende Beſtimmungen erſetzt:

§. 15.

Zur Erwirkung der Aufnahme einer Perſon in eine Heil- und Pfleganſtalt iſt, vorbehältlich der Beſtimmung des §. 22 Abſ. 2, bei der Direktion der betreffenden Anſtalt ein ſchriftliches Geſuch einzureichen, in welchem die Verpflegungsklaſſe, in die der Kranke aufgenommen werden ſoll, anzugeben iſt, und welchem folgende Belege beigefügt ſein müſſen:

Digitized by Google

1) ein Geburts- oder Taufſchein desſelben;
2) ein Zeugniß des Gemeinderaths des bisherigen Wohnortes des Kranken über den Stand, die Familien- und Vermögensverhältniſſe des Aufzunehmenden, ſowie über die Thatſache des geſtörten Geiſteszuſtands desſelben. In letzterer Beziehung iſt das Zeugniß namentlich auf Vernehmung anderer als der in Ziff. 3 bezeichneten, mit dem Zuſtand des Kranken vertrauten Perſonen zu gründen;
3) die auf perſönlicher Unterſuchung beruhende Beurkundung und Beſchreibung der Geiſtesſtörung, ihrer Art und bisherigen Dauer durch einen approbirten deutſchen Arzt, und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung geſtanden iſt, durch denjenigen Arzt, welcher dieſe Behandlung geleitet hat. Zeugniſſe von Aerzten, die nicht im öffentlichen Dienſte ſtehen und die dem Anſtaltsdirektor unbekannt ſind, müſſen durch einen im amtlichen Dienſte befindlichen Arzt beſtätigt werden.

   Nähere Beſtimmungen hinſichtlich der Fragen, deren Beantwortung die ärztlichen Zeugniſſe ſich zur Aufgabe zu machen haben, ſind in der im Reg.Blatt von 1875 S. 94 ff. abgedruckten Vorſchrift enthalten;
4) die Zuſtimmungserklärung der nächſten Angehörigen des Kranken, ſowie, wenn ein ſolcher aufgeſtellt iſt, ſeines Vormunds.

   Als nächſte Angehörige ſind zu betrachten: Ehegatten, volljährige Deſcendenten, Aſcendenten, volljährige Geſchwiſter; Geſchwiſter jedoch nur dann, wenn weder volljährige Deſcendenten noch Aſcendenten vorhanden ſind.

   Wenn der Kranke keine Angehörigen in dem vorbezeichneten Sinne hat oder dieſelben nicht zu ermitteln ſind oder ihre Aeußerung nur mit unverhältnißmäßigem Zeitverluſt zu erlangen wäre, ſo ſind dieſe Verhältniſſe in dem unter Ziff. 2 erwähnten Zeugniß zu beurkunden;
5) eine beglaubigte Verpflichtungsurkunde einer nach amtlichem Zeugniß verpflichtungs- und zahlungsfähigen Perſon oder einer öffentlichen Behörde über die Uebernahme des Verpflegungsgelds und der in §. 21 aufgeführten weiteren Koſten auf die Dauer der Verpflegung des Kranken und mindeſtens auf die Dauer eines halben Jahres.

   Einer Zuſtimmungserklärung der Angehörigen bedarf es nicht bei der Aufnahme von Perſonen, gegen welche eine gerichtliche Anordnung im Sinne

Digitized by Google

des §. 81 der Strafprozeßordnung ergangen iſt, ſowie bei der Aufnahme geiſteskranker Strafgefangenen. Bei dieſen Perſonen ſind auch die in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Nachweiſe und im Falle des §. 81 der Strafprozeßordnung überdies der in Ziff. 3 bezeichnete Nachweis nicht erforderlich.

§. 16.

I. Im Fall des Widerſpruchs der in §. 15 Ziff. 4 erwähnten Perſonen kann ein Kranker durch Verfügung der Regierung des Kreiſes, in welchem er ſeinen Wohnſitz oder in Ermangelung eines ſolchen ſeinen Aufenthalt hat, in eine Staatsirrenanſtalt eingewieſen werden, wenn er

1) für ſich oder andere gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anſtößig iſt oder
2) in einem Zuſtand der Pflegebedürftigkeit ſich befindet, der zur Folge hat, daß er außerhalb einer Irrenanſtalt verwahrloſt oder gefährdet wird.

Hinſichtlich des Zutreffens der einen dieſer beiden Vorausſetzungen muß ein eingehendes, auf hinreichende perſönliche Beobachtung geſtütztes Gutachten des Oberamtsarztes vorliegen, welches der Vorſchrift, betreffend die ärztlichen Berichte über die in die Irrenanſtalten aufzunehmenden Geiſteskranken (Reg.Blatt von 1875 S. 94 ff.), entſpricht.

Außerdem ſind die in §. 15 Ziff. 1—3 aufgeführten Nachweiſe, insbeſondere, wenn der Kranke noch durch einen anderen Arzt als den Oberamtsarzt unterſucht oder behandelt worden iſt, auch ein Zeugniß dieſes Arztes beizubringen. Das vom Gemeinderath abzugebende Zeugniß (§. 15 Ziff. 2) hat ſich auf die Frage der Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit und die Thatſachen, auf welche ſich die Annahme einer ſolchen ſtützt, zu erſtrecken, auch hat ſich der Gemeinderath darüber auszuſprechen, ob nicht und zutreffendenfalls in welcher Weiſe der Kranke außerhalb einer Irrenanſtalt untergebracht werden kann.

Im übrigen hat die Kreisregierung allen etwa ſonſt noch angezeigten Beweis, namentlich bezüglich der die Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit des Kranken begründenden Thatſachen zu erheben, auch geeignetenfalls eine Aeußerung der Direktion der Staatsirrenanſtalt, in welcher der Kranke untergebracht werden ſoll, einzuholen.

Vor der Entſcheidung iſt den widerſprechenden Angehörigen des Kranken Gelegenheit zu einer Aeußerung unter Mittheilung der erhobenen Beweiſe zu geben. Auch kann die

Digitized by Google

Kreisregierung den Kranken, falls nicht ſein Zuſtand entgegenſteht, perſönlich vernehmen und hiezu den Oberamtsarzt am Sitze der Kreisregierung beiziehen.

Die Entſcheidung der Kreisregierung erfolgt hierauf im Wege der kollegialiſchen Berathung und Beſchlußfaſſung.

Die Einweiſung iſt zunächſt nur vorläufig zu verfügen. Nach einem in der Regel nicht über die Dauer von ſechs Wochen zu bemeſſenden Aufenthalt des Kranken in der Staatsirrenanſtalt iſt ein Gutachten der Direktion der letzteren über den Kranken einzuziehen, worauf ſodann die endgiltige Entſcheidung ergeht.

Die Entſcheidungen der Kreisregierung ſind mit eingehender Begründung zu verſehen und den widerſprechenden Angehörigen, ſowie dem Gemeinderath in beglaubigter Abſchrift zuzuſtellen.

Können die Verpflegungskoſten nicht aus dem eigenen Vermögen des aufzunehmenden Kranken beſtritten werden, ſo hat die Kreisregierung gleichzeitig für die Ermittlung des zur Unterſtützung des Kranken unmittelbar verpflichteten Armenverbandes (§. 28 des Reichsgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz vom $\frac{\text{6. Juni 1870}}{\text{12. März 1894}}$, Reichsgeſetzblatt S. 262) und für die Ausſtellung der in §. 15 Ziff. 5 bezeichneten Verpflichtungsurkunde Sorge zu tragen.

II. Die Vorſchriften Ziff. I. finden gleichmäßig Anwendung, wenn die Angehörigen eines Geiſteskranken, der mit ihrer Zuſtimmung in eine Staatsirrenanſtalt aufgenommen worden iſt, während ſeines Aufenthalts in der Anſtalt die ertheilte Zuſtimmung zurückziehen und die Entlaſſung des Kranken verlangen, dieſe aber nach der Anſicht der Anſtaltsdirektion aus einem der in Ziff. I. 1 und 2 bezeichneten Gründe nicht zuläſſig erſcheint. Daſſelbe iſt der Fall, wenn ein früher nicht widerſpruchsberechtigter Angehöriger die Entlaſſung des Kranken beantragt.

In den vorbezeichneten Fällen tritt an die Stelle des Gutachtens des Oberamtsarztes das Gutachten des Direktors der betreffenden Staatsirrenanſtalt, auch wird ein der Entſcheidung vorausgehender proviſoriſcher Beſcheid (vergl. Ziff. I. Abſ. 7) nicht erlaſſen.

III. Tritt während des Aufenthalts des Kranken in der Staatsirrenanſtalt eine ſolche Aenderung in deſſen Zuſtand ein, daß ſeine Entlaſſung oder Beurlaubung zuläſſig erſcheint, ſo hat die Direktion der Anſtalt der Kreisregierung alsbald Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

Unabhängig hievon hat die Kreisregierung in Zwiſchenräumen von je einem Jahr ein Gutachten der Direktion der Anſtalt über die Fortdauer der Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit des eingewieſenen Kranken einzuziehen.

Gelangt die Kreisregierung auf Grund der Gutachten der Direktion der Anſtalt oder ſonſtiger Erhebungen zu der Anſicht, daß eine fernere Verwahrung des Kranken in der Irrenanſtalt nicht geboten iſt, ſo hat ſie deſſen Entlaſſung beziehungsweiſe Beurlaubung zu verfügen.

II.

Die in §. 35 des genannten Statuts getroffenen Beſtimmungen für die Pfleganſtalt Zwiefalten finden auch auf die neuerrichtete Pfleganſtalt Weißenau Anwendung.

Stuttgart, den 5. November 1894.

Piſchek.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Abänderung der Miniſterial-Verfügung vom 18. Oktober 1873 in Betreff des Betriebs und der Ueberwachung von Privatirrenanſtalten. Vom 7. November 1894.

An die Stelle der §§. 1 und 2 der Miniſterial-Verfügung vom 18. Oktober 1873, betreffend den Betrieb und die Ueberwachung von Privatirrenanſtalten (Reg.Blatt S. 395), treten folgende Beſtimmungen:

§. 1.

Jedem konzeſſionirten Inhaber einer Privatirrenanſtalt ſteht die Aufnahme von Kranken nach eigenem Ermeſſen zu, er hat aber von jeder Aufnahme dem Oberamtsarzt unter Vorlegung der erforderlichen Nachweiſe (§. 2) innerhalb der erſten acht Tage nach vollzogener Aufnahme Anzeige zu erſtatten (vergl. auch §. 2 Ziff. 3 Abſ. 2).

Außerdem iſt von der Aufnahme binnen derſelben Friſt der Bezirkspolizeibehörde des Wohnſitzes des Kranken oder, ſoweit dieſer einen Wohnſitz nicht hat, der Bezirkspolizeibehörde ſeines letzten Aufenthalts unter Bezeichnung des bei der Aufnahme vorgelegten ärztlichen Zeugniſſes Mittheilung zu machen. Eine Beſcheinigung über den Empfang dieſer Mittheilung iſt zu den Akten zu bringen. Gleiche Mittheilung an die Bezirkspolizeibehörde hat auch bezüglich der Entlaſſung des Kranken zu erfolgen.

Digitized by Google

§. 2.

Zur Aufnahme einer Perſon in eine Privatirrenanſtalt ſind folgende Nachweiſe erforderlich:

1) ein Geburts- oder Taufſchein derſelben;

2) ein Zeugniß des Gemeinderaths, bei Nichtwürttembergern der Ortspolizeibehörde des bisherigen Wohnorts des Kranken über den Stand und die Familienverhältniſſe des Aufzunehmenden und über die Thatſache des geſtörten Geiſteszuſtandes desſelben. In durchaus unbedenklichen Fällen kann durch das Medizinalkollegium die Beibringung dieſes Zeugniſſes nachgelaſſen werden;

3) die auf perſönlicher Unterſuchung beruhende Beurkundung und Beſchreibung der Geiſtesſtörung, ihrer Art und bisherigen Dauer durch einen approbirten deutſchen Arzt, und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung geſtanden iſt, durch denjenigen Arzt, welcher die Behandlung geleitet hat. Zeugniſſe von Aerzten, die nicht im öffentlichen Dienſte ſtehen und die dem Inhaber oder Leiter der Anſtalt unbekannt ſind, müſſen von dem zuſtändigen Oberamtsarzt (Kreisphyſikus ꝛc.) beſtätigt ſein.

Wird ein der erforderlichen Beſtätigung entbehrendes Zeugniß eines deutſchen Arztes vorgelegt, oder wird für einen bisher in einer außerdeutſchen Irrenanſtalt untergebrachten Kranken ein Zeugniß des ärztlichen Vorſtands dieſer Anſtalt beigebracht, ſo kann die Aufnahme nur dann ſtattfinden, wenn die Thatſache der Geiſtesſtörung aus dem Verhalten der aufzunehmenden Perſon unzweifelhaft hervorgeht und die Aufnahme unter ſonſt unverdächtigen Umſtänden nachgeſucht wird. In Fällen dieſer Art hat ſich jedoch der Oberamtsarzt, welcher in der ihm nach §. 1 zu erſtattenden Anzeige hierauf beſonders aufmerkſam zu machen iſt, innerhalb acht Tagen nach der Anzeige durch perſönliche, nöthigenfalls zu wiederholende Unterſuchung des Kranken von dem Vorhandenſein einer Geiſteskrankheit bei demſelben Ueberzeugung zu verſchaffen. Im Übrigen bleibt es dem Oberamtsarzte anheimgeſtellt, neu aufgenommene Kranke nach erhaltener Anzeige von ihrem Eintritt in die Anſtalt perſönlich zu unterſuchen, wenn ihm deren Aufnahme nicht anſtandslos zu ſein ſcheint.

Die ärztlichen Zeugniſſe ſollen den Vorſchriften, betreffend die ärztlichen

Digitized by Google

Berichte über die in die Staatsirrenanſtalten aufzunehmenden Geiſteskranken (Reg.Blatt von 1875 S. 94 ff.), entſprechen;

4) die Zuſtimmungserklärung der nächſten Angehörigen des Kranken ſowie, wenn ein ſolcher aufgeſtellt iſt, ſeines Vormunds.

Als nächſte Angehörige ſind zu betrachten: Ehegatten, volljährige Deſcendenten, Aſcendenten, volljährige Geſchwiſter; Geſchwiſter jedoch nur dann, wenn weder volljährige Deſcendenten noch Aſcendenten vorhanden ſind.

Sind ſolche Angehörige nicht vorhanden, ſo muß, falls nicht die Aufnahme auf Antrag einer Ortsarmenbehörde erfolgt, eine Urkunde über die Einwilligung der Vormundſchaftsbehörde beigebracht werden;

5) ein Nachweis über die Heimat und den Unterſtützungswohnſitz des Kranken.

Iſt die Herkunft des Kranken bekannt und waltet darüber, wohin derſelbe im Falle der Entlaſſung aus der Anſtalt gebracht und wo die Aufnahme zur weiteren Verpflegung nicht verweigert werden darf, kein Zweifel ob, ſo darf gegenüber von Angehörigen des Deutſchen Reichs von der Beibringung eines obrigkeitlichen Zeugniſſes über dieſe Verhältniſſe abgeſtanden werden, während in Ermanglung der bezeichneten Vorausſetzungen und insbeſondere bei allen Ausländern auf der Vorlegung eines Zeugniſſes der zuſtändigen Obrigkeit des Heimatorts zu beharren iſt.

In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme in eine Privatirrenanſtalt ſtattfinden, auch wenn nicht ſämmtliche in Ziff. 1—5 vorgeſchriebene Nachweiſe erbracht werden. Doch muß jedenfalls

1) die Geiſteskrankheit des Aufzunehmenden durch ein ärztliches Zeugniß belegt und

2) die Zuſtimmung der nächſten Angehörigen und, ſoweit ein ſolcher vorhanden, des Vormunds beigebracht ſein.

Die noch fehlenden Nachweiſe müſſen alsdann ſpäteſtens binnen drei Wochen nachgebracht und dem Oberamtsarzt vorgelegt werden.

Stuttgart, den 7. November 1894.

Piſchek.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern,

betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 5. November 1894.

Im Vollzug des Reichsgeſetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 iſt für den Gemeindebezirk Heilbronn ein Gewerbegericht errichtet worden, das mit dem 1. Oktober d. J. in Wirkſamkeit getreten iſt.

Stuttgart, den 5. November 1894.

Piſchek.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 27.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 23. November 1894.

Inhalt:

Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichs-Geſetzblatt auf das Kalenderjahr 1895. Vom 9. November 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebendem Rindvieh und friſchem Rindfleiſch aus Amerika. Vom 9. November 1894.

Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichs-Geſetzblatt auf das Kalenderjahr 1895. Vom 9. November 1894.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1895 des Regierungsblattes iſt auf 3 ℳ für das Exemplar feſtgeſetzt worden, derjenige für das Reichs-Geſetzblatt beträgt 1 ℳ für das Exemplar, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 9. November 1894.

Faber.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebendem Rindvieh und friſchem Rindfleiſch aus Amerika.

Vom 9. November 1894.

Nachdem in Hamburg bei zwei amerikaniſchen Rinderſendungen das Texasfieber feſtgeſtellt worden iſt, wird hiemit auf Grund des §. 7 des Reichsviehſeuchengeſetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 die Einfuhr von lebendem Rindvieh und friſchem Rindfleiſch aus Amerika verboten.

Dieſes Verbot tritt ſofort in Kraft.

Stuttgart, den 9. November 1894.

Piſchek.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 28.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 6. Dezember 1894.

Inhalt:

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Lebensverſicherungsgeſellſchaft „Equitable“ in New-York. Vom 19. November 1894. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unfallverſicherung der bei Regie-Wegarbeiten und ſonſtigen Tiefbauarbeiten der Amtskörperſchaften und Gemeinden beſchäftigten Perſonen. Vom 22. November 1894. — Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigten höheren Lehranſtalten. Vom 24. November 1894. — Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vergütungen für den Einzug der Invaliditäts- und Altersverſicherungsbeiträge. Vom 28. November 1894. — Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 25. Juni d. J. über die Penſionsrechte der Körperſchaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Vom 1. Dezember 1894.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Lebensverſicherungsgeſellſchaft „Equitable“ in New-York.

Vom 19. November 1894.

Die durch Allerhöchſte Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs vom 12. Auguſt 1885 (Reg.Blatt von 1886 S. 78) zum Geſchäftsbetrieb in Württemberg zugelaſſene Lebensverſicherungsgeſellſchaft „Equitable“ in New-York hat mit Wirkung vom 8. Januar 1895 ab auf den Abſchluß weiterer Verſicherungsverträge in Württemberg verzichtet und die dem Kaufmann Hermann Anſelm in Firma G. Anſelm u. Cie. zu Stuttgart als Hauptagenten für Württemberg ertheilte Vollmacht (Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 1. Juni 1891 (Reg.Blatt S. 139) zurückgenommen. Der Prämieneinzug und die ſonſtige Abwickelung der bis zum 8. Januar 1895 abgeſchloſſenen Verſicherungsverträge wird von dieſem Zeitpunkt ab durch den jeweiligen Generalbevollmächtigten der Geſellſchaft für das Deutſche Reich in Berlin beſorgt werden.

Digitized by Google

Die Ermächtigung der Geſellſchaft „Equitable“ zum Geſchäftsbetrieb in Württemberg tritt hienach mit dem 8. Januar 1895 außer Geltung.

Dies wird unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß hiedurch eine Aenderung in dem Gerichtsſtand hinſichtlich der beſtehenden Verſicherungsverträge nicht eintritt, und daß die von der Geſellſchaft für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit dem Miniſterium des Innern eingelegte Kaution nach wie vor haftet.

Stuttgart, den 19. November 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unfallverſicherung der bei Regie-Wegarbeiten und ſonſtigen Tiefbauarbeiten der Amtskörperſchaften und Gemeinden beſchäftigten Perſonen. Vom 22. November 1894.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1894 ab ſind die ſämmtlichen Gemeinden der Bezirke Balingen, Leutkirch und Wangen unter Haftung der betreffenden ſchon früher für die Unfallverſicherung ihrer Regie-Wegarbeiten als leiſtungsfähig erklärten Amtskörperſchaften gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallverſicherungs-Geſetzes vom 11. Juli 1887 zu der Uebernahme der Unfallverſicherung der bei ihren Regie-Wegarbeiten beſchäftigten Perſonen als leiſtungsfähig erklärt und ermächtigt worden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1895 ab ſind ferner die Amtskörperſchaften Balingen, Böblingen, Calw, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Leonberg, Leutkirch, Ludwigsburg, Nagold, Neuenbürg, Saulgau, Tuttlingen, Vaihingen, Waiblingen, Wangen, Welzheim und die ſämmtlichen Gemeinden dieſer Oberamtsbezirke unter Haftung der betreffenden Amtskörperſchaften gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallverſicherungs-Geſetzes als leiſtungsfähig erklärt und ermächtigt worden, die Unfallverſicherung der bei ihren Regie-Wegarbeiten beziehungsweiſe der bei ihren Regie-Wegarbeiten, ſonſtigen Tiefbauarbeiten und Nebenarbeiten derſelben beſchäftigten Perſonen auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, den 22. November 1894.

Piſchek.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigten höheren Lehranſtalten.

Vom 24. November 1894.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Juli d. J. (Reg.Blatt S. 182) wird nachſtehend ein in Nummer 47 des Central=Blatts für das Deutſche Reich von dem Reichskanzler unter dem 14. November l. J. bekannt gegebenes Nachtrags=Verzeichniß der zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig=freiwilligen Militärdienſt berechtigten höheren Lehranſtalten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 24. November 1894.

Für den Staatsminiſter des Kriegsweſens:

Piſchek. v. Schnürlen.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranſtalten, welche zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig=freiwilligen Militärdienſt berechtigt ſind.

(Vgl. Bekanntmachung vom 27. Juni 1894, Centr.=Bl. S. 299.)

Bemerkungen:

1. Die mit einem * verſehenen Lehranſtalten ſind befugt, Befähigungszeugniſſe auch ihren von dem Unterricht im Griechiſchen dispenſirten Schülern auszuſtellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erſatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindeſtens einjährigem Beſuche der Sekunda auf Grund beſonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entſprechenden Lehrpenſums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranſtalten haben keinen obligatoriſchen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranſtalten.

A. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der zweiten Klaſſe zur Darlegung der Befähigung genügt.

c. Ober = Realſchulen.

Königreich Württemberg.

Cannſtatt: † Realanſtalt } bisher unter B. b. I des Hauptverzeichniſſes.
Heilbronn: † Realanſtalt }

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnaſien.

Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dürkheim,
Edenkoben,
Frankenthal,
Fürth,
Günzburg,
St. Ingbert,
Ingolſtadt,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kuſel,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rh.,
Memmingen,
Neuſtadt a. A.,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmaſens,
Roſenheim,
Rothenburg a. T.,
Schäftlarn,
Schwabach,
Weißenburg a. S.
Windsheim,
Wunſiedel.

Anmerk. Den Anſtalten zu Fürth, Ludwigshafen a. Rh. und Schäftlarn iſt die Militärberechtigung mit rückwirkender Kraft bis zum Schluſſe des Schuljahres 1893/94 zuerkannt worden.

Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde-Lateinſchule (Progymnaſial-Abtheilung, Real-Progymnaſial-Abtheilung und †Realſchul-Abtheilung).

Anmerk. Die Anerkennung der †Realſchul-Abtheilung hat rückwirkende Kraft bis zum Herbſttermin 1893. Die der Real-Progymnaſial-Abtheilung eingeräumte Befugniß hat nur bis zum Michaelistermin 1896 einſchließlich Gültigkeit.

d. Höhere Bürgerſchulen.

Großherzogthum Heſſen.

Gernsheim: †Höhere Bürgerſchule.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oſtertermin 1894, gilt jedoch einſtweilen nur bis zum Michaelistermin 1896 einſchließlich.

Digitized by Google

Privat-Lehranſtalten ×).

Großherzogthum Heſſen.

Mainz: † Privat-Lehranſtalt von Adolf Schickert (früher Dr. Heinrich Heskamp).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oſtertermin 1894, gilt jedoch vorläufig nur bis zum Oſtertermin 1896 einſchließlich.

Herzogthum Sachſen-Meiningen.

Salzungen: † Privat-Realſchule von Heinrich Chriſtian Wehner.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oſtertermin 1894, gilt jedoch vorläufig nur bis zum Oſtertermin 1896 einſchließlich.

Fürſtenthum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnaſial-Abtheilung und Real-Progymnaſial-Abtheilung).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oſtertermin 1894.

Berlin, den 14. November 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

×) Die nachfolgenden Anſtalten dürfen Befähigungszeugniſſe nur auf Grund des Beſtehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommiſſars abgehaltenen Entlaſſungs-Prüfung ausſtellen, ſofern für dieſe Prüfung das Reglement von der Aufſichtsbehörde genehmigt iſt.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vergütungen für den Einzug der Invaliditäts- und Altersverſicherungsbeiträge.

Vom 28. November 1894.

Auf Grund des §. 112 Abſ. 3 des Invaliditäts- und Altersverſicherungsgeſetzes vom 22. Juni 1889 wird hiemit Nachſtehendes verfügt:

Der §. 56 der Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Vollzug des Reichsgeſetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersverſicherung vom 24. Oktober 1890 (Reg.Blatt S. 267) in der ihm durch die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 1. Februar 1892 (Reg.Blatt S. 22) gegebenen Faſſung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1895 ab durch folgende Beſtimmung erſetzt:

Digitized by Google

§. 56.

Die Verſicherungsanſtalt hat den Orts- (Bezirks-) Krankenkaſſen, Innungs-Krankenkaſſen, Gemeinde-Krankenverſicherungen und Krankenpflegeverſicherungen, ſowie den Ortsbehörden für die Arbeiterverſicherung für den ihnen nach §. 44 dieſer Verfügung obliegenden Einzug der Invaliditäts- und Altersverſicherungsbeiträge einſchließlich der damit verbundenen Rechnungs- und Regiſterführung fünf Prozent der eingezogenen Beiträge als Vergütung zu gewähren.

Die den Gemeinde-Krankenverſicherungen und Krankenpflegeverſicherungen gewährten Vergütungen fallen in die Kaſſen derjenigen Gemeinden oder Amtskörperſchaften, welche die Verwaltungskoſten dieſer Krankenkaſſen zu tragen haben, die den Ortsbehörden für die Arbeiterverſicherung gewährten Vergütungen fallen der Gemeinde oder, wenn die Ortsbehörde für mehrere Gemeinden errichtet iſt, den betheiligten Gemeinden zu, welche die Koſten dieſer Behörde zu tragen haben.

Die Regelung der Bezüge der mit dem Einzug der Beiträge betrauten Kaſſenorgane, Beamten und Bedienſteten und die Bezahlung derſelben liegt den Krankenkaſſen, Gemeinden oder Amtskörperſchaften ob, welchen die von der Verſicherungsanſtalt bezahlten Vergütungen zufließen.

Stuttgart, den 28. November 1894.

Piſchek.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 25. Juni d. J. über die Penſionsrechte der Körperſchaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Vom 1. Dezember 1894.

Zu Vollziehung des Geſetzes vom 25. Juni d. J., betreffend die Penſionsrechte der Körperſchaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen, (Reg.Blatt S. 163) wird hiemit Nachſtehendes verfügt:

Aufſtellung und Fortführung der Mitgliederliſten und Beſoldungskataſter.

§. 1.

Zum Zweck der erſtmaligen Aufſtellung der Mitgliederliſten und Beſoldungskataſter haben die Oberämter auf Grund der bei ihnen vorliegenden Verzeichniſſe und

Digitized by Google

Akten, ſowie ihrer ſonſtigen Kenntniß der Verhältniſſe die Beamten der Gemeinden und Amtskörperſchaften zu ermitteln, welche nach Vorſchrift des Art. 2 des Geſetzes verpflichtet ſind, der Penſionskaſſe beizutreten.

Dieſe Verpflichtung iſt bei denjenigen Beamtenklaſſen, welche in dem dem Art. 2 Abſ. 1 des Geſetzes beigegebenen Verzeichniß aufgeführt ſind, ohne weiteres für zutreffend zu erachten, bei den übrigen Beamten mit Ausnahme der Verwaltungsaktuare aber dann als gegeben anzunehmen, wenn dieſelben ihre Zeit und Kraft überwiegend dem Amte widmen und zugleich ihren Lebensunterhalt darauf gründen.

Die Verpflichtung erſtreckt ſich auch auf die Beamten der Gemeinden mit eigener körperſchaftlicher Penſionsanſtalt, bei welchen die in Abſ. 2 bezeichneten Vorausſetzungen zutreffen, ſofern ſie der körperſchaftlichen Penſionsanſtalt nicht angehören oder ſofern die Leiſtungen der letzteren den in Art. 4 Abſ. 1 des Geſetzes bezeichneten Umfang nicht erreichen ſollten.

Uebrigens iſt da, wo letzteres etwa zutrifft, darauf hinzuwirken, daß die Statuten der körperſchaftlichen Penſionsanſtalt rechtzeitig den Vorſchriften des Geſetzes angepaßt werden.

§. 2.

Erachtet das Oberamt auf Grund der von ihm vorgenommenen Prüfung die Verpflichtung zum Beitritt für zutreffend, ſo hat es hievon dem betheiligten Beamten und der zuſtändigen Körperſchaftsbehörde (Gemeinderath, Ortsarmenbehörde, Amtsverſammlungsausſchuß) Kenntniß zu geben, dieſelben darüber zu hören, ob gegen die Anerkennung jener Verpflichtung keine Erinnerung beſteht, und ſie zur Erklärung über die Höhe der penſionsberechtigten Bezüge des Beamten unter Beachtung der Beſtimmungen in Art. 9 und 42 des Geſetzes, ſowie geeignetenfalls zur Beſchlußfaſſung in Gemäßheit des Art. 9 Abſ. 3 und 4 und des Art. 10 deſſelben zu veranlaſſen (vergl. auch Art. 43 des Geſetzes).

Gleichzeitig ſind diejenigen Beamten, welche ſich beim Inkrafttreten des Geſetzes im Amte befinden, zur Erklärung darüber, ob und in welchem Umfang ſie die Einrechnung früherer Dienſtjahre nach Maßgabe des Art. 41 des Geſetzes beanſpruchen, und zur Vorlegung der erforderlichen Belege über die Höhe der jeweiligen penſionsberechtigten Bezüge (Art. 41 Abſ. 1 Schlußſatz) aufzufordern. Zur Erlangung dieſer Belege werden die Oberämter den Beamten, ſoweit erforderlich, behilflich ſein. Den betreffenden Be-

Digitized by Google

amten iſt es übrigens unbenommen, ihren Anſpruch auf Einrechnung früherer Dienſtjahre ſofort nach dem Jnkrafttreten des Geſetzes auch ohne oberamtliche Aufforderung geltend zu machen.

§. 3.

Diejenigen Beamten, welche von der Verpflichtung zum Beitritt auf Grund des Art. 40 des Geſetzes befreit ſind, ſind zur Erklärung darüber zu veranlaſſen, ob ſie der Kaſſe beitreten wollen.

Fällt die Erklärung bejahend aus und ertheilt erforderlichenfalls die Körperſchaftsbehörde ihre Zuſtimmung (vergl. Art. 40 Abſ. 2 des Geſetzes), ſo iſt die weitere Jnſtruktion nach Vorſchrift des §. 2 einzuleiten.

§. 4.

Gleichzeitig mit der Einleitung der in §. 2 bezeichneten Verhandlungen iſt an ſämmtliche unter der Aufſicht des Oberamts ſtehende Körperſchaftsbehörden die ſchriftliche Aufforderung zu richten, etwaige Anſprüche auf Beiziehung zur Theilnahme an der Penſionskaſſe von Seiten ſolcher Körperſchaftsbeamten, welche ſich ihrerſeits für verpflichtet zum Beitritt erachten, binnen einer zu beſtimmenden angemeſſenen Friſt beim Oberamt geltend zu machen und zu begründen.

Werden Anſprüche dieſer Art erhoben, ſo hat das Oberamt ohne Rückſicht darauf, ob es den Anſpruch für begründet hält oder nicht, das weitere Verfahren nach §. 2 einzuleiten.

§. 5.

Nach dem Abſchluß der in §§. 2—4 bezeichneten Verhandlungen legt das Oberamt ſämmtliche Akten unter Anſchluß einer tabellariſchen Ueberſicht über die in Betracht kommenden Beamten, deren Gehalts- und ſonſtigen dienſtrechtlichen Verhältniſſe mit entſprechendem Antrag der Kreisregierung vor.

Die letztere entſcheidet nach vorgängiger Prüfung der Akten und Beſeitigung etwaiger Anſtände darüber, welche Körperſchaftsbeamten verpflichtet ſind, der Kaſſe beizutreten, und ſtellt die Höhe ihrer penſionsberechtigten Bezüge, ſowie im Falle der Einrechnung einer früheren Dienſtzeit in die penſionsberechtigte Zeit die Dauer derſelben und die Höhe des während derſelben bezogenen penſionsberechtigten Einkommens feſt.

Bekleidet der Beamte mehrere, die Verpflichtung beziehungsweiſe Berechtigung zum

Digitized by Google

Beitritt begründende Aemter, ſo hat die Feſtſtellung der penſionsberechtigten Bezüge für jedes dieſer Aemter beſonders zu erfolgen.

§. 6.

Waltet in den angegebenen Beziehungen (§. 5 Abſ. 2 u. 3) kein Anſtand ob, ſo erfolgt ſofort der Eintrag in das Beſoldungskataſter (§. 13).

Liegt ein Anſtand vor, ſo ertheilt die Kreisregierung zunächſt einen ſchriftlichen Beſcheid und macht hievon dem betheiligten Beamten und der Körperſchaftsbehörde Eröffnung. Der Eintrag in das Kataſter erfolgt in dieſem Falle erſt, nachdem der ertheilte Beſcheid unanfechtbar geworden oder über die dagegen erhobene Beſchwerde Entſcheidung getroffen iſt (Art. 34 Abſ. 2 des Geſetzes).

§. 7.

Bezüglich der zum Beitritt verpflichteten Beamten der Landarmenverbände tritt an die Stelle des Oberamts die Kreisregierung. Im übrigen finden die Vorſchriften der §§. 2—6 hier entſprechende Anwendung.

§. 8.

Den zum Beitritt berechtigten Körperſchaftsbeamten (Art. 3 Abſ. 1 des Geſetzes) iſt zu überlaſſen, ihre Beitrittserklärung unter gleichzeitiger Nachweiſung ihrer penſionsberechtigten Bezüge bei der Kreisregierung einzureichen.

Erfolgt die Beitrittserklärung, ſo vernimmt die Kreisregierung die zuſtändige Körperſchaftsbehörde über die Berechtigung des Beamten zum Beitritt, ſowie über die Höhe ſeiner penſionsberechtigten Bezüge und verfährt des Weiteren nach Vorſchrift der §§. 5 Abſ. 2 und 3 und §. 6.

Bei den Verwaltungsaktuaren, welche für mehrere Gemeinden beſtellt ſind, hat die Feſtſtellung des penſionsberechtigten Einkommens für jede Gemeinde beſonders zu erfolgen. Der von dem Geſammteinkommen abzuziehende Betrag für Gehilfenhaltung und ſonſtigen Amtsaufwand iſt auf die betheiligten Gemeinden verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9.

Will ein Körperſchaftsbeamter auf Grund des Art. 3 Abſ. 3 des Geſetzes der Penſionskaſſe beitreten, ſo hat er um die Erlaubniß hiezu unter gleichzeitiger Nachweiſung ſeiner penſionsberechtigten Bezüge bei dem Verwaltungsrath der Kaſſe ſchriftlich nachzuſuchen.

Digitized by Google

Der letztere vernimmt die zuſtändige Körperſchaftsbehörde über ihre Zuſtimmung zu dem Geſuche, falls dieſe nicht etwa ſchon vorher ertheilt worden iſt.

Gibt der Verwaltungsrath dem Geſuche ſtatt, ſo macht er hievon nach eingeholter Genehmigung des Miniſteriums der zuſtändigen Kreisregierung Mittheilung, welche ihrerſeits die Höhe der penſionsberechtigten Bezüge des Beamten feſtſtellt und den Eintrag im Beſoldungskataſter vollzieht.

§. 10.

Behufs Fortführung der Beſoldungskataſter haben die Körperſchaftsbehörden von jeder Veränderung in den maßgebenden dienſtlichen, insbeſondere in den Gehaltsverhältniſſen der der Kaſſe angehörenden Beamten, ſowie von jeder Neuanſtellung eines zum Beitritt verpflichteten Beamten (geeignetenfalls durch Vermittlung des Oberamts) der Kreisregierung Anzeige zu erſtatten, falls letztere nicht etwa ſchon zuvor aus amtlichem Anlaß Kenntniß von jenen Vorgängen erhalten hat.

Die Kreisregierung hat auf erlangte Kenntniß ſolcher Veränderungen, ſoweit erforderlich nach vorgängiger Vernehmung des betheiligten Beamten, die Richtigſtellung beziehungsweiſe Ergänzung des Beſoldungskataſters einzuleiten. Die Beſtimmungen der §§. 2—9 finden hiebei entſprechende Anwendung.

§. 11.

Wird von einem neu eintretenden Beamten die Einrechnung der Zeit, während deren er früher der Kaſſe angehört hat, in die penſionsberechtigte Dienſtzeit beanſprucht (Art. 7 Ziff. 1 des Geſetzes), ſo hat die Kreisregierung vor der Entſcheidung hierüber durch Rückſprache mit dem Verwaltungsrath der Kaſſe feſtzuſtellen, ob dem Beamten die früher gezahlten Beiträge zur Kaſſe nicht zurückerſtattet worden ſind.

§. 12.

Tritt ein Beamter auf Grund eines zum Beitritt nur berechtigenden Amtes der Kaſſe bei und erfolgt der Beitritt nicht innerhalb eines Jahres nach der Uebernahme dieſes Amtes, ſo iſt die Einrechnung früherer Dienſtjahre in die penſionsberechtigte Dienſtzeit für dieſes Amt unbedingt ausgeſchloſſen; die Dienſtzeit für letzteres iſt daher, falls der Beamte noch auf Grund eines anderen von ihm bekleideten Amtes der Kaſſe angehört, ſtets beſonders zu berechnen.

Digitized by Google

§. 13.

Das Beſoldungskataſter wird von der Kreisregierung nach dem in der Beilage enthaltenen Formulare geführt.

In daſſelbe werden die der Kaſſe angehörigen Beamten nach der zeitlichen Folge ihres Eintritts in die Kaſſe aufgenommen.

Für jeden Beamten wird ein beſonderes Blatt beſtimmt, ſo daß Raum zum Nachtrag etwaiger Veränderungen vorhanden iſt. Wenn ein Beamter mehrere zum Beitritt verpflichtende oder berechtigende Aemter bekleidet, ſo werden dieſelben unter deſſen Namen der Reihe nach eingetragen; die Ausfüllung der Spalten 2 bis 7 des Kataſters hat für jedes Amt beſonders zu erfolgen.

Am Schluſſe wird das Kataſter mit einem alphabetiſchen Namensverzeichniß verſehen, welches fortlaufend zu ergänzen iſt.

§. 14.

Wenn in den dienſtlichen Verhältniſſen des Beamten eine Aenderung eintritt, welche ſeine Zugehörigkeit zur Kaſſe nicht berührt, ſo wird dieſelbe unter Verweiſung auf das einſchlägige Aktenſtück im Kataſter am entſprechenden Orte vorgemerkt und der alte Eintrag ſo durchſtrichen, daß er noch lesbar bleibt.

Wenn ein der Kaſſe angehöriger Beamter ſtirbt, in den Ruheſtand verſetzt wird oder aus anderen Gründen aus der Kaſſe ausſcheidet, ſo wird dies unter Verweiſung auf die Akten im Kataſter vorgemerkt und der ganze Eintrag durchſtrichen. Im Fall freiwilligen Austritts (Art. 3 letzt. Abſ. des Geſetzes) darf die Streichung erſt mit dem Beginn des auf den Einlauf der Austrittserklärung nächſtfolgenden Rechnungsjahres geſchehen.

§. 15.

Von jedem Eintrag in das Kataſter und von jeder Veränderung eines ſolchen gibt die Kreisregierung dem Verwaltungsrath der Kaſſe, ſowie der zuſtändigen Körperſchaftsbehörde durch Ueberſendung eines Kataſterauszugs Kenntniß.

§. 16.

Von dem Verwaltungsrath der Kaſſe wird auf Grund der mitgetheilten Kataſterauszüge ein nach Kreiſen getrennt zu führendes Geſammtkataſter angelegt und fortgeführt.

Nach dem Abſchluß eines jeden Rechnungsjahres überſendet der Verwaltungsrath der Kaſſe den Kreisregierungen die ſie betreffenden Theile des Geſammtkataſters, damit

Digitized by Google

dieſelben mit dem Kataſter der Kreisregierung verglichen und nach vorgängiger Aufklärung etwaiger Anſtände mit dieſem in Uebereinſtimmung gebracht werden.

§. 17.

Die Körperſchaftsbehörde macht von dem Inhalt des ihr überſendeten Katasterauszugs (§. 15) dem betheiligten Beamten Eröffnung und nimmt den Auszug ſodann zur Verwahrung bei ihren Akten (vergl. §. 25). Auf Verlangen iſt dem Beamten eine beglaubigte Abſchrift des Kataſterauszugs auszufolgen.

Berechnung und Einzug der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge, ſowie der Umlagebeträge.

§. 18.

Auf Grund der Kataſtermittheilungen der Kreisregierungen wird im Auftrag des Verwaltungsraths der Penſionskaſſe vom Kaſſier derſelben der Betrag des Eintrittsgelds oder einer etwaigen Erhöhung deſſelben, des Jahresbeitrags und der auf Grund des Art. 41 Abſ. 2 des Geſetzes etwa zu leiſtenden Nachzahlungen berechnet und unter Beachtung der Beſtimmungen in Art. 27 Abſ. 2. 3 und Art. 41 Abſ. 4 des Geſetzes der Betrag beſtimmt, welcher hienach von dem zahlungspflichtigen Beamten zu erheben iſt.

Von dem Ergebniß dieſer Berechnung wird der zuſtändigen Körperſchaftsbehörde mit dem Erſuchen Mittheilung gemacht, von derſelben dem zahlungspflichtigen Beamten Kenntniß zu geben und den Körperſchaftsrechner mit entſprechender Weiſung wegen des Einzugs der geſchuldeten Beträge zu verſehen.

Wird gegen die Berechnung des Kaſſiers von dem zahlungspflichtigen Beamten Widerſpruch erhoben, ſo entſcheidet hierüber der Verwaltungsrath der Kaſſe.

§. 19.

Die Körperſchaftsrechner haben die in §. 18 bezeichneten Leiſtungen von den zahlungspflichtigen Beamten nach der ihnen ertheilten Anweiſung mittels Abzugs an ihrem Gehalt zu erheben, und zwar die Eintrittsgelder und Nachzahlungen in gleichen, den Terminen der Gehaltszahlung entſprechenden Raten, ſofern nicht der Beamte vorzieht, den ganzen Betrag ſofort oder in kürzeren Friſten zu bezahlen, die Jahresbeiträge aber im vollen Betrag je auf den 31. März. Wünſcht der Beamte auch die letzteren in mehreren,

Digitized by Google

den Terminen der Gehaltszahlung entſprechenden Raten zu entrichten, ſo iſt einem diesbezüglichen Verlangen, vorbehältlich ſpäterer Wiedererſtattung etwa zu viel gezahlter Beträge zu entſprechen.

Bei den Verwaltungsaktuaren iſt durch die Körperſchaftsbehörde im Einvernehmen mit dem Beamten der Betrag zu beſtimmen, welcher von den an denſelben auszuzahlenden Belohnungen jeweils in Abzug zu bringen iſt.

Von ſolchen Beamten, deren dienſtliches Einkommen ganz oder überwiegend aus unſtändigen Bezügen beſteht, werden die in §. 18 bezeichneten Leiſtungen baar zum Einzug gebracht.

§. 20.

Die eingezogenen Gelder ſind nach Abzug etwaiger für die Penſionskaſſe geleiſteter und noch nicht wieder erſtatteter Vorſchüſſe (§. 29), ſowie der dem Rechner zukommenden Einzugsgebühren (§. 30) an die Penſionskaſſe portofrei einzuſenden.

Die Ablieferung erfolgt bei den im Laufe des Jahres zur Erhebung gelangenden Zahlungen ſpäteſtens am Ende eines jeden Vierteljahrs, im übrigen nach dem Ablauf des Rechnungsjahres. Wenn und ſoweit die im Laufe des Jahres einzuſendenden Beträge die Summe von dreißig Mark nicht überſteigen, kann die Ablieferung bis zum Schluß des Rechnungsjahres im Anſtand gelaſſen werden.

§. 21.

Die Jahresbeiträge der Penſionäre werden von dem Betrag des Ruhegehalts und zwar von der auf 31. März fälligen Monatsrate in Abzug gebracht. Auf Wunſch des Penſionärs kann der Abzug in monatlichen Raten vorbehältlich etwaiger Nachzahlung der etwa zu viel abgezogenen Beträge, erfolgen.

Die Ruhegehalte ſind hienach vom Kaſſier der Penſionskaſſe mit der durch den Abzug gebotenen Kürzung zur Zahlung durch die Gemeinde- bezw. Oberamtspflegen anzuweiſen (vergl. §. 28).

Von denjenigen Penſionären, deren Ruhegehalt nach Maßgabe des Art. 16. des Geſetzes ganz oder theilweiſe ruht, wird der Jahresbeitrag durch die Penſionskaſſe unmittelbar eingezogen.

§. 22.

Nach dem Abſchluß eines jeden Rechnungsjahres wird der etwaige Fehlbetrag des verfloſſenen Jahres nach Vorſchrift des Art. 31 des Geſetzes feſtgeſtellt, ſodann auf Grund

Digitized by Google

des Beſoldungskataſters nach vorgängiger Richtigſtellung desſelben (§. 16 Abſ. 2) die Geſammtkataſterſumme nach dem Stande des vorangegangenen 31. März berechnet und hienach die Umlage des zu deckenden Fehlbetrags auf die betheiligten Körperſchaften vollzogen (vergl. Art. 32 des Geſetzes).

Der jede Körperſchaft treffende Betrag wird der Körperſchaftsbehörde ſchriftlich mit der Aufforderung bekannt gegeben, denſelben binnen vier Wochen nach Empfang des Ausſchreibens an die Penſionskaſſe zu bezahlen. In dem Ausſchreiben iſt der Betrag der Jahresumlage, deſſen Verhältniß zur Geſammtkataſterſumme und der Betrag der auf die Beamten der Körperſchaft entfallenden Kataſterſumme anzugeben.

Die Körperſchaften haben den ſie treffenden Umlagebetrag nach Abzug etwaiger für die Kaſſe geleiſteter und noch nicht zurückerſtatteter Vorſchüſſe binnen der im Ausſchreiben beſtimmten Friſt portofrei an die Penſionskaſſe einzuſenden.

Anweiſung und Ausbezahlung der Penſionen und Sterbenachgehalte.

§. 23.

Das bei Anweiſung der Ruhegehalte einzuhaltende Verfahren iſt durch Art. 24 des Geſetzes geregelt.

Zum Nachweiſe der Dienſtunfähigkeit genügt in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Zeugniſſes über den Geſundheitszuſtand des ſeine Zuruheſetzung nachſuchenden Beamten. Der zur Entſcheidung über die Zuruheſetzung berufenen Behörde iſt es jedoch unbenommen, erforderlichenfalls die Beibringung weiterer Belege zu verlangen.

§. 24.

Den Geſuchen um Einſetzung in den Bezug des Sterbenachgehalts, ſowie der Wittwen- und Waiſenpenſionen iſt eine Sterbeurkunde, ſowie ein Auszug aus dem Familienregiſter, welcher die in Betracht kommenden Hinterbliebenen unter Angabe der Zeit ihrer Geburt vollſtändig enthält, beizuſchließen.

§. 25.

Bei der Feſtſtellung der Höhe der Ruhegehalte, Sterbenachgehalte, Wittwen- und Waiſenpenſionen iſt ſowohl bezüglich der Höhe des penſionsberechtigten Einkommens des Beamten als der Dauer ſeiner penſionsberechtigten Dienſtzeit der Inhalt des Beſoldungskataſters bezw. des der zuſtändigen Gemeindebehörde zugeſtellten neueſten Kataſterauszugs zu Grund zu legen.

Digitized by Google

§. 26.

Wird von einem Beamten, welcher der Verpflichtung zur Leiſtung der in Art. 41 Abſ. 2 und 3 des Geſetzes bezeichneten Nachzahlungen noch nicht vollſtändig genügt hat, die Anweiſung eines Ruhegehalts oder von den Hinterbliebenen eines ſolchen Beamten die Einſetzung in den Genuß einer Wittwen- oder Waiſenpenſion beantragt, ſo hat die zur Entſcheidung über den Antrag zuſtändige Behörde zunächſt zu ermitteln, ob und beziehungsweiſe in welchem Betrage der Beamte Nachzahlungen geleiſtet hat.

Von dem Ergebniß dieſer Ermittelung iſt der Antragſteller unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen und zur Erklärung darüber zu veranlaſſen, ob und inwieweit er von dem nach Art. 41 Abſ. 5 des Geſetzes ihm zuſtehenden Rechte zur nachträglichen Leiſtung der rückſtändigen Nachzahlungen etwa Gebrauch machen will. Dabei iſt der Antragſteller auf die in der angeführten Geſetzesvorſchrift enthaltene Friſtbeſtimmung ausdrücklich hinzuweiſen.

Die Entſcheidung über die Verwilligung des Ruhegehalts bezw. der Wittwen- und Waiſenpenſionen darf in dieſem Falle erſt getroffen werden, nachdem durch Rückſprache mit dem Verwaltungsrath der Penſionskaſſe der Betrag der geleiſteten Nachzahlungen endgiltig feſtgeſtellt iſt.

Die geleiſteten Nachzahlungen ſind in erſter Linie auf das Eintrittsgeld und nach deſſen Bereinigung je auf die Beiträge für die dem Inkrafttreten des Geſetzes zunächſt vorangegangenen Dienſtjahre in Anrechnung zu bringen.

§. 27.

Nach Feſtſtellung der Ruhegehalte bezw. der Bewilligungen für die Hinterbliebenen wird von der zuſtändigen Behörde dem Bezugsberechtigten hierüber Beſcheid ertheilt und eine ſchriftliche Anweiſung zur Ausbezahlung der verwilligten Bezüge dem Kaſſier der Penſionskaſſe übermittelt. In der Anweiſung ſind die bezugsberechtigten Perſonen, ſowie die verwilligten Bezüge ihrem Betrag nach genau zu bezeichnen; auch iſt bei fortlaufenden Bezügen der Zeitpunkt ihres Beginns feſt zu beſtimmen.

Gleichzeitig werden die über die Verwilligung erwachſenen Akten dem Ausſchuß des Verwaltungsraths der Penſionskaſſe zum Zweck der ihm nach Art. 35 des Geſetzes obliegenden Prüfung überſendet. Dem letzteren wird zur Pflicht gemacht, die mitgetheilten Akten nach vollzogener Prüfung mit thunlichſter Beſchleunigung zurückzugeben.

§. 28.

Die Sterbenachgehalte werden in der Regel von der Penſionskaſſe den Bezugsberechtigten unmittelbar ausbezahlt.

Digitized by Google

Die Bezahlung der Ruhegehalte, ſowie der Wittwen- und Waiſenpenſionen erfolgt, wenn die Bezugsberechtigten die ihnen zukommenden Bezüge nicht perſönlich bei der Penſionskaſſe erheben, durch Vermittlung der Gemeindepflege ihres Wohnorts, welche zu dieſem Zweck vom Kaſſier der Penſionskaſſe mit entſprechender Anweiſung verſehen wird (vergl. auch §. 21 Abſ. 2).

Die Auszahlung der Ruhegehalte für ehemalige Amtskörperſchaftsbeamte und der Penſionen für die Hinterbliebenen von ſolchen kann auf die Oberamtspflege angewieſen werden.

§. 29.

Die Gemeinde- und Oberamtspflegen haben die in §. 28 bezeichneten Zahlungen vorſchußweiſe zu leiſten (Art. 25 Abſ. 2 des Geſetzes).

Der Betrag der geleiſteten Vorſchüſſe iſt zunächſt auf die für die Penſionskaſſe nach §§. 18 u. 19 zu erhebenden Gelder, beziehungsweiſe auf den von der Körperſchaft zu entrichtenden Umlagebetrag (§. 22) anzurechnen. Soweit die Vorſchüſſe hiedurch nicht gedeckt werden können, ſind ſie auf Verlangen am Schluſſe eines jeden Vierteljahrs, bei erheblicheren Beträgen in kürzeren Friſten von der Penſionskaſſe zu erſtatten.

Nach dem Ablauf eines jeden Rechnungsjahres wird vom Kaſſier der Penſionskaſſe mit ſämmtlichen Körperſchaften Abrechnung gepflogen und der noch unbeglichene Reſtbetrag der geleiſteten Vorſchüſſe baar erſtattet.

Belohnung der Körperſchaftsrechner für die im Auftrag der Penſionskaſſe vorzunehmenden Verrichtungen.

§. 30.

Den Körperſchaftsrechnern wird für den Einzug der Jahresbeiträge der im aktiven Dienſt ſtehenden Beamten eine Belohnung von einem Prozent, für denjenigen der Eintrittsgelder und der Nachzahlungen eine ſolche von einem halben Prozent der eingezogenen Beträge gewährt.

Als Belohnung für die von den Oberamts- und Gemeindepflegern im Auftrag der Penſionskaſſe vollzogene Ausbezahlung der Penſionen gebührt denſelben ein halber Pfennig von der Mark des ausbezahlten Betrags, mindeſtens aber zwanzig Pfennig für jede von ihnen geleiſtete monatliche Zahlung. Sind mehrere Penſionen gleichzeitig an eine und dieſelbe Perſon auszubezahlen, ſo werden dieſelben nur als eine Zahlung behandelt.

Digitized by Google

Die Belohnungen, welche zugleich die Entſchädigung für Schreib- und Packmaterial in ſich begreifen, ſind von den an die Penſionskaſſe abzuliefernden Beträgen in Abzug zu bringen (vergl. §. 20), beziehungsweiſe mit den für die Penſionskaſſe geleiſteten Vorſchüſſen aufzurechnen und zu vergüten.

Kaſſen- und Rechnungsführung.

§. 31.

Der Kaſſier der Penſionskaſſe hat eine Dienſtkaution zu leiſten, deren Höhe vom Verwaltungsrath der Kaſſe mit Genehmigung des Miniſteriums des Innern feſtgeſtellt wird.

Auf die Form der Kautionsleiſtung finden die diesfalls für die Rechner der Gemeinden und Amtskörperſchaften geltenden Vorſchriften entſprechende Anwendung.

§. 32.

Der Kaſſier führt über die ſämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Penſionskaſſe ein Hauptbuch, welches alljährlich abgeſchloſſen wird und zugleich als Rechnung dient, ſowie ein Tagbuch.

Außerdem ſind zu führen:

a) ein Abrechnungsbuch über die Schuldigkeiten und Forderungen der mit der Penſionskaſſe in geſchäftlichem Verkehr ſtehenden Körperſchaften;

b) ein Verzeichniß der der Kaſſe angehörigen beitragspflichtigen Mitglieder (Beamten und Penſionäre), ſowie

c) ein Verzeichniß der Penſionsempfänger.

§. 33.

In das Abrechnungsbuch (§. 32 Abſ. 2 lit. a) wird eingetragen, wie viel jede Körperſchaft an Jahresbeiträgen, Eintrittsgeldern und Nachzahlungen der ihr angehörigen Beamten, ſowie als ihren Antheil an der Jahresumlage an die Penſionskaſſe abzuliefern und wie viel ſie hieran thatſächlich abgeliefert hat, ferner welche Vorſchüſſe die Körperſchaft mittels Auszahlung von Penſionen auf Anweiſung des Kaſſiers der Penſionskaſſe geleiſtet hat und wie viel ihr hievon wieder erſetzt worden iſt.

Auf Grund des alljährlich abzuſchließenden Abrechnungsbuchs wird die jährliche Abrechnung zwiſchen der Penſionskaſſe und den betheiligten Körperſchaften (§. 29 letzter Abſ.) gepflogen.

Digitized by Google

§. 34.

In dem Verzeichniß der beitragspflichtigen Mitglieder der Kaſſe (§. 32 Abſ. 2 lit. b) werden deren Schuldigkeiten an Jahresbeiträgen, Eintrittsgeldern und Nachzahlungen, ſowie die zu deren Erfüllung gemachten Zahlungen vorgemerkt.

Das Verzeichniß iſt ſo anzulegen, daß der Geſammtbetrag der von den Mitgliedern während ihrer Angehörigkeit zur Kaſſe an die letztere gezahlten Beiträge jederzeit daraus erſehen werden kann.

Werden einem in Folge Auflöſung des Dienſtverhältniſſes aus der Kaſſe ausgeſchiedenen Beamten die von ihm gezahlten Beiträge gemäß Art. 30 des Geſetzes zurückerſtattet, ſo iſt hievon in dem Verzeichniß Vormerkung zu machen.

§. 35.

In dem Verzeichniß der Penſionsempfänger (§. 32 Abſ. 2 lit. c) wird der Betrag der dieſen verwilligten Penſionen, ſowie zutreffendenfalls die Dauer der Verwilligung vorgemerkt.

Wenn der Penſionsempfänger ſtirbt oder der Penſionsanſpruch aus einem anderen Grunde erliſcht, ſo wird der Penſionsempfänger unter Beifügung des Grundes in der Liſte geſtrichen. Tritt auf Grund des Art. 16 bezw. 22 des Geſetzes ein Ruhen des Penſionsanſpruchs ein, ſo wird dies unter Beifügung des Grundes im Verzeichniß bemerkt.

Die mit der Auszahlung der Penſionen beauftragten Körperſchaftsrechner ſind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß kommenden Thatſachen, welche den Wegfall oder das Ruhen des Penſionsanſpruchs begründen, ſofort dem Kaſſier der Penſionskaſſe Mittheilung zu machen.

§. 36.

Verfügbare Gelder der Penſionskaſſe ſind ſoweit thunlich verzinslich anzulegen.

Auf die Anlegung dieſer Gelder finden die für Geldanlagen der Gemeinden und Amtskörperſchaften beſtehenden Vorſchriften entſprechende Anwendung.

Stuttgart, den 1. Dezember 1894.

Piſchek.

Digitized by Google

Beilage zu §. 13.

——— Kreis

Beſoldungskataſter

der

Penſionskaſſe für Körperſchaftsbeamte.

Digitized by Google

Vor- und Zuname, Geburtstag und Wohnort des Beamten.	Bezeichnung des die Penſionsberechtigung begründenden Amtes.	Betrag der penſionsberechtigten Bezüge.	Datum des Eintritts in das Amt bezw. in den Bezug des penſionsberechtigten Einkommens.
1.	2.	3.	4.

Digitized by Google

Bezeichnung der in die Penſionsberechtigung einzurechnenden früheren Dienſtzeit.	Beginn der penſionsberechtigten Dienſtzeit im ganzen.	Nachweiſung.	Bemerkungen.
5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 29.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 22. Dezember 1894.

Inhalt:

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 17. Dezember 1894.

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 17. Dezember 1894.

Unter Aufhebung der Arzneitaxe vom 13. Dezember 1890 und deren letztmaliger Abänderung und Ergänzung vom 20. Dezember 1893 wird mit Genehmigung des K. Miniſteriums des Innern die Arzneitaxe, welche mit 1. Januar 1895 in Kraft tritt, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 17. Dezember 1894.

Geßler.

Anmerkung. Von dieſer Nummer ſind wegen des Bedürfniſſes der Apotheker mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und können dieſelben bei der Expedition des Regierungsblattes abgelangt werden.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die neuen Taxen treten mit dem 1. Januar 1895 in Wirksamkeit.

§. 2. Wenn in der Taxe der Preis für einzelne Gewichtspositionen nicht ausgesetzt ist, so findet die Berechnung in folgender Weise statt:

a. Für kleinere Gewichtsmengen berechnet sich der Preis direkt nach der niedrigsten Taxposition (z. B. 1 Gramm Guajacolum carbonicum = 50 Pf., daher 0,5 Grm. = 25 Pf., 0,1 Grm. = 5 Pf.).

b. Bei grösseren Gewichtsmengen wird der Taxpreis in der Weise berechnet, dass für 1 Grm. das achtfache von 0,1 Grm., für 10 Grm. das achtfache von 1 Grm., für 100 Grm. das achtfache von 10 Grm., für 500 Grm. das dreifache von 100 Grm. genommen wird (z. B. 10 Grm. Acid. sulfur. dil. = 5 Pf., 100 Grm. = 40 Pf., 500 Grm. = 120 Pf.).

c. Ist in der Taxe der Preis für eine Stückzahl oder für eine Anzahl von Quadratcentimetern ausgesetzt, so wird für das zehnfache der in der Taxe ausgesetzten Zahl das achtfache des dort angegebenen Preises berechnet. — Ausgenommen sind Blutegel und die Tropfen der aetherischen Oele, welche bei zwei oder mehr Tropfen nach dem Gewichte derselben zu berechnen sind (vergl. §. 9.).

§. 3. Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Quantitäten die Preise normirt, so kommt bei der Berechnung die für das nächst kleinere Gewicht gegebene Taxe in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren Gewichtsabstufung erreicht ist; so kostet 0,1 Gramm Strychninum nitricum 10 Pf., 0,6 oder 0,8 Gramm kosten 50 Pf. und nicht 60 oder 80 Pf., da der Preis von 1,0 Gramm zu 50 Pf. angesetzt ist.

§. 4. Das Minimum eines einzelnen Preis-Ansatzes sind drei Pfennige, Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

§. 5. Bei dem Taxiren aller ärztlichen Ordinationen ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise aufzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis einer ärztlichen Ordination 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige zu reduciren sind.

Digitized by Google

§. 6. Sind in der Pharmacopöe oder in der Arzneitaxe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Recept nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist mit Ausnahme von Thierarzneimitteln stets die bessere in der Pharmacopöe aufgeführte Sorte zu nehmen und diese in Anrechnung zu bringen.

§. 7. Die thierärztlichen Heilmitttel, wie auch die hiefür zur Anwendung kommenden Arbeiten und Gefässe (Gläser, graue Töpfe) werden nach den allgemeinen Taxen berechnet. Von der darnach berechneten Gesammtsumme werden sodann 20 Procent in Abzug gebracht, wenn dadurch der Betrag nicht unter 1 Mark herabsinkt; darnach wären Verordnungen im Betrag von 1 Mark 1 Pf. bis 1 Mark 25 Pf. auf 1 Mark abzurunden.

§. 8. Die bestehende Verfügung specificirter Taxirung der Arzneimittel auf den Recepten ist strenge einzuhalten und zwar in nachstehender Reihenfolge:

a. die einzelnen Arzneimittel,
b. die Grundtaxe,
c. die einzelnen Zuschläge zur Grundtaxe in der in der Taxe der Arbeiten eingehaltenen Reihenfolge,
d. die Gefässe.

Wenn Gefässe zur Aufnahme der Arzneien zurückgebracht werden, so sind dieselben schon bei Taxation der einzelnen Ordinationen zu dem in IV. Taxe der Gefässe Anmerkung 5 festgesetzten Preise in Anrechnung, nicht erst später in Abrechnung zu bringen.

Ueberschreitung der Taxe ist in Receptur und Handverkauf verboten, eine Ermässigung ist jedoch zulässig (Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs §. 80, Reg.Blatt vom Jahr 1871 Nr. 30 S. 24).

§. 9. Von den fetten Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

§. 10. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.

Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte bemerkt werden.

§. 11. Die in der Taxe der Arzneimittel nicht aufgeführten Drogen und chemischen oder pharmazeutischen Präparate sind bei Verordnungen derselben in Mengen von 100 Gramm und darüber mit dem 2fachen, von weniger als 100 bis zu 10 Gramm mit dem $2^1/_2$fachen, von weniger als 10 Gramm mit dem 3fachen des am Tage der Verordnung giltigen Ankaufspreises zu berechnen.

Digitized by Google

Bei Beträgen jedoch, welche 2 Mark im Ankaufspreise übersteigen, darf überhaupt nur das 2fache des am Tage der Verordnung giltigen Ankaufspreises berechnet werden.

Wenn als Handelsartikel bezogene einfache oder gemischte Arzneistoffe und pharmazeutische Präparate, soweit sie in der Arzneitaxe nicht aufgeführt sind, z. B. gefüllte Kapseln, Pastillen, Pillen u. s. w., der Zahl nach im Anbruch verordnet sind, so sind sie mit dem doppelten des am Tage der Verordnung giltigen Ankaufspreises zu berechnen. Hiebei darf weder Porto noch Fracht für deren Bezug in Anrechnung kommen.

Bei Oblaten, Mineralwassern, Mutterlaugen, sowie bei Verbandstoffen, Pflastermull oder bei anderen in verschlossener Originalpackung befindlichen Arzneistoffen sind auf 100 Pf. des en gros Preises in Anrechnung zu bringen 160 Pf. Dagegen darf weder Porto noch Fracht für deren Bezug noch die Grundtaxe für deren Abgabe in Anrechnung kommen.

§. 12. Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen, sowie von Krankenkassen aller Art, insoweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, ferner bei Epidemieen findet, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 5 Mark übersteigt, bei rechtzeitiger, d. h. binnen 3 Monaten nach Uebergabe der Rechnung erfolgender, Bezahlung ein Abzug von 10 Procent, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 75 Mark übersteigt, bei rechtzeitiger Bezahlung ein Abzug von 15 Procent statt.

Bei Lieferung von Mineralwassern findet ein Abzug nicht statt.

Digitized by Google

I. Taxe der Arzneimittel.

				1896		1897		1898	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Acetanilidum	100 Gramm	1	20						
Acetum	100 ,,	—	10						
	500 ,,	—	40						
— aromaticum.	100 ,,	—	25						
— Digitalis	10 ,,	—	10						
- purum	100 ,,	—	15						
— pyrolignosum crudum . .	100 ,,	—	10						
— — rectificatum.	100 ,,	—	15						
— Scillae	10 ,,	—	10						
Acidum aceticum.	100 ,,	—	50						
— — dilutum	100 ,,	—	25						
— arsenicosum für jede Quantität bis zu 10 Gr. incl. .	10 ,,	—	20						
— benzoicum e Benzoë Siam subl.	1 ,,	—	15						
— boricum et subt. pulv. . .	10 ,,	—	5						
— camphoricum	1 ,,	—	10						
— carbolicum	100 ,,	—	60						
	500 ,,	2	—						
— — crudum Ph.G.ed.II (Cresolum crudum)	100 ,,	—	15						
— — liquefactum . .	100 ,,	—	60						
	500 ,,	2	—						
— chromicum (purissimum) .	1 ,,	—	5						
— citricum et subt. pulv. . .	10 ,,	—	20						
— formicicum	10 ,,	—	5						
— hydrobromicum . . . . (1,20 pd. spec.)	10 ,,	—	20						
— hydrochloricum	10 ,,	—	5						
— — crudum .	100 ,,	—	10						
— — dilutum .	10 ,,	—	5						
— lacticum	1 ,,	—	5						
— nitricum	10 ,,	—	5						
— — crudum	100 ,,	—	20						

Digitized by Google

					1896		1897		1898	
		M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Acidum nitricum dilutum (15 %) .	10 Gramm	—	5							
— — fumans	10 „	—	10							
— phosphoricum	10 „	—	5							
— salicylicum	10 „	—	50							
— sulfuricum	10 „	—	5							
— — crudum. . . .	100 „	—	10							
	500 „	—	40							
— — dilutum . . .	10 „	—	5							
— tannicum	10 „	—	15							
— tartaricum et subt. pulv. .	10 „	—	10							
— trichloraceticum	1 „	—	10							
Aconitinum purum pulv.	1 Centigramm	—	5							
Adeps benzoatus	10 Gramm	—	10							
— suillus	100 „	—	50							
Aether	10 „	—	5							
	100 „	—	30							
— aceticus	10 „	—	10							
— bromatus	10 „	—	40							
— Petrolei	100 „	—	30							
Aethylenum chloratum	10 „	—	60							
Agaricinum	1 „	—	80							
Albumen Ovi siccum.	10 „	—	20							
Aloë et gross. mod. pulv.	10 „	—	5							
— subt. pulv.	10 „	—	10							
Alumen et gross. mod. pulv. . . .	100 „	—	15							
	500 „	—	60							
— subt. pulv.	100 „	—	20							
— ustum pulv. (kalicum) . .	100 „	—	40							
Alumina hydrata	10 „	—	20							
Aluminium acetico-tartaricum. . .	10 „	—	30							
— sulfuricum	10 „	—	5							
Ammoniacum subt. pulv.	10 „	—	15							
Ammonium bromatum	10 „	—	20							
— carbonicum.	10 „	—	5							
— — pyrooleosum	10 „	—	10							
— chloratum et gr. mod. pulv.	100 „	—	30							

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Ammonium chloratum subt. pulv. .	10 Gramm	—	5							
— — ferratum . .	10 „	—	10							
— jodatum	1 „	—	15							
— phosphoricum	10 „	—	15							
— sulfoichthyolicum (Ichthyolum)	„	—	10							
	10 „	—	60							
	100 „	5	—							
	500 „	25	—							
Amygdalae amarae	100 „	—	45							
— — excort. . . .	10 „	—	10							
— dulces	100 „	—	45							
— — excort. . . .	10 „	—	10							
Amylenum hydratum	1 „	—	15							
Amylium nitrosum	10 „	—	40							
Amylum Marantae	10 „	—	5							
— Tritici chem. pur. subt. pulv.	100 „	—	20							
Antipyrinum	1 „	—	25							
Apomorphinum hydrochloricum . .	1 Centigramm	—	5							
Aqua Amygdalarum amararum . .	10 Gramm	—	10							
	100 „	—	60							
— — — diluta	100 „	—	10							
— Calcariae	100 „	—	5							
	500 „	—	20							
— carbolisata (1—5 %) . . .	100 „	—	15							
— Chamomillae	100 „	—	20							
— — anisata . . .	100 „	—	20							
— chlorata	100 „	—	40							
— Cinnamomi	100 „	—	20							
— destillata (Aqua fontana darf, wenn verordnet, nicht in Anrechnung gebracht werden.)	100 „	—	5							
	500 „	—	20							
— Florum Aurantii	100 „	—	50							
— Foeniculi	100 „	—	20							
— Melissae	100 „	—	20							
— Menthae crispae	100 „	—	20							
— — piperitae	100 „	—	20							

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Aqua Opii	100 Gramm	—	50							
— Petroselini	100 „	—	20							
— Picis . . . . bis zu	100 „	—	20							
— Plumbi	100 „	—	5							
	500 „	—	25							
— Rosae	100 „	—	20							
— Rubi Idaei	100 „	—	20							
— Salviae	100 „	—	20							
— Sambuci	100 „	—	20							
— Tiliae	100 „	—	20							
— Valerianae	100 „	—	20							
Aquae medicamentosae Rademacheri	100 „	—	50							
Arac	10 „	—	10							
Argentum foliatum	3 Blatt	—	5							
— nitricum (cryst. et fus.).	1 Decigramm	—	5							
	1 Gramm	—	20							
— — cum kalio nitrico	1 „	—	10							
Aristolum	1 „	—	60							
Asa foetida subt. pulv.	10 „	—	10							
Atropinum salicylicum	1 Decigramm	—	30							
— sulfuricum	1 „	—	20							
Auro-Natrium chloratum	1 Centigramm	—	5							
Aurum foliatum	3 Blatt	—	20							
Balsamum Copaivae	10 Gramm	—	20							
— Nucistae	10 „	—	30							
— Peruvianum	10 „	—	60							
	100 „	4	—							
	500 „	18	—							
— Tolutanum	10 „	—	15							
Benzinum Petrolei	100 „	—	30							
Benzoë (Siam) et gross. mod. pulv.	10 „	—	30							
Bismutum salicylicum et salicylicum basicum	10 „	1	20							
— subnitricum	10 „	—	70							
— valerianicum	10 „	1	20							
Bolus alba pulv.	100 „	—	10							

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Borax et subt. pulv.	10 Gramm	—	5							
Bromoformium	10 „	—	50							
Bromum für jede Quant. bis incl.	1 „	—	20							
	10 „	—	40							
	100 „	2	—							
Bulbus Scillae conc. et gr. mod. pulv.	10 „	—	5							
— — subt. pulv.	10 „	—	10							
Butylchloralum hydratum	1 „	—	15							
Cacao trita sine oleo (Cacoigna)	10 „	—	15							
Calcaria chlorata	100 „	—	15							
— usta	100 „	—	15							
Calcium carbon. praecip. (sec. Pharm.)	10 „	—	5							
Calcium chloratum purissimum siccum	10 „	—	5							
— hypophosphorosum	10 „	—	30							
— phosphoricum	10 „	—	15							
— — crudum	100 „	—	15							
— sulfuricum ustum	100 „	—	10							
Camphora	10 „	—	10							
— monobromata	1 „	—	5							
— trit.	10 „	—	15							
Cantharides pulv.	10 „	—	30							
Cantharidinum	1 Decigr.	—	60							
Carbo Ligni pulveratus	100 Gramm	—	20							
Carboneum sulfuratum	10 „	—	5							
Carrageen conc.	100 „	—	50							
Caryophylli	10 „	—	10							
— pulv.	10 „	—	15							
Castoreum Canadense subt. pulv.	1 „	1	—							
Catechu subt. pulv.	10 „	—	10							
Cera alba	10 „	—	15							
— flava	10 „	—	15							
	100 „	1	—							
Ceratum Resinae Pini	10 „	—	10							
Cerium oxalicum	1 „	—	5							
Cerussa pulv.	10 „	—	5							

Digitized by Google

		M.	Pf.	1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Cetaceum	10 Gramm	—	15						
Charta nitrata	400 □ ctm.	—	5						
— resinosa	100 □ ctm.	—	5						
— sinapisata	1 Blatt	—	10						
	10 „	—	80						
Chininum bisulfuricum	1 Gramm	—	15						
— ferro-citricum	1 „	—	10						
— hydrochloricum	10 „	1	60						
	100 „	15	—						
— sulfuricum	10 „	1	40						
	100 „	13	—						
— tannicum	1 „	—	10						
— valerianicum	1 „	—	20						
Chinoidinum	10 „	—	15						
Chinolinum purissimum	1 „	—	10						
— tartaricum	1 „	—	10						
Chloralum formamidatum	1 „	—	10						
— hydratum	10 „	—	25						
Chloroformium	100 „	1	—						
— e Chloralo hydrato	100 „	2	—						
Chrysarobinum	1 „	—	10						
Cinchoninum sulfuricum	10 „	—	30						
Cocainum hydrochloricum	1 „	2	—						
Coccionella subt pulv.	1 „	—	5						
Codeïnum	1 Decigr.	—	15						
— phosphoricum	1 „	—	15						
Coffeïnum	1 Gramm	—	10						
— Natrio benzoicum	1 „	—	10						
— - cinnamylicum	1 „	—	10						
— — salicylicum	1 „	—	10						
Collodium	10 „	—	5						
— cantharidatum	10 „	—	30						
— elasticum	10 „	—	10						
Colophonium	100 „	—	15						
— pulv.	10 „	—	5						

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Conchae praeparatae	10 Gramm	—	5							
Coniinum 1 Tropfen 10 pf. . . .	1 Decigr.	—	20							
Cortex Aurantii Fructus (Flavedo)										
conc. et gr. m. pulv.	10 Gramm	—	15							
— — — subt. pulv. .	10 „	—	20							
— Cascarillae gr. mod. pulv. .	10 „	—	5							
— — subt. pulv. . .	10 „	—	10							
— Chinae gr. m. pulv. (sec. Pharm.)	10 „	—	15							
— — subt. pulv.	10 „	—	20							
— Chinae Calisayae gr. m. pulv.	10 „	—	25							
— — — subt. pulv. .	10 „	—	30							
— Cinnamomi Chinens. c. et gr. m. p.	10 „	—	5							
— — — subt. pulv. .	10 „	—	10							
— Citri Fructus conc. et gr. m. p.	10 „	—								
— Condurango conc.	100 „	—	50							
— Frangulae —	100 „	—	30							
— Granati conc. et gr. m. p. .	10 „	—	10							
— — rad. conc. et gr. m. p.	10 „	—	15							
— Mezerei	100 „	—	50							
— Quercus conc. et gr. mod. p.	100 „	—	20							
— — subt. pulv. . . .	10 „	—	5							
— Quillaiae	100 „	—	20							
Cotoinum (Para)	1 „	—	50							
— verum	1 Decigr.	—	40							
Creolinum	100 Gramm	—	50							
	500 „	2	—							
Crocus	1 „	—	20							
— subt. pulv.	1 „	—	30							
Crotonchloralum hydratum cfr.										
Butylchloralum hydratum.										
Cubebae subt. pulv.	10 „	—	15							
Cuprum aceticum	10 „	—	10							
— aluminatum	10 „	—	10							
— oxydatum	10 „	—	20							
— sulfuricum	10 „	—	5							
— — crudum et gr. m. p.	100 „	—	15							

Digitized by Google

		M.	Pf.	1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Decoct. Sarsapar. compos.	500 Gramm	1	20						
Decoct. Sarsapar. compos. fortius Ph G. ed. II u. III } in 8 lagen. divis. (sine lagenis)	2500 „	5	—						
Decoct. Sarsapar. compos. mitius Ph. G. ed. II } in 8 lagen. divis. (sine lagenis)	2500 „	3	50						
Dermatolum	10 „	1	—						
Diuretinum	1 „	—	30						
Electuarium e Senna	10 „	—	10						
Elixir amarum	10 „	—	30						
— Aurantiorum compositum . .	10 „	—	30						
— e Succo Liquiritiae	10 „	—	15						
Emplastrum ad fonticulos	10 „	—	10						
— — extensum.	100 □ ctm.	—	10						
— adhaesivum	10 Gramm	—	15						
— — extensum .	100 □ ctm.	—	10						
	1000 „	—	60						
— — Anglicum .	50 „	—	20						
— aromaticum	10 Gramm	—	30						
— Belladonnae	10 „	—	20						
— Cantharidum ordinarium	10 „	—	25						
— — perpetuum	10 „	—	25						
— — pro us. vet.	10 „	—	20						
— Cerussae	10 „	—	10						
— Conii	10 „	—	20						
— foetidum	10 „	—	20						
— fuscum	10 „	—	10						
	100 „	—	70						
— — camphoratum . .	10 „	—	15						
— Hydrargyri	10 „	—	25						
— Hyoscyami	10 „	—	20						
— Lithargyri	10 „	—	10						
— — compositum .	10 „	—	20						
— — molle . . .	10 „	—	10						
— Meliloti	10 „	—	20						

Digitized by Google

		M.	Pf.	1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Emplastrum Minii rubrum	10 Gramm	—	15						
— opiatum	10 „	—	30						
— oxycroceum	10 „	—	30						
— Picis irritans	10 „	—	15						
— saponatum	10 „	—	15						
Euphorbium subt. pulv.	10 „	—	10						
Europhenum	1 „	—	50						
Exalginum	1 „	—	30						
Extracta sicca {berechnen sich zu drei Viertheilen des Preises der betr. nicht trockenen Extracte.									
Extractum Absinthii	1 „	—	15						
— Aconiti	1 „	—	20						
— Aloës	1 „	—	5						
— Aurantii Corticis . . .	1 „	—	15						
— Belladonnae	1 „	—	20						
	10 „	1	20						
— Calami	1 „	—	15						
— Cannabis Indicae . . .	1 „	—	20						
— Cardui benedicti . . .	1 „	—	5						
— Carnis Liebig (conf. §. 11)	1 „	—	5						
— Cascarae sagradae fluidum	10 „	—	20						
— Cascarillae	1 „	—	15						
— Centaurii	1 „	—	15						
— Chamomillae	1 „	—	15						
— Chinae aquosum . . .	1 „	—	15						
— — spirituosum . .	1 „	—	20						
— Cinae	1 „	—	30						
— Coffeae liquidum . . .	10 „	—	20						
— Colocynthidis	1 „	—	20						
— — compositum.	1 „	—	20						
— Colombo	1 „	—	20						
— Condurango fluidum . .	10 „	—	20						
— Conii	1 „	—	20						
	10 „	1	20						
— Cubebarum	1 „	—	30						

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 P	1898 M.	1898 Pf.
Extractum Digitalis	1 Gramm	—	20							
	10 „	1	20							
— Dulcamarae	1 „	—	5							
— Ferri pomatum	1 „	—	5							
— Filicis	1 „	—	30							
	10 „	2	—							
— Frangulae fluidum	10 „	—	20							
— Gentianae	1 „	—	5							
— Graminis	1	—	5							
— Gratiolae	1 „	—	20							
— Hamamelis Virginianae fluidum	10 „	—	20							
— Helenii	1 „	—	15							
— Hydrastis Canadens. fluid.	10 „	—	20							
— Hyoscyami	1 „	—	20							
	10 „	1	20							
— Lactucae virosae	1 „	—	20							
	10 „	1	20							
— Liquiritiae Radicis	1 „	—	5							
— Malti (conf. §. 11.)	10 „	—	5							
— Malti ferratum (conf. §.11)	10 „	—	5							
— Millefolii	1 „	—	15							
— Myrrhae	1 „	—	5							
— Opii	1 „	—	25							
— Quassiae	1 „	—	20							
— Ratanhiae	1 „	—	20							
— Rhei	1 „	—	15							
— — compositum	1 „	—	15							
— Sabinae	1 „	—	20							
— Scillae	1 „	—	15							
— Secalis cornuti	1 „	—	30							
— — — fluidum	10 „	—	20							
— Senegae	1 „	—	20							
— Stramonii	1 „	—	20							
— Strychni aquosum	1 „	—	20							
— — (spirituosum)	1 Decigramm	—	5							

Digitized by Google

		M.	Pf.	1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Extractum Taraxaci	1 Gramm	—	5						
— Trifolii fibrini	1 „	—	5						
— Valerianae	1 „	—	15						
Fel Tauri inspissatum	1 „	—	5						
Ferrum carbonicum saccharatum .	10 „	—	10						
— chloratum.	10 „	—	10						
— citricum ammoniatum. . .	10 „	—	30						
— — oxydatum. . . .	10 „	—	30						
— jodat. rec. par f. jede Quantität bis zu 1 gr. incl. (cfr. Liquor Ferri jodati)	1 „	—	20						
— — saccharatum . . .	1 „	—	10						
— lacticum	10 „	—	20						
— oxydatum fuscum	10 „	—	10						
— — sacch.	10 „	—	10						
— phosphoricum (oxydulat.) .	10 „	—	20						
— pulveratum		—	5						
— pyrophosph. c. Ammon. citric.	10 „	—	30						
Ferrum reductum	1 „	—	5						
— sesquichloratum	10 „	—	5						
— sulfuricum	10 „	—	5						
— — crudum et gr. m. p.	100 „	—	10						
	500 „	—	20						
— — oxydat. ammoniat.	10 „	—	20						
— — siccum	10 „	—	10						
Flores Arnicae conc. et gr. m. p. .	100 „	—	50						
— Chamomillae	100 „	—	50						
	500 „	1	80						
— — conc. et gr. m. p. .	100 „	—	50						
	500 „	1	80						
— — Rom. c. et gr. m. p.	10 „	—	10						
— Cinae	10 „	—	5						
— — subt. pulv.	10 „	—	10						
— Koso conc.	10 „	—	20						
— — subt. pulv.	10 „	—	25						

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Flores Lavandulae conc.	10 Gramm	—	5							
— Malvae conc.	10 „	—	10							
— — arboreae conc.. . .	10 „	—	5							
— Millefolii conc. et gr. m. p. .	10 „	—	5							
— Rhoeados conc.	10 „	—	15							
— Rosae conc.	10 „	—	10							
— Sambuci	10 „	—	5							
— — conc. et gr. m. p. .	10 „	—	5							
— Tiliae conc.	10 „	—	10							
— Verbasci	10 „	—	15							
— — conc. et gr. m. p. .	10 „	—	20							
Folia Althaeae conc. et gr. m. p. .	10 „	—	5							
— Aurantii conc.	10 „	—	10							
— Belladonnae conc. et gr. m. p.	10 „	—	5							
— Coca conc.	10 „	—	15							
— — subt. pulv.	10 „	—	20							
— Digitalis conc. et gr. m. p. .	10 „	—	5							
— — subt. pulv.	10 „	—	10							
— Farfarae conc..	10 „	—	5							
— Jaborandi conc.	10 „	—	15							
— Juglandis conc.	10 „	—	5							
— Malvae conc. et gr. m. p. .	10 „	—	5							
— Melissae conc. et gr. m. p. .	10 „	—	10							
— Menthae crisp. c. et gr. m. p.	10 „	—	10							
— — piperit. c. et gr. m. p.	10 „	—	10							
— Nicotianae conc.	10 „	—	10							
— Salviae conc. et gr. m. p. .	10 „	—	5							
— — subt. pulv.	10 „	—	10							
— Sennae conc. et gr. m. p.. .	10 „	—	10							
— — — subt. pulv. .	10 „	—	15							
— — spiritu extracta conc. .	10 „	—	30							
— Stramonii conc. et gr. m. p .	10 „	—	5							
— — subt. pulv. . . .	10 „	—	10							
— Trifolii fibrini conc. et gr. m. p.	10 „	—	5							
— Uvae Ursi conc. et gr. m. p.	10 „	—	5							

Digitized by Google

					1896		1897		1898	
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Fructus Anisi et gr. m. p.	10	Gramm	—	5						
— — subt. pulv.	10	„	—	10						
— — stellati et gr. m. p. .	100	„	—	60						
— Aurantii immaturi et gr. m. p.	10	„	—	5						
— Cannabis	100	„	—	20						
— Capisci conc. et gr. m. pulv.	10	„	—	10						
— — subt. pulv.	10	„	—	15						
— Cardamomi pulv.	10	„	—	40						
— Carvi et gr. m. p.	10	„	—	5						
— — subt. pulv.	10	„	—	10						
— Colocynthidis c. et gr. m. p.	10	„	—	20						
— Coriandri et gr. m. p. . . .	10	„	—	5						
— Foeniculi et gr. m. p. . . .	10	„	—	5						
— — subt. pulv.	10	„	—	10						
— Juniperi et gr. m. p.	100	„	—	20						
— Lauri gr. m. p.	10	„	—	5						
— Myrtilli	10	„	—	5						
— Papaveris immaturi conc. .	10	„	—	5						
— Petroselini et gr. m. pulv. .	10	„	—	10						
— Phellandrii et gr. m. p. . .	10	„	—	5						
Fungus Chirurgorum	10	„	—	15						
— Laricis conc. et gr. m. p. .	10	„	—	10						
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	15						
Galbanum subt. pulv.	10	„	—	25						
Gelatina albissima	10	„	—	15						
— Lichenis Island. sacch. sicca.	10	„	—	40						
Glandulae Lupuli	10	„	—	30						
Glycerinum	100	„	—	30						
Gossypium depuratum (conf. §. 11)										
Guajacolum	10	„	1	20						
— carbonicum	1	„	—	50						
Gummi Arabicum subt. pulv. . . .	10	„	—	20						
Gutta Percha (conf. Percha lamellata)	10	„	—	20						
Gutti subt. pulv.	10	„	—	30						
Herba Absinthii conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5						
— Cannabis Indicae c. et gr. m. p.	10	„	—	10						

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Herba Cardui benedicti c. et gr. m. p.	10 Gramm	—	5							
— Centauri conc. et gr. m. p. .	10 „	—	5							
— Conii conc. et gr. m. p. . .	10 „	—	10							
— Galeopsidis conc. et gr. m. p.	10 „	—	5							
— Gratiolae conc. et gr. m. p.	10 „	—	10							
— Hyoscyami conc. et gr. m. p.	10 „	—	10							
— Lobeliae conc. et gr. m. p. .	10 „	—	10							
— Majoranae conc. et gr. m. p.	10 „	—	5							
— — subt. pulv. . . .	10 „	—	10							
— Meliloti conc. et gr. m. p. .	10 „	—	5							
— Millefolii conc.	10 „	—	5							
— Serpylli conc.	10 „	—	5							
— Thymi conc.	10 „	—	5							
— Violae tricoloris conc. . . .	10 „	—	5							
Hirudines	jedes Stück	—	30							
Homatropinium hydrobromicum . .	1 Centigr.	—	30							
	1 Decigr.	2	80							
Hydrarg.-Ammonium nitricum . . (Mercurius solubilis)	1 Gramm	—	5							
Hydrargyrum (depuratum)	10 „	—	20							
— bichloratum corrosiv. .	1 „	—	5							
	10 „	—	20							
	100 „	1	50							
— bijodatum	1 „	—	10							
— chloratum mite. praep.	1 „	—	5							
	10 „	—	25							
— — — vap. par.	1 „	—	5							
	10 „	—	25							
— cyanatum	1 „	—	10							
— jodatum	1 „	—	10							
— nitricum oxydulatum .	1 „	—	5							
— oxydatum praeparat. .	1 „	—	5							
	10 „	—	25							
— — via hum. par.	1 „	—	5							
	10 „	—	25							
— praecipitatum album .	1 „	—	5							
	10 „	—	20							

Digitized by Google

		M.	Pf.	1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Hydrargyrum sulfuratum nigrum .	1 Gramm	—	5						
	10 „	—	20						
— — rubrum .	1 „	—	5						
	10 „	—	20						
— sulfuricum neutrale .	10 „	—	15						
Hydrogenium peroxydatum (10 %) .	100 „	—	40						
Hyoscinum hydrobromicum . . .	1 Centigr.	—	20						
Infusum Sennae compositum . . .	100 Gramm	1	—						
Jodoformium et subt. pulv. . . .	10 „	1	20						
Jodolum	1 „	—	40						
Jodum	10 „	1	—						
Kairinum	1 „	—	40						
Kali causticum fusum	10 „	—	15						
Kalium aceticum	10 „	—	10						
— bicarbonicum.	10 „	—	5						
— bromatum et subt. pulv. .	100 „	1	20						
— carbonicum	10 „	—	5						
— — crudum . . .	100 „	—	20						
— chloricum et subt. pulv.. .	100 „	—	60						
— dichromicum	10 „	—	10						
— — crudum . . .	100 „	—	30						
— jodatum	10 „	—	80						
— nitricum	10 „	—	5						
— — pulv. gr. (pr. usu veter.)	100 „	—	20						
	500 „	—	70						
— permanganicum	10 „	—	5						
— sulfuratum (ad balneum) .	100 „	—	25						
— sulfuricum subt. pulv. . .	10 „	—	5						
— sulfuric. ven. pulv. (pr. usu vet.)	100 „	—	20						
— tartaricum	10 „	—	15						
— — subt. pulv. . .	10 „	—	20						
Kamala	10 „	—	50						
Keratinum	1 Decigramm	—	10						
Kreosotum	1 Gramm	—	5						
	10 „	—	20						
— carbonicum	10 „	1	50						

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Lactopheninum	1 Gramm	—	20							
Lactucarium	1 „	—	15							
Laminaria	10 „	—	15							
Lanolinum albissimum	10 „	—	15							
	100 „	1	20							
	500 „	4	50							
Lichen Islandicus conc.	100 „	—	20							
— — ab amaritie lib.	100 „	—	50							
Lignum Guajaci conc. aut raspat.	10 „	—	5							
— Quassiae conc.	10 „	—	5							
— — subt. pulv.	10 „	—	10							
— Sassafras conc.	10 „	—	5							
Linimentum ammoniato camphorat.	10 „	—	10							
— ammoniatum	10 „	—	10							
— saponato-ammoniatum	100 „	—	30							
— — -camphoratum	10 „	—	10							
— terebinthinatum	10 „	—	5							
Liquor Aluminii acetici	100 „	—	30							
— Ammonii acetici	10 „	—	5							
— — anisatus	10 „	—	10							
— — caustici	100 „	—	15							
— — succinici	10 „	—	10							
— Ferri acetici	10 „	—	10							
— — albuminati jeder Art	100 „	—	40							
— — jodati	1 „	—	10							
— — oxychlorati	10 „	—	5							
— — sesquichlorati	10 „	—	5							
— — sulfurici oxydati	10 „	—	5							
— Kali caustici	10 „	—	5							
— Kalii acetici	10 „	—	5							
— — arsenicosi	10 „	—	20							
	100 „	—	60							
— — carbonici	10 „	—	5							
— — silicici	100 „	—	15							
— Natri caustici	10 „	—	5							
— Natrii silicici	100 „	—	15							

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Liquor Plumbi subacetici	10 Gramm	—	5							
	100 „	—	20							
	500 „	—	80							
— Stibii chlorati	10 „	—	5							
Lithargyrum subt. pulv.	100 „	—	15							
Lithium benzoicum	1 „	—	10							
— carbonicum	1 „	—	10							
— salicylicum	1 „	—	10							
Lycopodium	10 „	—	20							
Lysolum	100 „	—	60							
Magnesia usta	10 „	—	15							
Magnesium carbonicum subt. pulv.	10 „	—	5							
— citricum effervescens	10 „	—	20							
(sine et cum ferro)	100 „	1	60							
	500 „	6	—							
— sulfuricum	100 „	—	10							
— — siccum	10 „	—	5							
Manganum sulfuricum	10 „	—	10							
Manna (cannulata electa)	10 „	—	25							
Massa pilularum Valetti	10 „	—	50							
Mel (nostras)	100 „	—	50							
	500 „	2	—							
— depuratum	10 „	—	10							
— rosatum	10 „	—	10							
Mentholum	1 „	—	15							
Migraeninum	1 „	—	25							
Minium	100 „	—	20							
Mixtura oleoso-balsamica	10 „	—	10							
— sulfurica acida	10 „	—	5							
— vulneraria acida	100 „	—	30							
Morphinum	1 Decigr.	—	10							
— hydrochloricum	1 Gramm	—	60							
— lacticum	1 Decigr	—	15							
— sulfuricum	1 Gramm	—	60							
Moschus	1 Centigr.	—	15							
Mucilago Gummi Arabici	10 Gramm	—	10							
	100 „	1	—							

Digitized by Google

		M.	Pf.	1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Myrrha subt. pulv.	10 Gramm	—	20						
Naphtalinum bisublimatum album .	100 „	—	15						
— Alkohol. depuratum . .	10 „	—	10						
Naphtolum (β) recryst.	10 „	—	15						
Natrium aceticum	10 „	—	5						
— benzoicum ex Acid. artif. par.	10 „	—	20						
— bicarbonicum pulv. . . .	10 „	—	5						
— — ven. pulv. (pr. us. vet.)	100 „	—	10						
— bromatum et subt. pulv. .	10 „	—	15						
— carbonicum	100 „	—	15						
— — crudum cryst. . .	100 „	—	5						
— — siccum	10 „	—	5						
— chloratum purum pulv. . .	100 „	—	25						
— — ven. pulv. (pr. us. vet.)	100 „	—	5						
	500 „	—	25						
— chloricum et subt. pulv. .	10 „	—	10						
— hypophosphorosum . . .	10 „	—	30						
— jodatum	10 „	1	20						
— nitricum et gr. m. p. . .	10 „	—	5						
— phosphoricum	10 „	—	5						
— pyrophosphoricum ferratum	10 „	—	30						
— salicylicum	10 „	—	40						
	100 „	3	50						
	500 „	13	—						
— sulfuricum	100 „	—	15						
— — ven. pulv. (pr. us. vet.)	100 „	—	5						
	500 „	—	20						
— — siccum	100 „	—	30						
— thiosulfuricum ven. pulv. (pr. us. vet.).	100 „	—	20						
Oleum Amygdalarum	10 „	—	15						
— animale crudum	100 „	—	15						
— Anisi	1 „	—	10						
— Aurantii Florum	1 Decigramm	—	30						
	1 Tropfen	—	15						
— Bergamottae	1 Gramm	—	10						
— Cacao	10 „	—	15						

Digitized by Google

		M.	Pf.	1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Oleum Cajeputi	10 Gramm	—	25						
— Calami	1 „	—	5						
— camphoratum	10 „	—	10						
— cantharidatum	10 „	—	25						
— carbolis. bis 10 % an acid. carb.	100 „	—	70						
— Carvi (Carvolum)	1 „	—	10						
— Caryophyllorum (album rectif.)	1 „	—	5						
— Chamonillae aethereum	1 Decigramm	—	30						
	1 Tropfen	—	15						
— Cinnamomi (Cassiae)	1 Gramm	—	5						
— Citri	10 „	—	70						
— Cocos	10 „	—	5						
— Crotonis	10 „	—	30						
— Eucalypti globuli	10 „	—	50						
— Foeniculi	10 „	—	60						
— Hyoscyami	10 „	—	15						
— Jecoris Aselli flav. et rubr.	100 „	—	20						
	500 „	—	70						
— — — vap. par. (Pharm. German.)	100 „	—	30						
	500 „	1	—						
— Juniperi	1 „	—	10						
— — ven. (pr. us. vet.)	10 „	—	15						
— — empyreumat. (Ol. Cad.)	10 „	—	5						
— Lauri	100 „	—	60						
— Lavandulae	1 „	—	5						
— ligni santalini (citrin.)	1 „	—	20						
— Lini	100 „	—	25						
— Macidis	1 „	—	10						
— Menthae piperitae	1 Decigramm	—	5						
	1 Tropfen	—	5						
— Nucistae	10 Gramm	—	30						
— Olivarum	100 „	—	60						
— — commune	100 „	—	30						
— Papaveris	100 „	—	40						
— Petrae Italic.	10 „	—	10						

Digitized by Google

		M.	Pf.	1896 M.	1896 Pf.	1897 M	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Oleum Petroselini	1 Gramm	—	20						
— Pini silvestris	10 „	—	30						
— Rapae	100 „	—	25						
— Ricini	10 „	—	5						
— Rosae	1 Decigramm	—	50						
	1 Tropfen	—	25						
— Rosmarini	10 Gramm	—	40						
— Sinapis	1 „	—	20						
— Terebinthinae	100 „	—	20						
	500 „	—	70						
— — rectificatum .	10 „	—	5						
- Thymi	1 „	—	10						
— Valerianae	1 „	—	30						
Opium subt. pulv.	1 „	—	10						
Oxymel Aeruginis	10 „	—	10						
— Scillae	10 „	—	15						
— simplex	10 „	—	10						
Panis amylaccus rot. et quadr. cfr. §. 11 incl. Grundtaxe . . .	10 Dosen	—	5						
	100 „		30						
Paraffinum liquidum	100 Gramm	—	40						
	500 „	1	50						
— solidum	100 „	—	50						
	500 „	2	—						
Paraldehydum	10 „	—	40						
Pasta Guarana subt. pulv. . . .	1 „	—	5						
Pepsinum	1 „	—	10						
Percha lamellata	10 „	—	60						
Phenacetinum	1 „	—	10						
Phenocollum hydrochloricum . . .	1 „	—	30						
Phosphorus in jeder Quant. bis zu incl.	1 „	—	10						
Physostigminum salicylicum . . .	1 Centigr.	—	15						
	1 Decigr.	—	90						
— sulfuricum . . .	1 Centigr.	—	15						
	1 Decigr.	—	90						
Pilocarpinum hydrochloricum . . .	1 „	1	50						

Digitized by Google

		M.	Pf.	1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Pilulae aloëticae ferratae	10 Stück	—	10						
	100 „	—	80						
— Ferri carbonici	10 „	—	15						
	100 „	1	20						
— Jalapae	10 „	—	20						
	100 „	1	50						
Piperazinum	1 Gramm	1	—						
	10 „	7	—						
Pix liquida	100 „	—	20						
Placenta Seminis Lini pulv. . . .	100 „	—	15						
Plumbum aceticum	10 „	—	5						
— — crud. pulv. (pr. us. vet.)	100 „	—	25						
— jodatum	1 „	—	15						
Podophyllinum	1 „	—	15						
Pulpa Tamarindorum cruda . . .	100 „	—	15						
— — depurata . .	100 „	—	40						
Pulvis aërophorus	10 „	—	10						
— — Anglicus	1 Dos.	—	10						
	10 „	—	60						
— — laxans	1 „	—	20						
	10 „	1	50						
— aromaticus	10 Gramm	—	30						
— gummosus	10 „	—	30						
— Ipecacuanhae opiatus . . .	1 „	—	5						
— Liquiritiae compositus . . .	10 „	—	10						
— Magnesiae cum Rheo. . . .	10 „	—	20						
— salicylicus cum Talco . . .	100 „	—	40						
Pyoktaninum aureum	1 „	—	15						
— — coeruleum . .	1 „	—	15						
Pyridinum	10 „	—	40						
Pyrogallolum	1 „	—	15						
Radix Althaeae conc. et gr. m. p. .	10 „	—	5						
— — subt. pulv. . . .	10 „	—	10						
— Angelicae conc. et gr. m. p. .	100 „	—	50						
— Arnicae conc. et gr. m. p. .	100 „	—	50						
— Asari conc. et gr. m. p. . .	10 „	—	5						

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Radix Bardanae conc.	10 Gramm	—	5							
— Belladonnae conc. et gr. m. p.	10 „	—	5							
— — subt. pulv. . .	10 „	—	10							
— Carlinae conc. et gr. m. p.	100 „	—	30							
— Colombo conc. et gr. m. p. .	10 „	—	10							
— — subt. pulv. . . .	10 „	—	15							
— Gentianae conc. et gr. m. p.	100 „	—	25							
— — subt. pulv. . . .	10 „	—	5							
— Helenii conc. et gr. m. p. .	100 „	—	30							
— — subt. pulv.	10 „	—	5							
— Ipecacuanhae c. et gr. m. p.	1 „	—	10							
	10 „	—	70							
— — subt. pulv. . .	1 „	—	15							
	10 „	—	90							
— Levistici conc.	10 „	—	10							
— Liquiritiae (mund.) c. et gr. m. p.	10 „	—	5							
— — — subt. pulv.	10 „	—	10							
— Ononidis conc.	10 „	—	5							
— Pimpinellae conc. et gr. m. p.	10 „	—	5							
— Ratanhiae conc. et gr. m. p.	10 „	—	10							
— Rhei conc. et gr. m. p. . .	10 „	—	40							
— — subt. pulv.	10 „	—	50							
— Saponariae conc.	10 „	—	5							
— Sarsaparillae fiss. conc. . .	10 „	—	20							
	100 „	1	50							
	500 „	6	—							
— Senegae conc. et gr. m. p. .	10 „	—	25							
— Valerianae conc. et gr. m. p.	10 „	—	5							
— — subt. pulv. . . .	10 „	—	10							
Resina Guajaci subt. pulv.. . . .	10 „	—	25							
— Jalapae	1 „	—	15							
— Pini	100 „	—	15							
Resorcinum	1 „	—	10							
Rhizoma Calami conc. et gr. m. p.	100 „	—	20							
— — subt. pulv. . . .	10 „	—	5							
— Filicis subt. pulv. . . .	10 „	—	20							

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Rhizoma Galangae conc. et gr. m. p.	10 Gramm	—	5							
— — subt. pulv. . .	10 „	—	10							
— Graminis conc.	100 „	—	20							
— Hydrastis conc.	10 „	—	15							
— Imperatoriae c. et gr. m. p.	100 „	—	30							
— Iridis conc. et gr. m. p. .	100 „	—	60							
— — subt. pulv. . . .	100 „	1	—							
— Tormentillae c. et gr. m. p.	100 „	—	30							
— Veratri conc. et gr. m. p.	10 „	—	5							
— — subt. pulv. . . .	10 „	—	10							
— Zedoariae conc. et gr. m. p.	10 „	—	5							
— Zingiberis conc. et gr. m. p.	100 „	—	60							
— — subt. pulv. . .	10 „	—	10							
Rotulae Menthae piperitae . . .	10 „	—	10							
Rum	100 „	1	20							
Saccharinum	1 „	—	35							
Saccharum subt. pulv.	10 „	—	5							
— Lactis subt. pulv. . .	100 „	—	50							
Sal Carolinum factitium cryst. . .	100 „	—	15							
— — — pulv. (Ph. Germ.)	100 „	—	30							
Salipyrinum	1 „	—	30							
Salolum	1 „	—	10							
Santoninum	1 „	—	10							
Sapo domesticus subt. pulv. . . .	10 „	—	10							
— jalapinus	1 „	—	10							
— kalinus	100 „	—	30							
— — venalis (Sapo viridis) .	100 „	—	15							
— medicatus subt.	10 „	—	10							
Sebum ovile	10 „	—	5							
— salicylatum	100 „	—	60							
Secale cornutum gr. m. pulv. rec. par. in jeder Menge bis zu einschliesslich	10 „	—	30							
Semen Arecae subt. pulv.	10 „	—	10							
— Colchici gr. m. p.	10 „	—	10							
— Cydoniae	10 „	—	15							
— Faenugraeci gr. m. p. . .	100 „	—	15							

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Semen Lini	100 Gramm	—	15							
— — gr. m. pulv.	100 „	—	20							
— Myristicae pulv.	10 „	—	30							
— Papaveris	100 „	—	30							
— Quercus tostum pulv. et granul.	100 „	—	20							
– Sinapis gr. m. pulv. . . .	100 „	—	30							
– Strophanti	10 „	—	60							
— Strychni gr. m. p.	10 „	—	5							
— — subt. pulv. . . .	10 „	—	10							
Serum Lactis aluminatum	500 „	—	60							
Sirupus Althaeae	10 „	—	5							
— Amygdalarum	10 „	—	10							
— Aurantii Corticis	10 „	—	10							
— — Florum	10 „	–	5							
— Balsami Peruviani	10 „	–	10							
— Cerasorum	10 „	–	10							
— Cinnamomi	10 „	—	10							
— Ferri jodati	10 „	—	20							
— — oxydati.	10 „	—	10							
— gummosus.	10 „	–	10							
— Ipecacuanhae	10 „	–	10							
— Liquiritiae	10 „	—	10							
— Mannae	10 „	–	10							
— Menthae	10 „	—	10							
— opiatus	10 „	–	10							
Papaveris	10 „	—	10							
— Rhamni catharticae . . .	10 „	—	10							
— Rhei	10 „	—	10							
— Rubi Idaei	10 „	—	5							
— Senegae	10 „	—	10							
— Sennae	10 „	–	10							
— simplex	10 „	—	5							
	100 „	–	30							
Sparteinum sulfuricum cryst. . . .	1 Decigr.	—	5							
Species aromaticae	100 Gramm	—	70							
— diureticae	100 „	—	40							

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Species emollientes	100 Gramm	—	60							
— laxantes (St. Germain) . .	10 „	—	15							
— lignorum	100 „	—	40							
	500 „	1	50							
— pectorales	100 „	—	60							
— — cum fructibus .	100 „	—	60							
Spiritus 0,830—0,834 pd. spec. . .	100 „	—	15							
— absolutus	100 „	—	50							
	500 „	2	—							
— aethereus	10 „	—	5							
— Aetheris chlorati	10 „	—	10							
— — nitrosi	10 „	—	10							
— Angelicae compositus . . .	100 „	—	50							
— aromaticus	100 „	—	50							
— camphoratus	100 „	—	50							
— Cochleariae	100 „	—	50							
— coloniensis	10 „	—	15							
— dilutus 0,892-0,896 pd. spec.	100 „	—	10							
— e Vino (Cognac) Gallic. . .	100 „	1	50							
— — — Germanic.	100 „	—	80							
— Formicarum	100 „	—	50							
— Juniperi	100 „	—	50							
— Lavandulae	100 „	—	50							
— Melissae compositus . . .	100 „	—	50							
— Menthae piperitae (Ph. Germ.)	10 „	—	40							
— Rosmarini	100 „	—	50							
— saponato camphoratus . .	100 „	—	50							
— saponatus	100 „	—	50							
— Serpylli	100 „	—	50							
— Sinapis	10 „	—	10							
Spongiae ceratae	1 „	—	15							
	10 „	1	—							
— compressae	1 „	—	20							
	10 „	1	50							
Stibium sulfuratum aurantiacum .	10 „	—	20							
— — nigr. crud gr. m. p.	100 „	—	30							
— — — — laevigat.	10 „	—	5							

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Stipites Dulcamarae conc.	100 Gramm	—	20							
Strychninum nitricum	1 Decigr.	—	10							
	1 Gramm	—	50							
Styrax liquidus crud. pro us. vet. .	100 „	—	60							
— — (depur.)	10 „	—	15							
	100 „	1	—							
	500 „	4	—							
Succus citri	10 „	—	10							
— Juniperi inspissatus . . .	10 „	—	5							
— Liquiritiae	100 „	—	70							
— — subt pulv. . .	10 „	—	15							
— — depuratus . . .	10 „	—	20							
— — — subt. pulv.	1 „	—	5							
	10 „	—	30							
— Liquiritiae depuratus tabulatus sine vel cum Ammonio chlorato	10 „	—	15							
	100 „	1	20							
	500 „	4	80							
— Sambuci inspissatus . . .	10 „	—	5							
Sulfonalum	1 „	—	10							
Sulfur depuratum	10 „	—	5							
— praecipitatum	10 „	—	5							
— sublimatum et pulv. . . .	100 „	—	10							
Summitates Sabinae conc. et gr. m. p.	10 „	—	5							
Talcum subt. pulv.	100 „	—	10							
Tartarus boraxatus	10 „	—	20							
— depuratus gr. m. pulv. . .	10 „	—	10							
— — subt. pulv. . .	10 „	—	10							
— ferratus in globulis et pulv.	100 „	—	80							
— — in lamellis . . .	10 „	—	40							
— natronatus gr. m. pulv. . .	10 „	—	10							
— — subt. pulv. . .	10 „	—	15							
— stibiatus subt. pulv.	10 „	—	10							
Terebinthina (Veneta)	10 „	—	10							
	100 „	—	60							

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Terpinum hydratum	10 Gramm	—	40							
Thallinum sulfuricum	1 „	—	50							
— tartaricum	1 „	—	50							
Thioformium	1 „	—	20							
Thiolum liquidum	10 „	—	60							
— siccum	10 „	1	20							
Thymolum	1 „	—	15							
Tinctura Absinthii	10 „	—	10							
— Aconiti	10 „	—	15							
— Aloës	10 „	—	10							
— — composita	10 „	—	10							
— amara	10 „	—	10							
— Arnicae	10 „	—	10							
— aromatica	10 „	—	10							
— — acida	10 „	—	10							
— Asae foetidae	10 „	—	10							
— Aurantii	10 „	—	10							
— Belladonnae	10 „	—	15							
— Benzoës	10 „	—	10							
— Calami	10 „	—	10							
— Cannabis Indicae	10 „	—	15							
— Cantharidum	10 „	—	15							
— Capsici	10 „	—	10							
— Cascarae sagradae . . .	10 „	—	10							
— Cascarillae	10 „	—	10							
— Castorei	10 „	1	—							
— Catechu	10 „	—	10							
— Chinae	10 „	—	15							
— — composita	10 „	—	15							
— Chinoidini	10 „	—	10							
— Cinnamomi	10 „	—	10							
— Colchici	10 „	—	15							
— Colocynthidis	10 „	—	15							
— Croci	10 „	—	50							
— Cupri acetici Rademacheri	10 „	—	15							
— Digitalis	10 „	—	15							

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Tinctura Digitalis aetherea . . .	10 Gramm	—	15							
— Ferri acetici aetherea . .	10 "	—	15							
— — — Rademacheri	10 "	—	10							
— — chlorati aetherea .	10 "	—	15							
— — pomata	10 "	—	10							
— Gallarum	10 "	—	10							
— Gelsemii sempervirentis .	10 "	—	15							
— Gentianae	10 "	—	10							
— Guajaci	10 "	—	10							
— Hellebori viridis	10 "	—	15							
— Ipecacuanhae	10 "	—	15							
— Jodi	10 "	—	20							
— — decolorata	10 "	—	20							
— Lobeliae	10 "	—	10							
— Moschi	1 "	—	20							
— Myrrhae	10 "	—	10							
— Opii benzoica	10 "	—	15							
— — crocata	10 "	—	40							
— — simplex	10 "	—	30							
— Pimpinellae	10 "	—	10							
— Ratanhiae	10 "	—	10							
— Rhei aquosa	10 "	—	10							
— — vinosa	10 "	—	15							
— Scillae	10 "	—	10							
— Secalis cornuti	10 "	—	15							
— Spilanthis composita . .	10 "	—	20							
— Stramonii	10 "	—	15							
— Strophanti	10 "	—	20							
— Strychni	10 "	—	15							
— Valerianae	10 "	—	10							
— — aetherea . . .	10 "	—	15							
— Veratri	10 "	—	15							
— Zingiberis	10 "	—	10							
Tragacantha subt. pulv.	1 "	—	5							
Trochisci Ipecacuanhae	10 Stück	—	20							
— Natrii bicarbonici . . .	10 "	—	20							

Digitized by Google

		M.	Pf.		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Trochisci Santonini	10 Stück	—	30							
Tubera Jalapae subt. pulv. . . .	100 Gramm	1	—							
— Salep subt. pulv.	100 „	1	50							
Unguentum acidi borici	100 „	1	—							
— acre	10 „	—	20							
	100 „	1	40							
	500 „	5	—							
— basilicum	10 „	—	10							
— Cantharidum	10 „	—	25							
— — (Pharm. Württ.)	10 „	—	20							
	100 „	1	40							
— cereum	10 „	—	15							
— Cerussae	10 „	—	10							
— — camphoratum	10 „	—	10							
— diachylon	10 „	—	15							
— flavum	10 „	—	10							
	100 „	—	60							
— Glycerini	10 „	—	10							
— Hydrargyri album . .	10 „	—	15							
— — cinereum .	10 „	—	20							
— — rubrum . .	10 „	—	15							
— Kalii jodati	10 „	—	20							
— leniens	10 „	—	15							
— ophtalmicum compositum	10 „	—	20							
— oxygenatum	10 „	—	15							
— Paraffini (Pharm. germ.)	10 „	—	10							
— Plumbi	10 „	—	10							
— Rosmarini compositum .	10 „	—	20							
— Tartari stibiati . . .	10 „	—	20							
— Terebinthinae	10 „	—	10							
	100 „	—	60							
— — compositum	10 „	—	10							
	100 „	—	60							
— Zinci	10 „	—	10							
Vanilla saccharata	10 „	—	40							
Veratrinum	1 „	—	70							

Digitized by Google

		M.	Pf		1896 M.	1896 Pf.	1897 M.	1897 Pf.	1898 M.	1898 Pf.
Vinum effervescens Germanicum .	1/1 Flasche	5	—							
	1/2 „	3	—							
— camphoratum	10 Gramm	—	10							
— Chinae	10 „	—	15							
	100 „	1	—							
— Colchici	10 „	—	15							
— Condurango	100 „	1	—							
— Ipecacuanhae	10 „	—	20							
— Malacense	100 „	—	60							
	500 „	2	—							
— Pepsini	10 „	—	15							
— stibiatum	10 „	—	10							
— Tokayense	100 „	—	60							
	500 „	2	50							
— Xerense	100 „	—	60							
	500 „	2	—							
Zincum aceticum	10 „	—	10							
— chloratum	10 „	—	10							
— oxydatum (nicht für Salben zu berechnen) .	10 „	—	10							
— — crudum	10 „	—	5							
— sulfocarbolicum	1 „	—	5							
— sulfuricum	10 „	—	5							
— valerianicum	1 „	—	15							

Digitized by Google

II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

		ℳ	₰
Muttertinkturen			
zum innerlichen Gebrauch			
inländische z. B.:			
Aconit. Arnica. Belladonna. Bryonia. Chamomilla. Dulcamara. Pulsatilla. Secale. Thuja u. dergl. sowie ausländische von ähnlichem Werthe z. B. Nux vomica	1 bis 30 Tropfen	—	10
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	—	20
	jede weitere 5 Gramm	—	10
ausländische z. B.:			
Cascara. Gelsemium. Hamamelis. Kalmia. Mammea. Mancinella u. dergl. sowie inländische von ähnlichem Werthe	1 bis 30 Tropfen	—	15
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	—	30
	jede weitere 5 Gramm	—	20
zum äusserlichen Gebrauch			
Abrotanum. Arnica. Bellis. Calendula. Euphrasia. Helianthus. Hypericum. Ledum. Pinus silvestris. Rhus toxicodendron. Ruta. Staphisagria. Symphytum. Tabacum. Thuja. Urtica. Veratrum album. Verbascum u. a. von ähnlichem Werthe	100 Gramm	1	50
	500 „	6	—
Hamamelis. Pond's Extract of Hamamelis. Hydrastis. Veratrum viride und andere von ähnlichem Werthe	100 „	3	—
	500 „	10	—
Verdünnungen (Decimal)			
zum innerlichen Gebrauch			
von der ersten bis dreissigsten Verdünnung	1 bis 30 Tropfen	—	10
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	—	15
	jede weitere 5 Gramm	—	10
von der einunddreissigsten Verdünnung aufwärts (Hochpotenzen)	1 bis 30 Tropfen	—	15
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	—	30
	jede weitere 5 Gramm	—	20

Digitized by Google

		M	S
zum äusserlichen Gebrauch			
Abrotanum etc.	100 Gramm	—	40
	500 „	1	50
Hamamelis etc.	100 „	—	50
	500 „	2	40
Streukügelchen			
mit der ersten bis dreissigsten Verdünnung bereitet	bis zu 1 Gramm	—	10
	über 1 bis 5 Gramm	—	20
	jede weitere 5 Gramm	—	10
mit der einunddreissigsten oder einer höheren Verdünnung bereitet	bis zu 1 Gramm	—	15
	über 1 bis 5 Gramm	—	30
	jede weitere 5 Gramm	—	20
reine unbefeuchtete	10 Gramm	—	10
Milchzucker			
reiner präparirter	100 „	—	50
Verreibungen (Decimal)			
von der ersten bis sechsten Verreibung	bis zu 1 Gramm	—	15
	über 1 bis 5 Gramm	—	30
	jede weitere 5 Gramm	—	15
von der siebenten Verreibung aufwärts (Hochverreibungen)	bis zu 1 Gramm	—	20
	über 1 bis 5 Gramm	—	40
	jede weitere 5 Gramm	—	25

Bei Verreibungen besonders theurer Arzneistoffe, wie Ambra, Aurum, Moschus, Platina und ähnlicher darf für die zwei ersten Decimalverreibungen der Preis des angewendeten Arzneistoffes noch besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn ausser den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Verreiben bereitet werden muss, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 15 Pf. in Rechnung gebracht werden.

Die ausser den Streukügelchen und dem Milchzucker zur Bereitung homöopathischer Arzneien gebräuchlichen Vehikel wie

destillirtes Wasser, Weingeist, Süssholzwurzelpulver u. s. w. sowie

die Wägungen, das Mengen und Austheilen der Pulver und sonstige Arbeiten, dann Gläser, Schachteln und andere Gefässe

sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

Digitized by Google

III. Taxe der Arbeiten.

	Pfennig.
A. Grundtaxe für Anfertigung und Abgabe der verschiedenen Arzneiformen einschliesslich der sämmtlichen Wägungen, der Zerkleinerung jeder Art von in der Taxe der Arzneimittel nicht schon zerkleinert aufgeführten Arzneistoffen bis zum Gesammtgewicht von 50 Gramm, der Mengung von Flüssigkeiten, von Pulvern oder Spezies, des vorgeschriebenen oder sonst etwa nöthigen Kolirens oder Filtrirens, des Umhüllungsmaterials, soweit die Anwendung eines Gefässes nicht stattfindet, der Arbeit des Signirens und Tectirens	20
Für die Abgabe eines einfachen Arzneimittels, wie einer Droge, eines chemischen oder galenischen Präparates, zugleich als Grundtaxe bei Abtheilung derselben dürfen einschliesslich der Abzählung von Kapseln, Pastillen, Pillen, Pulvern, Tropfen, Blutegeln etc. nur angerechnet werden	10

Anmerkung. Auf die Abgabe von Oblaten, Mineralwassern, Mutterlaugen, sowie von Verbandstoffen, Pflastermull oder von anderen in verschlossener Originalpackung befindlichen Arzneistoffen sowie von Pinseln, Spritzen, Tropfgläsern, Glasstäben und dergl. findet die Grundtaxe keine Anwendung (vergl. Allgemeine Bestimmungen der Arzneitaxe §. 11.)

B. Zuschläge zur Grundtaxe.

I. Für die Bereitung der Arzneimittel oder Massen

a. für Anreiben und Auflösen, „ Bereitung einer Emulsion, „ „ „ Latwerge oder Paste, „ Mischen und Schmelzen bei Bereitung von Bacillen, Bougies, Suppositorien und Vaginalkugeln, „ Mischen und Schmelzen bei Bereitung eines Pflasters, „ Anstossen der Masse bei Bereitung von Pillen, Boli, Granula, Trochisci, „ Herstellung der Masse von Aetzstiften, „ Mischen oder Schmelzen bei Bereitung einer Salbe,	einschliesslich der kleinen Mengen von Glycerin, Oel, Schleim, Syrup, Wasser oder Weingeist, welcher bei kunstgerechter Bereitung zur Erzielung gleichmässiger Vertheilung einzelner Arzneistoffe oder richtiger Consistenz der Massen erforderlich sind,

Digitized by Google

Pfennig.

für Bereitung einer Saturation ohne Anwendung von Wärme,
„ Bereitung eines Schleims ohne Anwendung von Wärme, z. B. eines Schleimes aus Rad. Althae., Sem. Cydoniae, Sem. Lini,

auch in dem Falle, wenn mehrere dieser Arbeiten bei Anfertigung derselben Arznei zusammenkommen, und einschliesslich des zu vorstehenden Arbeiten etwa nöthigen Erhitzens von Wasser 20

b. für Bereitung eines Dekoktes, (vergl. Bereitung eines Schleimes aus Rad. Althae. u. dergl.)

für Bereitung eines Dekoktinfuses,
„ „ einer Digestion,
„ „ „ Gelatine,
„ „ eines Infusums,
„ „ einer Maceration,
„ „ eines gekochten Pflasters,
„ „ einer gekochten Salbe,
„ „ eines gekochten Schleimes, z. B. Mucilago Salep.
„ „ eines granulirten Pulvers,

einschliesslich des zur Bereitung etwa nothwendigen destillirten Wassers und der Arbeit des Kolirens 30

Anmerkung. Wenn mehrere der unter b genannten oder wenn verschiedene der unter a und b aufgezählten Arbeiten bei Anfertigung derselben Arznei ausgeführt werden, so darf der Gesammtzuschlag I zur Grundtaxe 40 Pf. nicht überschreiten.

II. Für die Abtheilung von Arzneiformen

für Aetzstifte, Bacillen, Bougies, Suppositorien und Vaginalkugeln jedes Stück 5
„ Boli und Trochisci von 2 bis zu 10 Stück 20
„ Gelatinekapseln einschliesslich des Füllens derselben je ein Stück 7
„ Granula, Tabulae, sowie Pillen einchliesslich des Bestreuungsmittels, je bis zu 30 Stück. 10
„ Pulver, comprimirte, jedes Stück sammt Befeuchtungsmittel und Compression 5
„ Pulver, jedes Stück sammt Papierkapseln 4
„ Pulver, jedes Stück sammt Wachspapierkapseln 5
„ Pulver, jedes Stück sammt Limousinkapseln 7
„ Pulver, jedes Stück sammt Gelatinekapseln 7
„ Pulver, jedes Stück sammt Gläschen 10
„ Pulver, jedes Stück sammt zurückgebrachtem Gläschen 5

Digitized by Google

		Pfennig
für abgetheilte Flüssigkeiten jedes Stück sammt Glas bis 30 Gramm		10
„ abgetheilte Flüssigkeiten jedes Stück sammt zurückgebrachtem Glas bis 30 Gramm		5
„ abgetheilte grobe Pulver jedes Stück		5
„ abgetheilte Salben jedes Stück		5
„ abgetheilte Spezies jedes Stück		5

III. bei folgenden besonderen Arbeiten

für Abdampfen im Wasserbad für jede zu verdampfenden 100 Gramm oder weniger	10
für Extinktion von Quecksilber	80
für Streichen eines Pflasters bis zur Grösse von je 100 qcm einschliesslich des etwa nothwendigen Erweichens und Schmelzens	10
bei grösseren Pflastern wird für je weitere 20 qcm berechnet	1
Für das anzuwendende Zeug werden berechnet bei Leder- oder Seidenzeug für je 100 qcm	10
bei Schirting oder Leinwand für je 100 qcm	5

Das Bestreichen des Randes mit Klebpflaster etc. ist in obige Preise mit eingerechnet.

für Zerkleinerung jeder Art von in der Taxe der Arzneimittel nicht schon zerkleinert aufgeführten Arzneistoffen bei über 50 bis 500 Gramm Gesammtgewicht	20
für Ueberziehen der Pillen mit Collodium, Tinkturen u. dergl. einschliesslich des Ueberzugsmaterials für jede Anzahl	10
für Ueberziehen der Pillen mit Gold, Silber, Gelatine oder Keratin ausschlieslich des Ueberzugmaterials für je 30 Stück oder weniger	30

Anmerkung. Wo bei den sub II und III aufgeführten Arzneiformen und Arbeiten zugleich einzelne oder mehrere der unter I a und b bezeichneten Arbeiten nothwendig werden, darf auch der für diese ausgesetzte Zuschlag von 20 Pfg. oder 30 Pf. beziehungsweise 40 Pf. in Anrechnung kommen.

Digitized by Google

IV. Taxe der Gefässe.

Gläser für Flüssigkeiten und Pulver.

1. Halb- bis ganz-weisse, gelbrothe und gelbbraune Gläser, rund, oval, sowie sechseckig halbseitig gerippt, } mit Kork, Tectur und Signatur kosten das Stück:

	Pfennig
bis zu 100 Gramm	10
über 100 bis zu 300 Gramm	20
über 300 bis zu 500 Gramm	30
Ueber 500 Gramm werden für das Mehrgewicht von je bis zu 250 Gramm berechnet	5

Bemerkung:

Gelbrothe und gelbbraune Gläser sind zu verwenden:

1. wenn sie vom Arzte ausdrücklich auf dem Rezepte verlangt sind,
2. wenn flüssige oder an der Luft feuchtende gegen Licht empfindliche Arzneistoffe unvermischt (in Substanz) abzugeben sind,
3. wenn diejenigen gegen Licht empfindlichen Arzneistoffe, für welche ohne Rücksicht auf deren Aufstellung an vor Licht geschütztem Orte die Aufbewahrung in Gläsern der bezeichneten Färbung gefordert ist, in rein wässriger oder rein weingeistiger Mischung oder Lösung für innerlichen oder äusserlichen Gebrauch zur Abgabe gelangen,
4. wenn Lösungen von Morphinsalz in Bittermandelwasser oder rein wässrige Alkaloidsalzlösungen, oder Apomorphinlösungen jeder Art, verschrieben sind.

2. Gläser von jeder Farbe und Weite der Mündung mit eingeriebenen Glasstopfen oder mit Kautschukstopfen werden incl. Tectur und Signatur berechnet das Stück:

bis incl. 100 Gramm mit	30
über 100 „ „ 300 „ „	50
über 300 „ „ 500 „ „	65

Bemerkung:

Gläser mit eingeriebenen Glasstopfen sind zur Berechnung nur zugelassen:

wenn sie vom Arzte ausdrücklich auf dem Rezepte verordnet sind, oder wenn sie bei Abgabe rein wässriger Lösungen von Gold- oder Silbersalzen, von reinen starken flüssigen, oder feuchtenden trockenen, Säuren, von Chlorwasser, von Brom oder Bromwasser, oder von weingeistiger Jodlösung Verwendung gefunden haben.

3. Patent-Tropfgläser jeder Farbe das Stück mit	30

4. Gläschen mit abgetheilten Pulvern oder
„ „ „ Flüssigkeiten } vergleiche Taxe der Arbeiten.

		Pfennig
5. Korkstopfen mit Holzdeckel oder Holzdeckel zu Gläsern oder Töpfen kosten mit Signatur das Stück:		
	zu Gefässen bis zu 100 Gramm Inhalt	10
	„ „ „ „ 300 „ „	20
	„ grösseren Gefässen	30

Pappschachteln (mit Falz).

Pappschachteln kosten mit Signatur das Stück

bis zu 50 Gramm	10
über 50 „ „ 150 „	15
„ 150 „ „ 250 „	20

Bemerkung:

Pappschachteln dürfen für öffentliche Kassen und Krankenanstalten bei Abgabe von bis zu incl. 50 Gramm an einfachen und gemischten feinen und mittelfeinen Pulvern oder Crystallen, die sich an der Luft nicht oder nur wenig verändern, z. B. Alumen pulveratum, Fol. Sennae plv., Kal. chloricum, Sal carol., Pulv. Liquirit. comp., nicht verrechnet werden, wenn dieselben auf dem Rezepte vom Arzte nicht ausdrücklich verlangt sind.

Bei Verordnungen von Mengen über 50 Gramm dürfen für an der Luft mehr oder minder veränderliche pulverförmige oder crystallisirte Körper verkorkte halbweisse, weithalsige Gläser an öffentliche Kassen und Krankenanstalten abgegeben und verrechnet werden.

Pulverschieber (Convolutkästchen)

kosten bis zu 10 Pulvern	10
von 11 bis 20 Pulvern	20
bei mehr als 20 Pulvern	30

Pappschachteln und Pulverschieber feiner Qualität dürfen nicht höher als mit vorstehenden Ansätzen für Pappschachteln und Pulverschieber berechnet werden.

Pulverconvolute

jeder Grösse in Brieftaschenformat kosten	5

Töpfe, graue aus Steinzeug. (Irdene Töpfe sind ausgeschlossen).

Graue Töpfe kosten incl. Tectur und Signatur das Stück

bis zu 100 Gramm	10
über 100 „ „ 300 „	20
„ 300 „ „ 500 „	30
Ueber 1 Pfund werden für jede weiteren 250 Gramm berechnet	10

Digitized by Google

Töpfe, weisse. (Porzellan, nicht Fayence).

		Pfennig
Weisse Töpfe kosten incl. Tectur und Signatur das Stück		
bis zu 100 Gramm	. . . .	20
über 100 „ „ 300 „	. . . .	40
„ 300 „ „ 500 „	. . . .	60

Anmerkung 1. Patenttropfgläser, Gläser mit Kautschukstopfen, sowie Holzdeckel mit oder ohne Korkstopfen, Salbentöpfe aus Porzellan dürfen nur zur Berechnung kommen, wenn sie verlangt werden oder wenn sie vermöge der Natur des Arzneimittels nothwendig sind.

Anmerkung 2. Pulverschieber, Pulverconvolute und weisse Töpfe dürfen bei Abgabe von Arzneien für öffentliche Kassen und Krankenkassen aller Art nur im Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung und bei thierärztlichen Arzneimitteln, nur wenn sie verlangt werden, in Rechnung gebracht werden.

Anmerkung 3. Für die der Berechnung zu Grunde zu legende Grösse der Gläser, Schachteln und Töpfe gibt das absolute Gewicht der durch sie aufzunehmenden Arzneistoffe, ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht derselben, den Massstab ab, so dass demnach z. B. für 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas zu 100 Gramm, für 50 Gramm kohlensaures Magnesium stets eine Schachtel mit 50 Gramm etc. zu berechnen ist.

Anmerkung 4. Sollen Gläser oder Töpfe trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach der Menge destillirten Wassers berechnet, welche sie zu fassen vermögen.

Anmerkung 5. Wenn zur Aufnahme der Arznei mit dem Recepte reine Gläser, Pulverschieber, Schachteln, Töpfe in die Apotheke gebracht oder zu wiederholter Aufnahme der Arznei wieder mitgebracht werden, so darf für Erneuerung des Korkes, der Tectur und Signatur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung gebracht werden. (Vergl. Allgemeine Bestimmungen §. 8 vorletzter Absatz.)

Bei zurückgebrachten Gläsern mit eingeriebenen Glas- oder mit Kautschukstopfen, bei Patenttropfgläsern, Pulvergläsern mit Holzdeckel-Korkstopfen, bei Töpfen mit Holz- oder Metalldeckel darf nur die Hälfte des Preises von gewöhnlichen Gläsern oder von weissen Töpfen gleicher Grösse für Erneuerung der Tectur und Signatur in Anrechnung gebracht werden.

Für Rechnung von öffentlichen Kassen, von Krankenanstalten, von Krankenkassen jeder Art sowie bei Epidemieen dürfen in den vorgenannten Fällen für die Wiederausstattung von unverletzt zurückgebrachten Gefässen jeder Art bis zu 100 Gramm nur je 5 Pfennig und über 100 Gramm nur je 10 Pfennig angesetzt werden.

Anmerkung 6. Wenn für Krankenanstalten und für Hebammen reine Vorrathsgefässe zur Füllung oder Wiederfüllung in die Apotheke gebracht werden, so darf für Kork, Tectur und Signatur eine Anrechnung nicht gemacht werden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 30.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 24. Dezember 1894.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend eine Abänderung des §. 3 Abſ. 1 der Königlichen Verordnung, betreffend die Stiftung einer neuen Verdienſtmedaille zum K. Friedrichsorden und die Abänderung der bisherigen Beſtimmungen über die Verdienſtmedaillen vom $\frac{\text{11. Auguſt}}{\text{1. September}}$ 1892. Vom 14. Dezember 1894. — Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums, betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten ſowie der Gebührniſſe der Hinterbliebenen von Militärperſonen und Militärbeamten. Vom 12. Dezember 1894. — Verfügung des Juſtizminiſteriums, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die portugieſiſche Regierung. Vom 17. Dezember 1894. — Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetze vom 28. Mai 1894 (Reichs-Geſetzblatt S. 463) über den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Vom 4. Dezember 1894.

Königliche Verordnung,

betreffend eine Abänderung des §. 3 Abſ. 1 der Königlichen Verordnung, betreffend die Stiftung einer neuen Verdienſtmedaille zum K. Friedrichsorden und die Abänderung der bisherigen Beſtimmungen über die Verdienſtmedaillen vom $\frac{\text{11. Auguſt}}{\text{1. September}}$ 1892.

Vom 14. Dezember 1894.

Wir Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Die in §. 3 Abſ. 1 der oben genannten Königlichen Verordnung vom $\frac{\text{11. Auguſt}}{\text{1. September}}$ 1892 enthaltene Beſtimmung wird dahin abgeändert, daß die ſilberne Verdienſtmedaille

Digitized by Google

an einem hellrothen — in der Mitte durch zwei ſchmale, an den Rändern durch zwei breitere ſchwarze Streifen der Länge nach durchſetzten — ſeidenen Bande getragen wird.

Stuttgart, den 14. Dezember 1894.

Wilhelm.

(L. S.)

Der Ordens-Kanzler:
v. Mittnacht.

Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums, betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten, ſowie der Gebührniſſe der Hinterbliebenen von Militärperſonen und Militärbeamten. — Vom 12. Dezember 1894.

In Folge von Aenderungen in der Heeresorganiſation und aus Anlaß der neueren Geſetzgebung hat ſich die Nothwendigkeit ergeben, die durch die Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom $\frac{\text{31. Dezember 1881}}{\text{4. Januar 1882}}$ (Reg.Blatt von 1882 S. 2—4) veröffentlichte

„Nachweiſung derjenigen Militär-Behörden und Perſonen, welche bei der Pfändung des Dienſteinkommens der Offiziere und Beamten im Reſſort der Königlich württembergiſchen Militärverwaltung, ſowie der Penſionen dieſer Perſonen nach deren Verſetzung in den Ruheſtand berufen ſind, den Militärfiskus als Drittſchuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten."

neu aufzuſtellen.

Dieſe von dem K. Kriegsminiſterium für den Bereich der Königlich württembergiſchen Militärverwaltung neu aufgeſtellte Nachweiſung wird in Anlage I an Stelle der obenerwähnten früheren Nachweiſung den Juſtizbehörden und gerichtlichen Beamten, insbeſondere den Gerichtsvollziehern, zur Beachtung bei den entſprechenden Zahlungsverboten und Zuſtellungen an den Militärfiskus bekannt gemacht.

Zu gleichem Zweck wird in Anlage II die entſprechende, für den Bereich der K. preußiſchen Militärverwaltung gleichfalls neu aufgeſtellte Nachweiſung, welche an die Stelle der mit der Bekanntmachung vom $\frac{\text{31. Dezember 1881}}{\text{4. Januar 1882}}$ in Anlage II (Reg.Blatt von 1882 S. 5—7) veröffentlichten Nachweiſung tritt, bekannt gemacht.

Stuttgart, den 12. Dezember 1894.

Faber.

Digitized by Google

Anlage I.

Nachweiſung

derjenigen Militär-Behörden und Perſonen, welche bei der Pfändung des Dienſteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Reſſort der Königlich württembergiſchen Militärverwaltung, ſowie der Penſionen dieſer Perſonen nach deren Verſetzung in den Ruheſtand und der aus Militärfonds fließenden Gebührniſſe der Hinterbliebenen von Perſonen des Soldatenſtandes und von Beamten berufen ſind, den Militärfiskus als Drittſchuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeſchluß iſt zuzuſtellen:				
1. Lfd. Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Dienſteinkommens	
I.	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der ſelbſtſtändigen (nichtregimentirten) Bataillone, den Kommandeuren der Landwehrbezirke und dem Vorſtande des Korps-Bekleidungsamts.		der ihnen unterſtellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten, einſchließlich der Sanitätsoffiziere des Pionier-Bataillons Nr. 13, ſodann der aggregirten Offiziere, dagegen mit Ausſchluß der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13 und der à la suite der Truppentheile ſtehenden Offiziere;	Bei Pfändung des Dienſteinkommens der bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13 befindlichen Offiziere hat die Zuſtellung an die Militär-Intendantur des Armeekorps (ſ. A. II.) und in Betreff der à la suite der Truppentheile ſtehenden Offiziere, ſoweit die Betreffenden nicht unter A. II. gehören, an das Kriegsminiſterium (ſ. A. III.) zu erfolgen.
II.	Der Militär-Intendantur des Armeekorps.	1.	der Regiments-Kommandeure und der Kommandeure der ſelbſtſtändigen (nichtregimentirten) Bataillone,	
		2.	der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13,	
		3.	der Auditeure,	

*) Sofern die Nachweiſung keine beſonderen Beſtimmungen enthält, ſind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitätsoffiziere inbegriffen.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeſchluß iſt zuzuſtellen:

1. Lfd. Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
		4.	des Korpsgeneralarztes und des bei dieſem fungirenden Aſſiſtenzarztes, der Garniſonärzte, ſowie des Korpsſtabsapothekers,	Zu Ziff. 4—6: Bezüglich des Garniſonarztes, der Garniſonpfarrer und Garniſonküſter, ſowie des Platzmajors der Feſtung Ulm linken Ufers hat die Zuſtellung an die Militär-Intendantur des XIV. Armeekorps in Karlsruhe zu erfolgen.
		5.	der Garniſonpfarrer und Garniſonküſter in Abſicht auf ihre Bezüge aus Militärfonds,	
		6.	der Platzmajore,	
		7.	des Korps-Roßarztes beim Generalkommando,	
		8.	der Militär-Intendantur-Beamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten,	Wegen des Militär-Intendanten ſ. A. III., ebenſo wegen der Beamten des Kriegszahlamts.
		9.	der Beamten der Proviantämter,	
		10.	der Beamten der Garniſonverwaltungen,	
		11.	der Militär-Baubeamten,	
		12.	der Beamten der Garniſonlazarethe;	
III.	Dem Kriegsminiſterium.		ſämmtlicher übrigen unter den Nummern A. I. und II. nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Penſion und des ſonſtigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsminiſterium	1.	der ſämmtlichen mit Penſion zur Dispoſition geſtellten Offiziere und Militärbeamten,	

Digitized by Google

Der Pfändungsbeſchluß iſt zuzuſtellen:				
1. Lfd. Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
		2.	der ſämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld geſetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3.	der ſämmtlichen mit Penſion gänzlich verabſchiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
	Dem Kriegsminiſterium.		**C. des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwenpenſion, Wittwengeld, Waiſengeld, Unfallrenten, geſetzliche Beihülfen)** der Hinterbliebenen von Perſonen des Soldatenſtandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Anlage II.

Nachweiſung

derjenigen Militär-Behörden und Perſonen, welche bei der Pfändung des Dienſteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Reſſort der Königlich preußiſchen Militärverwaltung, ſowie der Penſionen dieſer Perſonen nach deren Verſetzung in den Ruheſtand und der aus Militärfonds fließenden Gebührniſſe der Hinterbliebenen von Perſonen des Soldatenſtandes und von Beamten berufen ſind, den Militärfiskus als Drittſchuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

	Der Pfändungsbeſchluß iſt zuzuſtellen:		
1. Lfd. Nr.	2. wem?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
		A. des Dienſteinkommens	
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der ſelbſtſtändigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierſchulen und der Unteroffizier-Vorſchulen, dem Chef des Militär-Reit-Inſtituts, den Kommandeuren der Feldartillerie- und der Fußartillerie-Schießſchule, dem Kommandeur der Luftſchiffer-Abtheilung, dem Chef der Verſuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion, ſowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und den Vorſtänden der Korps-Bekleidungsämter.	der ihnen unterſtellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einſchließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppentheile ſtehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Dienſteinkommens der bei den Pionier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zuſtellung an das Kriegsminiſterium (ſiehe A. III.) zu erfolgen, ebenſo in Betreff der à la suite der Truppentheile ſtehenden Offiziere, ſoweit die Betreffenden nicht unter A. II. gehören.

*) Sofern die Nachweiſung keine beſonderen Beſtimmungen enthält, ſind unter der Bezeichnung „Offiziere“ die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeſchluß iſt zuzuſtellen:				
1. Lfd. Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
II.	Den Militär-Intendanturen des betreffenden Armeekorps.	1.	der Regiments-Kommandeure, der Kommandeure der ſelbſtſtändigen (nicht-regimentirten) Bataillone,*) der Unteroffizierſchulen, der Unteroffizier-Vorſchulen, der Feldartillerie- und der Fußartillerie-Schießſchule, ſowie der Luftſchiffer-Abtheilung, des Chefs der Verſuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommiſſion, ſowie der Kommandeure der Landwehrbezirke I und II Berlin,	Wegen der Kommandeure der übrigen Landwehrbezirke ſiehe B 1.
		2.	der Auditeure und Militär-Gerichts-Aktuarien, ſowie des Gerichtsboten beim Gouvernementsgericht in Berlin,	
		3.	der General-Aerzte und der bei dieſen fungirenden Aſſiſtenz-Aerzte, der Garniſon-Aerzte, und der Chef-Aerzte des 1. und 2. Garniſon-Lazareths Berlin, ſowie der Korps-Stabs-Apotheker,	
		4.	der Militär-Ober-Pfarrer, der Diviſions- und Garniſon-Pfarrer, ſowie der Diviſions- und Garniſon-Küſter,	
		5.	der Korps-Roßärzte bei den Generalkommandos,	
		6.	der Platz-Majore,	
		7.	der Militär-Intendantur-Beamten mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	Wegen der Militär-Intendanten ſiehe A. III.
		8.	der Beamten der Proviantämter und der Armee-Konſerven-Fabriken,	

*) Ausgenommen ſind indeß die Kommandeure der Pionier-Bataillone, wegen welcher das zu I in Betreff der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen Geſagte gleiche Anwendung findet.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeſchluß iſt zuzuſtellen:

1. Lfd. Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
		9.	der Beamten der Garniſon-Verwaltungen,	
		10.	der Militär-Baubeamten,	
		11.	der Beamten der Garniſon-Lazarethe,	
		12.	der Beamten der Korpszahlungsſtelle des XIV. Armeekorps,	
		13.	der Lehrer bei den Garniſonſchulen.	
III.	Dem Kriegsminiſterium.		ſämmtlicher übrigen unter den Nummern A. I. und II. nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Penſion und des ſonſtigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Dem Departement für das Invalidenweſen im Kriegsminiſterium.	1.	der ſämmtlichen mit Penſion zur Dispoſition geſtellten Offiziere und Militär-Beamten,	
		2.	der ſämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld geſetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3.	der ſämmtlichen mit Penſion gänzlich verabſchiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			C. des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwenpenſion, Wittwengeld, Waiſengeld, Unfallrenten, geſetzliche Beihülfen)	
	Dem Departement für das Invalidenweſen im Kriegsminiſterium.		der Hinterbliebenen von Perſonen des Soldatenſtandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Verfügung des Juſtizminiſteriums, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Königlich portugieſiſche Regierung.

Vom 17. Dezember 1894.

Auf Grund einer mit der Königlich portugieſiſchen Regierung getroffenen Vereinbarung wird Nachſtehendes beſtimmt:

1) Die in der Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 30. Juni 1888, betreffend die Mittheilung von Strafurtheilen an ausländiſche Regierungen, Reg.Blatt S. 285, Amtsblatt S. 35, und in der Nachtragsverfügung des Juſtizminiſteriums vom 4. November 1889, Reg.Blatt S. 315, Amtsblatt S. 49, vorgeſchriebene Ueberſendung von Strafnachrichten an die Regierungen von Belgien, Braſilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz und Spanien findet in Zukunft in gleicher Weiſe auch bezüglich der gegen einen portugieſiſchen Staatsangehörigen ergangenen Verurtheilungen gegenüber der Königlich portugieſiſchen Regierung ſtatt.

2) Bei Ausfüllung des Formulars (Strafnachricht A) iſt mit Rückſicht auf die in Portugal übliche Art der Namenführung, wonach alle Vornamen aufgeführt werden und zwiſchen den Vornamen und dem der Perſon zukommenden Familiennamen noch der Familienname der Mutter oder bei verheiratheten oder verheirathet geweſenen Frauen der von ihnen vor der Verheirathung geführte Familienname (Geburtsname) eingeſchoben zu werden pflegt, Folgendes zu beobachten:

In Spalte 4 iſt als Familienname des Verurtheilten nur der ihm zukommende Familienname (bei verheiratheten oder verheirathet geweſenen Frauen ihr Geburtsname) aufzunehmen. In dem Raum für die Vornamen ſind ſämmtliche Vornamen aufzuführen. Der in den Namen eingeſchobene Familienname der Mutter und bei verheiratheten oder verheirathet geweſenen Frauen der Familienname des Ehemannes bleiben in Spalte 4 demgemäß weg. Dagegen ſind in Spalte 6 die Familiennamen der beiden Eltern nebſt deren ſämmtlichen Vornamen und bei verheiratheten oder verheirathet geweſenen Frauen in Spalte 9 der Vor- und Familienname des Ehemannes oder früheren Ehemannes aufzuführen.

Stuttgart, den 17. Dezember 1894.

Faber.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetze vom 28. Mai 1894 (Reichs-Geſetzblatt S. 463) über den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Vom 4. Dezember 1894.

Der Bundesrath hat in ſeiner Sitzung vom 8. November d. Js. nachſtehende Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetze vom 28. Mai 1894 (Reichsgeſetzblatt S. 463), betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, beſchloſſen:

1. Als Stempel zur Bezeichnung der Militärbrieftauben, ohne Unterſchied ob ſie der Militär-(Marine-)Verwaltung oder Privatperſonen gehören, dient das Kaiſerliche Wappen in beiſtehender Form und Größe. Der Stempel wird auf die Innenſeite beider Flügel aufgedrückt.

2. Jede Privatperſon, welche Militärbrieftauben halten will, muß Mitglied eines Vereins ſein, der dem Verbande deutſcher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört und ſtatutengemäß ſeine Brieftauben der Militär-(Marine-) Verwaltung zur Verfügung ſtellt.

   Jeder Verein erhält zur Abſtempelung der ſeinen Mitgliedern gehörigen Militärbrieftauben einen Stempel, der von dem zuſtändigen Kriegsminiſterium (Reichs-Marine-Amt) beſchafft wird und deſſen Eigenthum bleibt.

3. Die Orts-Polizeibehörden erhalten alljährlich im Laufe des Dezember durch die vorgeſetzten Verwaltungsbehörden — denen das zuſtändige Kriegsminiſterium die erforderlichen Unterlagen zukommen läßt — Verzeichniſſe der in ihrem Bezirke befindlichen Brieftauben-Liebhaber-Vereine. Die Vereine haben zum 15. Dezember jedes Jahres der Orts-Polizeibehörde Liſten einzureichen, aus welchen für jedes einzelne Mitglied hervorgehen muß: Name, Stand, Wohnung jedes Mitgliedes, Zahl ſeiner Militärbrieftauben und Lage des Taubenſchlages. Die Orts-Polizeibehörde erläßt hierauf bis zum 15. Januar des folgenden Jahres die im §. 3 Abſatz 2 des Geſetzes vorgeſchriebene Bekanntmachung.

Digitized by Google

4. Die Orts-Polizeibehörden haben die Befolgung der geſetzlichen Vorſchriften und dieſer Ausführungsvorſchriften ſeitens der Privatperſonen zu überwachen, insbeſondere jeden Mißbrauch des Stempels zur ſtrafrechtlichen Verfolgung zu bringen.

Indem dieſe in der No. 49 des Centralblatts für das Deutſche Reich von 1894 abgedruckten Ausführungsbeſtimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, wird bemerkt, daß die Verrichtungen der vorgeſetzten Verwaltungsbehörden im Sinne der vorſtehenden Ziff. 3 von der K. Stadtdirektion Stuttgart und den K. Oberämtern wahrzunehmen ſind.

Stuttgart, den 4. Dezember 1894.

Für den Staatsminiſter des Kriegsweſens:

Piſchek. v. Schnürlen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 31.

Regierungsblatt

für das Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 31. Dezember 1894.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Oehringen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 18. Dezember 1894. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unfallverſicherung der bei Regie-Wegarbeiten und ſonſtigen Tiefbauarbeiten der Amtskörperſchaften und Gemeinden beſchäftigten Perſonen. Vom 22. Dezember 1894. — Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Vergütung für die Natural-Verpflegung der Truppen für das Jahr 1895. Vom 27. Dezember 1894.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Oehringen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 18. Dezember 1894.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Geſetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.Blatt S. 85), ſowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abſ. 1 und 25 Abſ. 1 des Geſetzes vom 23. Juli 1877 über die Beſteuerungsrechte der Amtskörperſchaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Geſetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Geſetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Oehringen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe

Digitized by Google

von Bier mit fünf und ſechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1897 geſtattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abſ. 2 des Geſetzes vom 23. Juli 1877 von dem im Stadtbezirk Oehringen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben iſt, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeſchrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig feſtgeſetzt.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 18. Dezember 1894.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott v. Schottenſtein. Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unfallverſicherung der bei Regie-Wegarbeiten und ſonſtigen Tiefbauarbeiten der Amtskörperſchaften und Gemeinden beſchäftigten Perſonen. Vom 22. Dezember 1894.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1895 ab ſind die ſämmtlichen Gemeinden der Oberamtsbezirke Sulz und Rottenburg unter Haftung der betreffenden, ſchon früher für die Unfallverſicherung ihrer Regie-Wegarbeiter für leiſtungsfähig erklärten Amtskörperſchaften für die Koſten gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallverſicherungs-Geſetzes vom 11. Juli 1887 zu der Uebernahme der Unfallverſicherung der von ihnen bei Regie-Wegarbeiten bezw. bei Weg- und ſonſtigen Regie-Tiefbauarbeiten beſchäftigten Perſonen für leiſtungsfähig erklärt und ermächtigt worden.

Mit Wirkung vom gleichen Tage ab ſind ferner die Amtskörperſchaften Biberach, Brackenheim, Cannſtatt, Crailsheim, Freudenſtadt, Horb, Maulbronn, Münſingen, Riedlingen, Rottweil, Spaichingen, Tettnang und Tübingen, ſowie, mit Ausnahme der Theilgemeinde Burgberg, Oberamts Crailsheim, die ſämmtlichen Gemeinden dieſer Oberamtsbezirke unter Haftung der betreffenden Amtskörper-

Digitized by Google

ſchaften für die Koſten gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallverſicherungsgeſetzes für leiſtungsfähig erklärt und ermächtigt worden, die Unfallverſicherung der von ihnen bei Regie-Wegarbeiten, bezw. bei Regie-Wegarbeiten, ſonſtigen Tiefbauarbeiten und Nebenarbeiten derſelben beſchäftigten Perſonen auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, den 22. Dezember 1894.

Piſchek.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Vergütung für die Natural-Verpflegung der Truppen für das Jahr 1895.

Vom 27. Dezember 1894.

Nachſtehend wird die von dem Reichskanzler erlaſſene Bekanntmachung vom 19. Dezember 1894, betreffend die Feſtſtellung der Vergütung für die Natural-Verpflegung der Truppen für das Jahr 1895, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 27. Dezember 1894.

Piſchek. Schott von Schottenſtein.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorſchriften in §. 9 Ziff. 2 des Geſetzes über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgeſetzblatt S. 52) iſt der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1895 dahin feſtgeſtellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren iſt:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskoſt	80 ₰	65 ₰
b) für die Mittagskoſt	40 „	35 „
c) für die Abendkoſt	25 „	20 „
d) für die Morgenkoſt	15 „	10 „

Berlin, den 19. Dezember 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Regiſter

über

das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1894.

I.

Chronologiſches Verzeichniß der im Jahrgang 1894 des Regierungsblattes enthaltenen Geſetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1893.

30. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1894. 3.

Januar.

2. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Ehingen und Laupheim. 1.
9. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eiſenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Verlängerung des Kreuzungsgleiſes auf der Station Plüderhauſen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 7.
13. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1894. 5.
23. Ebendaſſelbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Geſellſchaft Muſeum in Eßlingen. 8.
25. Ebendaſſelbe. Bekanntmachung, betreffend die Beſtätigung des Generalagenten der Lebensverſicherungs-Geſellſchaft The Germania Life Insurance Company zu New-York. 9.

Februar.

2. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Leib- und Bettwäſche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen, Obſt, friſchem Gemüſe, Butter und Weichkäſe aus Choleragegenden. 17.

Digitized by Google

2. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Ulm. 9.
— Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung. 15.
3. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über die Gemeinde Neufürſtenhütte, Oberamts Backnang. 17.
12. Ebendasſelbe. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Formulars für Unfallanzeigen. 17.
14. Ebendasſelbe. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Sprengſtoffen. 21.
15. Medizinalkollegium, Abtheilung für die Staatskrankenanſtalten. Bekanntmachung, betreffend die Regelung der Verpflegungsgelder für die in die Gebäranſtalt in Stuttgart aufgenommenen Schwangeren und Wöchnerinnen. 19.
16. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eiſenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau der Verbindungsbahn Untertürkheim-Kornweſtheim erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 13.
20. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Transportverſicherungsgeſellſchaften Union Marine Insurance Company und International Marine Insurance Company in Liverpool. 18.
— Ebendasſelbe. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über die Gemeinde Jux, Oberamts Backnang. 18.
22. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzuſammentritt der Ständeverſammlung. 15.
23. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, des Innern und des Kriegsweſens. Verfügung, betreffend die Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Waſſerwegen. (Sprengſtoff-Verſendungsvorſchrift.) 36.
28. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Unfallverſicherung der Regieſtraßenbauarbeiter der Amtskörperſchaften und Gemeinden. 43.

März.

9. Juſtizminiſterium. Verfügung, betreffend die Anlegung von Pflegſchaftsgeldern. 41.
10. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage zur Beſtreitung der Entſchädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, ſowie zur Beſtreitung der Entſchädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenſeuche gefallene Thiere. 43.
12. Ebendasſelbe. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über die Gemeinde Schloßberg, Oberamts Neresheim. 44.
15. Regierung für den Jagſtkreis. Bekanntmachung, betreffend die Theilgemeinde Stegmühle, Gemeindebezirks Eckardtsweiler. 44.
18. Geſetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgeſetz für die Finanzperiode 1893/95. 45.
22. Finanzminiſterium. Bekanntmachung, betreffend Urſprungszeugniſſe für die aus meiſtbegünſtigten Staaten eingehenden Waaren. 50.
27. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den Württembergiſchen Lehrerinnen- und Erzieherinnen-Verein in Stuttgart. 47.

Digitized by Google

27. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den evangeliſchen Verein in Aalen. 47.
— Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbeſtimmungen zu dem Reichsgeſetz über die Kriegsleiſtungen. 85.
28. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend den Nachrichtendienſt in Viehſeuchenangelegenheiten. 48.
31. Ebendaſſelbe. Verfügung, betreffend die Vollziehung der Landesfeuerlöſchordnung. 51.

April.

4. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eiſenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau der Verbindungslinie zwiſchen der Hauptbahn und der Gäubahn auf der Prag bei Stuttgart, eines zweiten Gleiſes der Bahnſtrecke Stuttgart—Haſenberg und eines auf der Prag anzulegenden Güterbahnhofs erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 83.
7. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Ausſtellung von Urſprungszeugniſſen für die Ausfuhr nach Rußland. 85.
12. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Verfügung, betreffend den Wirkungskreis der Ortsſchulbehörden und Ortsſchulaufſeher für die Volksſchulen. 86.
— Finanzminiſterium. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung des Handelsproviſoriums zwiſchen dem Reich und Spanien. 87.
17. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar. 89.

Mai.

1. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzuſammentritt der Ständeverſammlung. 125.
4. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung des Verzeichniſſes der Civilvorſitzenden der Erſatzkommiſſionen. 127.
5. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung von Fiſchverſandtgefäßen für den Eiſenbahnverkehr. 128.
8. Ebendaſſelbe. Verfügung, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Frankreich. 129.
23. Sämmtliche Miniſterien. Bekanntmachung, betreffend die Beſtimmungen über die Anſtellung der Militäranwärter im Civilſtaatsdienſt. 131.
— Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung. 132.

Juni.

1. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Ausübung der Fiſcherei. 135.
2. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Eintritt des

Digitized by Google

Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg auf Burgfarrnbach bei Nürnberg in den Alleinbeſitz der Standesherrſchaft von Limpurg-Gaildorf. 132.

6. Regierung für den Neckarkreis. Bekanntmachung, betreffend eine Gemeindebezirksveränderung und die Bildung einer neuen Gemeinde. 134.

11. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Invaliditäts- und Altersverſicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilinduſtrie. 149.

— Finanzminiſterium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzſteuerämtern. 157.

22. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die thierärztliche Unterſuchung der vom Ausland eingeführten Thiere. 182.

25. Geſetz, betreffend die Amtsenthebung dienſtunfähiger Körperſchaftsbeamten. 159.

— Geſetz, betreffend die Penſionsrechte der Körperſchaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. 163.

Juli.

2. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den Bezirksverein für Anſtellung von Krankenpflegerinnen in Heidenheim. 182.

4. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend das Geſammtverzeichniß der zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigten höheren Lehranſtalten. 182.

— Ebendieſelben. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche im Schutzgebiet von Togo. 204.

10. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Kleinkinderpflege in Öthlingen, Oberamts Kirchheim. 205.

11. Ebendasſelbe. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. 205.

18. Finanzminiſterium. Bekanntmachung, betreffend die Zollbehandlung der Verſchnitt-Weine und -Moſte. 207.

24. Königliche Verordnung, betreffend Beſtimmungen über die Einrichtung der amtsgerichtlichen Gefängniſſe, die Ordnung und die Dienſtaufſicht in denſelben. 219.

— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den evangeliſchen Verein in Ludwigsburg. 207.

Auguſt.

1. Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataſter. 235.

4. Juſtizminiſterium. Verfügung, betreffend die veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Geislingen und des Amtsnotariatsbezirks Wieſenſteig. 282.

18. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Beſtand der Aichämter. 283.

20. Ebendasſelbe. Bekanntmachung, betreffend die Unfallverſicherung der Regie-Wegbauarbeiter der Amtskörperſchaften und Gemeinden. 283.

22. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Stetten im Remsthal, Oberamts Cannſtatt, zur Erwerbung des für die Erbauung einer Nachbarſchaftsſtraße von Stetten nach Eßlingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 281.

Digitized by Google

September.

10. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Unfallverſicherung der Regie-Wegbauarbeiter der Amtskörperſchaften und Gemeinden. 298.
15. Ebendaſſelbe. Bekanntmachung im gleichen Betreff. 298.
21. Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. 285.
— Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des Geſetzes über die Kriegsleiſtungen gebildeten Lieferungsverbände und die hinſichtlich der Kriegsleiſtungen der Gemeinden zuſtändigen Behörden. 299.
29. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien. 304.
— Ebendaſſelbe. Bekanntmachung, betreffend die Unfallverſicherung der Regie-Wegarbeiter der Amtskörperſchaften und Gemeinden. 304.

Oktober.

8. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Eliſabetha-Pflege in Schönebürg, Oberamts Laupheim. 305.
10. Ebendaſſelbe. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Perſon des Württembergiſchen Hauptagenten der Lebensverſicherungsgeſellſchaft Union Assurance Society in London. 305.
11. Ebendaſſelbe. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. 307.
17. Ebendaſſelbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den katholiſchen Geſellenverein in Tettnang. 308.
23. Ebendaſſelbe. Bekanntmachung, betreffend eine Vereinbarung mit der Königlich Bayeriſchen Regierung bezüglich der gegenſeitigen Anerkennung der Prüfungszeugniſſe für Hebammen. 308.
24. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend ein zwiſchen dem Deutſchen Reich und Spanien getroffenes Abkommen über die gegenſeitige Ablieferung von Deſerteuren der Kriegsmarine. 308.

November.

5. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Abänderung des Statuts für die Staatsirrenanſtalten vom 21. Januar 1875. 311.
— Ebendaſſelbe. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. 318.
7. Ebendaſſelbe. Verfügung, betreffend die Abänderung der Miniſterial-Verfügung vom 18. Oktober 1873 in Betreff des Betriebs und der Ueberwachung von Privatirrenanſtalten. 315.
9. Juſtizminiſterium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgeſetzblatt auf das Kalenderjahr 1895. 319.
— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebendem Rindvieh und friſchem Rindfleiſch aus Amerika. 320.
19. Ebendaſſelbe. Bekanntmachung, betreffend die Lebensverſicherungsgeſellſchaft „Equitable" in New-York. 321.

Digitized by Google

22. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Unfallverſicherung der bei Regie-Wegarbeiten und ſonſtigen Tiefbauarbeiten der Amtskörperſchaften und Gemeinden beſchäftigten Perſonen. 322.

24. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigten höheren Lehranſtalten. 323.

28. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Vergütungen für den Einzug der Invaliditäts- und Altersverſicherungsbeiträge. 325.

Dezember.

1. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 25. Juni d. Js. über die Penſionsrechte der Körperſchaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. 326.

4. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetze vom 28. Mai 1894 (Reichsgeſetzblatt S. 463) über den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. 354.

12. Juſtizminiſterium. Bekanntmachung, betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten, ſowie der Gebührniſſe der Hinterbliebenen von Militärperſonen und Militärbeamten. 346.

14. Königliche Verordnung, betreffend eine Abänderung des §. 3 Abſ. 1 der Königlichen Verordnung, betreffend die Stiftung einer neuen Verdienſtmedaille zum K. Friedrichsorden und die Abänderung der bisherigen Beſtimmungen über die Verdienſtmedaillen vom 11. Auguſt/1. September 1892. 345.

17. Juſtizminiſterium. Verfügung, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Königlich portugieſiſche Regierung. 353.

— Medizinalkollegium. Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. 343.

18. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Oehringen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 357.

22. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Unfallverſicherung der bei Regie-Wegarbeiten und ſonſtigen Tiefbauarbeiten der Amtskörperſchaften und Gemeinden beſchäftigten Perſonen. 358.

27. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1895. 359.

Digitized by Google

II.

Alphabetiſches Sachregiſter.

A.

Abgaben ſ. Verbrauchsabgaben.

Abgeordnete, Abgeordnetenwahlen ſ. Landtag.

Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgeſetzblatt auf das Kalenderjahr 1895. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 9. November 1894. 319.

Aerztliche Zeugniſſe ſ. Militärweſen.

Aichweſen. Beglaubigung von Fiſchverſandtgefäßen für den Eiſenbahnverkehr. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 5. Mai 1894. 128.

Beſtand der Aichämter. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 18. Auguſt 1894. 283.

Altersverſicherung ſ. Invaliditätsverſicherung.

Amerika ſ. Viehſeuchen.

Amtsenthebung von Körperſchaftsbeamten ſ. Körperſchaftsbeamte.

Amtsgerichtliche Gefängniſſe ſ. Gefängniſſe.

Amtskörperſchaften ſ. Unfallverſicherung.

Amtskörperſchaftsbeamte ſ. Körperſchaftsbeamte.

Arbeiterverſicherung ſ. Unfallverſicherung.

Arzneitaxe. Einführung einer neuen Arzneitaxe. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 17. Dezember 1894. 343.

Ausland ſ. Auslieferung.

Auslieferung. Abkommen zwiſchen dem Deutſchen Reich und Spanien über die gegenſeitige Ablieferung von Deſerteuren der Kriegsmarine. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 24. Oktober 1894. 308.

B.

Bauunfallverſicherung ſ. Unfallverſicherung.

Beamte ſ. Gemeindebeamte und Staatsdienſt.

Bierſteuer ſ. Verbrauchsabgaben.

Brandſchaden ſ. Umlage.

Brieftauben. Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetze vom 28. Mai 1894 (Reichsgeſetzblatt S. 463) über den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 4. Dezember 1894. 354.

C.

Chemiker. Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Königliche Verordnung vom 21. September 1894. 285. und Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 11. Oktober 1894. 307.

Digitized by Google

Cholera. Ein- und Durchfuhr von Leib- und Bettwäſche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen, Obſt, friſchem Gemüſe, Butter und Weichkäſe aus Choleragegenden. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 2. Februar 1894. 17.

Civilprozeßordnung. Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten, ſowie der Gebührniſſe der Hinterbliebenen von Militärperſonen und Militärbeamten. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 12. Dezember 1894. 346.

Civilverſorgung ſ. Militäranwärter.

Civilvorſitzende der Erſatzkommiſſionen ſ. Militärweſen.

D.

Deſerteure. Abkommen zwiſchen dem Deutſchen Reich und Spanien über die gegenſeitige Auslieferung von Deſerteuren der Kriegsmarine. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 24. Oktober 1894. 308.

Dienſtaufſicht in den amtsgerichtlichen Gefängniſſen ſ. Gefängniſſe.

Dienſteinkommen der Offiziere ꝛc. ꝛc. ſ. Pfändung.

Dienſtenthebung von Körperſchaftsbeamten ſ. Körperſchaftsbeamte.

Dienſtprüfungen ſ. Prüfungen.

Durchfuhr von Thieren ſ. Viehſeuchen.

E.

Eichweſen ſ. Aichweſen.

Einfuhr. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Frankreich. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 8. Mai 1894. 129.

Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 29. September 1894. 304.

Verbot der Einfuhr von lebendem Rindvieh und friſchem Rindfleiſch aus Amerika. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 9. November 1894. 320.

Einjährig-freiwilliger Militärdienſt. Geſammtverzeichniß der zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigten höheren Lehranſtalten. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 4. Juli 1894. 182.

Nachtragsverzeichniß hiezu. Bekanntmachung derſelben Miniſterien vom 24. November 1894. 323.

Eiſenbahnen, Eiſenbahnbauten, Eiſenbahnverkehr ſ. Verkehrsanſtalten und Zwangsenteignung.

Eliſabetha-Pflege in Schöneburg, OA. Laupheim ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.

Epidemie ſ. Cholera.

Ergänzungskarten ſ. Flurkarten.

Erſatzweſen ſ. Militärweſen.

Digitized by Google

Evangeliſcher Verein in Aalen ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.
Evangeliſcher Verein in Ludwigsburg ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.
Expropriation ſ. Zwangsenteignung.

F.

Familienfideikommiß. Eintritt des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg auf Burgfarrnbach bei Nürnberg in den Alleinbeſitz der Standesherrſchaft von Limpurg-Gaildorf. Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 2. Juni 1894. 132.
Feuerlöſchordnung. Vollziehung der Landesfeuerlöſchordnung. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 31. März 1894. 51.
Finanzgeſetz. Geſetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgeſetz für die Finanzperiode 1893/95, vom 18. März 1894. 45.
Fiſcherei. Ausübung derſelben. Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1894. 135.
Fiſchverſandtgefäſſe. Beglaubigung von Fiſchverſandtgefäſſen für den Eiſenbahnverkehr. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 5. Mai 1894. 128.
Flößerei. Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 17. April 1894. 89.
Flurkarten. Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataſter. Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen vom 1. Auguſt 1894. 235.
Frankreich ſ. Viehſeuchen.
Friedrichsorden ſ. Medaillen.

G.

Gebäranſtalt in Stuttgart ſ. Staatskrankenanſtalten.
Gebäudebrandſchadensumlage für das Jahr 1894. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 13. Januar 1894. 5.
Gebühren für die thierärztliche Unterſuchung der vom Ausland eingeführten Thiere. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 22. Juni 1894. 182.
Vergütungen für den Einzug der Invaliditäts- und Altersverſicherungsbeiträge. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 28. November 1894. 325.
Gefängniſſe. Beſtimmungen über die Einrichtung der amtsgerichtlichen Gefängniſſe, die Ordnung und die Dienſtaufſicht in denſelben. Königliche Verordnung vom 24. Juli 1894. 219.
Gefangene ſ. Gefängniſſe.
Geislingen ſ. Notariate.
Gemeindebeamte. Geſetz, betreffend die Amtsenthebung dienſtunfähiger Körperſchaftsbeamten, vom 25. Juni 1894. 159.
Geſetz, betreffend die Penſionsrechte der Körperſchaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen, vom 25. Juni 1894. 163.
Vollziehung dieſes Geſetzes. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 1. Dezember 1894. 326.

Digitized by Google

Gemeindebezirksänderung. Bekanntmachung der Regierung für den Jagſtkreis vom 15. März 1894. 44. (Stegmühle).

Bekanntmachung der Regierung für den Neckarkreis vom 6. Juni 1894. 134. (Kleinglattbach).

Gemeinden. Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über die Gemeinde Neufürſtenhütte, Oberamts Backnang. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 3. Februar 1894. 17.

Desgleichen über die Gemeinde Jux, Oberamts Backnang. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 20. Februar 1894. 18.

Desgleichen über die Gemeinde Schloßberg, Oberamts Neresheim. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 12. März 1894. 44.

ſ. auch Notariate, Unfallverſicherung, Verbrauchsabgaben und Zwangsenteignung.

Geometer ſ. Flurkarten.

Gewerbegerichte. Errichtung von ſolchen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 11. Juli 1894. 205. und vom 5. November 1894. 318. (Gewerbegerichte wurden errichtet in den Städten Reutlingen und Heilbronn.)

Grenzſteuerämter. Errichtung von ſolchen. Verfügung des Finanzminiſteriums vom 11. Juni 1894. 157.

Grundeigenthum ſ. Flurkarten und Zwangsenteignung.

Güterbuchsergänzung und

Güterbuchsprotokolle ſ. Flurkarten.

H.

Handelsweſen. Urſprungszeugniſſe für die aus meiſtbegünſtigten Staaten eingehenden Waaren. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 22. März 1894. 50.

Ausſtellung von Urſprungszeugniſſen für die Ausfuhr nach Rußland. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 7. April 1894. 85.

Verlängerung des Handelsproviſoriums zwiſchen dem Reich und Spanien. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 12. April 1894. 87.

Hebammen. Vereinbarung mit der Königlich Bayeriſchen Regierung bezüglich der gegenſeitigen Anerkennung der Prüfungszeugniſſe für Hebammen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 23. Oktober 1894. 308.

Hebammenanſtalt ſ. Staatskrankenanſtalten.

Heilanſtalten ſ. Irrenanſtalten.

Heilbronn ſ. Gewerbegerichte.

J.

Invaliditäts- und Altersverſicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilinduſtrie. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 11. Juni 1894. 149.

Vergütungen für den Einzug der Invaliditäts- und Altersverſicherungsbeiträge. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 28. November 1894. 325.

Irrenanſtalten. Abänderung des Statuts für die Staatsirrenanſtalten vom 21. Januar 1875. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 5. November 1894. 311.

Digitized by Google

Abänderung der Miniſterialverfügung vom 18. Oktober 1873 in Betreff des Betriebs und der Ueberwachung von Privatirrenanſtalten. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 7. November 1894. 315.

Italien. Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 29. September 1894. 304.

Juriſtiſche Perſönlichkeit. Verleihung derſelben an

die Geſellſchaft Muſeum in Eßlingen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 23. Januar 1894. 8.

den Württembergiſchen Lehrerinnen- und Erzieherinnen-Verein in Stuttgart. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 27. März 1894. 47.

den evangeliſchen Verein in Aalen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 27. März 1894. 47.

den Bezirksverein für Anſtellung von Krankenpflegerinnen in Heidenheim. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 2. Juli 1894. 182.

die Kleinkinderpflege in Öthlingen, Oberamts Kirchheim. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 10. Juli 1894. 205.

den evangeliſchen Verein in Ludwigsburg. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 24. Juli 1894. 207.

die Eliſabetha-Pflege in Schöneburg, Oberamts Laupheim. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 8. Oktober 1894. 305.

den katholiſchen Geſellenverein in Tettnang. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 17. Oktober 1894. 308.

Jux, Oberamts Backnang. Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über dieſe Gemeinde. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 20. Februar 1894. 18.

K.

Kataſter ſ. Primärkataſter.

Katholiſcher Geſellenverein in Tettnang ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.

Kettenſchleppſchifffahrt ſ. Schifffahrt.

Klauenſeuche ſ. Viehſeuchen.

Kleinglattbach ſ. Gemeindebezirksänderung.

Kleinkinderpflege in Öthlingen, OA. Kirchheim, ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.

Körperſchaften ſ. Unfallverſicherung.

Körperſchaftsbeamte. Geſetz, betreffend die Amtsenthebung dienſtunfähiger Körperſchaftsbeamten, vom 25. Juni 1894. 159.

Geſetz, betreffend die Penſionsrechte der Körperſchaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen, vom 25. Juni 1894. 163.

Vollziehung dieſes Geſetzes. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 1. Dezember 1894. 326.

Kolonien ſ. Militärweſen.

Kommunalverbände ſ. Gemeindebezirksänderung und Unfallverſicherung.

Digitized by Google

Krankenanſtalten ſ. Irrenanſtalten und Staatskrankenanſtalten.
Krankenpflegerinnen, Bezirksverein für Anſtellung von ſolchen in Heidenheim ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.
Kriegsleiſtungen. Ausführungsbeſtimmungen zu dem Reichsgeſetz über die Kriegsleiſtungen. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 27. März 1894. 85.
Auf Grund des Geſetzes über die Kriegsleiſtungen gebildete Lieferungsverbände und hinſichtlich der Kriegsleiſtungen der Gemeinden zuſtändige Behörden. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 21. September 1894. 299.
Kulturveränderung ſ. Flurkarten.

L.

Landesfeuerlöſchordnung. Vollziehung derſelben. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 31. März 1894. 51.
Landtag. Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Ehingen und Laupheim. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 2. Januar 1894. 1.
Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Ulm. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 2. Februar 1894. 9.
Wiederzuſammentritt der Ständeverſammlung. Königliche Verordnung vom 22. Februar 1894. 15. und vom 1. Mai 1894. 125.
Landwehrbezirkseintheilung, Abänderung derſelben ſ. Militärweſen.
Lebensverſicherung ſ. Verſicherungsgeſellſchaften.
Lehrerinnen- und Erzieherinnen-Verein in Stuttgart ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.
Limpurg-Gaildorf ſ. von Pückler-Limpurg.

M.

Maaß- und Gewichtsweſen ſ. Aichweſen.
Maul- und Klauenſeuche ſ. Viehſeuchen.
Medaillen. Abänderung des §. 3 Abſ. 1 der Königlichen Verordnung, betreffend die Stiftung einer neuen Verdienſtmedaille zum K. Friedrichsorden und Abänderung der bisherigen Beſtimmungen über die Verdienſtmedaillen vom 11. Auguſt / 1. September 1892. Königliche Verordnung vom 14. Dezember 1894. 345.
Medizinalweſen. Gebühren für die thierärztliche Unterſuchung der vom Ausland eingeführten Thiere. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 22. Juni 1894. 182.
Abänderung des Statuts für die Staatsirrenanſtalten vom 21. Januar 1875. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 5. November 1894. 311.
Abänderung der Miniſterial-Verfügung vom 18. Oktober 1873 in Betreff des Betriebs und der Ueberwachung von Privatirrenanſtalten. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 7. November 1894. 315.
Einführung einer neuen Arzneitaxe. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 17. Dezember 1894. 343.
ſ. auch Cholera, Prüfungen, Staatskrankenanſtalten und Viehſeuchen.

Meßurkunden ſ. Flurkarten.

Militäranwärter. Beſtimmungen über die Anſtellung der Militäranwärter im Civilſtaatsdienſt. Bekanntmachung ſämmtlicher Miniſterien vom 23. Mai 1894. 131.

Militärfiſkus ſ. Pfändung.

Militärweſen. Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1894. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 30. Dezember 1893. 3.

Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung. Bekanntmachung derſelben Miniſterien vom 2. Februar 1894. 15.

Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Waſſerwegen. (Sprengſtoff-Verſendungsvorſchrift.) Verfügung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, des Innern und des Kriegsweſens vom 23. Februar 1894. 36.

Ausführungsbeſtimmungen zu dem Reichsgeſetz über die Kriegsleiſtungen. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 27. März 1894. 85.

Aenderung des Verzeichniſſes der Civilvorſitzenden der Erſatzkommiſſionen. Bekanntmachung derſelben Miniſterien vom 4. Mai 1894. 127.

Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung. Bekanntmachung derſelben Miniſterien vom 23. Mai 1894. 132.

Wehrordnung. Berichtigung. 134.

Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche im Schutzgebiet von Togo. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 4. Juli 1894. 204.

Auf Grund des Geſetzes über die Kriegsleiſtungen gebildete Lieferungsverbände und hinſichtlich der Kriegsleiſtungen der Gemeinden zuſtändige Behörden. Bekanntmachung derſelben Miniſterien vom 21. September 1894. 299.

Abkommen zwiſchen dem Deutſchen Reich und Spanien über die gegenſeitige Ablieferung von Deſerteuren der Kriegsmarine. Bekanntmachung derſelben Miniſterien vom 24. Oktober 1894. 308.

Vertretung des Militärfiſkus bei der Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten, ſowie der Gebührniſſe der Hinterbliebenen von Militärperſonen und Militärbeamten. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 12. Dezember 1894. 346.

Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetze vom 28. Mai 1894 (Reichsgeſetzblatt S. 463) über den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 4. Dezember 1894. 354.

Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1895. Bekanntmachung derſelben Miniſterien vom 27. Dezember 1894. 359.

ſ. auch Einjährig-freiwilliger Militärdienſt.

Milzbrand ſ. Viehſeuchen.

Digitized by Google

Moſt ſ. Zollweſen.
Muſeum in Eßlingen ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.

N.

Nachrichtendienſt in Viehſeuchenangelegenheiten. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 28. März 1894. 48.
Nahrungsmittelchemiker. Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Königliche Verordnung vom 21. September 1894. 285. und Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 11. Oktober 1894. 307.
Naturalverpflegung der Truppen ſ. Militärweſen.
Neckarſchiffahrt ſ. Schiffahrt.
Neufürſtenhütte, Oberamts Backnang. Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über dieſe Gemeinde. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 3. Februar 1894. 17.
Notariate. Veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Geislingen und des Amtsnotariatsbezirks Wieſenſteig. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 4. Auguſt 1894. 282.

O.

Oehringen ſ. Verbrauchsabgaben.
Oertliche Verbrauchsabgaben ſ. Verbrauchsabgaben.
Offiziere und Militärbeamte. Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten, ſowie der Gebührniſſe der Hinterbliebenen von Militärperſonen und Militärbeamten. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 12. Dezember 1894. 346.
Orden ſ. Medaillen.
Ortsſchulbehörden. Wirkungskreis der Ortsſchulbehörden und Ortsſchulaufſeher für die Volksſchulen. Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 12. April 1894. 86.
Ortsvorſteher ſ. Gemeindebeamte.

P.

Penſionen. Geſetz, betreffend die Penſionsrechte der Körperſchaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen, vom 25. Juni 1894. 163.
Vollziehung dieſes Geſetzes. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 1. Dezember 1894. 326.
ſ. auch Pfändung.
Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten, ſowie der Gebührniſſe der Hinterbliebenen von Militärperſonen und Militärbeamten, Vertretung des Militärfiskus bei derſelben. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 12. Dezember 1894. 346.
Pflegſchaften. Anlegung von Pflegſchaftsgeldern. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 9. März 1894. 41.

Digitized by Google

Plüderhauſen, Station ſ. Zwangsenteignung.

Polizeiweſen. Verkehr mit Sprengſtoffen. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 14. Februar 1894. 21.

Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Waſſerwegen. (Sprengſtoff-Verſendungsvorſchrift.) Verfügung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, des Innern und des Kriegsweſens vom 23. Februar 1894. 36.

Umlage zur Beſtreitung der Entſchädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete, oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, ſowie zur Beſtreitung der Entſchädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenſeuche gefallene Thiere. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 10. März 1894. 43.

Nachrichtendienſt in Viehſeuchenangelegenheiten. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 28. März 1894. 48.

Vollziehung der Landesfeuerlöſchordnung. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 31. März 1894. 51.

Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 17. April 1894. 89.

Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Frankreich. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 8. Mai 1894. 129.

Ausübung der Fiſcherei. Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1894. 135.

Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 29. September 1894. 304.

Abänderung des Statuts für die Staatsirrenanſtalten vom 21. Januar 1875. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 5. November 1894. 311.

Abänderung der Miniſterial-Verfügung vom 18. Oktober 1873 in Betreff des Betriebs und der Ueberwachung von Privatirrenanſtalten. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 7. November 1894. 315.

Verbot der Einfuhr von lebendem Rindvieh und friſchem Rindfleiſch aus Amerika. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 9. November 1894. 320.

Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetze vom 28. Mai 1894 (Reichs-Geſetzblatt S. 463) über den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 4. Dezember 1894. 354.

ſ. auch Cholera und Viehſeuchen.

Portugal. Mittheilung von Strafnachrichten an die Königlich portugieſiſche Regierung. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 17. Dezember 1894. 353.

Primärkataſter. Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataſter. Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen vom 1. Auguſt 1894. 235.

Privatirrenanſtalten ſ. Irrenanſtalten.

Digitized by Google

Prüfungen. Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Königliche Verordnung vom 21. September 1894, 285. und Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 11. Oktober 1894. 307.

Vereinbarung mit der Königlich Bayeriſchen Regierung bezüglich der gegenſeitigen Anerkennung der Prüfungszeugniſſe für Hebammen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 23. Oktober 1894. 308.

v. Pückler-Limpurg. Eintritt des Grafen Ludwig v. Pückler-Limpurg auf Burgfarrnbach bei Nürnberg in den Alleinbeſitz der Standesherrſchaft von Limpurg-Gaildorf. Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 2. Juni 1894. 132.

Pulver ſ. Sprengſtoffe.

R.

Regiebauarbeiten der Amtskörperſchaften ſ. Unfallverſicherung.

Regierungsblatt und Reichsgeſetzblatt. Abonnementspreis für dieſelben auf das Kalenderjahr 1895. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 9. November 1894. 319.

Reichsanlehen, Reichsſchuldbuch ſ. Pflegſchaften.

Reutlingen ſ. Gewerbegerichte.

Rindfleiſch, Rindvieh ſ. Viehſeuchen.

Rußland ſ. Handelsweſen.

S.

Schifffahrt. Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 17. April 1894. 89.

Schloßberg, Oberamts Neresheim. Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über dieſe Gemeinde. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 12. März 1894. 44.

Schultheißen ſ. Gemeindebeamte.

Schulweſen. Wirkungskreis der Ortsſchulbehörden und Ortsſchulaufſeher für die Volksſchulen. Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 12. April 1894. 86.

Schutzgebiet von Togo ſ. Militärweſen.

Schweine ſ. Viehſeuchen.

Seuchen ſ. Cholera und Viehſeuchen.

Spanien. Verlängerung des Handelsproviſoriums zwiſchen dem Reich und Spanien. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 12. April 1894. 87.

Abkommen zwiſchen dem Deutſchen Reich und Spanien über die gegenſeitige Ablieferung von Deſerteuren der Kriegsmarine. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 24. Oktober 1894. 308.

Sprengſtoffe. Verkehr mit Sprengſtoffen. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 14. Februar 1894. 21.

Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Waſſerwegen. (Sprengſtoff-Verſendungsvorſchrift.) Verfügung

Digitized by Google

der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, des Innern und des Kriegsweſens vom 23. Februar 1894. 36.

Staatsanlehen. Anlegung von Pflegſchaftsgeldern. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 9. März 1894. 41.

Staatsaufſicht. Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über die Gemeinde Neufürſtenhütte, Oberamts Backnang. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 3. Februar 1894. 17.
Desgleichen über die Gemeinde Jux, Oberamts Backnang. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 20. Februar 1894. 18.
Desgleichen über die Gemeinde Schloßberg, Oberamts Neresheim. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 12. März 1894. 44.

Staatsdienſt. Beſtimmung über die Anſtellung der Militäranwärter im Civilſtaatsdienſt. Bekanntmachung ſämmtlicher Miniſterien vom 23. Mai 1894. 131.

Staatseiſenbahnen ſ. Verkehrsanſtalten und Zwangsenteignung.

Staatskrankenanſtalten. Regelung der Verpflegungsgelder für die in die Gebäranſtalt in Stuttgart aufgenommenen Schwangeren und Wöchnerinnen. Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanſtalten, vom 15. Februar 1894. 19.
Abänderung des Statuts für die Staatsirrenanſtalten vom 21. Januar 1875. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 5. November 1894. 311.
ſ. auch Irrenanſtalten.

Ständeverſammlung ſ. Landtag.

Standesherren. Eintritt des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg auf Burgfarrnbach bei Nürnberg in den Alleinbeſitz der Standesherrſchaft von Limpurg-Gaildorf. Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 2. Juni 1894. 132.

Stegmühle ſ. Gemeindebezirksänderung.

Stetten ſ. Zwangsenteignung.

Steuerſatz ſ. Primärkataſter.

Steuerweſen. Errichtung von Grenzſteuerämtern. Verfügung des Finanzminiſteriums vom 11. Juni 1894. 157.
ſ. auch Verbrauchsabgaben.

Strafurtheile. Mittheilung von Strafnachrichten an die Königlich portugieſiſche Regierung. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 17. Dezember 1894. 353.

Straßenbau ſ. Zwangsenteignung.

Straßenbauarbeiten ſ. Unfallverſicherung.

T.

Tauben ſ. Brieftauben.

Textilinduſtrie ſ. Invaliditäts- und Altersverſicherung.

Thierärztliche Unterſuchung. Gebühren für die thierärztliche Unterſuchung der vom Ausland eingeführten Thiere. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 22. Juni 1894. 182.

Tiefbauarbeiten ſ. Unfallverſicherung.

Digitized by Google

Togo ſ. Militärweſen.
Transportverſicherung ſ. Verſicherungsgeſellſchaften.
Transport von Sprengſtoffen ſ. Sprengſtoffe.
Transport von Thieren ſ. Viehſeuchen.
Truppenverpflegung ſ. Militärweſen.

U.

Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1894. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 13. Januar 1894. 5.

Umlage zur Beſtreitung der Entſchädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete, oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, ſowie zur Beſtreitung der Entſchädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenſeuche gefallene Thiere. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 10. März 1894. 43.

Unfallverſicherung. Aenderung des Formulars für Unfallanzeigen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 12. Februar 1894. 17.

Ermächtigung nachſtehender Amtskörperſchaften und der ſämmtlichen Gemeinden der betreffenden Oberamtsbezirke zur Uebernahme der Unfallverſicherung der von ihnen bei Regie- Wegbau- und Unterhaltungsarbeiten ꝛc. beſchäftigten Perſonen auf eigene Rechnung (Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern).

Ehingen (vom 28. Februar 1894). 43.
Blaubeuren (vom 20. Auguſt 1894). 283.
Laupheim (vom 10. September 1894). 298.
Nürtingen (vom 15. September 1894). 298.
Ravensburg, Herrenberg, Gerabronn u. Eßlingen (vom 29. September 1894). 304.

Balingen, Böblingen, Calw, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Leonberg, Leutkirch, Ludwigsburg, Nagold, Neuenbürg, Saulgau, Tuttlingen, Vaihingen, Waiblingen, Wangen und Welzheim (vom 22. November 1894). 322

Biberach, Brackenheim, Cannſtatt, Crailsheim, Freudenſtadt, Horb, Maulbronn, Münſingen, Riedlingen, Rottenburg, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tettnang und Tübingen (vom 22. Dezember 1894). 358.

Untertürkheim-Kornweſtheim ſ. Zwangsenteignung.

Urſprungszeugniſſe für die aus meiſtbegünſtigten Staaten eingehenden Waaren. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 22. März 1894. 50.

Ausſtellung von Urſprungszeugniſſen für die Ausfuhr nach Rußland. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 7. April 1894. 85.

V.

Verbrauchsabgaben. Ermächtigung der Stadtgemeinde Öhringen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Königliche Verordnung vom 18. Dezember 1894. 357.
Verdienſtmedaillen ſ. Medaillen
Verkehr mit Sprengſtoffen ſ. Sprengſtoffe.

Digitized by Google

Verkehrsanſtalten. Beglaubigung von Fiſchverſandtgefäßen für den Eiſenbahnverkehr. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 5. Mai 1894. 128.

ſ. auch Schifffahrt, Viehſeuchen und Zwangsenteignung.

Verpflegungsgelder für die in die Gebäranſtalt in Stuttgart aufgenommenen Schwangeren und Wöchnerinnen. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanſtalten, vom 15. Februar 1894. 19.

ſ. auch Militärweſen.

Verſchnittweine und Moſte ſ. Zollweſen.

Verſicherungsgeſellſchaften. Beſtätigung des Generalagenten der Lebensverſicherungs-Geſellſchaft The Germania Life Insurance Company zu New-York. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 25. Januar 1894. 9.

Zurücknahme der Zulaſſung der Transportverſicherungsgeſellſchaften Union Marine Insurance Company und International Marine Insurance Company in Liverpool. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 20. Februar 1894. 18.

Beſtellung eines neuen Hauptagenten der Lebensverſicherungsgeſellſchaft Union Assurance Society in London. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 10. Oktober 1894. 305.

Verzicht der Lebensverſicherungsgeſellſchaft „Equitable“ in New-York auf den Abſchluß weiterer Verſicherungsanträge ꝛc. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 19. November 1894. 321.

Verwaltungsbeamte ſ. Körperſchaftsbeamte.

Viehdurchfuhr und

Vieheinfuhr ſ. Viehſeuchen.

Viehſeuchen. Umlage zur Beſtreitung der Entſchädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete, oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, ſowie zur Beſtreitung der Entſchädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenſeuche gefallene Thiere. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 10. März 1894. 43.

Nachrichtendienſt in Viehſeuchenangelegenheiten. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 28. März 1894. 48.

Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Frankreich. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 8. Mai 1894. 129.

Gebühren für die thierärztliche Unterſuchung der vom Ausland eingeführten Thiere. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 22. Juni 1894. 182.

Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 29. September 1894. 304.

Verbot der Einfuhr von lebendem Rindvieh und friſchem Rindfleiſch aus Amerika. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 9. November 1894. 320.

Volksſchulen. Wirkungskreis der Ortsſchulbehörden und Ortsſchulaufſeher für die Volksſchulen. Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 12. April 1894. 86.

Vormundſchaftsweſen. Anlegung von Pflegſchaftsgeldern. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 9. März 1894. 41.

Digitized by Google

W.

Waarenverkehr. Urſprungszeugniſſe für die aus meiſtbegünſtigten Staaten eingehenden Waaren. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 22. März 1894. 50.

Ausſtellung von Urſprungszeugniſſen für die Ausfuhr nach Rußland. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 7. April 1894. 85.

Verlängerung des Handelsproviſoriums zwiſchen dem Reich und Spanien. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 12. April 1894. 87.

Wegarbeiten. ſ. Unfallverſicherung.

Wehrordnung. Berichtigung. 134.

Wein ſ. Zollweſen.

Wieſenſteig ſ. Notariate.

Z.

Zeugniſſe ſ. Einjährig-freiwilliger Militärdienſt, Militärweſen, Prüfungen und Urſprungszeugniſſe.

Zollweſen. Zollbehandlung der Verſchnitt-Weine und -Moſte. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 18. Juli 1894. 207.

Zwangsenteignung. Ermächtigung der Königlichen Eiſenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Verlängerung des Kreuzungsgleiſes auf der Station Plüderhauſen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 9. Januar 1894. 7.

Ermächtigung der Königlichen Eiſenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau der Verbindungsbahn Untertürkheim—Kornweſtheim erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 16. Februar 1894. 13.

Ermächtigung der Königlichen Eiſenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau der Verbindungslinie zwiſchen der Hauptbahn und der Gäubahn auf der Prag bei Stuttgart, eines zweiten Gleiſes der Bahnſtrecke Stuttgart — Haſenberg und eines auf der Prag anzulegenden Güterbahnhofs erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 4. April 1894. 83.

Ermächtigung der Gemeinde Stetten im Remsthal, Oberamts Cannſtatt, zur Erwerbung des für die Erbauung einer Nachbarſchaftsſtraße von Stetten nach Eßlingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 22. Auguſt 1894. 281.

Zwangsvollſtreckung. Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten, ſowie der Gebührniſſe der Hinterbliebenen von Militärperſonen und Militärbeamten. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 12. Dezember 1894. 346.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

89105715825

B89105715825A

Digitized by Google

Digitized by Google

89105715825
b89105715825a
Digitized by Google